

Dieser Prospekt stellt einen Prospekt der Volksbank Oberösterreich AG für Aktien und andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 (2) Z 1 der geltenden Fassung der Verordnung (EG) NR 809/2004 (die "**Prospektverordnung**") der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der geltenden Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") dar.

PROSPEKT VOM 28.03.2019



Volksbank Oberösterreich AG

Öffentliches Angebot von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten

Gemäß dem in diesem Prospekt (der "**Prospekt**") dargestellten Bestimmungen zum öffentlichen Angebot von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten (das "**Angebot**") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die Volksbank Oberösterreich AG (die "**Emittentin**" oder die "**Volksbank Oberösterreich**") tief nachrangige Stimmrechtslose CET 1-Instrumente (die "**Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente**") begeben. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unterliegen österreichischem Recht.

Die Emittentin beabsichtigt bis zu 7.606 Stück (das "**Gesamtemissionsvolumen**") Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von EUR 100,00 zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 547,13 pro Stück öffentlich anzubieten. Das Gesamtemissionsvolumen wird zuerst den Inhabern von Partizipationsscheinen (die "**Partizipanten**") der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H. (nunmehr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Emittentin) mit der ISIN AT0000910146 während der Bezugszeichnungsfrist voraussichtlich vom 10.05.2019 bis zum 24.05.2019 und, soweit diese ihr Bezugsrecht nicht ausüben, den Inhabern der von der Emittentin begebenen AT 1-Emissionen im Rahmen der AT 1-Zeichnungsfrist voraussichtlich vom 27.05.2019 bis zum 03.06.2019 angeboten. Die Bezugszeichnungsfrist und die AT 1-Zeichnungsfrist bilden zusammen die Zeichnungsfrist. Das Gesamtemissionsvolumen der gezeichneten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird sobald als praktisch möglich nach Ablauf der Bezugszeichnungsfrist und nach Ablauf der AT 1-Zeichnungsfrist von der Emittentin auf ihrer Website (<https://www.vb-ooe.at/boersen-u-maerkte/anleihen/volksbank-emissionen>) veröffentlicht.

Die Emission von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfolgt unter Verwendung der im Abschnitt "Emissionsbedingungen" des Prospekts enthaltenen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**").

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben keinen Endfälligkeitstermin. Das durch die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbrieft Kapital wird der Emittentin seitens der Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "**Inhaber**") auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Die Inhaber verzichten aufgrund gesetzlich zwingend anwendbarer Vorschriften auf ihr ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente begründen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stellen Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne des Art 28 CRR dar. Außer im Fall der Liquidation der Emittentin darf der Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nur im Fall von Rückkäufen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach vorheriger Erlaubnis der Zuständigen Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) verringert oder zurückgezahlt werden.

Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus Ausschüttungsfähigen Posten (gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 128 CRR) ausgezahlt werden. Für das Jahr 2019 sind die Inhaber ab dem 01.01.2019 dividendenberechtigt.

Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Hauptversammlung in ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt. Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in prozentuell gleicher Höhe des Gewinnanteils einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen (gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 110 CRR), auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nehmen gleichrangig mit dem anderen gleichrangigen Kapital proportional bis zur vollen Höhe am Verlust teil, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Aufgrund der tiefen Nachrangigkeit schlagen Verluste uneingeschränkt auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch. Die Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente sind daher als erster und vor den Inhabern nichtnachrangiger und vorrangiger Instrumente von der Verlusttragung betroffen. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verleihen ihren Inhabern einen Anspruch auf die Restaktiva der Emittentin, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Obergrenze unterliegt.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geeignete Gegenparteien, und professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für Kleinanleger geeignet sind: beratungsfreie Geschäfte, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertrieber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebers gemäß MiFID II.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge I, III, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "**KMG**"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zu diesem Prospekt zu erstellen, diesen unverzüglich zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, den Nachtrag elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente Anwendung finden soll) und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen sowie der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und gegebenenfalls der Wiener Börse zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zum Handel an der Wiener Börse gestellt.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden ab dem Begebungstag durch eine Sammelurkunde (eine "Sammelurkunde") verbrieft. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfüllt sind. "Clearing System" meint die VOLKSBANK WIEN AG, A-1090 Wien, Kolingasse 14-16, als Wertpapiersammelverwahrer sowie jeden Funktionsnachfolger.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlage summe oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den in den Anhängen .A bis .C aufgenommenen Dokumenten und den maßgeblichen Emissionsbedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erforderlich sind, damit sich Anleger ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. *Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.*

Haftung für den Prospekt. *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt (einschließlich der maßgeblichen Emissionsbedingungen) enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.*

Eingeschränkte Aktualität. *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (§ 6 KMG).*

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. *Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten unterliegen in bestimmten Ländern*

rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Die unter diesem Prospekt begebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente weder in den Vereinigten Staaten ("**Vereinigte Staaten**") noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Das öffentliche Angebot von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfolgt in Österreich. In allen anderen EWR-Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "öffentlichen Angebot" der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

Keine Finanzanalyse oder Empfehlung der Emittentin. Weder dieser Prospekt noch irgendwelche anderen im Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten und/oder der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen sind zu einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Analyse (zB Finanzanalyse) geeignet und sollen nicht als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten gesehen werden. Anleger haben sich bei einer Entscheidung über eine Investition in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich allenfalls durch Verweis inkorporierten Informationen und veröffentlichter Nachträge) zusammen mit den jeweiligen Emissionsbedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält keine durch Verweis aufgenommenen Dokumente.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zu diesem Prospekt zu erstellen, diesen unverzüglich zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, den Nachtrag elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente Anwendung finden soll) und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen sowie der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und gegebenenfalls der Wiener Börse zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden. Der Prospekt umfasst daher auch etwaige Nachträge.

INFORMATIONSQLLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2017, 2016 und 2015 sowie den ungeprüften Halbjahreszahlen 2018 und 2017 entnommen, die als Anhang in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Die Emittentin verfügt über kein Rating. Angaben zum Rating des Volksbanken-Verbundes wurden der Website von Fitch Ratings Ltd. (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "BCBS") (www.bis.org/bcbs/), Daten von der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN | 5 |
| NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT | 5 |
| INFORMATIONSQLLEN | 5 |
| ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN | 5 |
| 1. ZUSAMMENFASSUNG | 13 |
| A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE | 13 |
| B. DIE EMITTENTIN | 14 |
| C. WERTPAPIERE | 20 |
| D. RISIKEN | 25 |
| E. ANGEBOT | 30 |
| 2. RISIKOFAKTOREN | 33 |
| 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 34 |
| 2.2 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN STIMMRECHTSLOSEN CET 1- INSTRUMENTEN | 62 |
| 2.3 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE | 71 |
| 3. WERTPAPIERBESCHREIBUNG | 72 |
| 3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN | 72 |
| 3.2 RISIKOFAKTOREN | 72 |
| 3.3 GRUNDLEGENDE ANGABEN | 72 |
| 3.3.1 Erklärung zum Geschäftskapital | 72 |
| 3.3.2 Kapitalbildung und Verschuldung | 72 |
| 3.3.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind | 73 |
| 3.3.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge | 73 |
| 3.4 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE | 73 |
| 3.4.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der International Security Identification Number ("ISIN") oder eines anderen Sicherheitscodes | 73 |
| 3.4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden | 74 |
| 3.4.3 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind | 74 |
| 3.4.4 Währung der Wertpapieremission | 75 |
| 3.4.5 Rang | 75 |

| | | |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.4.6 | Rechte, die an die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gebunden sind und deren Beschränkungen | 75 |
| 3.4.7 | Angaben zur Neuemission | 78 |
| 3.4.8 | Besteuerung | 79 |
| 3.5 | BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT | 79 |
| 3.5.1 | Keine Bedingungen des Angebots | 79 |
| 3.5.2 | Gesamtsumme der Emission/des Angebots | 79 |
| 3.5.3 | Angebotsfrist und Antragsverfahren | 80 |
| 3.5.4 | Aussetzung und Widerrufung des Angebots | 81 |
| 3.5.5 | Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann | 81 |
| 3.5.6 | Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung | 81 |
| 3.5.7 | Termin der Offenlegung | 81 |
| 3.5.8 | Benachrichtigung der Anleger | 81 |
| 3.6 | VERFAHREN FÜR DIE AUSÜBUNG DER BEZUGSRECHTE | 82 |
| 3.7 | ANGABE DER VERSCHIEDENEN ANLEGERKATEGORIEN, DENEN DIE WERTPAPIERE ANGEBOTEN WERDEN | 82 |
| 3.8 | ANGABE OB AKTIONÄRE, MITGLIEDER DER GESCHÄFTS-FÜHRUNGS-, AUFSICHTS- ODER VERWALTUNGSORGANE DER EMITTENTIN AM ERWERB TEILNEHMEN WOLLEN ODER OB PERSONEN MEHR ALS 5% DES ANGEBOTS ERWERBEN WOLLEN. | 83 |
| 3.9 | OFFENLEGUNG VOR DER ZUTEILUNG | 83 |
| 3.9.1 | Mehrzuteilung und Greenshoe-Option. | 84 |
| 3.9.2 | Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist | 84 |
| 3.10 | EMISSIONSPREIS | 84 |
| 3.10.1 | Verfahren für die Offenlegung des Emissionspreises | 84 |
| 3.10.2 | Platzierung und Übernahme | 84 |
| 3.10.3 | Zahlstelle, Berechnungsstelle und Verwahrstelle | 84 |
| 3.10.4 | Kosten der Emission/des Angebots | 85 |
| 3.11 | ZULASSUNG DER STIMMRECHTSLOSEN CET 1-INSTRUMENTE ZUM HANDEL | 85 |
| 3.12 | WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION | 85 |
| 3.13 | VERWÄSSERUNG | 85 |
| 3.14 | MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG | 85 |
| 4. DIE EMITTENTIN | | 87 |
| 4.1 | VERANTWORTLICHE PERSONEN | 87 |
| 4.2 | ABSCHLUSSPRÜFER | 87 |
| 4.3 | AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN | 87 |

| | | |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 4.3.1 | Ausgewählte historische Finanzinformationen über die Emittentin | 87 |
| 4.4 | RISIKOFAKTOREN | 88 |
| 4.5 | ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN | 89 |
| 4.5.1 | Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin | 89 |
| 4.5.2 | Juristischer und kommerzieller Name, Sitz und Rechtsform der Emittentin | 89 |
| 4.5.3 | Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin | 89 |
| 4.5.4 | Investitionen | 93 |
| 4.6 | RATING | 93 |
| 4.7 | GESCHÄFTSÜBERBLICK | 94 |
| 4.7.1 | Haupttätigkeitsfelder | 94 |
| 4.7.2 | Wichtigste Märkte der Emittentin | 95 |
| 4.8 | ORGANISATORISCHE STRUKTUR | 95 |
| 4.8.1 | Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbundes..... | 95 |
| 4.8.2 | Beziehungen zu verbundenen Unternehmen | 100 |
| 4.9 | SACHANLAGEN | 101 |
| 4.10 | ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE | 101 |
| 4.10.1 | Finanzlage | 101 |
| 4.10.2 | Betriebsergebnisse | 104 |
| 4.11 | EIGENKAPITALAUSSTATTUNG | 104 |
| 4.11.1 | Angaben über die Eigenkapitalausstattung der Emittentin..... | 104 |
| 4.11.2 | Eigenkapitalveränderungsrechnung..... | 104 |
| 4.11.3 | Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur der Emittentin | 107 |
| 4.11.4 | Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen können..... | 108 |
| 4.11.5 | Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden..... | 108 |
| 4.12 | FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN | 108 |
| 4.13 | TRENDINFORMATIONEN | 108 |
| 4.13.1 | Erklärung betreffend wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin | 108 |
| 4.14 | ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN | 109 |
| 4.15 | VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE | 109 |
| 4.15.1 | Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane | 109 |
| 4.15.2 | Interessenkonflikte..... | 114 |
| 4.16 | BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN | 115 |

| | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4.16.1 | Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats | 115 |
| 4.16.2 | Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen und ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können | 115 |
| 4.17 | PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG | 115 |
| 4.17.1 | Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat | 115 |
| 4.17.2 | Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen | 115 |
| 4.17.3 | Angaben über den Prüfungs- und Bilanzausschuss, den Vergütungsausschuss, den Risikoausschuss und den Präsidial- und Nominierungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses | 115 |
| 4.17.4 | Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance Regelung/en im Land der Gründung oder Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet..... | 118 |
| 4.18 | BESCHÄFTIGTE | 119 |
| 4.18.1 | Anzahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes | 119 |
| 4.18.2 | Besitz von Aktien und Optionen auf Aktien der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats | 119 |
| 4.18.3 | Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können | 119 |
| 4.19 | HAUPTAKTIONÄRE | 119 |
| 4.19.1 | Soweit der Emittentin bekannt ist, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten halten, die gemäß nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person..... | 119 |
| 4.19.2 | Informationen über den Umstand, ob die Hauptaktionäre der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben | 120 |
| 4.19.3 | Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw die Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle | 120 |

| | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4.19.4 | Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte..... | 120 |
| 4.20 | GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN | 120 |
| 4.21 | FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN | 121 |
| 4.21.1 | Historische Finanzinformationen..... | 121 |
| 4.21.2 | Pro forma-Finanzinformationen | 121 |
| 4.21.3 | Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen | 121 |
| 4.21.4 | Alter der jüngsten Finanzinformationen | 121 |
| 4.21.5 | Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen..... | 121 |
| 4.21.6 | Dividendenpolitik | 121 |
| 4.21.7 | Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren | 122 |
| 4.21.8 | Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin | 122 |
| 4.22 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 122 |
| 4.22.1 | Aktienkapital | 122 |
| 4.22.2 | Satzung und Statuten der Emittentin | 124 |
| 4.23 | WESENTLICHE VERTRÄGE | 130 |
| 4.23.1 | Verbundvertrag..... | 130 |
| 4.23.2 | Treuhandvertrag Leistungsfonds | 132 |
| 4.23.3 | Zusammenarbeitsvertrag | 132 |
| 4.23.4 | Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten | 133 |
| 4.23.5 | Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung | 133 |
| 4.23.6 | Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock | 134 |
| 4.24 | ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN | 134 |
| 4.25 | EINSEHBARE DOKUMENTE | 134 |
| 4.26 | ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN | 135 |
| 5. | EMISSIONSBEDINGUNGEN | 136 |
| 6. | BESTEUERUNG | 144 |
| 6.1 | BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH | 144 |
| 6.1.1 | Allgemein..... | 144 |
| 6.1.2 | Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Inhaber | 144 |
| 6.1.3 | Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Inhaber | 146 |
| 6.1.4 | Erbschafts- und Schenkungssteuer | 146 |
| 6.1.5 | Andere Steuern | 147 |

| | | |
|------------|--------------------------------------------------|------------|
| 6.2 | AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH | 147 |
| 6.3 | FINANZTRANSAKTIONSSTEUER | 147 |
| | HAFTUNGSERKLÄRUNG | 148 |
| | GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 149 |
| | VERZEICHNIS DER ANHÄNGE | 155 |

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**"), einschließlich etwaiger Nachträge als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die Volksbank Oberösterreich AG (die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von

Die Emittentin hat keine allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts und allfälliger Nachträge für den Vertrieb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erteilt.

Wertpapieren durch Finanzintermediäre

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird Entfällt.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind Entfällt.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind Entfällt.

B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "Volksbank Oberösterreich AG" Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank Oberösterreich".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Wels und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.

- B.3 Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten der Emittentin und samt der hierfür wesentlichen Faktoren, unter Angabe der Hauptprodukt- und/oder -dienstleistungskategorien sowie der Hauptmärkte, auf denen die Emittentin tätig ist**
- Die Emittentin ist eine in Österreich nach österreichischem Recht und auf unbestimmte Dauer gegründete, eingetragene Aktiengesellschaft.
- Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:
- Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
 - Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten;
 - Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privat- und Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft;
 - Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung und Bausparen;
 - Leasing, Mobilien-Leasing.
- Der wichtigste geographische Markt der Emittentin ist das Bundesland Oberösterreich mit dem angrenzenden, wirtschaftlich nach Oberösterreich orientierten Umland und dem angrenzenden Bayern.
- B.4a Wichtigste jüngste Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken**
- Das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die schwierigen Bedingungen auf den Finanzmärkten haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschlechterung des Marktumfeldes ergeben können.
- Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für die Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen (wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.
- B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin**
- Ursprünglich ein Netzwerk von Genossenschaftsbanken, wählten die Volksbanken eine Rechtsstruktur mit der im Rahmen von Art 10 CRR größtmöglichen Integration. Der Volksbanken-Verbund zeichnet sich folglich durch einen sehr starken Zusammenhalt aus. Eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Anforderungen (wie etwa Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen) müssen nur auf Ebene des Volksbanken-Verbundes und von der VOLKBANKS WIEN AG ("**VOLKSBANK WIEN**") als Zentralorganisation erfüllt werden, nicht aber von den anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.
- Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin sowie ein Spezialkreditinstitut (als zugeordnete Kreditinstitute, "**zugeordnete**

Kreditinstitute") bilden auf Basis des Verbundvertrages ("**Verbundvertrag**") einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt ("**Volksbanken-Verbund**").

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind a) die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute. Der Volksbanken-Verbund umfasst acht regionale Volksbanken (einschließlich der VOLKSBANK WIEN) und ein Spezialkreditinstitut. Daher ist die VOLKSBANK WIEN ebenso eine von insgesamt acht regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes Kreditinstitut. Demzufolge sind acht regionale Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Darüber hinaus haben auch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation den Verbundvertrag mit unterfertigt und gelten als Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, verfügen jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Anteile der Emittentin an verbundenen Unternehmen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Mit Stichtag 31.12.2017 setzen sich die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB wie folgt zusammen:

| Gesellschaftsname | Sitz | Anteil am Kapital in % |
|---------------------------------------------------|-----------|------------------------|
| Realitäten Beteiligungs-GmbH | Schärding | 100,00% |
| "VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. | Wels | 100,00% |

Mit Stichtag 31.12.2017 setzen sich die Beteiligungen an anderen Unternehmen gemäß § 189a Z 2 UGB wie folgt zusammen:

| Gesellschaftsname | Sitz | Anteil am Kapital in % |
|-----------------------------------------|------|------------------------|
| IMMO-CONTRACT Maklergesellschaft m.b.H. | Wels | 26,00% |

(Quelle: Geprüfter Einzelabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017)

B.6 Meldepflichtige Beteiligungen an der Emittentin

Entfällt; Die Aktien sind nicht zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs 2 Börsegesetz zugelassen und daher nicht meldepflichtig.

Unterschiedliche Stimmrechte

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin.

Beherrschungsverhältnisse

Der VB Schärding Wels Eferding Holding eG werden aufgrund ihres Anteils von 66,04% Kontroll- und Beherrschungsverhältnisse beige-messen. Die VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenossenschaft eG und die VB Ried im Innkreis

Verwaltungsgenossenschaft eG verfügen mit einem Anteil von mehr als jeweils 10% über eine qualifizierte Beteiligung. An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionärsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

Aus Sicht des Vorstandes der Emittentin sind abgesehen vom österreichischen Aktienrecht Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle nicht erforderlich. Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

B.7 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Sollten sich Finanzlage und Betriebsergebnis der Emittentin in oder nach dem von den wesentlichen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum erheblich geändert haben,

| BILANZ (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 (ungeprüft) | 31.12. 2017 (geprüft) | 30.06. 2017 (ungeprüft) | 31.12. 2016 (geprüft) | 31.12. 2015 (geprüft) |
|----------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| AKTIVA | | | | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 350.573 | 362.003 | 365.994 | 462.087 | 340.350 |
| Forderungen an Kunden | 1.794.846 | 1.697.430 | 1.553.691 | 1.451.986 | 956.253 |
| Bilanzsumme | 2.294.992 | 2.260.450 | 2.060.596 | 2.073.955 | 1.486.383 |
| PASSIVA | | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 7.267 | 18.432 | 8.340 | 9.146 | 33.800 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 2.047.489 | 2.016.938 | 1.833.882 | 1.844.291 | 1.269.523 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 3.257 | 6.932 | 10.384 | 28.251 | 47.717 |
| Eigenkapital (*)**) | 168.427 | 168.427 | 144.777 | 145.034 | 105.863 |
| Bilanzsumme | 2.294.992 | 2.260.450 | 2.060.596 | 2.073.955 | 1.486.383 |

*) Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG, dem Bilanzgewinn, dem zusätzlichem Kernkapital gem Teil 2 Titel1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dem Partizipationskapital

**) Quelle: Eigene Angaben der Emittentin

| GEWINN UND VERLUSTRECHNUNG (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 (ungeprüft) | 31.12. 2017 (geprüft) | 30.06. 2017 (ungeprüft) | 31.12. 2016 (geprüft) | 31.12. 2015 (geprüft) |
|----------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Nettozinsertrag | 18.135 | 35.056 | 15.178 | 32.186 | 20.600 |
| Betriebsertrag | 34.785 | 67.666 | 31.744 | 66.569 | 44.173 |
| Betriebsaufwendungen | -31.070 | -61.770 | -30.297 | -63.092 | -49.736 |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | - | 11.432 | - | -547 | -13.994 |
| Jahresüberschuss nach Steuern | - | 1.172 | - | -603 | 28 |
| Jahresgewinn (Halbjahr: | 3.714 | 1.172 | 1.447 | 627 | 234 |

**sollten auch diese
Veränderungen
dargelegt werden**

Betriebsergeb-
nis)

| EIGEN- MITTEL (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 (ungeprüft) | 31.12. 2017 (geprüft) | 30.06. 2017 (ungeprüft) | 31.12. 2016 (geprüft) | 31.12. 2015 (geprüft) |
|-------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Kernkapital | 148.922 | 150.701 | 136.098 | 137.460 | 101.938 |
| Ergänzende Eigenmittel | 16.344 | 14.968 | 13.870 | 12.735 | 8.000 |
| Anrechenbare Eigenmittel | 165.266 | 165.669 | 149.968 | 150.195 | 109.938 |
| Kernkapital- quote | 11,83% | 12,14% | 11,40% | 12,21% | 13,25% |
| Eigenmittel- quote | 13,12% | 13,34% | 12,56% | 13,34% | 14,29% |

Quelle: Geprüfte Einzelabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017 und 31.12.2016 sowie ungeprüfte Halbjahreszahlen zum 30.06.2018 und 30.06.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet

Die Bilanzsumme veränderte sich vom 31.12.2017 bis 30.06.2018 um EUR 34,54 Mio oder 1,53% auf EUR 2.294,99 Mio. Die Forderungen an Kunden betragen am Stichtag 30.06.2018 EUR 1.794,85 Mio (31.12.2017 EUR 1.697,43 Mio.) und sind somit um 5,74% gestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – dazu zählen Spar-, Sicht- und Termineinlagen – erhöhten sich vom 31.12.2017 bis 30.06.2018 um 1,51% auf EUR 2.047,49, die Verbrieften Verbindlichkeiten reduzierten sich im selben Zeitraum um 53,02% und sind zum Stichtag 30.06.2018 mit EUR 3,26 Mio ausgewiesen (Grund: Fällige Kassenobligationen wurden nicht ersetzt).

Der Nettozinsertrag erhöhte sich im Zeitraum vom 30.06.2017 bis 30.06.2018 um 19,48% und beträgt zum Stichtag 30.06.2018 EUR 18,14 Mio. (Grund: Im Wesentlichen Fusion mit der Volksbank Bad Hall e.Gen. und Asset Deal mit der Volksbank Almtal e. Gen.). Der Provisionsaldo erhöhte sich vom 30.06.2017 bis 30.06.2018 um 6,67% und beträgt EUR 14,1 Mio. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen der Volksbank Oberösterreich stiegen im Zeitraum vom 30.06.2017 bis 30.06.2018 um EUR 0,77 Mio. auf EUR 31,07 Mio.

Zum Stichtag 30.06.2018 ergibt sich ein Betriebsergebnis von EUR 3,71 Mio.

Das Kernkapital (Artikel 25 CRR) der Volksbank Oberösterreich betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2017 EUR 150,7 Mio (30.06.2018 EUR 148,9 Mio). Die ergänzenden Eigenmittel (Artikel 71 CRR) wurden zum Stichtag 31.12.2017 mit EUR 15,0 Mio (30.06.2018 EUR 16,3 Mio) ausgewiesen, woraus sich zum diesem Stichtag anrechenbare Eigenmittel von EUR 165,7 Mio (30.06.2018 EUR 165,3 Mio) ergeben haben. Die Kernkapitalquote betrug per 31.12.2017 12,14% (30.06.2018 11,83%), die Eigenmittelquote 13,34% (30.06.2018 13,12%).

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in den Geschäftsjahren 2017, 2016 und 2015

Die Verbrieften Verbindlichkeiten verringerten sich über alle Geschäftsjahre (Grund: Tilgungsprofil); sie betragen per 31.12.2015 TEUR 47.717, per 31.12.2016 TEUR 28.251 und per 31.12.2017 TEUR 6.932.

Im Geschäftsjahr 2015 ergaben sich wesentliche Sondereffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die größten negativen Auswirkungen auf das Ergebnis ergaben sich dabei aus Aufwendungen für Fusionen, Sozialplan, Restrukturierungsvereinbarung, Wertpapiere der immigon portfolioabbau ag und der damit verbundenen Finanzierungsgarantie, die Betriebsaufwendungen betragen per 31.12.2014 TEUR 15.328 und per 31.12.2015 TEUR 49.736, das entspricht einer Veränderung von 224,48%.

Im Geschäftsjahr 2016 ergaben sich wesentliche Sondereffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung. Negativ auf das Ergebnis wirkten sich die Aufwendungen für Fusionen und die Restrukturierungsvereinbarung aus. Positiv ausgewirkt haben sich Erträge aus Liegenschaftsverkäufen und die erstmalige Bilanzierung der aktiv latenten Steuern, die Betriebsaufwendungen betragen per 31.12.2015 TEUR 49.736 und per 31.12.2016 TEUR 63.092, das entspricht einer Veränderung von 26,9%, die Betriebserträge stiegen von TEUR 44.173 per 31.12.2015 auf TEUR 66.569 per 31.12.2016, das entspricht einer Veränderung von 50,7%.

Im Geschäftsjahr 2017 ergaben sich keine wesentlichen Sondereffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung.

- | | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| B.8 | Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen. | Entfällt; Die Emittentin hat keine Pro-forma-Finanzinformationen erstellt. |
| B.9 | Gewinnprognosen und –schätzungen | Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben. |
| B.10 | Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen | Entfällt; es liegen keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor. |
| B.11 | Erläuterung, wenn das Geschäftskapital der Emittentin nicht ausreicht um die | Entfällt. Das Geschäftskapital ist nach Auffassung der Emittentin ausreichend, um die bestehenden Anforderungen (zumindest für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes) zu erfüllen. |

bestehenden Anforderungen zu erfüllen

C. Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt auf den Inhaber lautende, frei übertragbare Stimmrechtslose CET 1-Instrumente in EUR, die als solche tief nachrangige Verbindlichkeiten sind.
- Stimmrechtslose CET 1-Instrumente begründen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stellen Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne des Art 28 CRR dar.
- Das Gesamtemissionsvolumen beträgt 7.606 Stück Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von je EUR 100,00 je Stück. Der begebene Gesamtnennbetrag beläuft sich somit auf EUR 760.600,00.
- Die ISIN lautet der Stimmrechtslosen CET 1 Instrumente lautet AT0000A27679.
- C.2 Währung** Die Währung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente lautet auf Euro (EUR).
- C.3 Zahl und Nennwert der ausgegebenen Aktien** Die Emittentin hat zum 30.09.2018 insgesamt 2.119.191 Stückaktien ausgegeben. Dies entspricht einem Aktienkapital von EUR 21.191.910,00.
- C.4 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte** **Dividendenrechte**
- Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus Ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden.
- Für das Jahr 2019 sind die Inhaber ab dem 01.01.2019 dividendenberechtigt.
- "Ausschüttungsfähige Posten"** bezeichnet in Bezug auf jegliche Dividendenzahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente die in Artikel 4 (1) (128) CRR definierten ausschüttungsfähigen Posten jeweils für ein Finanzjahr der Emittentin, ermittelt zum Ende des letzten vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag endenden Finanzjahres der Emittentin, für das solche Relevanten Jahresabschlüsse verfügbar sind, wie jeweils entsprechend den von der Emittentin angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt und aus den jüngsten Relevanten Jahresabschlüssen abgeleitet.
- "Relevante Jahresabschlüsse"** bezeichnet (i) die geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von ihr angewandten

Rechnungslegungsgrundsätzen und den damals geltenden Rechnungslegungsvorschriften für das letzte Finanzjahr der Emittentin, das vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag geendet hat, erstellt wurden, oder (ii) wenn solche geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum jeweiligen Dividendenzahlungstag nicht verfügbar sind, die ungeprüften unkonsolidierten *pro forma*-Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von der Emittentin in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und gemäß den damals in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurden.

"Dividendenzahlungstag" bezeichnet den zehnten Tag nach Abhaltung der Hauptversammlung.

Klarstellend wird insofern festgehalten, dass sich die Ausschüttungsfähigen Posten im Fall der Emittentin folgendermaßen errechnen: Gewinn am Ende des Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationaler Rechnungsvorschriften oder der Satzung der Emittentin in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen jeweils ausgehend von den Relevanten Jahresabschlüssen festgestellt werden.

Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Hauptversammlung in ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Die Nichtzahlung von Dividenden stellt keinen Ausfall der Emittentin dar. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt.

Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in prozentuell gleicher Höhe der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen iSv Artikel 4 (1) (110) CRR, auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

Forderungen der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente gegen die Emittentin auf die Zahlung von Dividenden verjähren innerhalb von 3 (drei) Jahren nach deren Fälligkeit.

Keine Stimmrechte

Die Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente können an der Hauptversammlung der Emittentin teilnehmen und in der Hauptversammlung Auskünfte gemäß Aktiengesetz (AktG) begehren. Die Inhaber werden gemäß den Bestimmungen des AktG über die Einberufung der Hauptversammlungen informiert. Mit Ausnahme dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.

Vorzugsrechte bei Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren derselben Kategorie

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente und den mit den Eigenmitteln der Emittentin und den mit hartem Kernkapital verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist diese Veränderung (sofern gesetzlich zwingend erforderlich) angemessen auszugleichen, wobei der Ausgleich aus Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen ist. Den Inhabern Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente steht kein Bezugsrecht auf Aktienkapital der Emittentin zu.

Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten

Wie oben beschrieben gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Dividenden). Der Anspruch auf die auf Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leistende Dividende ist gewinnabhängig beschränkt. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nehmen, gemessen an allen von der Emittentin begebenen Kapitalinstrumenten, bei Auftreten von Verlusten deren ersten und proportional größten Anteil, und tragen Verluste im gleichen Grad wie alle anderen CET 1-Instrumente.

Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verleihen ihren Inhabern einen Anspruch auf die Restaktiva der Emittentin, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Obergrenze unterliegt.

Rückzahlung

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet und haben keinen Endfälligkeitstag.

Der Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente darf nur in einem der beiden folgenden Fälle verringert oder zurückgezahlt werden:

- (i) Liquidation der Emittentin; oder

- (ii) Rückkäufe der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, Herabsetzung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und/oder Einziehung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten gemäß den Bestimmungen gemäß § 26b BWG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Jede Verringerung oder Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und jeder Rückkauf der Stimmrechtslosen CET 1- setzt voraus, dass die Zuständige Behörde (wie nachstehend definiert) der Emittentin dafür zuvor die Erlaubnis in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder:

- (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
- (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 (1) CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSv Artikel 128 Nr 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 (3) CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, die Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die EZB als zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

Die Inhaber sind nicht berechtigt, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu kündigen und/oder die Rückzahlung verlangen. Die Beschränkung der Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

Forderungen der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1- Instrumente gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit.

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind auf Inhaber lautende, fungible Wertpapiere. Da die die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbriefende Sammelurkunde von der VOLKSBANK WIEN AG verwahrt wird, sind Inhaber von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bei Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut, das Mitglied desselben Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a Bankwesengesetz (BWG) ist wie die Emittentin (der "**Volksbanken-Verbund**") zu eröffnen. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente eingeschränkt.

C.6 Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll

Entfällt; es ist nicht geplant die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen.

C.7 Beschreibung der Dividendenpolitik

Inhabern von Aktien nehmen am Bilanzgewinn teil, wobei Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn ausreichend Gewinn erwirtschaftet wurde, keine Rücklagenauflösung erforderlich ist und keine gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entgegenstehen, sowie ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung vorliegt.

Innerhalb der letzten drei Jahre wurden Dividenden ausgeschüttet wie folgt:

| Geschäftsjahr | Dividende pro Aktie (EUR) | Dividende in % des Nominales |
|---------------|---------------------------|------------------------------|
| 2015 | keine | keine |
| 2016 | keine | keine |
| 2017 | 0,20 | 2,00% |

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin auf Basis der geprüften Einzelabschlüsse 2015, 2016 und 2017 der Emittentin)

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass die Aussagen über die bisherige Dividendenpolitik der Emittentin auch in Zukunft zutreffen.

Zu den Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten siehe Element C.4.

D. Risiken

D.1 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin oder seiner Branche eigen sind

Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko einer verstärkten rechtlichen und öffentlichen Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und den Volksbanken-Verbund haben.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die Kapitalquote, zu erfüllen; dies könnte zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die den Bestand der Emittentin gefährden.

Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin ist verpflichtet, *ex ante* Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an die gesetzlichen Einlagensicherungen abzuführen; Änderungen der Beiträge können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und dies wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.

Die Emittentin ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass eine allfällige Wiedereinführung nationaler Währungen durch einzelne Mitglieder der Eurozone gravierende negative Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und die Finanzmärkte sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben kann.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in denen die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, negativ beeinflussen könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zu leisten (Marktrisiko).

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Risikomanagementstrategien und -verfahren der Emittentin können zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend sein, wodurch sie nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt ist (Risiko von mangelhaftem Risikomanagement).

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Risiken in Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten

Der Emittentin ist möglicherweise nicht berechtigt, Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente auszuschütten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread Risiko).

Inhaber sind bei einem Verkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich der Ertrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verringern (Inflationsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wesentlich beeinflussen.

Inhaber tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die

Emittentin, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und die Inhaber haben.

Ansprüche gegen die Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verjähren, sofern sie nicht rechtzeitig – i.e. binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) bzw binnen drei Jahren (hinsichtlich Dividenden) – geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind weder von der gesetzlichen Einlagensicherung noch von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Es besteht keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente.

Anleger erhalten Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente in Euro und unterliegen je nach Währungsdomizil einem Währungsrisiko.

Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu denselben Bedingungen wie in den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten ist unsicher (Wiederveranlagungsrisiko).

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten stellen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten dar, die nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen und sonstigen nachrangigen Ansprüchen von Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme von Ansprüchen, die gleichrangig zu jenen aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten sind) sind.

Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht berechtigt, deren Rückzahlung zu verlangen; die Emittentin darf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente könnten Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Zahlung der Dividende/Rückzahlung haben könnten.

Die aufsichtsrechtliche Einstufung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente als hartes Kernkapital (CET 1) kann sich ändern.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten vorrangig oder gleichrangig sind.

Bei Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten besteht eine Verlustbeteiligung, sodass die Inhaber dem Risiko unterliegen, dass ihre Ansprüche aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verringert werden, bis hin zum Totalverlust.

Die Emittentin kann Instrumente mit Ausschüttungen vor jenen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente begeben.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet, haben keinen (im Vorhinein bestimmten) Endfälligkeitstag und sind nicht kündbar.

Die Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht kumulativ.

Die Emittentin ist berechtigt, den Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente mittels Einziehung/Kapitalherabsetzung zu verringern.

Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin.

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Siehe E.4

D.6 Risiken aus den Stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten

Siehe D.3

Inhaber von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

E. Angebot

E.1. Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Die Gesamtnettoerlöse aus dem öffentlichen Angebot betragen unter Zugrundelegung einer vollständigen Platzierung voraussichtlich EUR 4.867.070,78.

Die Gesamtkosten des öffentlichen Angebots betragen voraussichtlich etwa EUR 55.000,00.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden Anlegern beim Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

E.2a Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse

Die Emission von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten dient der Schaffung von hartem Kernkapital gemäß Art 26 CRR. Die Nettoerlöse werden zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin verwendet.

Zu den geschätzten Nettoerlösen siehe oben Punkt E.1.

E.3 Angebotskonditionen

Die Emittentin beabsichtigt bis zu 7.606 Stück (das "Gesamtemissionsvolumen") Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von EUR 100,00 zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 547,13 pro Stück öffentlich anzubieten.

Das Gesamtemissionsvolumen wird zuerst den Inhabern von Partizipationsscheinen der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H. (nunmehr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Emittentin) mit der ISIN AT0000910146 während der Bezugszeichnungsfrist voraussichtlich vom 10.05.2019 bis zum 24.05.2019 und, soweit diese ihr Bezugsrecht nicht ausüben, den Inhabern der von der Emittentin begebenen AT 1-Emissionen im Rahmen der AT 1-Zeichnungsfrist voraussichtlich vom 27.05.2019 bis zum 03.06.2019 angeboten. Die Bezugszeichnungsfrist und die AT 1-Zeichnungsfrist bilden zusammen die Zeichnungsfrist.

Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente hat jeweils in schriftlicher Form zu erfolgen, wobei die schriftlichen Angebote der Emittentin innerhalb der jeweiligen Zeichnungsfrist zugehen müssen. Die Emittentin behält sich jeweils die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen und die Bezugszeichnungsfrist vorzeitig zu schliessen. Der Emittentin steht das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Zeichnern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin rückerstattet.

Das Gesamtemissionsvolumen der gezeichneten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird sobald als praktisch möglich nach Ablauf der Bezugszeichnungsfrist und nach Ablauf der AT 1-Zeichnungsfrist von der Emittentin auf ihrer Website (<https://www.vb-ooe.at/boersen-u-markte/anleihen/volksbank-emissionen>) veröffentlicht.

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt 7.606 Stück mit einem Nennwert von je EUR 100,00 und der begebene Gesamtnennbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beträgt somit EUR 760.600,00.

Der Nennwert je Stimmrechtslosen CET 1-Instrument beträgt EUR 100,00.

Der Emissionspreis beträgt zum Zeichnungsfristbeginn EUR 100,00 pro Stück Stimmrechtslosen CET 1-Instrument zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 547,13 pro Stück und beträgt somit EUR 647,13.

E.4 Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich möglicher Interessenkonflikte, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Inhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen, die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Inhaber haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die

Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Inhaber getroffen werden.

- E.5. Name der Person/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Verkauf anbietet.** Das Wertpapier wird von der Emittentin zum Verkauf angeboten.
- Bei Lock-up-Vereinbarungen die beteiligten Parteien und die Lock-up-Frist** Entfällt.
- E.6 Betrag und Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung.** Entfällt. Aufgrund der Höhe des festgelegten Agios im Rahmen der Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und der damit verbundenen Beteiligung an den Rücklagen der Emittentin, kommt es zu keiner Verwässerung der Inhaber von Partizipationsscheinen der Emittentin.
- Im Falle eines Zeichnungsangebots an die existierenden Anteilseigner Betrag und Prozentsatz der unmittelbaren Verwässerung, für den Fall, dass sie das neue Angebot nicht zeichnen**
- E.7 Kosten für die Anleger** Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt einschließlich aller Nachträge und der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente treffen. Ein Schlagendwerden eines oder mehrerer der nachstehenden beschriebenen Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, einschränken. Weiters könnte sich jedes dieser Risiken negativ auf den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente oder die Rechte der Inhaber auswirken, und in Folge könnten die Inhaber ihr Investment teilweise oder zur Gänze verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit; (ii) Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten; (iii) Besondere Risiken in Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten; und (iv) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und/oder die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die ihr zum Datum des Prospekts bekannt sind und die von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche Risiken, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, können bestehen und auch jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich eines oder mehrere der nachstehenden Risiken verwirklichen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten einschränken und den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nachteilig beeinflussen.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente gefällt wird, sollte ein zukünftiger Anleger eine gründliche eigene Analyse eines Investments in die maßgeblichen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente für den potentiellen Anleger sowohl von seiner Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, ohne die keine fundierte Entscheidung über ein Investment gefällt werden kann, sollten Anleger fachmännischen Rat (zB bei einem Finanzberater) einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente getroffen wird. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sollten nur von Anlegern gezeichnet werden, die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

Die gewählte Reihenfolge der Beschreibung der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risiken dar.

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.

Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen des wirtschaftlichen und politischen Umfelds in Österreich und in anderen Ländern der Welt, sowie der Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte ausgesetzt. Als Folge der weltweiten Finanzkrise vom zweiten Halbjahr 2007 bis ins Jahr 2009 haben sich die Staatsverschuldung weltweit und die wahrgenommene und/oder tatsächliche Instabilität zahlreicher Kreditinstitute in bestimmten europäischen Ländern, darunter insbesondere Spanien, Griechenland, Portugal, Italien, Irland, Zypern und Slowenien sowie – neben der Eurozone – in der Ukraine, Russland und der Türkei, negativ auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewirkt. Dennoch wuchs die Eurozone 2017 wieder stark und einige Staaten der Eurozone wurden in den Jahren 2016 und 2017 aufgewertet, unter anderem Spanien, Italien, Irland, Griechenland, Portugal und Zypern. Dennoch standen viele europäische Volkswirtschaften weiterhin vor strukturellen Herausforderungen, da die Arbeitslosigkeit und das Strukturschuldenniveau erhöht blieben, was für europäische Standards immer wieder zu einem ungewöhnlich hohen politischen Risiko und einer Polarisierung führt.

Als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise wurden beispiellose Schritte gesetzt, um das Finanzsystem zu stabilisieren und den Kreditfluss in der Weltwirtschaft zu steigern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen diese und die damit zusammenhängenden Maßnahmen auf die Finanzmärkte, das Konsumenten- und Unternehmensvertrauen im Allgemeinen und auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin im Speziellen mittel- bis langfristig haben. Zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Wirtschaftswachstums und als Reaktion auf Bedenken über die Auswirkungen der europäischen Staatsschuldenkrise veröffentlichte die Europäische Zentralbank ("**EZB**") (neben anderen Zentralbanken) einen Plan zum unbegrenzten Kauf von Staatsanleihen notleidender Länder, falls erforderlich, teilweise im Austausch gegen die Annahme formeller Programme einschließlich strenger Sparpakete (OMT Programm). Allerdings haben sich die geldpolitischen Zielsetzungen in den Ländern erheblich auseinander entwickelt. In den Jahren 2017 und 2018 hat die US-Notenbank (*U.S. Federal Reserve Bank - FED*) den Leitzins mehrmals erhöht und plant weitere Erhöhungen des Leitzinses. Diese Entwicklung war von einem anhaltenden soliden Wachstum der US-Wirtschaft und der Erholung des US-Arbeitsmarktes getrieben. Während die US-Wirtschaft im Moment gut abschneidet, wird durch den aggressiven Fiskalimpuls, der sich aus der Steuerreform des US-Präsidenten Trump ergibt, ein Überhitzen der US-Wirtschaft riskiert, die bereits mit Vollbeschäftigung arbeitet.

Im Gegensatz dazu begann die EZB im März 2015 ein breites Programm zum Ankauf von Vermögenswerten, das Dezember 2018 ausgelaufen ist. Im Zuge der quantitativen Lockerung hat das Eurosystem Vermögenswerte, überwiegend Staatsanleihen, in Höhe von rund EUR 2.532 Milliarden gekauft. Das immer noch sehr niedrige Zinsumfeld erzeugt weiterhin Druck auf die Finanzsektoren weltweit. Die künftigen Auswirkungen von Maßnahmen der EZB oder anderer Institutionen sind nicht absehbar und können langfristig den erwarteten Nutzen für die betroffenen Wirtschaftsräume bringen oder auch nicht. Die

zukünftige Geldpolitik wird von der Inflation abhängen und könnte aufgrund dieser beispiellosen Vorgehensweise vom vorgesehenen Weg in beide Richtungen schnell und ohne vorherige Ankündigung abweichen. Unterschiede in der Geldpolitik können auch zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen. Zudem können Überschüsse in entwickelten und zum Teil auch aufstrebenden Wirtschaftsräumen erweitert werden. Die globale Geldpolitik könnte dazu beigetragen haben, dass in verschiedenen Vermögensklassen, wie z.B. Aktien, Immobilien und Anleihen erhebliche Erhöhungen entstanden sind, und diese Preise der Vermögenswerte könnten auch schnell und deutlich korrigiert werden.

Die starke wirtschaftliche Erholung der Eurozone der Jahre 2016 und 2017 könnte sich bereits verlangsamen, da das Wirtschaftswachstum und Leitindikatoren im Jahr 2018 bereits schwächer waren. Die Volatilität der Finanzmärkte könnte sich weiter steigern aufgrund der unberechenbaren Politik in den USA und der geopolitischen Unsicherheiten in Nordkorea, Russland, der Ukraine, der Türkei, dem Iran und Syrien und aufgrund der hohen Gesamtverschuldung von China. Die immer noch nicht abgeschlossenen Brexit Verhandlungen stellen einen weiteren Risikofaktor dar, da ein unregelmäßiger Brexit zu großen Verwerfungen an den Finanzmärkten und zu einem beachtlichen Wirtschaftsschock führen könnte. Das erste Jahr der US-Präsidentschaft von Trump hat zu starken Zuwächsen an den Aktienmärkten geführt, während tatsächliche Reformen mit Ausnahme der jüngsten Steuerreform gering waren. Am Anfang des Jahres 2018 begann US-Präsident Trump erneut den Welthandel zu kritisieren, woraus sich ein erhebliches Risiko für einen globalen Handelskonflikt ergibt. Protektionismus und Nationalismus sind weltweit auf dem Vormarsch. Diese weltweite wirtschaftliche Situation mit zunehmenden geopolitischen Herausforderungen hat Auswirkungen auf die Eurozone und kann zu entsprechenden Risiken innerhalb der Eurozone führen.

Die Effekte der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hatten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentliche negative Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich, insbesondere bei erneuten wirtschaftlichen Turbulenzen, auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin ergeben können. Gleichzeitig ist es der Emittentin teilweise nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise abzusichern.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können ua die allgemeine Wirtschaftslage (sowohl ein wirtschaftlicher Abschwung als auch eine angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die von der Finanzkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen und volatile Rohöl- und/oder Immobilienpreise genannt werden. Wenn

einer oder mehrere dieser Faktoren in Österreich eintreten, würde das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie anderen nationalen Kreditinstituten sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationalen Instituten des Finanzsektors. Der österreichische Markt ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Anbieten von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Banken und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emittentin ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Die Führungskräfte der Emittentin treffen strategische Entscheidungen aufgrund von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor. Es besteht jedoch das Risiko, dass selbst hochqualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, die diese Entwicklungen verfolgen, analysieren und auch potentielle Risiken überprüfen, wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht zeitgerecht erkennen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt aber in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor könnte sich daher nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Deflation bezeichnet eine Zeitperiode mit negativer Inflationsrate, was zu einer wirtschaftlichen Krise und hoher Arbeitslosigkeit in den betroffenen Märkten führen kann. In einer deflationären Phase ist die Gefahr einer selbsterhaltenden bzw sogar selbstverstärkenden Tendenz sehr groß: Sinkende Preise und Einkommen führen zu einer merklichen Kaufzurückhaltung der Konsumenten. Die sinkende Nachfrage wiederum bewirkt eine niedrigere Auslastung der Produktionskapazitäten oder gar Insolvenzen und damit weiter sinkende Preise und Einkommen. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gläubiger (ua Kreditinstitute) schränken diese ihre Kreditvergabe ein, was die Geldmenge vermindert und Wirtschaftswachstum erschwert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen und so das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen. Weiters können Änderungen des Zinsniveaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den eine Bank ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Bank auf Kredite, die sie an ihre Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn eine Bank schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da eine Bank nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin lukriert einen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Diese Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, wie ua auf die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

So hat die EZB im März 2016 den Hauptrefinanzierungssatz von 0,05% auf 0,00% und die Verzinsung für über die Mindestreserve hinausgehende Einlagen von Kreditinstituten bei der EZB von -0,30% auf -0,40% reduziert. Gleichzeitig ermöglichte die EZB Kreditinstituten unter bestimmten Bedingungen die Kreditaufnahme zu negativen Zinsen. Kreditinstitute können sich somit Geld bei der EZB ausleihen und müssen lediglich einen geringeren Betrag zurückzahlen. Der negative Zinssatz kann weiter sinken.

Falls der betreffende Referenzzinssatz, wie zB derzeit der 3-Monats-EURIBOR, negativ ist, muss die Emittentin die daraus resultierenden negativen Zinsen an Kreditnehmer weitergeben. Hingegen darf ein Negativzinssatz, aber auch ein Zinssatz von Null, jedoch nicht auf Sparguthaben weitergegeben werden. Darüber hinaus verhindern auch in Emissionsbedingungen verschiedener Finanzprodukte verankerte Mindestzinssätze das

Wirksamwerden eines negativen Zinssatzes. Dies könnte in einer negativen Entwicklung der Zinsmarge resultieren und daher zu finanziellen Nachteilen bei der Emittentin führen.

Diese Entwicklungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko einer verstärkten rechtlichen und öffentlichen Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Instituten des Finanzsektors geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich änderten die Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (siehe den Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und den Volksbanken-Verbund haben.*").

Wo die öffentliche Hand direkt in Institute des Finanzsektors investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Aufgrund der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage des Volksbanken-Verbundes besteht dieses Risiko insbesondere im Hinblick auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf den Volksbanken-Verbund einschließlich der Emittentin auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der betroffenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sinkt. Auch Zahlungen aus den betroffenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten könnten bedingt durch Auflagen staatlicher und behördlicher Stellen in der EU und in Österreich verringert oder für einen bestimmten Zeitraum teilweise oder ganz ausgesetzt werden.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und den Volksbanken-Verbund haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes unterliegen sowohl nationalen und supranationalen Gesetzen und Regulativen als auch der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund tätig sind. Durch Änderungen der jeweiligen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen (sowie als Antwort auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa), einschließlich Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihren Verbindlichkeiten aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gegenüber den Inhabern nachzukommen, beeinträchtigt werden. Diese Initiativen, die das Ziel haben, die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Kreditinstitute fortlaufend zu verbessern, sind ua folgende:

- **Basel III und CRD IV-Paket**

Im Juni 2011, Jänner 2013 und Oktober 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") sein (finales) internationales, aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für Kreditinstitute (bekannt als Basel III),

das ein umfassendes Paket an Reformmaßnahmen zur Stärkung der Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement des Bankensektors darstellen soll.

Die wichtigsten Teile von Basel III wurden durch das CRD IV-Paket, i.e. insbesondere die "Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG" (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**") und die "Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012" (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") in europäisches Recht umgesetzt.

Speziell das CRD IV-Paket erhöhte (weiter) die Erfordernisse an die Qualität und Quantität von aufsichtsrechtlichem Kapital (Eigenmittel) und erforderlichem Kapital für derivative Positionen und führte neue Liquiditätsvorschriften sowie eine Verschuldensquote (Leverage Ratio) ein.

Sowohl die CRR (eine in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbare EU-Verordnung) als auch das Bundesgesetz zur Umsetzung der CRD IV in Österreich, das insbesondere Änderungen des BWG beinhaltet, traten am 01.01.2014, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, in Kraft.

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Eine solche negative Auswirkung könnte das Erfordernis von zusätzlichen Eigenmitteln auf Einzelbasis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis des Volksbanken-Verbunds sein. Falls solche zusätzlichen Eigenmittel erforderlich sein würden und die Platzierung solcher Emissionen scheitern würde, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin haben.

Darüber hinaus können Untersuchungen und Verfahren von zuständigen Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihrer Beteiligungsgesellschaften/Tochterunternehmen und den Volksbanken-Verbund haben, zB Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln, strengere bzw geänderte Rechnungslegungsstandards.

- **Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln**

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden bestimmte bestehende Kapitalinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre aufsichtsrechtliche Anerkennung als Eigenmittel schrittweise verlieren oder als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft werden. So werden etwa bestimmte (bestehende) Partizipationskapitalinstrumente über einen bestimmten Zeitraum auslaufen.

- **Zusätzliche Kapitalanforderungen**

Nach §§ 23 bis 23d BWG, die die Artikel 128 bis 140 CRD IV in Österreich umsetzen, müssen Institute – zusätzlich zum harten Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**"), welches zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und etwaiger zusätzlicher Eigenmittelanforderung der Säule 2 dient – spezielle aus CET 1 Kapital

bestehende Kapitalpuffer halten. Die Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA legt ua den antizyklischen Kapitalpuffer gemäß § 23a Abs 3 BWG (inkl dessen Anerkennung), den Systemrisikopuffer gemäß § 23d Abs 3 BWG, und den Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute gemäß § 23c Abs 5 BWG fest. Diese Kapitalpufferanforderungen werden schrittweise bis 01.01.2019 eingeführt.

Gemäß § 23 Abs 1 BWG müssen Kreditinstitute einen Kapitalerhaltungspuffer mit CET 1 iHv 2,50% ihres Gesamtbetrags an Risikopositionen halten, der gemäß Artikel 92(3) CRR (inkl der jeweiligen Übergangsvorschriften) berechnet wird.

Gemäß § 23a Abs 1 BWG müssen Kreditinstitute auch einen antizyklischen Kapitalpuffer mit CET 1 halten. Für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen beträgt die antizyklische Kapitalpufferquote derzeit 0,00%. Zudem sind nationale – von den benannten Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten für die in ihren jeweiligen Staatsgebieten belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen festgelegte – Kapitalpufferquoten anwendbar. Derzeit ist keine solche nationale antizyklische Kapitalpufferquote auf die Emittentin oder den Volksbanken-Verbund für die gesamten Kreditpositionen in anderen Jurisdiktionen anwendbar.

Für die VOLKSBANK WIEN AG in ihrer Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbunds beträgt die Kapitalpuffer-Quote für die systemische Verwundbarkeit auf konsolidierter Basis iHv 0,25% des gesamten Risikopositionsbetrages.

Ein Entwurf zur Änderung der Kapitalpuffer Verordnung (KP-V) sieht ua die Erweiterung der Liste der (anderen) systemrelevanten Institute (OSIIs) und eine Anpassung des Systemrisikopuffers vor, so ua für den Volksbanken-Verbund die folgenden Systemrisiko- und (neuen) Systemrelevante Institute-Pufferquoten (beide auf konsolidierter Basis): 0,5% der risikogewichteten Vermögenswerte (*risk weighted assets* – "RWAs") ab 01.01.2019 und 1,0% der RWAs ab 01.01.2020.

Im Ergebnis besteht die kombinierte Pufferanforderung des Volksbanken-Verbunds aus dem zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers benötigten CET 1 Kapitals, einem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer und einem Kapitalpuffer für systemische Verwundbarkeit.

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können.

Eine solche negative Auswirkung könnte das Erfordernis von zusätzlichen Eigenmitteln auf Einzelbasis der Emittentin und auf konsolidierter Basis des Volksbanken-Verbunds sein. So fordert Artikel 94 CRR, dass Kreditinstitute eine Tier 1 Kapitalquote iHv 6,0% erfüllen müssen, wovon bis zu 1,5% mit zusätzlichem Kernkapital ("*Additional Tier 1* – "AT 1") Kapital erfüllt werden können. Falls solche zusätzlichen Eigenmittel erforderlich sein würden und die Platzierung solcher Emissionen scheitern würde, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin haben.

- **BCBS Überarbeitung der bankaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen**

Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, hat der BCBS verschiedene Aspekte und Ansätze unter dem Basel III Regulierungsrahmen überprüft. In diesem Zusammenhang hat das BCBS am 07.12.2017 mitgeteilt, dass er die Reform des Basel III Regulierungsrahmens abgeschlossen hat. Ein Hauptziel der Überprüfung, die in den Regulierungsrahmen einbezogen wurde, ist die exzessive Variabilität der RWA zu reduzieren, wodurch die Glaubwürdigkeit in die Berechnung der RWA wiederhergestellt werden soll durch: (i) Verbesserung der Stabilität und Risikosensibilität der Standardansätze für Kreditrisiko und operationelles Risiko, wodurch die Vergleichbarkeit der Kapitalquoten von Kreditinstituten erleichtert werden wird; (ii) Beschränkung der Verwendung interner Modellansätze; und (iii) Ergänzung risikogewichteter Kapitalquoten mit einer endgültigen Leverage Ratio und einer geänderten und soliden Untergrenze. Die überarbeiteten Standards werden am 01.01.2022 in Kraft treten (dies umfasst sowohl die Umsetzung als auch den aufsichtsrechtlichen Berichtstag für den überarbeiteten Regulierungsrahmen) – Teile der Reform, einschließlich der Output Untergrenze werden, beginnend in 2022, schrittweise über fünf Jahre eingeführt. Da es sich bei den vereinbarten Standards um Mindeststandards handelt, können sich die Jurisdiktionen auch dazu entscheiden, strengere Standards einzuführen. Die Umsetzung der Änderungen von Basel III in der EU könnten über den Basel III Standard hinausgehen und europäische Besonderheiten umfassen. Die Umsetzung des Basel III Standards wird als konform erachtet, wenn keine internen Modellansätze, sondern nur Standardansätze umgesetzt werden. Da laut BCBS von einer – zur Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Forderungen an Staaten (*sovereign exposures*) unter dem Basel III Standard und zur Empfehlung möglicher Strategieoptionen eingerichteten – Arbeitsgruppe bislang noch kein Konsens erzielt wurde, wurde vorerst nur ein Diskussionspapier veröffentlicht. Daher sind derzeit keine gesicherten Aussagen über die Auswirkungen auf die zukünftigen Kapitalanforderungen und deren Auswirkungen auf die gegenwärtigen Kapitalanforderungen der Emittentin und den Volksbanken-Verbund möglich.

- **EU Bankenreformpaket**

Am 23.11.2016 veröffentlichte die Europäische Kommission Konsultationsentwürfe zur Überarbeitung des CRD IV und der CRR sowie der BRRD und der SRM Verordnung. Die Vorschläge bauen auf bestehenden EU Bankenregelungen auf und zielen auf die Vervollständigung der aufsichtsrechtlichen Agenda der Europäischen Kommission nach der Krise ab. Die Konsultationsentwürfe, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme übermittelt wurden, enthalten unter anderem die folgenden zentralen Elemente: (i) risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien; (ii) eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute; (iii) eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken; und (iv) die Anforderungen zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* – "**TLAC**") an global systemrelevante Institute (*Global Systemically Important Institutions* – "**G-SIIs**"), die in die für alle Kreditinstitute geltende Logik des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen

Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* - "MREL") eingebunden wird. Es sieht auch eine Harmonisierung des im nationalen Insolvenzrecht festgelegten Rangs unbesicherter Schuldtitel vor, um den Kreditinstituten die Ausgabe solcher verlustabsorbierender Schuldtitel einfacher zu machen. Dafür wurde bereits eine Überarbeitung des Artikel 108 BRRD veröffentlicht; in Österreich traten die entsprechenden Änderungen bereits am 30.06.2018 in Kraft. Ein Vorschlag des Europäischen Rats sieht ebenfalls zusätzliche Ermessensspielräume der nationalen Abwicklungsbehörden vor, TLAC Standards für nicht global systemrelevante Banken (on Global Systemically Important Banks – "non-G-SIBs") zu verlangen.

Derzeit sind keine finalen Aussagen über mögliche zukünftige Kapitalanforderungen, und somit deren Auswirkungen auf die die Emittentin und den Volksbanken-Verbund möglich. Die Umsetzung des oben beschriebenen Vorschlags wird voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- **Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses**

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "SREP") jährlich unterscheiden. Die EZB hat für den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Basis) ab 01.01.2018 eine SREP-Quote iHv 10,925% festgelegt. Steigende Säule 2 Anforderungen und/oder zusätzliche EZB-Guidance zu den SREP-Anforderungen könnten für den Volksbanken-Verbund und somit auch die Emittentin zusätzlichen Druck auf ihre Kapitalisierung mit ungeplanten Anpassungen auslösen, um die Anforderungen zu erfüllen (siehe auch den Risikofaktor "*Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die Kapitalquote, zu erfüllen; dies könnte zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die den Bestand der Emittentin gefährden*".).

- **Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Die "Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates" (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "BRRD") wurde in Österreich durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) umgesetzt. Die Institute müssen ua jederzeit MREL erfüllen, die durch die Abwicklungsbehörde im Einzelfall festgelegt wird. Maßnahmen, die im Zuge des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution*

Mechanism – "SRM") getroffen werden, können auch negative Auswirkungen auf Schuldtitel haben, da sie es den Abwicklungsbehörden ermöglichen anzuordnen, solche Instrumente abzuschreiben oder in Eigentumstitel umzuwandeln. Solange keine Abwicklungsinstrumente und andere Befugnisse (wie unten dargestellt) anwendbar sind, kann die Emittentin auch Gegenstand nationaler regulärer Insolvenzverfahren sein.

- **Der einheitliche Abwicklungsmechanismus für europäische Kreditinstitute**

Der SRM ist neben dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – "SSM")* eine der beiden Säulen der Bankenunion. Der SRM soll der Zentralisierung der Schlüsselkompetenzen und –ressourcen dienen, um bei Zusammenbruch eines Instituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion einzugreifen. Unter dem SRM ist das Einheitliche Abwicklungsgremium (*Single Resolution Board – "SRB")* insbesondere für das Erlassen von Abwicklungsbescheiden in enger Zusammenarbeit mit der EZB, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden im Fall des Zusammenbruchs (oder des möglichen Zusammenbruchs) eines bedeutenden Unternehmens, das der direkten Aufsicht der EZB unterliegt verantwortlich. Der SRM ergänzt den SSM mit dem Ziel, die effiziente (mit minimalen Kosten für Steuerzahler und Realwirtschaft verbundene) Abwicklung eines Instituts zu gewährleisten.

Grundlage des SRM sind insbesondere: (i) die "Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010" (*Single Resolution Mechanism Regulation – "SRM Verordnung")*), die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt und weitgehend die Regelungen der BRRD über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wiedergibt; und (ii) ein zwischenstaatliche Übereinkommen zur Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund – "SRF")* und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (IGA).

- **Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten**

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des *bail-in tool* und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL-Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung, die die BRRD ergänzt und die Kriterien zur Festlegung von MREL ("**MREL Delegierte Verordnung**") präzisiert. Die MREL Delegierte Verordnung schreibt jeder Abwicklungsbehörde vor, eine eigene Festsetzung der geeigneten MREL Anforderung für jede Gruppe oder jedes Institut innerhalb ihrer Jurisdiktion durchzuführen, welche von der Abwicklungsfähigkeit, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und von anderen Charakteristika des Instituts abhängt. Zum Datum des Prospekts wurde für den Volksbanken-Verbund noch keine verbindliche MREL Quote festgelegt.

Am 09.11.2015 veröffentlichte der Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board* – "FSB") sein finales "Principles and Term Sheet", das einen internationalen Standard zur Erhöhung der Verlustabsorptionsfähigkeit von globalen systemrelevanten Instituten (*global systemically important banks* – "G-SIBs") enthält. In der zuletzt vom FSB am 21.11.2017 veröffentlichten Liste der G-SIBs ist weder die Emittentin noch der Volksbanken-Verbund enthalten und würden daher derzeit nicht dem TLAC-Standard als solches unterliegen. Die gegenwärtige Arbeit auf EU-Ebene, die TLAC-Umsetzung mit dem bestehenden MREL-Rahmen abzustimmen, kann sich jedoch auf den Volksbanken-Verbund und somit auch die Emittentin auswirken.

Das EU Bankenreformpaket der Europäischen Kommission sieht ebenfalls Vorschläge zur Überarbeitung der CRR, der BRRD und der SRM-Verordnung vor, um die TLAC Anforderung in den EU MREL Bestimmungen umzusetzen. Obwohl der TLAC Standard nur Anforderungen für GIs festlegt, betrifft MREL die gesamte EU Bankenindustrie. Die Vorschläge adressieren dies und andere Unterschiede zwischen den beiden. Am 25.05.2018 hat der europäische Rat einen Kompromiss erzielt, ua beim erforderlichen Level und Qualität der Nachrangigkeit der Verbindlichkeiten im Fall von GIs oder anderen Banken, die ein systemisches Risiko für die Finanzstabilität darstellen könnten; und eine angepasste Methodologie zur Berechnung des G-SII 'score'.

Während das allgemeine Ziel dieser Vorschläge nun gut verstanden wird, ist es noch zu früh, um die genauen Änderungen, die eingeführt werden, den Zeitpunkt ihrer Einführung und damit die genaue Auswirkung auf die Emittentin zu bestätigen.

Es ist möglich, dass die Emittentin zusätzliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben muss, die für MREL Zwecke geeignet sind (einschließlich, möglicherweise, nachrangige Schuldtitel und/oder bestimmte andere Arten von nicht-bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldtiteln, die im Rang vor nachrangigen Schuldverschreibungen stehen), um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.*").

- **MiFID II / MiFIR**

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte wurden durch die MiFID II und die "Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012" (*Markets in Financial Instruments Regulation* – "MiFIR") aktualisiert und sind seit 03.01.2018 anwendbar. In Österreich wurde die MiFID II durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) umgesetzt. Aufgrund erhöhter aufsichtsrechtlicher Anforderungen entstehen auch höhere Kosten für die Emittentin. Da weiterhin viele Fragen zu der Anwendung dieser Änderungen in der Praxis unklar sind, sind die vollen Auswirkungen von MiFID II und MiFIR für die Emittentin und den Volksbankensektor sind zT noch unklar.

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken.

In Zukunft können zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden und das bestehende aufsichtsrechtliche Umfeld in vielen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, verändert sich weiterhin. Der Inhalt und Umfang solcher (neuen oder geänderten) Gesetze und Verordnungen sowie die Art und Weise, in der sie (national bzw international) verabschiedet bzw umgesetzt und/oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden angewendet oder interpretiert werden, können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund haben.

Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin und den Volksbanken-Verbund durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die Kapitalquote, zu erfüllen; dies könnte zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die den Bestand der Emittentin gefährden.

Aufgrund der Ergebnisse des sog Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") wurde dem Volksbanken-Verbund von der EZB als zuständige Behörde bescheidmäßig eine einzuhaltende SREP-Gesamtkapitalanforderung vorgeschrieben, die eine Mindesteigenmittelanforderung sowie eine vollständig aus hartem Kernkapital bestehende zusätzliche Eigenmittelanforderung umfasst.

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und behördliche aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind.

Die Nichteinhaltung der für den Volksbanken-Verbund geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch den Volksbanken-Verbund kann zu wesentlichen negativen Konsequenzen, insbesondere zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) führen. Dies hätte unabsehbare Konsequenzen für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, und könnte den Bestand der Emittentin gefährden (vgl dazu auch den Risikofaktor "*Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.*").

Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Der Volksbanken-Verbund betätigt sich im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Artikel 128 CRR fordert von Instituten, jenen Risikopositionen, die mit besonders hohem Risiko verbunden sind, eine Risikogewichtung von 150% zuzuweisen.

Zu solchen Risikopositionen mit besonders hohem Risiko zählen auch spekulative Immobilienfinanzierungen iSv Artikel 4(1)(79) CRR (dh Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen).

Nach Ansicht der EBA (vgl Single Rulebook Q&A Question ID 2017_3173 vom 21.09.2018) werden im Fall von Risikopositionen gegenüber dem Entwickler eines Immobilienprojekts, der zukünftige Vertragsvereinbarungen mit potentiellen zukünftigen Eigentümern dieser in Entwicklung befindlichen Immobilien abgeschlossen hat, aber diese Vereinbarungen nicht unwiderruflich sind, die entsprechenden Risikopositionen die Voraussetzungen nach Artikel 4(1)(79) CRR erfüllen und sind daher als spekulative Immobilienfinanzierungen zu qualifizieren. Folglich sind sie der Risikopositionsklasse der "mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopositionen" gemäß Artikel 112(k) CRR zuzuordnen. Demzufolge ist auch auf Risikopositionen gegenüber dem Immobilienentwickler ein Risikogewicht von 150% zuzuweisen.

Solche Interpretationen oder Änderungen der Zuweisung von Risikogewichten zu Risikopositionen führen zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Steuerbemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme. Diese wird ua vermindert um gedeckte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verbindlichkeiten, für die die Republik Österreich Haftungen übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Der Steuersatz beträgt 0,024% für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio überschreitet, aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0,029% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet. Die Stabilitätsabgabe darf jedoch weder die gesetzlich definierten Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenzen überschreiten, noch einen Mindestbeitrag unterschreiten. Zusätzlich fällt eine Sonderzahlung in Höhe von 0,211% für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio überschreitet, aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0,258% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet, an, die grundsätzlich in vier Teilzahlungen im jeweils ersten Quartal der Kalenderjahre 2017 bis 2020 zu entrichten ist.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sah

vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip).

Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut bzw eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Gemäß einer Veröffentlichung des Rates der Europäischen Union vom 08.12.2015 sollen anfänglich Aktien und Derivate besteuert werden. Alle Teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Estland sind zu den Kernpunkten der Steuerbemessungsgrundlage, jedoch nicht zu den jeweiligen Steuersätzen übereingekommen. Es ist ungewiss, ob überhaupt eine FTS eingeführt werden wird. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene FTS hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, falls eingeführt, unter bestimmten Umständen auf gewisse Transaktionen von Schuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) anwendbar sein. Sollte eine FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führen könnte und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Künftigen Inhabern der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird geraten, professionelle Beratung hinsichtlich der FTS einzuholen.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden unlängst verschärft, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (sog 4. Geldwäsche-RL) und in naher Zukunft durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (sog 5. Geldwäsche-RL). Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung, die in Zukunft weiter verschärft und strikter durchgesetzt werden könnten, kann erhebliche Kosten und technische Aufwendungen für die Emittentin mit sich bringen. Die Emittentin kann weder die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung garantieren noch, dass die gruppenweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung von jedem ihrer Mitarbeiter in jedem Fall eingehalten werden. Jeder Verstoß gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung und sogar vermeintliche Verstöße gegen solche Vorschriften können schwerwiegende rechtliche, finanzielle sowie reputationsmäßige Konsequenzen haben und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Institute des Finanzsektors stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing und/oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Institute des Finanzsektors, beispielsweise durch Ratingagenturen und andere Marktteilnehmer oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Institute des Finanzsektors führen. Diese Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systeme, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Unter den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes ist diese Abhängigkeit besonders groß und aufgrund der engen vertraglichen Verbindungen weitreichender als unter anderen Instituten des Finanzsektors. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operationellen Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wesentlich negativ beeinflussen.

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Das Schlüsselpersonal der Emittentin, wie Mitglieder des Vorstands und der oberen Managementebene, sind maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Strategien der Emittentin beteiligt. Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals bei der Emittentin ist wesentlich für ihre Unternehmensführung und ihre Fähigkeit, Strategien erfolgreich

umzusetzen. Ein Verlust von Schlüsselpersonal könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt ua von ihrer Fähigkeit ab, bestehende Mitarbeiter zu halten und weitere zu finden und anzuwerben, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgendes Rating von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**"): "BBB".

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit des gerateten Unternehmens und im Fall des Volksbanken-Verbundes indirekt auch der Emittentin. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes ("**Mitglieder des Volksbanken-Verbundes**") negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kommen kann und dadurch auch das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, sich ihre Refinanzierungskosten erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind uU aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin pünktlich oder überhaupt nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist für Kreditinstitute typischerweise eines der maßgeblichsten Risiken, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (zB Futures, Swaps und Optionen) sowie Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin betreibt. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen und folglich auch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko hoheitlicher Gegenparteien (Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsrückstellungen verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

In den letzten Jahren standen die Märkte für Staatsanleihen in der Eurozone unter erheblichem Druck, weil die Finanzmärkte begonnen haben, bei einer Reihe von Ländern, wie insbesondere in Bezug auf Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien, Zypern und Slowenien sowie – außerhalb der Eurozone – in Russland und der Ukraine ein erhöhtes Kreditrisiko wahrzunehmen. Angesichts der zunehmenden öffentlichen Schuldenbelastungen und stagnierendem Wirtschaftswachstum in diesen und anderen europäischen Ländern innerhalb und außerhalb der Eurozone, einschließlich der Länder Zentral- und Osteuropas, bestehen diese Bedenken weiterhin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen Länderrisiken weitere Abschreibungen vornehmen muss. Diese können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potentielle Inhaber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche Kreditrisiken ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden von Kreditrisiken die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verringern und auch den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente negativ beeinflussen kann.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkt und indirekt Beteiligungen an Gesellschaften. Es besteht das Risiko, dass aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschießen. Derartige erforderliche Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen und/oder Zuschussverpflichtungen können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbankenverbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, haben.

Die Emittentin ist verpflichtet, ex ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an die gesetzlichen Einlagensicherungen abzuführen; Änderungen der Beiträge können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und dies wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.

Der SRM sieht den Einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund – SRF*) vor, an den Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Beiträge abführen müssen.

Der SRF setzt sich aus Beiträgen der Kreditinstitute und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) gemäß Artikel 69 SRM Verordnung aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Außerdem sieht die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Directive on Deposit Guarantee Schemes – "DGSD"*) Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes – "DGS"*) vor. Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der ex ante finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme 0,8% der gedeckten Einlagen,

die von den Kreditinstituten bis zum 03.07.2024 eingezogen werden. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds daher bis 03.07.2024 vollständig aufzubauen.

In der Vergangenheit erforderten die verpflichtenden Einlagensicherungssysteme in Österreich keine *ex ante* zu leistenden Beiträge, sondern sie haben die Mitglieder der Einlagensicherungssysteme nur zu *ex post* zu leistenden Beiträgen verpflichtet, nachdem die Einlage eines Mitglieds nicht mehr gedeckt war (schützendes Ereignis). Daher führt die Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht, die *ex ante* Beiträge vorsieht, zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin.

Neben diesen *ex ante* Beiträgen müssen die Kreditinstitute gegebenenfalls bestimmte zusätzliche (*ex post*) Beiträge für die Abwicklung sowie die DGS Fonds leisten, wenn sich die Fonds aufgrund von Zahlungen an in die Krise geratene Institute leeren.

Bis 31.12.2018 war die Emittentin Mitglied des Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG, der (verpflichtenden) Sicherungseinrichtung des Volksbanken-Verbundes gemäß ESAEG. Ab 2019 gehört die Emittentin der Einlagensicherung Austria an.

Die Verpflichtung, Beiträge für die Errichtung des SRF und die *ex ante* zu leistenden Beiträge der DGS abzuführen, resultiert in zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin und hat daher negative Auswirkungen auf die finanzielle Position der Emittentin und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Emittentin ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Die Emittentin verfügt über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone und wickelt daher einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten außerhalb der Eurozone ab. Die Emittentin unterliegt daher einem Fremdwährungsrisiko, dh dem Risiko, dass sich entweder der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro verringern oder der Wert ihrer Verbindlichkeiten und/oder außerhalb der Eurozone geschuldete Zahlungen aufgrund einer Aufwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro erhöhen. Lokale Regierungen können Maßnahmen ergreifen, die Kurschwankungen und Wechselkurse betreffen und dadurch das Kreditrisiko der Emittentin hinsichtlich dieser Währungen beeinflussen wie zB ein Mindestwechsellkurs zum Euro, welcher festlegt, wie Kreditinstitute Fremdwährungskredite in die lokale Währung zu konvertieren haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diversen Ländern außerhalb der Eurozone zu solchen Maßnahmen kommt. All dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko, dass eine allfällige Wiedereinführung nationaler Währungen durch einzelne Mitglieder der Eurozone gravierende negative Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und die Finanzmärkte sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben kann.

Die fortdauernde Staatsschuldenkrise mehrerer Mitglieder der europäischen Union sowie das Risiko eines Übergreifens auch auf andere, wirtschaftlich stabilere Mitgliedstaaten haben zu erheblicher Verunsicherung in der gesamten Eurozone geführt. Während sowohl auf nationaler wie auch auf zwischenstaatlicher Ebene verschiedene Maßnahmenpakete verabschiedet und insbesondere auch Stützungs- und Stabilitätsfonds beschlossen wurden, bestehen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten teils erhebliche politische und volkswirtschaftliche Differenzen hinsichtlich der geeigneten Strategie zur Bekämpfung der Staatsschuldenkrise und ihrer Auswirkungen. Dementsprechend sind die Finanzmärkte weiterhin durch hohe Volatilität und Unsicherheit geprägt.

Insbesondere ist weiterhin unklar, ob und unter welchen Umständen einzelne Mitglieder der Eurozone, sei es freiwillig oder unfreiwillig, aus dieser austreten und wiederum nationale Währungen einführen könnten. Ein derartiger Austritt einzelner oder gar mehrere Länder aus der Europäischen Währungsunion hätte derzeit kaum abschätzbare, möglicherweise gravierende nachteilige Auswirkungen nicht nur auf die Volkswirtschaft des austretenden Mitgliedsstaates, sondern auch auf die Volkswirtschaften aller Mitgliedsstaaten der Eurozone und der Europäischen Union. Die mit einem derartigen Schritt verbundene tiefgreifende Neubewertung der Bonitätsrisiken der Eurozone könnte zu erheblichen Umwälzungen auf den Finanzmärkten und fortdauernder Unsicherheit führen.

All dies kann sowohl über die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in den betreffenden Ländern, aber auch über Währungsrisiken und andere Risiken der internationalen Geschäftstätigkeit erhebliche, derzeit kaum abschätzbare nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. In diesem Zusammenhang

ist die Emittentin auch verpflichtet, aufsichtsrechtliche Anforderungen wie die Mindestliquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio – LCR*; eine Kennzahl zur Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos), die strukturelle Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio – NSFR*) und den internen Prozess zur Beurteilung des Angemessenheit der Liquidität (*Internal Liquidity Adequacy Assessment Process ILAAP*; ein Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität) einzuhalten.

Kredit- und Geldmärkte haben und werden weltweit weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität von Banken eine Zurückhaltung von Banken bei der gegenseitigen Geldausleihe erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit dieses Instituts, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Dieser Anstieg des Gegenparteirisikos kann zu einer weiteren Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu traditionellen Quellen von Geldmitteln führen und kann durch weitere aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Kapitalstruktur und der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten verschlechtert werden.

Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (zB aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr (gänzlich und pünktlich) erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschaffen muss. Die Liquiditätssituation der Emittentin kann auch durch die Liquiditätssituation anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinflusst werden. Sie wird permanent auf Basis der konsolidierten Verbund-Zahlen überwacht.

Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vorzunehmen, beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die der Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrags zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und die VOLKSBANK WIEN AG ("**VOLKSBANK WIEN**") (als Zentralorganisation) bilden aufgrund der erteilten Bewilligung der EZB einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG ("**Volksbanken-Verbund**"). Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Zentralorganisation hat weitgehende Weisungskompetenz gegenüber den ihr ständig zugeordneten Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin). Die Emittentin muss daher die Weisungen der Zentralorganisation beachten. Für den Fall, dass die Emittentin

Weisungen nicht nachkommt, stehen der Zentralorganisation umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu wesentlichen Konventionalstrafen und einem Ausschluss der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund, zu.

Weiters ist die Emittentin verpflichtet, Beiträge an den Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Die wirtschaftliche Lage, und insbesondere das niedrige Zinsumfeld, erfordern eine Straffung der Kostenstruktur und eine Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes. Dazu werden unter anderem weitere Zusammenarbeits-Modelle innerhalb und außerhalb des Volksbanken-Verbundes evaluiert. Weitere strategische Maßnahmen zur Straffung der Kostenstruktur und zur Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes könnten erforderlich werden. Aufgrund der Organisationsstruktur des Volksbanken-Verbundes besteht das Risiko, dass diese und/oder andere strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes solchen Maßnahmen nicht zustimmen. Selbst wenn solche Maßnahmen beschlossen werden, kann nicht garantiert werden, dass dadurch die geplanten positiven wirtschaftlichen Effekte erreicht werden. Das Eintreten eines dieser Risiken könnte die Emittentin und den Volksbanken-Verbund, und damit die Fähigkeit der Emittentin Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten vorzunehmen, wesentlich negativ beeinflussen.

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Verbundvertrag sieht weitreichende Entscheidungs- und Weisungsrechte der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin vor. Dies könnte zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Emittentin führen und einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Unter dem SRM muss jedes Institut sicherstellen, dass es jederzeit (auf Einzelinstituts- und, im Fall von EU-Mutterunternehmen (wie die Emittentin), auch auf konsolidierter Ebene) den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt. Diese Mindestanforderungen sind aktuell von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen

Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen. Der Umfang, die Berechnung und die Zusammensetzung der MREL werden derzeit geprüft.

Der SRB plant, für den Volksbanken-Verbund voraussichtlich im letzten Quartal 2019 eine finale MREL-Quote zu erlassen.

Allerdings wurde zum Datum dieses Prospekts noch keine finale MREL-Quote festgesetzt. Die finale MREL-Quote wird, sobald diese vom SRB festgesetzt wurde, die indikative MREL-Quote von 2016 in Höhe von 24,75% ersetzen. Die mindestens erforderlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können zukünftig durch Emission von neuen Kapitalinstrumenten (CET 1, AT 1, Tier 2) und/oder *senior non-preferred* Verbindlichkeiten (für welche die Einführung des geänderten Artikel 108 BRRD in österreichisches Recht sich momentan im Gesetzgebungsverfahren befindet) und/oder mögliche "gewöhnliche" nicht-nachrangige (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund möglicherweise nicht in der Lage sind, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was zu höheren Refinanzierungskosten, zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und, sofern gegenüber der Emittentin Abwicklungsmaßnahmen verhängt werden, zu erheblichen Auswirkungen auf deren Geschäftstätigkeit, zu Verlusten bei ihren Gläubigern sowie Partizipanten und Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente führen kann sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin Zahlungen im Zusammenhang auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vorzunehmen, haben kann.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Jede von der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der VOLKSBANK WIEN und den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes - ua der Emittentin - abgeschlossenen Leistungsvertrages geleistet. Die VOLKSBANK WIEN hat ua die Kompetenz, für die am Haftungsverbund teilnehmenden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (bindende) Beschlüsse zur Kostentragung zu fassen. Darüber hinaus bestehen auch Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Zusammenarbeitsvertrag, wonach der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG im Rahmen der Umsetzung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes ua ebenfalls die Kompetenz zur Fassung von Beschlüssen zur Tragung ihrer Kosten durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes übertragen wird. Für den Fall, dass die Emittentin gegen Beschlüsse der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG verstößt, stehen der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu einer wesentlichen Konventionalstrafe und dem Ausschluss aus dem Zusammenarbeitsvertrag zu.

Davon umfasst sind (neben den Kosten für die Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes) va die Festlegung der Höhe von Transferpreisen für verbundweit erbrachte Leistungen sowie die Festlegung von Verteilungsschlüsseln zur Abgeltung von Kosten, die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für andere im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen entstehen, sofern sie jeweils nicht durch Transferpreise abgegolten werden.

Es besteht daher das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund (einschließlich der Kosten für dessen Restrukturierung) bei der Emittentin durch die zukünftige Festlegung von Verteilungsschlüsseln durch die VOLKSBANK WIEN oder die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zusätzliche Kosten verursacht werden, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde ua das Konsortialkreditgeschäft der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft ("ÖVAG") auf die VOLKSBANK WIEN übertragen. Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gaben gegenüber der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) eine Zahlungsgarantie für Forderungen aus dem Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN bis zu rund EUR 1.006,2 Mio und Verbindlichkeiten der VOLKSBANK WIEN aufgrund von Haftungen der VOLKSBANK WIEN bis zu insgesamt rund EUR 312,8 Mio ab. Die Aufteilung der Garantiesumme erfolgt anteilig nach einem prozentuellen Verteilungsschlüssel, basierend auf der Bilanzsumme der zugeordneten Kreditinstitute.

Für die Emittentin ergeben sich aus dieser (anteiligen) Garantiehftung ein Kreditrisiko aus dem Konsortialkreditgeschäft sowie ein Risiko der Inanspruchnahme aus den anderen Haftungen. Dieses Risiko wird durch die unbeschränkte Haftung der Emittentin aufgrund des Haftungsverbundes innerhalb des Volksbanken-Verbundes noch verstärkt.

Wenn sich diese Risiken materialisieren, kann sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Die Emittentin überlässt der VOLKSBANK WIEN gegen Provision einen Teil ihrer (hypothekarisch besicherten) Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die VOLKSBANK WIEN gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die VOLKSBANK WIEN aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen. Sollte die VOLKSBANK WIEN ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern ihrer fundierten Bankschuldverschreibungen nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllen, würden die Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus dem dem Deckungsstock gewidmeten Vermögen befriedigt werden. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle von hypothekarisch besicherten Forderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die VOLKSBANK WIEN hätte.

Die Emittentin unterliegt daher dem Insolvenz- und/oder Abwicklungsrisiko der VOLKSBANK WIEN, weshalb sie im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste erleiden würde, die sie aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährden könnten.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Volksbanken-Verbundes oder wenn der Volksbanken-Verbund nicht mehr in der Lage ist, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (insbesondere bei Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes ohne Aussicht auf Verbesserung), hat die EZB als zuständige Behörde mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mehr vorliegt. Weiters könnte eine Auflösung via Antrag erfolgen, wobei jedoch eine Auflösung des Volksbanken-Verbundes immer der Zustimmung der EZB als zuständige Behörde bedarf. Eine solche Auflösung des Volksbanken-Verbundes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin und könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Falls die Emittentin Weisungen oder Beschlüsse der gemäß dem Verbundvertrag zur Leitung bestimmten Organe nicht befolgt, besteht weiters – in letzter Konsequenz – das Risiko, dass die Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund ausgeschlossen wird. Auch ein solcher Ausschluss der Emittentin könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Aufgrund des einheitlichen Auftretens des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und dessen Wahrnehmung können negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auch die Emittentin wirtschaftlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Durch die im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes erfolgten Verschmelzungen haben die übertragenden Gesellschaften ihr Vermögen einschließlich ihrer Schulden als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Emittentin als übernehmende Gesellschaft übertragen.

Trotz Prüfung der Vor- und Nachteile der erfolgten Verschmelzungen durch Mitarbeiter der Emittentin und externe Berater kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Werte des Vermögens einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften geringer und/oder die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeiten einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften größer als erwartet sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund der erfolgten Verschmelzungen für derzeit nicht bekannte Haftungen oder andere Risiken der übertragenden Genossenschaften einstehen muss, die ihr derzeit nicht bekannt sind. Weiters ist auch nicht gewiss, ob die von der Emittentin erwarteten Synergieeffekte durch die erfolgten Verschmelzungen überhaupt oder im erwarteten Ausmaß und zum erwarteten Zeitpunkt eintreten. Schließlich kann nicht garantiert werden, dass es der Emittentin überhaupt oder rechtzeitig gelingt,

die übertragenden Genossenschaften in ihr Unternehmen zu integrieren. Es besteht auch das Risiko, dass es der Unternehmensführung der Emittentin nicht gelingt, das nach Durchführung der erfolgten Verschmelzungen deutlich größere Unternehmen effizient zu leiten und ausreichende Erträge zu erwirtschaften.

Sollten die erfolgten Verschmelzungen nicht die von der Emittentin erwarteten Effekte erzielen oder die oben beschriebenen Risiken auch nur zum Teil eintreten, könnte dies weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten wesentlich nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der VOLKSBANK WIEN ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der VOLKSBANK WIEN hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die VOLKSBANK WIEN). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 225 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls haben die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN vereinbart, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der VOLKSBANK WIEN namhaft gemachten Erwerbers gilt.

Die Fähigkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH das Bundes-Genussrecht zurückzahlen hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung des Volksbanken-

Verbundes ab. Sollte diese hinter den Prognosen und Erwartungen zurückbleiben, könnte dies die Möglichkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH beeinträchtigen, das Bundes-Genussrecht zurückzuzahlen, wodurch die Emittentin sowie andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verpflichtet wären, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in denen die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, negativ beeinflussen könnte.

Die VOLKSBANK WIEN hat gemäß dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 01.06.2015 den Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb von der ÖVAG (nunmehr Immigon) übernommen. Im Zusammenhang mit dieser Spaltung wurden gegen Immigon Schadenersatzklagen (Summe der Streitwerte zum Zeitpunkt der Prospektbilligung TEUR 6.042) erhoben. Die VOLKSBANK WIEN ist in diesem Verfahren auf Basis des § 15 Abs. 1 SpaltG mitbeklagt; die Haftung der VOLKSBANK WIEN ist betraglich mit dem von ihr durch die Spaltung übernommenen Nettoaktivvermögen in Höhe von EUR 7 Mio (Spaltungskapital gemäß Übertragungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015) begrenzt. Die VOLKSBANK WIEN haftet ab dem Zeitpunkt des jeweiligen gerichtlichen Verlangens auf Sicherheitsleistung für diese Verbindlichkeiten betraglich unbeschränkt als Gesamtschuldner, bis entweder die Sicherheit geleistet oder die Klage rechtskräftig abgewiesen wird (§ 15 Abs 3 SpaltG). Die VOLKSBANK WIEN hat gegenüber der Immigon insbesondere im Spaltungs- und Übernahmevertrag vereinbarte Schad- und Klagloshaltungsansprüche, wenn die VOLKSBANK WIEN selbst in Anspruch genommen werden sollte. Basierend auf dem zum 30.06.2018 veröffentlichten Halbjahresergebnis der Immigon erwartet die Emittentin, dass die Immigon in der Lage ist, ihrer Haftung nachzukommen. Käme es zu einer wirtschaftlichen Belastung der VOLKSBANK WIEN, so würde sie diese nicht alleine tragen, sondern es würde aufgrund von im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen über die Tragung der Verbundkosten eine anteilige Verteilung dieser Belastungen auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin erfolgen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zum Erforderlichwerden von Wertberichtigungen auf Immobilienkredite der Emittentin kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienkreditportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und des Wertverlusts privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kam es und wird es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin kommen. Die Emittentin ist dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer von Fremdwährungskrediten. Als Ergebnis sind die Kreditkosten der Emittentin für ausgefallene Kredite beträchtlich gestiegen und hatten einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es wahrscheinlich, dass die Kreditqualität weiterhin fallen wird. Unvorhersehbare politische Entwicklungen (zB Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten) können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen. All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten zu leisten, beeinträchtigen und den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verringern.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zu leisten (Marktrisiko).

Schwankungen an den Kapitalmärkten können den Wert von Aktiva (Vermögensgegenstände) der Emittentin verringern und/oder den Wert von Passiva (Verbindlichkeiten) der Emittentin erhöhen. Das Auftreten solcher Marktschwankungen kann auch negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, beeinträchtigt würde.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Unvorhersehbare Marktentwicklungen können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die dem Finanzinstrument unterliegenden Basiswerte verkauft werden oder Wertanpassungen vorgenommen werden müssen. Gewinne und Verluste aus unwirksamen Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen und erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Risikomanagementstrategien und -verfahren der Emittentin können zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend sein, wodurch sie nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt ist (Risiko von mangelhaftem Risikomanagement).

Die Emittentin wendet Strategien und Verfahren zur Risikobewältigung an. Diese Strategien und Verfahren können unter gewissen Umständen fehlschlagen, vor allem wenn die Emittentin mit Risiken konfrontiert ist, die sie nicht vorab identifiziert oder nicht richtig bewertet hat. Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens. Statistische Techniken werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind.

Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert oder falsch bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN STIMMRECHTSLOSEN CET 1-INSTRUMENTEN

In den Emissionsbedingungen definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung in diesem Teil der Risikofaktoren, sofern sie nicht eigens definiert sind.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Angaben im Prospekt zu den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten insbesondere auf die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltende Rechtslage stützen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis von und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus dem Investment zu verkraften und/oder ein vollständiges Verständnis der Bedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die Wirtschaft, die Zinsrate und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, die Chancen und Risiken einer Anlage in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben beurteilen zu können;*

- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und jene kennen, mit deren Hilfe er, unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und der in Erwägung gezogenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, den Einfluss der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann;
- (iii) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbundenen Risiken und insbesondere einen Totalverlust seines Investments verkraften zu können;
- (iv) die Emissionsbedingungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der jeweils maßgeblichen Finanzmärkte vertraut sein; und
- (v) (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage in Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.

Die Emittentin ist möglicherweise nicht berechtigt, Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente auszuschütten.

Für Inhaber besteht das Risiko, dass es der Emittentin ganz oder teilweise nicht möglich oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung untersagt ist, jene Dividenden zu leisten, zu denen sie aufgrund der Emissionsbedingungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente berechtigt wäre. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko. Wird dieses Risiko (Kreditrisiko) schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den die Emittentin an Inhaber von Wertpapieren zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen ua die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote bei Forderungsausfällen), die verbleibende Laufzeit des Wertpapiers sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätsslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Inhaber von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin führen, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, beeinträchtigen kann.

Inhaber sind bei einem Verkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Emittentin, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einer Knappheit an bzw einer übermäßigen Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten. Für Inhaber besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, das schlagend werden kann, wenn Inhaber die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente an Dritte verkaufen wollen. Falls der von einem Inhaber bei einem Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erworben hat, erleidet der Inhaber einen Nettoverlust. Der historische Preis von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten stellt keinen Indikator für die zukünftige Entwicklung des Marktpreises von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten dar.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich der Ertrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verringern (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten oder den Erträgen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (i.e. die darauf ausgeschütteten Dividenden), wird der Ertrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente negativ und Anleger erleiden Verluste.

Übersteigt die Inflationsrate die für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente bezahlten Ausschüttungen, wird der Ertrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente negativ und Anleger erleiden Verluste.

Mit dem Kauf und Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche inländische Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zB inländische Händler, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger sollten sich vor einer Anlage in Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente

erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

Inhaber tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen in Zusammenhang mit Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfolgt über ein Clearing System, nämlich meint die VOLKSBANK WIEN AG, A-1090 Wien, Kolingasse 14-16, als Wertpapiersammelverwahrer sowie jeden Funktionsnachfolger. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Inhabers übertragen werden. Inhaber müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Inhaber tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von Aufträgen zum Kauf- und/oder Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten und/oder Ausschüttungen und/oder Zahlungen betreffend die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente sollten sorgfältig bedacht werden.

Allfällige Ausschüttungen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente bzw von einem Inhaber bei Verkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Inhaber von dieser Beschreibung unterscheiden. Potenzielle Inhaber sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente an ihren Steuerberater wenden. Inhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Inhaber ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente führen könnte.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und die Inhaber haben.

Die Bedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Inhaber unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente anwendbare Recht und die Bedingungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für Inhaber unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

Ansprüche gegen die Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verjähren, sofern sie nicht rechtzeitig – i.e. binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) bzw binnen drei Jahren (hinsichtlich Dividenden) – geltend gemacht werden.

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen unter den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren im Fall einer Rückzahlung hinsichtlich Kapital bzw binnen drei Jahren hinsichtlich Dividenden geltend gemacht werden. Inhaber haben daher nach Ablauf dieser Fristen keine Ansprüche mehr darauf, ihre Forderungen auf Zahlungen unter den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfolgreich durchzusetzen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente aufgenommen und sinkt der Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erheblich, kann der Inhaber einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zahlungen und/oder dem Verkaufserlös der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind weder von der gesetzlichen Einlagensicherung noch von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die Forderungen der Inhaber unter den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten sind weder von der gesetzlichen Einlagensicherung noch von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Inhaber das Risiko, dass sie das gesamte in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente investierte Kapital verlieren.

Es besteht keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente.

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Stimmrechtslose CET 1-Instrumente entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu gewährleisten. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar.

Inhaber müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente aufgrund mangelnder Liquidität am entsprechenden Markt, insbesondere bei Veräußerung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw nicht zu einem fairen Marktpreis veräußern können.

Anleger erhalten Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente in Euro und unterliegen je nach Währungsdomizil einem Währungsrisiko.

Da die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente in EUR begeben werden und die auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente allenfalls entfallenden Ausschüttungen in EUR

berechnet und ausbezahlt wird, besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder welche die Erträge aus der Veranlagung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, da sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verringern können.

Solche Anleger sind daher zusätzlich dem Währungsrisiko ausgesetzt und können, selbst bei ausbleibender Realisierung anderer Risiken, allein aufgrund von Wechselkursschwankungen Verluste erleiden.

Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu denselben Bedingungen wie in den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten ist unsicher (Wiederveranlagungsrisiko).

Für die Anleger besteht das Risiko, dass sie die möglichen Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagern können, wie das in den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten veranlagte Kapital.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten stellen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten dar, die nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen und sonstigen nachrangigen Ansprüchen von Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme von Ansprüchen, die gleichrangig zu jenen aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten sind) sind.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten stellen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten dar.

Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten:

- (i) nachrangig: (a) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; und (b) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, mit Ausnahme von CET 1-Instrumenten; und
- (ii) gleichrangig: (a) untereinander; und (b) gegenüber Stammaktien der Emittentin sowie allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen CET 1-Instrumenten.

Somit werden Ansprüche von Inhabern der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nur dann und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung ihrer Gläubiger nicht-nachrangiger und sonstiger nachrangiger (nicht gleichrangiger) Forderungen gegenüber der Emittentin noch liquide Mittel zur Verfügung stehen. Dies bedeutet insbesondere im Fall der Liquidation, der Insolvenz oder der Abwicklung der Emittentin meist einen Totalausfall für die Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente.

Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht berechtigt, deren Rückzahlung zu verlangen; die Emittentin darf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet und haben keinen im Vorhinein bestimmten Endfälligkeitstag.

Außer im Fall der Liquidation der Emittentin dürfen die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nur nach vorheriger Erlaubnis der EZB als Zuständige Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) verringert, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden.

Die Inhaber sind nicht berechtigt, die Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu verlangen, dh Inhaber müssen damit rechnen, auf unbestimmte Zeit an dieses Investment gebunden zu sein.

Dieser Ausschluss des Anspruchs auf Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente könnten Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Zahlung der Dividende/Rückzahlung haben könnten.

Unter der Voraussetzung, dass die Emittentin die anwendbaren Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, hat die Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin herabzusetzen, einschließlich ihn auf Null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Emittentin übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von der Emittentin oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Ausübung dieser Abwicklungsbefugnisse könnte negative Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben.

Die aufsichtsrechtliche Einstufung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente als hartes Kernkapital (CET 1) kann sich ändern.

Nach Ansicht der Emittentin stellen die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente Instrumente des harten Kernkapitals ("**CET 1**") iSd Artikel 28 CRR dar.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente als CET 1 ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu tief nachrangigen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Inhaber tief nachrangiger Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten sind.

Bei Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten besteht eine Verlustbeteiligung, sodass die Inhaber dem Risiko unterliegen, dass ihre Ansprüche aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verringert werden, bis hin zum Totalverlust.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können von der Emittentin außer im Fall der Liquidation der Emittentin nur im Fall von Rückkäufen nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) verringert oder zurückgezahlt werden.

Da die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente mit dem anderen gleichrangigen Kapital proportional bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teilnehmen, kann eine solche Verringerung oder Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zur Realisierung der Beteiligung an den Verlusten der Emittentin führen. Inhaber trifft daher das Risiko, dass ihre Ansprüche aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bei einer zum Zweck der Verlustabdeckung vorgenommenen Verringerung durch proportionale Herabsetzung des Nennwerts reduziert werden. Aufgrund der tiefen Nachrangigkeit schlagen Verluste uneingeschränkt auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch. Die Inhaber sind daher als erster und vor den Inhabern nachrangiger und vorrangiger Instrumente von der Verlusttragung betroffen.

Die Emittentin kann Instrumente mit Ausschüttungen vor jenen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente begeben.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Instrumente zu begeben, die Ansprüche auf Ausschüttungen vor jene auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (i.e. die Zahlung von Dividenden) verbiefen. Ausschüttungen auf derartige Instrumente würden die der

Emittentin für die Ausschüttung auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zur Verfügung stehenden Mittel (i.e. ausschüttungsfähige Posten der Emittentin) verringern und somit möglicherweise die Zahlungen von Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ganz oder teilweise verringern.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet, haben keinen (im Vorhinein bestimmten) Endfälligkeitstag und sind nicht kündbar.

Das durch die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbriefte Kapital wird der Emittentin seitens der Inhaber auf Unternehmensdauer unbefristet zur Verfügung gestellt. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet, haben keinen Endfälligkeitstag und weder die Inhaber noch die Emittentin haben ein Kündigungsrecht.

Eine Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach vorheriger Erlaubnis der Zuständigen Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) oder andere Arten der effektiven Verringerung von Eigenmitteln durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht.

Die Inhaber sind somit den mit ihrer Anlageentscheidung einhergehenden Risiken daher auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Die Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht kumulativ.

Die Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht kumulativ. Wenn die Emittentin für ein Geschäftsjahr keine Ausschüttung von Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beschließt, besteht für Folgejahre keine Verpflichtung zur Nachzahlungen, auch wenn die Emittentin in einem späteren Geschäftsjahr über dafür ausreichende Ausschüttungsfähige Posten gemäß Artikel 4(1)(128) CRR verfügen sollte.

Die Emittentin ist berechtigt, den Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente mittels Einziehung/Kapitalherabsetzung zu verringern.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind unbefristet. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können außer im Falle der Liquidation nur nach vorheriger Erlaubnis der Zuständigen Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR verringert, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden:

So ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen (ua der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde) jederzeit berechtigt, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes über Kapitalherabsetzungen herabzusetzen oder im Einklang mit § 26b BWG gegen Bezahlung einer Barabfindung einzuziehen.

Bei der Vornahme dieser Ermessensmaßnahmen zur Verringerung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die Emittentin nicht verpflichtet, andere als die eigenen Interessen zu berücksichtigen.

Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin.

Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente können an der Hauptversammlung der Emittentin teilnehmen und in der Hauptversammlung Auskünfte gemäß Aktiengesetz (AktG) begehren. Mit Ausnahme dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die

Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und kein Anfechtungsrecht. Es besteht auch kein Recht auf Stellungnahme. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Einziehung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente oder Herabsetzung des mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verbrieften Kapitalanteils.

Inhaber von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben kein Wahlrecht und keine Möglichkeit Einfluss auf die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung oder auf die Ausschüttungen zu nehmen, auch wenn diesbezügliche Entscheidungen den Interessen der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente entgegenstehen.

2.3 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Risiko möglicher Interessenkonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auf Seiten der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Inhaber ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Inhaber haben.

Risiken potentieller Interessenkonflikte von Organmitgliedern der Emittentin.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Inhaber getroffen werden.

3. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Volksbank Oberösterreich AG mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Pfarrgasse 5, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 352685 f, übernimmt als Emittentin die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.2 RISIKOFAKTOREN

Sämtliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit sowie alle Risiken in Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten werden in den Punkten 2.1 und 2.2 dieses Prospektes genau dargelegt.

3.3 GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.3.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Das Geschäftskapital ist nach Auffassung der Emittentin für ihre derzeitigen Bedürfnisse (zumindest für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts) ausreichend.

3.3.2 Kapitalbildung und Verschuldung

| Fremdkapital in Tausend EUR | per 31.12.2018 |
|----------------------------------------------|------------------|
| Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig) | 1.995.086 |
| garantiert | 0 |
| besichert | 1.321.607 |
| nicht garantiert/Nicht besichert | 673.479 |
| Summe Verbindlichkeiten (langfristig) | 221.274 |
| garantiert | 0 |
| besichert | 146.661 |
| nicht garantiert/Nicht besichert | 74.613 |
| Summe Verbindlichkeiten | 2.216.360 |

| Eigenkapital in Tausend EUR | per 31.12.2018 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Fonds für allgemeine Bankrisiken | 27.000 |
| Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 24.276 |
| Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 4.475 |
| Gezeichnetes Kapital | 21.192 |
| Kapitalrücklagen | 72.740 |
| Gewinnrücklagen | 6.478 |
| Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG | 35.068 |
| Bilanzgewinn | 2.123 |
| Summe Eigenkapital | 193.352 |

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

3.3.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Die Emittentin und die VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation haben an der Emission ein Interesse. Das Interesse der Emittentin an der Emission von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten liegt in der Stärkung ihrer Eigenmittel. Das Interesse des Volksbanken-Verbundes an der Emission von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten liegt in der Stärkung der Eigenmittel auf Verbundebene. Von sonstigen Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind, hat die Emittentin keine Kenntnis.

3.3.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Nettoerlöse aus der Emission der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden von der Emittentin zur Stärkung ihrer Eigenmittel verwendet.

3.4 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

3.4.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der International Security Identification Number ("ISIN") oder eines anderen Sicherheitscodes

Die Emittentin begibt auf den Inhaber lautende, frei übertragbare Stimmrechtslose CET 1-Instrumente in Euro, die als solche tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind. Sie sind dem harten Kernkapital gemäß Artikel 28 CRR zuzurechnen. Im Sinne von Artikel 4 (2) Z 1 der Prospektverordnung handelt es sich dabei um andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere.

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt 7.606 Stück Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von je EUR 100,00 je Stück. Der begebene Gesamtnennbetrag

beläuft sich somit auf EUR 760.600,00. Die ISIN der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente lautet AT0000A27679.

3.4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden nach den Rechtsvorschriften der CRR begeben und sollen Instrumente des harten Kernkapitals ("**CET 1**") gemäß Artikel 28 CRR (der die "Instrumente des harten Kernkapitals" regelt) darstellen und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente finden sich auf der von der European Banking Authority (EBA) veröffentlichten Liste jener Kapitalinstrumente, die von den Aufsichtsbehörden innerhalb der EU als CET 1-Instrumente qualifiziert wurden, die unter nachstehendem Link erreichbar ist:

<https://www.eba.europa.eu/-/eba-updates-list-of-common-equity-tier-1-CET-1-capital-instrumen-1>.

Form und Inhalt der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sowie alle sich daraus ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber und der Emittentin im Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätten.

Erfüllungsort ist Wels, Österreich.

Klagen eines Inhabers von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten gegen die Emittentin sind bei dem für Wels sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Ist der Inhaber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

3.4.3 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Bei den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten handelt es sich um Inhaberpapiere, die zur Gänze durch eine Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepotG) vertreten werden, die die Unterschriften zweier zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, A-1090 Wien, Kolingasse 14-16, als Wertpapiersammelverwahrer sowie jeden Funktionsnachfolger. Einzelurkunden und Dividendenscheine werden in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht ausgegeben.

Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht (und den Regeln des Clearing Systems) übertragen werden können.

3.4.4 Wahrung der Wertpapieremission

Die Wahrung der CET 1-Instrumente lautet auf Euro (EUR).

3.4.5 Rang

Stimmrechtslose CET 1-Instrumente begrunden direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stellen Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne des Art 28 CRR dar.

Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten:

- (i) nachrangig: (a) gegenuber allen gegenwartigen oder zukunftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; und (b) gegenuber allen gegenwartigen oder zukunftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, mit Ausnahme von CET 1-Instrumenten; und
- (ii) gleichrangig: (a) untereinander; und (b) gegenuber Stammaktien der Emittentin sowie allen anderen gegenwartigen oder zukunftigen CET 1-Instrumenten.

"**CET 1-Instrumente**" bezeichnet alle Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu den Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 – CET 1*) gema Artikel 28 CRR zahlen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 uber Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur anderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation - CRR*) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gelten als Eigenkapital iSd § 225 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente tragen nicht zur Feststellung bei, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin ihre Vermogenswerte uberschreiten; daher werden etwaige Verpflichtungen der Emittentin aufgrund der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht zur Feststellung der uberschuldung gema § 67 Abs 3 Insolvenzordnung (IO) berucksichtigt.

Anspruche der Emittentin durfen nicht gegen Ruckzahlungsanspruche der Inhaber gegen die Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten aufgerechnet werden. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den Anspruchen einen hoheren Rang verleiht. Es bestehen keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, die den Anspruchen aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bei Insolvenz oder Liquidation einen hoheren Rang verleihen. Nachtraglich konnen weder der Rang noch die unbegrenzte Laufzeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geandert werden.

3.4.6 Rechte, die an die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gebunden sind und deren Beschrankungen

Die mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen gema 5 EMISSIONSBEDINGUNGEN; insbesondere stehen den Inhabern folgende Rechte zu:

Dividendenrechte

Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden.

Für das Jahr 2019 sind die Inhaber ab dem 01.01.2019 dividendenberechtigt.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf jegliche Dividendenzahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente die in Artikel 4 (1) (128) CRR definierten ausschüttungsfähigen Posten jeweils für ein Finanzjahr der Emittentin, ermittelt zum Ende des letzten vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag endenden Finanzjahres der Emittentin, für das solche Relevanten Jahresabschlüsse verfügbar sind, wie jeweils entsprechend den von der Emittentin angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt und aus den jüngsten Relevanten Jahresabschlüssen abgeleitet.

"**Relevante Jahresabschlüsse**" bezeichnet (i) die geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von ihr angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und den damals geltenden Rechnungslegungsvorschriften für das letzte Finanzjahr der Emittentin, das vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag beendet hat, erstellt wurden, oder (ii) wenn solche geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum jeweiligen Dividendenzahlungstag nicht verfügbar sind, die ungeprüften unkonsolidierten *pro forma*-Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von der Emittentin in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und gemäß den damals in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurden.

"**Dividendenzahlungstag**" bezeichnet den zehnten Tag nach Abhaltung der Hauptversammlung.

Klarstellend wird insofern festgehalten, dass sich die ausschüttungsfähigen Posten im Fall der Emittentin folgendermaßen errechnen: Gewinn am Ende des Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationaler Rechnungsvorschriften oder der Satzung der Emittentin in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen jeweils ausgehend von den Relevanten Jahresabschlüssen festgestellt werden.

Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Hauptversammlung in ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Die Nichtzahlung von Dividenden stellt keinen Ausfall der Emittentin dar. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt.

Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in prozentuell gleicher Höhe der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen iSv Artikel 4(1)(110) CRR, auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

Forderungen der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente gegen die Emittentin auf die Zahlung von Dividenden verjähren innerhalb von 3 (drei) Jahren nach deren Fälligkeit.

Keine Stimmrechte

Die Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente können an der Hauptversammlung der Emittentin teilnehmen und in der Hauptversammlung Auskünfte gemäß Aktiengesetz (AktG) begehren. Die Inhaber werden gemäß den Bestimmungen des AktG über die Einberufung der Hauptversammlungen informiert. Mit Ausnahme dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.

Vorzugsrechte bei Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren derselben Kategorie

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente und den mit den Eigenmitteln der Emittentin und den mit hartem Kernkapital verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist diese Veränderung (sofern gesetzlich zwingend erforderlich) angemessen auszugleichen, wobei der Ausgleich aus Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen ist. Den Inhabern Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente steht kein Bezugsrecht auf Aktienkapital der Emittentin zu.

Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten

Wie oben beschrieben gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Dividenden). Der Anspruch auf die auf Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leistende Dividende ist gewinnabhängig beschränkt. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nehmen, gemessen an allen von der Emittentin begebenen Kapitalinstrumenten, bei Auftreten von Verlusten deren ersten und proportional größten Anteil, und tragen Verluste im gleichen Grad wie alle anderen CET 1-Instrumente.

Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verleihen ihren Inhabern einen Anspruch auf die Restaktiva der Emittentin, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Obergrenze unterliegt.

Rückzahlung

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet und haben keinen Endfälligkeitstag.

Der Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente darf nur in einem der beiden folgenden Fälle verringert oder zurückgezahlt werden:

- (i) Liquidation der Emittentin; oder
- (ii) Rückkäufe der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, Herabsetzung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und/oder Einziehung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten gemäß den Bestimmungen gemäß § 26b BWG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Jede Verringerung oder Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und jeder Rückkauf der Stimmrechtslosen CET 1- setzt voraus, dass die Zuständige Behörde (wie nachstehend definiert) der Emittentin dafür zuvor die Erlaubnis in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder:

- (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
- (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 (1) CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSv Artikel 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 (3) CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, die Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die EZB als zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

Die Inhaber sind nicht berechtigt, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu kündigen und/oder die Rückzahlung verlangen. Die Beschränkung der Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

Forderungen der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1- Instrumente gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit.

3.4.7 Angaben zur Neuemission

Die Emission der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wurde in der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin am 06.07.2018 beschlossen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden von der Emittentin voraussichtlich ab dem 10.05.2019 gemäß den Bestimmungen in 3.5.3 zur Zeichnung öffentlich angeboten. Die Emittentin behält sich jeweils das Recht vor, das beabsichtigte Gesamtemissionsvolumen an Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten zu kürzen sowie die Angebotsfrist zu verkürzen oder zu verlängern. Das Angebot zur Zeichnung endet voraussichtlich spätestens am 03.06.2019.

Der erwartete Emissionstermin ist der 11.06.2019.

Es bestehen weder obligatorische Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere, noch öffentlicher Übernahmeangebote von Seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind auf Inhaber lautende, fungible Wertpapiere. Da die die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbriefende Sammelurkunde von der VOLKSBANK WIEN AG verwahrt wird, sind Inhaber von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bei Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut, das Mitglied desselben Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a Bankwesengesetz (BWG) ist wie die Emittentin (der "**Volksbanken-Verbund**") zu eröffnen. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente eingeschränkt.

3.4.8 Besteuerung

Siehe Punkt 6. BESTEUERUNG

3.5 BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

3.5.1 Keine Bedingungen des Angebots

Trifft nicht zu.

3.5.2 Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Die Emittentin beabsichtigt, bis zu 7.606 Stück Stimmrechtslose CET 1-Instrumente (das "**Gesamtemissionsvolumen**") mit einem Nennwert von je EUR 100,00 zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 547,13 öffentlich anzubieten. Der beabsichtigte Gesamtnennbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beträgt somit bis zu EUR 760.600,00 (zuzüglich Agio EUR 4.922.070,78). Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen.

Höchstzeichnungsbeträge sind nicht vorgesehen, der Mindestzeichnungsbetrag entspricht bei einer Zeichnung von mindestens sieben Stück Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten aufgrund des festgelegten Bezugsverhältnisses einem Wert von EUR 4.529,91.

Das Gesamtemissionsvolumen, nämlich 7.606 Stück Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von je EUR 100,00, soll den Inhabern von Partizipationsscheinen der Emittentin (die "Partizipanten" wie nachstehend definiert) während einer Bezugszeichnungsfrist und, soweit diese ihr Bezugsrecht nicht ausüben, den Inhabern der von der Emittentin begebenen AT 1-Emissionen im Rahmen einer AT 1-Zeichnungsfrist angeboten werden.

Das Gesamtemissionsvolumen der gezeichneten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird sobald als praktisch möglich nach Ablauf der Bezugszeichnungsfrist (wie in Punkt 3.5.3. definiert) und nach Ablauf der AT 1-Zeichnungsfrist (wie in Punkt 3.5.3 definiert)

von der Emittentin auf ihrer Website (<https://www.vb-ooe.at/boersen-u-maerkte/anleihen/volksbank-emissionen>) veröffentlicht.

3.5.3 Angebotsfrist und Antragsverfahren

Bezugszeichnungsfrist

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden zuerst den Partizipanten zur Bedienung ihres vorzugsweisen Bezugsrechts zur Zeichnung angeboten (das "**Bezugsangebot**"). Die Bezugszeichnungsfrist beginnt voraussichtlich am 10.05.2019 (einschließlich) und endet voraussichtlich am 03.06.2019 (einschließlich).

"**Partizipanten**" meint jene Personen, die zum Zeitpunkt des Erstausgabetales Partizipationsscheine der HAGEBANK-VOLKSBANK VÖCKLABRUCK reg. Genossenschaft m.b.H. (nunmehr im Wege der Rechtsnachfolge die Emittentin) aus dem Jahr 1987 mit der ISIN AT0000910146, auch wenn diese Partizipationsscheine der Emittentin über den Sekundärmarkt erworben worden sind, stammen (die "**Partizipationsscheine**"), gehalten haben.

Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente hat in schriftlicher Form durch die Partizipanten während der Bezugszeichnungsfrist zu erfolgen, wobei schriftliche Angebote der Emittentin innerhalb der Bezugszeichnungsfrist zugehen müssen.

Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote der Partizipanten vor.

Liegen bis zum 24.05.2019 (einschließlich) schriftliche Zeichnungsanträge der Partizipanten im Ausmaß von insgesamt 7.606 Stück Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vor, kann die Bezugszeichnungsfrist durch die Emittentin vorzeitig geschlossen werden.

AT 1-Zeichnungsfrist

In jenem Umfang, in dem die Partizipanten von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, ist die Emittentin berechtigt, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen. Ferner können die nicht von Partizipanten gezeichneten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente den Inhabern von AT 1-Emissionen der Emittentin vorrangig gegenüber Dritten von der Emittentin zur Zeichnung angeboten werden. In einem solchen Fall steht den Partizipanten kein weiteres Bezugsrecht mehr zu. Die Inhaber von AT 1-Emissionen der Emittentin haben die Angebotsstellung zur Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente voraussichtlich ab dem 27.05.2019 (einschließlich) innerhalb einer Frist (die "**AT 1-Zeichnungsfrist**") von vier Bankarbeitstagen gegenüber der Emittentin, somit voraussichtlich bis zum 03.06.2019 (einschließlich) schriftlich zu erklären. Die Emittentin ist berechtigt, diese Frist zu verlängern.

Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Partizipationsscheine hat in schriftlicher Form durch die Inhaber der AT 1-Emissionen der Emittentin während der AT 1-Zeichnungsfrist zu erfolgen, wobei schriftliche Angebote der Emittentin innerhalb der AT 1-Zeichnungsfrist zugehen müssen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote der AT 1-Inhaber vor.

Sollte mit Ablauf der AT 1-Zeichnungsfrist nicht das maximale Gesamtemissionsvolumen

von bis zu 7.606 Stück Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gezeichnet worden sein, behält sich die Emittentin vor, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen.

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Zeichnern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin rückerstattet.

Die Bezugszeichnungsfrist und die AT 1-Zeichnungsfrist bilden zusammen die "Zeichnungsfrist".

3.5.4 Aussetzung und Widerrufung des Angebots

Die Emittentin behält sich das jederzeitige Aussetzen oder Beenden des Angebots in ihrem freien Ermessen ausdrücklich vor.

3.5.5 Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann

Nicht anwendbar. Schriftliche Zeichnungsangebote für die CET 1-Instrumente von Anlegern, die innerhalb der jeweils maßgeblichen Frist der Emittentin zugegangen sind, können von den Anlegern nicht mehr zurückgezogen werden.

3.5.6 Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Lieferung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente Zug-um Zug gegen Zahlung des Emissionspreises durch den Anleger.

Die Anleger werden im Wege von Wertpapierabrechnungen über die ihnen zugeteilten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verständigt. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht.

Zum Erhalt der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente muss ein Anleger ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut, das Mitglied desselben Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a Bankwesengesetz (BWG) ist wie die Emittentin (der "**Volksbanken-Verband**"), eröffnen. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können von Personen, die kein Depot bei der Emittentin eröffnet haben, nicht erworben werden.

3.5.7 Termin der Offenlegung

Die Ergebnisse des jeweiligen Angebotes der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gemäß diesem Prospekt werden nach Ablauf des jeweiligen Angebots auf der Homepage der Emittentin unter <https://www.vb-ooe.at/boersen-u-maerkte/anleihen> veröffentlicht. Darüber hinaus findet keine Offenlegung der Ergebnisse des öffentlichen Angebotes statt.

3.5.8 Benachrichtigung der Anleger

Die Anleger werden im Wege von Wertpapierabrechnungen über die ihnen zugeteilten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verständigt. Sonstige Benachrichtigungen über

Zuteilungen erfolgen nicht.

3.6 VERFAHREN FÜR DIE AUSÜBUNG DER BEZUGSRECHTE

Die Inhaber der Partizipationsscheine mit der ISIN AT0000910146 haben ein vorzugsweises Bezugsrecht im Verhältnis von 10:7 auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sowie eine Barabfindung in Höhe von EUR 60,60. Für jeweils 10 Partizipationsscheine, die aus der früheren Emissionen der Emittentin (aus dem Jahr 1987, auch wenn diese Partizipationsscheine der Emittentin über den Sekundärmarkt erworben worden sind) stammen, sind die Partizipanten zum Bezug von sieben neuen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten der gegenständlichen Emission der Emittentin berechtigt und erhalten zusätzlich eine Barabfindung in Höhe von EUR 60,60 bzw. ein Vielfaches davon als Ausgleich für die Abrundung, die im Rahmen der Festlegung des Bezugsverhältnisses stattgefunden hat, wobei die Barabfindung nur bei einer tatsächlichen Zeichnung ausbezahlt wird. Die Emittentin behält sich vor, das genannte Bezugsverhältnis beizubehalten, auch wenn das Gesamtemissionsvolumen gekürzt werden sollte. Das Bezugsrecht der Partizipanten kann innerhalb der Bezugszeichnungsfrist schriftlich gegenüber der Emittentin ausgeübt werden, wobei Partizipanten nicht verpflichtet sind, ihr Bezugsrecht vollständig auszuüben. Sie sind ebenso berechtigt, ihr Bezugsrecht bloß teilweise auszuüben.

Die Inhaber der Partizipationsscheine mit den ISINs QOXDB4409054, QOXDB4408916, QOXDB4409187, QOXDB4409013, AT0000A01VM4, QOXDB4408999 und QOXDB4408874 haben keinen Bezugsrechtsanspruch, da es durch die Ausgabe der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu keiner Verwässerung ihres Anteils an dem Vermögen der Emittentin kommt.

Die Emittentin wird den das Bezugsrecht ausübenden Partizipanten Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zum Erstemissionspreis zuteilen. Die schriftlichen Bezugsausübungen der Partizipanten müssen der Emittentin voraussichtlich bis zum 24.05.2019 (einschließlich) zugehen. Die Bezugsrechte der Partizipanten müssen in ganzzahligen Vielfachen der Zahl sieben ausgeübt werden, so dass keine Bruchteile an Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erworben werden. Ein Spitzenausgleich findet nicht statt. Liegen bis zum Ende der Bezugszeichnungsfrist schriftliche Bezugsausübungen für das Gesamtemissionsvolumen vor, kann die Zeichnung von der Emittentin vorzeitig geschlossen werden.

Sollten die Partizipanten ihre Bezugsrechte nicht innerhalb der Bezugszeichnungsfrist in der erforderlichen Form ausüben, erlöschen diese. Spezielle Verfahren zur Übertragbarkeit von Bezugsrechten und zur Behandlung der nicht ausgeübten Bezugsrechte sind nicht vorgesehen, da das Bezugsrecht selbst aufgrund der Höhe des festgelegten Agios keinen Wert hat.

3.7 ANGABE DER VERSCHIEDENEN ANLEGERKATEGORIEN, DENEN DIE WERTPAPIERE ANGEBOTEN WERDEN

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden innerhalb der Bezugszeichnungsfrist den Partizipanten, innerhalb der AT 1-Zeichnungsfrist den Inhabern der AT 1-Emissionen der Emittentin zur Zeichnung angeboten.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden nur in Österreich zur Zeichnung angeboten.

3.8 ANGABE OB AKTIONÄRE, MITGLIEDER DER GESCHÄFTS-FÜHRUNGS-, AUFSICHTS- ODER VERWALTUNGSORGANE DER EMITTENTIN AM ERWERB TEILNEHMEN WOLLEN ODER OB PERSONEN MEHR ALS 5% DES ANGEBOTS ERWERBEN WOLLEN.

Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates der Emittentin steht der Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente der Emittentin zu den gleichen Bedingungen wie allen anderen Erwerbern offen. Die Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 84665h) plant mehr als 5 % des Angebots zu erwerben.

3.9 OFFENLEGUNG VOR DER ZUTEILUNG

a. Aufteilung des Angebots in Tranchen, einschließlich der institutionellen Tranchen, der Privatkundentranche und der Tranche für die Beschäftigten der Emittentin und sonstige Tranche.

Nicht anwendbar.

b. Bedingungen, zu denen eine Rückforderung verlangt werden kann, Höchstgrenze einer solchen Rückforderung und alle eventuell anwendbaren Mindestprozentsätze für einzelne Tranchen.

Nicht anwendbar.

c. Zu verwendende Zuteilungsmethode oder -methoden für die Privatkundentranche und die Tranche für die Beschäftigten der Emittentin im Falle der Mehrzuteilung dieser Tranchen.

Nicht anwendbar.

d. Beschreibung einer etwaigen vorher festgelegten Vorzugsbehandlung, die bestimmten Kategorien von Anlegern oder bestimmten Gruppen bei der Zuteilung vorbehalten wird.

Siehe hierzu Punkt 3.5.3.

e. Angabe des Umstands, ob die Behandlung der Zeichnungen oder der bei der Zuteilung zu zeichnenden Angebote eventuell von der Gesellschaft abhängig gemacht werden kann, durch die oder mittels deren sie vorgenommen wird.

Nicht anwendbar.

f. Angestrebte Mindesteinzelzuteilung, falls vorhanden, innerhalb der Privatkundentranche.

Nicht anwendbar.

g. Bedingungen für das Schließen des Angebots sowie der Termin, zu dem das Angebot frühestens geschlossen werden darf.

Siehe hierzu 3.5.3 und 3.5.4.

h. Angabe der Tatsache, ob Mehrfachzeichnungen zulässig sind und wenn nicht, wie trotzdem auftauchende Mehrfachzuteilungen behandelt werden.

Nicht anwendbar.

3.9.1 Mehrzuteilung und Greenshoe-Option.

Nicht anwendbar.

3.9.2 Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Die Anleger werden im Wege von Wertpapierabrechnungen über die ihnen zugeteilten CET 1-Instrumente verständigt. Sonstige Benachrichtigungen erfolgen nicht.

3.10 EMISSIONSPREIS

Der Emissionspreis je Stück setzt sich aus dem Nennwert von EUR 100,00 pro Stück und einem Agio in Höhe von EUR 547,13 pro Stück zusammen und beträgt somit EUR 647,13.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Anleger beim Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

3.10.1 Verfahren für die Offenlegung des Emissionspreises

Nicht anwendbar.

3.10.2 Platzierung und Übernahme

Es gibt keinen Koordinator des Angebots, die Koordination wird von der Emittentin selbst übernommen. Es haben keine Institute, weder verbindlich noch unverbindlich, die Übernahme der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zugesagt.

3.10.3 Zahlstelle, Berechnungsstelle und Verwahrstelle

Die Zahlstelle für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Zahlstelle**").

Die Berechnungsstelle für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die Emittentin (die "**Berechnungsstelle**").

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle bzw die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das dem BWG unterliegt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen bzw Berechnungsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Die Ersetzung, die Bestellung und der Widerruf werden gemäß § 14 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Sammelurkunde wird so lange bei der VOLKSBANK WIEN (die "**Verwahrstelle**") zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfüllt sind.

3.10.4 Kosten der Emission/des Angebots

Die Gesamtnettoerträge aus dem öffentlichen Angebot betragen unter Zugrundelegung einer vollständigen Platzierung voraussichtlich EUR 4.867.070,78. Die geschätzten Gesamtkosten des öffentlichen Angebots betragen voraussichtlich etwa EUR 55.000,00

3.11 ZULASSUNG DER STIMMRECHTSLOSEN CET 1-INSTRUMENTE ZUM HANDEL

Die Emittentin beantragt keine Zulassung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zum Handel an einer Börse. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu jedem späteren Zeitpunkt in den Handel im Dritten Markt der Wiener Börse einzubeziehen, der ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* - "MTF") darstellt.

Es gibt keine Institute, die aufgrund bindender Zusage als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind.

3.12 WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden von der Volksbank Oberösterreich AG mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Pfarrgasse 5, 4600 Wels, zur Zeichnung angeboten.

3.13 VERWÄSSERUNG

Aufgrund der Höhe des festgelegten Agios im Rahmen der Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und der damit verbundenen Beteiligung an den Rücklagen der Emittentin, kommt es zu keiner Verwässerung der Inhaber von Partizipationsscheinen der Emittentin.

3.14 MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in MiFID II definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für Kleinanleger geeignet sind: beratungsfreie Geschäfte, abhängig von den jeweils anwendbaren

Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II. Jeder Vertreiber sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

4. DIE EMITTENTIN

4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Volksbank Oberösterreich AG mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Pfarrgasse 5, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 352685 f, übernimmt als Emittentin die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

4.2 ABSCHLUSSPRÜFER

Die nach den Vorschriften des UGB erstellten Einzelabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017, zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 wurden vom Abschlussprüfer, dem Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), mit der Anschrift in Löwelstraße 14, 1013 Wien, geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Der ÖGV übt auch die Funktion des Fachverbandes der gewerblichen Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch der Wirtschaftskammer Österreich aus. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Löwelstraße 14, 1013 Wien.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums wurde kein Abschlussprüfer abberufen, ferner hat kein Abschlussprüfer sein Mandat niedergelegt und wurde nicht wiederbestellt.

4.3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

4.3.1 Ausgewählte historische Finanzinformationen über die Emittentin

Die nachstehend zusammengefassten Finanzinformationen sind den geprüften Einzelabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 sowie den ungeprüften Halbjahreszahlen 2018 und 2017 entnommen. Die geprüften Einzelabschlüsse der Emittentin sind in den Anhängen ./A, ./B und ./C aufgenommen.

| GEWINN UND VERLUST-RECHNUNG (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 (ungeprüft) | 31.12. 2017 (geprüft) | 30.06. 2017 (ungeprüft) | 31.12. 2016 (geprüft) | 31.12. 2015 (geprüft) |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Nettozinsertrag | 18.135 | 35.056 | 15.178 | 32.186 | 20.600 |
| Betriebsertrag | 34.785 | 67.666 | 31.744 | 66.569 | 44.173 |
| Betriebsaufwendungen | -31.070 | -61.770 | -30.297 | -63.092 | -49.736 |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | - | 11.432 | - | -547 | -13.994 |

| | | | | | |
|-------------------------------------------|-------|-------|-------|------|-----|
| Jahresüberschuss nach Steuern | - | 1.172 | - | -603 | 28 |
| Jahresgewinn (Halbjahr: Betriebsergebnis) | 3.714 | 1.172 | 1.447 | 627 | 234 |

| BILANZ (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 (ungeprüft) | 31.12. 2017 (geprüft) | 30.06. 2017 (ungeprüft) | 31.12. 2016 (geprüft) | 31.12. 2015 (geprüft) |
|----------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| AKTIVA | | | | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 350.573 | 362.003 | 365.994 | 462.087 | 340.350 |
| Forderungen an Kunden | 1.794.846 | 1.697.430 | 1.553.691 | 1.451.986 | 956.253 |
| Bilanzsumme | 2.294.992 | 2.260.450 | 2.060.596 | 2.073.955 | 1.486.383 |
| PASSIVA | | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 7.267 | 18.432 | 8.340 | 9.146 | 33.800 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 2.047.489 | 2.016.938 | 1.833.882 | 1.844.291 | 1.269.523 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 3.257 | 6.932 | 10.384 | 28.251 | 47.717 |
| Eigenkapital *)**) | 168.427 | 168.427 | 144.777 | 145.034 | 105.863 |
| Bilanzsumme | 2.294.992 | 2.260.450 | 2.060.596 | 2.073.955 | 1.486.383 |

*) Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG, dem Bilanzgewinn, dem zusätzlichem Kernkapital gem Teil 2 Titel1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dem Partizipationskapital.

**) Quelle: Eigene Angaben der Emittentin

| EIGENMITTEL (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 (ungeprüft) | 31.12. 2017 (geprüft) | 30.06. 2017 (ungeprüft) | 31.12. 2016 (geprüft) | 31.12. 2015 (geprüft) |
|-------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Kernkapital | 148.922 | 150.701 | 136.098 | 137.460 | 101.938 |
| Ergänzende Eigenmittel | 16.344 | 14.968 | 13.870 | 12.735 | 8.000 |
| Anrechenbare Eigenmittel | 165.266 | 165.669 | 149.968 | 150.195 | 109.938 |
| Kernkapitalquote | 11,83% | 12,14% | 11,40% | 12,21% | 13,25% |
| Eigenmittelquote | 13,12% | 13,34% | 12,56% | 13,34% | 14,29% |

(Quelle: Geprüfte Einzelabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017 und 31.12.2016 sowie ungeprüfte Halbjahreszahlen zum 30.06.2018 und 30.06.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

Es hat keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem letzten geprüften Einzelabschluss gegeben.

4.4 RISIKOFAKTOREN

Sämtliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit sowie alle Risiken in Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten werden in den Punkten 2.1 und 2.2 dieses Prospektes genau dargelegt.

4.5 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin wurde bereits im Jahr 1912 als Welser Gewerbekasse gegründet. Im September 2010 erfolgte die Einbringung der bankgeschäftlichen Unternehmen der VOLKSBANK WELS e. Gen. und der Volksbank Linz-Mühlviertel reg. GenmbH als Sacheinlage im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 Abs 3 Ziffer 3 BWG. In weiterer Folge haben die Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG, die Volksbank Ried im Innkreis eG, die Volksbank Eferding – Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die VOLKSBANK VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen jeweils ihren bankgeschäftlichen Betrieb mit gesondertem Sacheinlagevertrag in die Gesellschaft eingebracht. Mit Eintrag im Firmenbuch vom 10.09.2015 erfolgte die Umbenennung in Volksbank Oberösterreich AG.

Mit Einbringungsvertrag und Sacheinlagevertrag vom 09.05.2017 erfolgte im August 2017 die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Volksbank Bad Hall e.Gen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 BWG.

Das bankgeschäftliche Unternehmen der Volksbank Almtal e.Gen. wurde im Rahmen eines Asset-Deals von der Emittentin erworben. Die Eintragung der Übernahme des Bankbetriebes in das Firmenbuch erfolgte am 06.09.2017.

Zum Stichtag 31.12.2017 beschäftigte die Volksbank Oberösterreich AG 394 Mitarbeiter in 29 Geschäftsstellen.

4.5.2 Juristischer und kommerzieller Name, Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin ist eine in Österreich nach österreichischem Recht und auf unbestimmte Dauer gegründete, eingetragene Aktiengesellschaft nach dem Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (BGBl 98/1965) und im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 352685 f unter der Firma "Volksbank Oberösterreich AG" seit 10.09.2015 eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "Volksbank Oberösterreich" tätig.

Der Sitz der Emittentin sowie ihre Geschäftsanschrift lauten 4600 Wels, Pfarrgasse 5. Die zentrale Telefonnummer der Emittentin lautet +43 (0)7242 495-0.

4.5.3 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In der Geschäftstätigkeit der Emittentin gab es in jüngster Zeit Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit wesentlich waren:

Fusionen 2016 und 2017

Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 11.03.2016 erfolgte die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Volksbank Eferding - Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der Volksbank VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen. in die Emittentin.

Danach erfolgte mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 09.05.2017 die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Volksbank Bad Hall e.Gen. rückwirkend

mit 01.01.2017 in die Emittentin. Das bankgeschäftliche Unternehmen der Volksbank Almtal e.Gen. wurde im Rahmen eines Asset-Deals ebenfalls rückwirkend mit 01.01.2017 von der Emittentin erworben.

Projekt Adler

Im Rahmen des "Programm Adler" haben sich die VOLKSBANK WIEN und die Verbundbanken in einem Aktionsplan darauf geeinigt, wie in sechs Teilprojekten die Steigerung der Effizienz im Volksbanken-Verbund gewährleistet werden kann. Dieser Aktionsplan wurde sodann in einen Geschäfts- und Kapitalplan überführt, der von allen Verbundbanken (gremial) im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und in weiterer Folge an die EZB übermittelt wurde.

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") jährlich unterscheiden.

Die EZB hat für den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Basis) in einem Beschluss vom 14.02.2019 ab 01.03.2019 die folgenden zusätzlichen Kapitalanforderungen festgelegt:

Eine Minimum Säule 1 Anforderung von hartem Kernkapital iHv 4,5%, eine Anforderung von hartem Kernkapital iHv 2,750% der Säule 2, ein stufenweise eingeführter Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5%, ein stufenweise eingeführter Systemrisikopuffer iHv 0,5% und eine Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0%. Daraus ergibt sich eine Kernkapitalanforderung iHv 11,250% für das Jahr 2019. Die Gesamtkapitalanforderung ab 01.01.2019 beträgt 13,5%, ab 01.03.2019 steigt die Gesamtkapitalanforderung auf 13,75%.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

Die sich aus dem SREP-Beschluss der EZB vom 14.02.2019 ergebenden qualitativen aufsichtlichen Anforderungen betreffen im Wesentlichen Themen der Governance des Volksbanken-Verbundes und zielen darauf ab, in der am stärksten integrierten Form der genossenschaftlichen Zusammenarbeit in Österreich die Umsetzung der Anwendung der Bestimmungen des § 30a BWG zu konkretisieren, und somit die Transparenz der zwischen den Verbundmitgliedern und der ZO bestehenden Rechte und Pflichten zu erhöhen.

MREL Quote für den Volksbanken-Verbund

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der

Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. Zum Datum des Prospekts wurde für den Volksbanken-Verbund noch keine verbindliche MREL Quote festgelegt.

Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund

Die Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) sieht für die VOLKSBANK WIEN auf Basis der Lage des konsolidierten Volksbanken-Verbundes eine Kapitalpuffer-Quote für den Systemrisikopuffer sowie erstmals eine Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute vor. Die Pufferanforderung ist für das Jahr 2019 für beide Puffer mit jeweils 0,5% begrenzt (Übergangsbestimmung) und beträgt ab 2020 1% der RWAs (des Gesamtforderungsbeitrages nach Art. 92 Abs. 3 CRR), jeweils auf konsolidierter Basis, wobei jeweils für 2019 und 2020 nur die höhere Pufferanforderung zum Tragen kommt, beide Puffer aber gleich hoch sind.

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufgrund von CRD IV-Paket

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Eine solche negative Auswirkung könnte das Erfordernis von zusätzlichen Eigenmitteln auf Einzelbasis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis des Volksbanken-Verbunds sein. So fordert Artikel 92 CRR, dass Kreditinstitute eine Tier 1 Kapitalquote iHv 6,0% erfüllen müssen, wovon bis zu 1,5% mit zusätzlichem Kernkapital ("Additional Tier 1 – "AT 1") Kapital erfüllt werden können.

Falls solche zusätzlichen Eigenmittel erforderlich sein würden und die Platzierung solcher Emissionen scheitern würde, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin haben. (Siehe auch Risikofaktor: *"Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und den Volksbanken-Verbund haben."*)

Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes

Der Volksbanken-Verbund betätigt sich im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Artikel 128 CRR fordert von Instituten, jenen Risikopositionen, die mit besonders hohem Risiko verbunden sind, eine Risikogewichtung von 150% zuzuweisen.

Zu solchen Risikopositionen mit besonders hohem Risiko zählen auch spekulative Immobilienfinanzierungen, wie in Artikel 4 (1) Nr. 79 CRR definiert (dh Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen).

Nach Ansicht der EBA (vgl Single Rulebook Q&A Question ID 2017_3173 vom 21.09.2018) werden im Fall von Risikopositionen gegenüber dem Entwickler eines Immobilienprojekts, der zukünftige Vertragsvereinbarungen mit potentiellen zukünftigen Eigentümern dieser in Entwicklung befindlichen Immobilien abgeschlossen hat, aber diese Vereinbarungen nicht unwiderruflich sind, die entsprechenden Risikopositionen Voraussetzungen nach Artikel 4 (1) Nr 79 CRR erfüllen und sind daher als spekulative Immobilienfinanzierungen zu qualifizieren. Folglich sind sie der Risikopositionsklasse der "mit

besonders hohem Risiken verbundene Risikopositionen" gemäß Artikel 112 (k) CRR zuzuordnen.

Demzufolge ist auch auf Risikopositionen gegenüber dem Immobilienentwickler ein Risikogewicht von 150% zuzuweisen.

Solche Interpretationen oder Änderungen der Zuweisung von Risikogewichten zu Risikopositionen führen zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes - Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft und Umbenennung in immigon portfolioabbau ag

Mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 beschlossen die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors ("**Volksbanken-Sektor**"), womit die zum damaligen Zeitpunkt dem (im September 2012 nach § 30a BWG gegründeten) Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute (zB Österreichische Apothekerbank eG, SPARDA-BANK AUSTRIA eGen), die Hauskreditgenossenschaften (zB Spar- und Vorschußverein "Graphik" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und Spar- und Vorschuß-Verein der Beamtenschaft der Oesterreichischen Nationalbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) und eine Bausparkasse ("**start:bausparkasse**") gemeint sind, die grundlegende Restrukturierung und Neuordnung dieses Volksbanken-Verbundes; insbesondere folgende Maßnahmen sind Teil dieses zum Billigungszeitpunkt noch in Umsetzung befindlichen Restrukturierungsplans:

Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Nach Ausscheiden der ÖVAG (nach Umbenennung als Firma "immigon portfolioabbau ag" oder "Immigon") aus dem Volksbanken-Verbund und deren Weiterführung als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG ist die VOLKSBANK WIEN seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes. Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, deren Umsetzung bis 31.12.2017 geplant war, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel wurde - mit Ausnahme der mit Eintragung im Firmenbuch am 20.06.2018 erfolgten Verschmelzung der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit der VOLKSBANK WIEN - durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten) Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht. Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung umfasst der Volksbanken-Verbund acht regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut (Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG).

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zur Einrichtung und Dotierung eines Leistungsfonds wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern

des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 4.23 **WESENTLICHE VERTRÄGE**).

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirksamkeit ab 01.07.2016.

4.5.4 Investitionen

In den Geschäftsjahren 2015 bis 2018 erfolgten lediglich Investitionen betreffend Adaptierungen bzw Renovierungen in das Filialnetz, die allerdings nicht wesentlich waren.

Die Emittentin plant im Jahr 2019 im Bereich der SB-Geräte in den Filialen aufgrund diverser notwendiger Umstellungen ein Investitionsvolumen in Höhe von rund TEUR 1.500.

4.6 RATING

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BBB" (zu Fitch siehe unten).¹ Detaillierte Informationen zum Rating der Emittentin können auf der Website der Emittentin (<https://www.vb-ooe.at/ihre-regionalbank/verbundrating>) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Stimmrechtslosen CET 1 Instrumenten und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

¹ Fitch ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2011 (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, die "**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Annahme der Entscheidung gemäß Art 16, 17 oder 20 der EU-Kreditrating-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

4.7 GESCHÄFTSÜBERBLICK

4.7.1 Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten;
- Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privat- und Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft;
- Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung und Bausparen;
- Leasing, Mobilien-Leasing.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit folgendem Unternehmensgegenstand gemäß Punkt 3. ihrer Satzung unter dem Titel "GESELLSCHAFTSZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS":

- (1) Zweck der Emittentin ist innerhalb der aktiengesetzlichen Schranken im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Aktionäre und der Mitglieder der einbringenden Genossenschaften gemäß Punkt 2.1 der Satzung mit Förderungsleistungen, wie sie die einbringenden Genossenschaften bisher selbst erbracht haben, durch das vielfältige Leistungsangebot einer Universalbank.

Die Emittentin wird daher als Gesamtrechtsnachfolgerin der einbringenden Genossenschaften ihre Geschäftstätigkeit so gestalten, dass die durch ihre Rechtsvorgängerinnen angestrebten Ziele unter Bedachtnahme auf Rechtsform und Aufgaben als Genossenschaften weiterverfolgt werden.

- (2) Der Gegenstand des Unternehmens der ist die Fortführung der gemäß § 92 Bankwesengesetz (BGBl.Nr. 532/1993 idgF) als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmen, die von den einbringenden Genossenschaften bisher jeweils unter deren Firma betrieben wurden.
- (3) Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist somit im Einzelnen der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art, ausgenommen Bankgeschäfte gem. § 1 Abs 1 Z 7a, 9, 12,13, 13a, 14, 15 und 21 BWG und alle spekulativen Geschäfte.

Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes sollen im Wesentlichen nur an Mitglieder der einbringenden Genossenschaften gemäß Punkt 2.1 der Satzung gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien anzusehen.

- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist nach Maßgabe von Punkt 3.5. der Satzung zulässig.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) hat die Emittentin sämtliche gesetzlichen,

satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen und den Weisungen der VOLKSBANK WIEN (§ 30a BWG) Rechnung zu tragen. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund (§ 30a BWG) bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.

- (6) Die Gesellschaft ist weiters nach Maßgabe von Punkt 3.5. der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu errichten und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe von Punkt 3.5. der Satzung berechtigt, Instrumente des harten Kernkapitals, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Instrumente des Ergänzungskapitals nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR und des BWG aufzunehmen.

Die Gesellschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, die Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, das Immobilienmakler- und -verwaltungsgeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Gesellschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

Die Emittentin kauft, verkauft, mietet, pachtet, verpachtet und verwaltet Liegenschaften und Mobilien.

- (8) Im Übrigen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

4.7.2 Wichtigste Märkte der Emittentin

Der wichtigste geographische Markt der Emittentin ist das Bundesland Oberösterreich mit dem angrenzenden, wirtschaftlich nach Oberösterreich orientierten Umland und dem angrenzenden Bayern.

4.8 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

4.8.1 Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbundes

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute einschließlich der Emittentin schlossen die nunmehr gültige Fassung des Verbundvertrags über einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet sohin seit diesem Zeitpunkt die neue Grundlage des Volksbanken-Verbundes.

Der dauerhafte und homogene Zusammenschluss der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes im Sinne eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung auf Basis von Haftungsübernahmen ("**Haftungsverbund**"), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes.

Der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kommt dabei eine zentrale Rolle im Volksbanken-Verbund zu. Sie ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Volksbanken-Verbundes verantwortlich und hat insbesondere die Solvenz und Liquidität des Volksbanken-Verbundes sicherzustellen und zu überwachen ("**Liquiditätsverbund**"). Die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation ist auch verantwortlich für die Planungsprozesse, für das Controlling und Reporting sowie auch für die Optimierung der IT-Struktur, das Marketing und die Organisation des Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion Generelle und Individuelle Weisungen gegenüber den dem Volksbanken-Verbund zugeordneten Kreditinstituten erlassen. Der Volksbanken-Verbund dient daher sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern, als auch der wechselseitigen Haftung und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der Generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagern. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Liquiditätsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann. Die VOLKSBANK WIEN als regionale Volksbank unterliegt ebenso der Pflicht zum Liquiditätsausgleich und hat im Liquiditäts-Verbundnotfall Aktiva zur Verfügung zu stellen.

Haftungsverbund

Die wesentlichen Elemente des Haftungsverbundes sind die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation (Entscheidungsbefugnis des Vorstands der VOLKSBANK WIEN, Steuerung mittels Weisungen, Ausübung von Kontrollfunktionen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten) einerseits, sowie der Volksbanken Leistungsfonds (der "**Leistungsfonds**") als Treuhandfonds innerhalb des Konsolidierungskreises andererseits.

Die Zentralorganisation ergreift auf Basis des Verbundvertrags und des Treuhandvertrags Leistungsfonds Maßnahmen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren Mitgliedern. Zur Abdeckung eines CET 1 Fehlbetrages hat die Zentralorganisation Zugriff auf den Leistungsfonds. Die aktuelle Dotierung des Leistungsfonds in Höhe von EUR 70 Mio wird sich schrittweise auf zumindest EUR 100 Mio im Jahr 2020 erhöhen.

Von einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im von der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund erstellten letztgültigen Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET 1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder einen sonstigen im Gruppensanierungsplan für die einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert ("**Schwellenwert**") nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Leistungen an die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können insbesondere in Form von

- Zufuhr von Eigenkapital,
- Erwerb von Aktiva,
- kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen,
- Garantien und sonstigen Haftungen,
- nachrangig gestellten Darlehen,
- Einlösungen fremder Forderungen,
- Besserungsgeld,
- verlorenen Zuschüssen (von der Zentralorganisation erbrachte Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung) sowie
- Unterstützung des Managements, insbesondere der Geschäftsleiter in betrieblichen wie organisatorischen Fragen und durch Beistellung von Spezialisten für die jeweiligen Fachgebiete

erfolgen. Die Wahl einer oder mehrerer dieser Leistungsformen steht im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation, wobei im Falle von eigenmittelstärkenden Leistungsformen stimmberechtigten Instrumenten des harten Kernkapitals nach Möglichkeit der Vorzug zu geben ist und bei Verwendung von Mitteln aus dem Leistungsfonds die Vorgaben des Treuhandvertrags zu beachten sind.

Dabei ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes vorgesehen. Die Anteile am durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gemäß dem Treuhandvertrag dotierten Leistungsfonds können dabei von der Zentralorganisation zur Leistungserbringung verwendet werden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, haben die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nach einem im Verbundvertrag festgelegten Schlüssel Beiträge zu erbringen, wobei die Verpflichtung zur Leistung solcher Beiträge für jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt unbegrenzt ist. Dessen ungeachtet besteht in Bezug auf die Zentralorganisation die Leistungspflicht nur bis zu jenem Punkt, bei dem die Zentralorganisation noch aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen zu erfüllen hat und in Hinblick auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nur insoweit, als die Leistungspflicht für das betreffende Mitglied nicht zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Jede von der Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Zentralorganisation und dem betreffenden Mitglied abzuschließenden Vertrags, der

die Form, den Umfang, die Dauer, die Bedingungen und eine allfällige Rückführung der Leistung sowie die Kostentragung durch das betreffende Mitglied zu regeln hat ("Leistungsvertrag"), geleistet. Die Zentralorganisation ist ermächtigt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens den Inhalt des Leistungsvertrags unter Berücksichtigung der Sanierungspläne mit verbindlicher Wirkung für das betreffende Mitglied einseitig festzulegen. Der Leistungsvertrag kommt mit Zugang der Mitteilung der Zentralorganisation über dessen Inhalt beim betreffenden Mitglied zustande, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Rechtshandlung bedarf.

Der Leistungsvertrag hat geeignete Auflagen, wie etwa

- (a) das Recht der Zentralorganisation, Änderungen der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnungen der Organe des betreffenden Mitglieds zu verlangen;
- (b) das Recht der Zentralorganisation zur Entsendung eines von der Zentralorganisation zu bestimmenden Vertreters oder sachverständigen Dritten mit oder ohne Stimmrecht in Sitzungen des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats des betreffenden Mitglieds;
- (c) die Abberufung der Geschäftsleiter des betreffenden Mitglieds und die Bestellung von Geschäftsleitern, die von der Zentralorganisation genehmigt sind, oder das Recht der Zentralorganisation, auf die Abberufung von Geschäftsleitern des betreffenden Mitglieds hinzuwirken;
- (d) Informations- und Kooperationspflichten des betreffenden Mitglieds gegenüber der Zentralorganisation oder eines von der Zentralorganisation entsandten Vertreters;
- (e) Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen des betreffenden Mitglieds für den Fall des Austritts oder Ausschlusses des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund

zu enthalten. Die Wahl der Auflagen steht wie der gesamte Inhalt des Leistungsvertrags im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation.

Verstößt das betreffende Mitglied gegen eine im Leistungsvertrag enthaltene Bestimmung, verliert es den Anspruch auf weitere Leistungen aus dem Verbundvertrag. Darüber hinaus kann die Zentralorganisation Sanktionen gegen das betreffende Mitglied erlassen, zB die sofortige Rückführung erhaltener und rückzahlbarer Leistungen, eine Konventionalstrafe von bis zu 2‰ der Bilanzsumme des betroffenen Mitglieds und - als ultima ratio – den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund.

Der Abschluss des Verbundvertrags hatte somit weitreichende Folgen für die Mitglieder, insbesondere die Erweiterung der gegenseitigen Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung, und wesentliche Eingriffsrechte der Zentralorganisation. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Haftungsverbund können sich für die Emittentin daher Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

Volksbanken-Verbund

Ursprünglich ein Netzwerk von Genossenschaftsbanken, wählten die Volksbanken eine Rechtsstruktur mit der im Rahmen von Art 10 CRR größtmöglichen Integration. Der Volksbanken-Verbund zeichnet sich folglich durch einen sehr starken Zusammenhalt aus. Eine

Reihe von aufsichtsrechtlichen Anforderungen (wie etwa Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen) müssen nur auf Ebene des Volksbanken-Verbundes und von der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation erfüllt werden, nicht aber von den anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin sowie ein Spezialkreditinstitut (als zugeordnete Kreditinstitute) bilden auf Basis des Verbundvertrages einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG (§ 30a BWG nimmt unter anderem auf die Anforderungen des Artikel 10 (1) CRR Bezug.) Die Mitglieder des Volksbanken Verbundes sind a) die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute. Der Volksbanken Verbund umfasst acht regionale Volksbanken (einschließlich der VOLKSBANK WIEN) und ein Spezialkreditinstitut. Daher ist die VOLKSBANK WIEN ebenso eine von insgesamt acht regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes Kreditinstitut. Demzufolge sind acht regionale Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken Verbundes.

Darüber hinaus haben auch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation den Verbundvertrag mit unterfertigt und gelten als Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, verfügen jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Emittentin ist als rechtlich selbstständige Volksbank zwar nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes abhängig, als Mitglied des Volksbanken-Verbundes besteht jedoch eine Abhängigkeit von der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind auch Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbands (Schulze-Delitzsch) ("**ÖGV**" oder "**Verband**"), und der Fachgruppe Banken des ÖGV zugeordnet.

Der Volksbanken-Verbund sowie die einzelnen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes unterliegen der direkten Aufsicht der EZB. Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zusammenarbeiten. Auf Basis gemeinsamer Ziele nehmen diese bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (den einzelnen Mitgliedern des Volksbanken-Sektors) und den zentralen Einheiten: das sind die Zentralorganisation und der ÖGV.

Mitgliedschaft der Emittentin im Österreichischen Genossenschaftsverband

Der ÖGV wurde 1872 gegründet und ist der gesetzliche Revisionsverband der Emittentin. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen.

Mitgliedschaft der Emittentin bei der Volksbank Einlagensicherung eG

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das

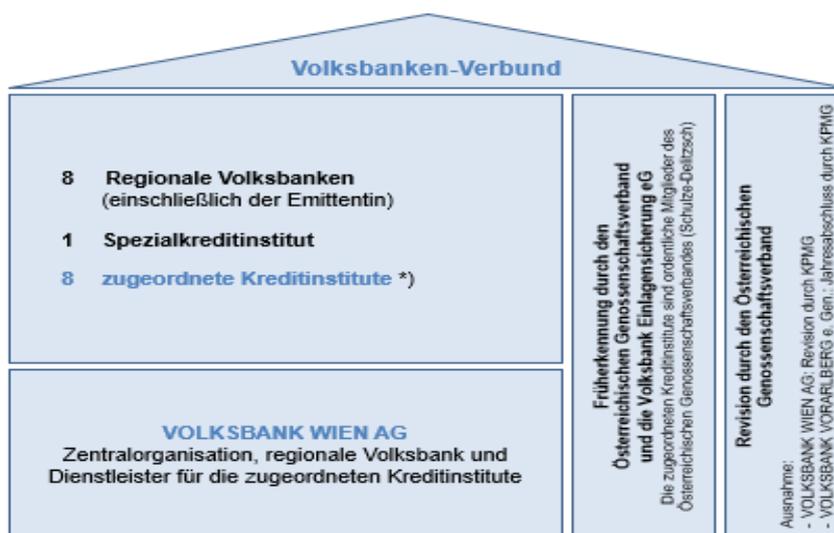
Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, somit auch die Emittentin, unterliegen als österreichische Kreditinstitute uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und sind Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken, der Volksbank Einlagensicherung eG, mit Sitz Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich.

Die Volksbank Einlagensicherung eG sichert Guthaben auf Konten und Sparbüchern der Volksbanken bis zu EUR 100.000,- pro Kunde und pro Kreditinstitut. In bestimmten Fällen (das Guthaben stammt zB aus dem Verkauf einer privaten Wohnimmobilie) erhöht sich der gesicherte Betrag auf bis zu EUR 500.000,- pro Kunde und pro Kreditinstitut. Die Leistungen der Volksbanken Einlagensicherung eG können nur dann abgerufen werden, wenn der Haftungsverbund nicht mehr in der Lage ist, die Lebensfähigkeit des Volksbanken-Verbundes zu sichern. Die Volksbanken Einlagensicherung eG überprüft die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ihrer Mitglieder auf Basis desselben Frühwarnsystems, das die Zentralorganisation für den Haftungsverbund verwendet.

Mit 01.01.2019 hat die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH als einheitliche Einlagensicherung ihre operative Tätigkeit aufgenommen und ersetzt die bis 31.12.2018 bestehenden gesetzlichen Sicherungseinrichtungen des Volksbankensektors, der Banken und Bankiers, der Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken.

Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes



*Anmerkung: Die VOLKS BANK WIEN AG ist regionale Volksbank, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute inkludiert daher die VOLKS BANK WIEN AG nicht.

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

4.8.2 Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Mit Stichtag 31.12.2017 setzen sich die Anteile an verbundenen Unternehmen (Tochterunternehmen) gemäß § 189a Z 8 UGB wie folgt zusammen:

| Firmenname | Sitz | Anteil am Kapital in % |
|------------|------|------------------------|
|------------|------|------------------------|

| | | |
|---------------------------------------------------|-----------|------|
| Realitäten Beteiligungs-GmbH | Schärding | 100% |
| "VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. | Wels | 100% |

Mit Stichtag 31.12.2017 setzen sich die Beteiligungen an anderen Unternehmen gemäß § 189a Z 2 UGB wie folgt zusammen:

| Firmenname | Sitz | Anteil am Kapital in % |
|-----------------------------------------|------|------------------------|
| IMMO-CONTRACT Maklergesellschaft m.b.H. | Wels | 26% |

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

4.9 SACHANLAGEN

Zum 30.06.2018 sind TEUR 42.567 an Sachanlagen verzeichnet. Für das Jahr 2019 sind Investitionen im Bereich der SB-Geräte in den Filialen geplant (siehe auch 4.5.4 Investitionen).

4.10 ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

4.10.1 Finanzlage

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Bilanz der Emittentin sind in den nachstehenden verkürzten Übersichten dargestellt:

| BILANZ (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 (ungeprüft) | 31.12. 2017 (geprüft) | 30.06. 2017 (ungeprüft) | 31.12. 2016 (geprüft) | 31.12. 2015 (geprüft) |
|----------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| AKTIVA | | | | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 350.573 | 362.003 | 365.994 | 462.087 | 340.350 |
| Forderungen an Kunden | 1.794.846 | 1.697.430 | 1.553.691 | 1.451.986 | 956.253 |
| Bilanzsumme | 2.294.992 | 2.260.450 | 2.060.596 | 2.073.955 | 1.486.383 |
| PASSIVA | | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 7.267 | 18.432 | 8.340 | 9.146 | 33.800 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 2.047.489 | 2.016.938 | 1.833.882 | 1.844.291 | 1.269.523 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 3.257 | 6.932 | 10.384 | 28.251 | 47.717 |
| Eigenkapital *) **) | 168.427 | 168.427 | 144.777 | 145.034 | 105.863 |
| Bilanzsumme | 2.294.992 | 2.260.450 | 2.060.596 | 2.073.955 | 1.486.383 |

(Quelle: Geprüfte Einzelabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017 und 31.12.2016 sowie ungeprüfte Halbjahreszahlen zum 30.06.2018 und 30.06.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

*) Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG, dem Bilanzgewinn, dem zusätzlichem Kernkapital gem Teil 2 Titel1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dem Partizipationskapital.

***) Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin sind in den nachstehenden verkürzten Übersichten dargestellt:

| GEWINN UND VERLUST-RECHNUNG (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 (ungeprüft) | 31.12. 2017 (geprüft) | 30.06. 2017 (ungeprüft) | 31.12. 2016 (geprüft) | 31.12. 2015 (geprüft) |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Nettozinsertrag | 18.135 | 35.056 | 15.178 | 32.186 | 20.600 |
| Betriebsertrag | 34.785 | 67.666 | 31.744 | 66.569 | 44.173 |
| Betriebsaufwendungen | -31.070 | -61.770 | -30.297 | -63.092 | -49.736 |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | - | 11.432 | - | -547 | -13.994 |
| Jahresüberschuss nach Steuern | - | 1.172 | - | -603 | 28 |
| Jahresgewinn (Halbjahr: Betriebsergebnis) | 3.714 | 1.172 | 1.447 | 627 | 234 |
| Cost-Income Ratio *) (ungeprüft) | 89,32% | 91,29% | 95,44% | 94,78% | 112,60% |

(Quelle: Geprüfte Einzelabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017 und 31.12.2016 sowie ungeprüfte Halbjahreszahlen zum 30.06.2018 und 30.06.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

| Quelle: eigene Berechnungen der Emittentin | 30.06.2018 | 31.12.2017 | 30.06.2017 | 31.12.2016 | 31.12.2015 |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| Die Cost-Income-Ratio beschreibt das Verhältnis der Betriebsaufwendungen zur Summe | | | | | |
| - der Nettozinserträge, | 18.135 | 35.056 | 15.178 | 32.186 | 20.600 |
| - des Provisionssaldos, | 14.122 | 27.007 | 13.239 | 23.604 | 15.205 |
| - der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen sowie | 218 | 531 | 215 | 2.103 | 3.771 |
| - der sonstigen betrieblichen Erträge | 2.311 | 5.072 | 3.112 | 8.676 | 4.596 |
| | 34.785 | 67.666 | 31.744 | 66.569 | 44.172 |
| Hieraus ergibt sich folgende Cost Income Ratio: | 89,32% | 91,29% | 95,44% | 94,78% | 112,60% |

Die Primäreinlagen der Emittentin setzen sich aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zuzüglich verbrieftem Verbindlichkeiten zusammen und stellen sich wie folgt dar:

| PRIMÄREINLAGEN (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 (ungeprüft) | 31.12. 2017 (geprüft) | 30.06. 2017 (ungeprüft) | 31.12. 2016 (geprüft) | 31.12. 2015 (ungeprüft) |
|-----------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 2.047.489 | 2.016.938 | 1.833.882 | 1.844.291 | 1.269.523 |
| Verbrieftem Verbindlichkeiten | 3.257 | 6.932 | 10.384 | 28.251 | 47.717 |
| Primäreinlagen *) (ungeprüft) | 2.050.746 | 2.023.870 | 1.844.266 | 1.872.542 | 1.317.240 |

(Quelle: Geprüfte Einzelabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017 und 31.12.2016 sowie ungeprüfte Halbjahreszahlen zum 30.06.2018 und 30.06.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

*) Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin

| EIGENMITTEL (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 (ungeprüft) | 31.12. 2017 (geprüft) | 30.06. 2017 (ungeprüft) | 31.12. 2016 (geprüft) | 31.12. 2015 (geprüft) |
|-------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Kernkapital | 148.922 | 150.701 | 136.098 | 137.460 | 101.938 |
| Ergänzende Eigenmittel | 16.344 | 14.968 | 13.870 | 12.735 | 8.000 |
| Anrechenbare Eigenmittel | 165.266 | 165.669 | 149.968 | 150.195 | 109.938 |
| Kernkapitalquote | 11,83% | 12,14% | 11,40% | 12,21% | 13,25% |
| Eigenmittelquote | 13,12% | 13,34% | 12,56% | 13,34% | 14,29% |

(Quelle: Geprüfte Einzelabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017 und 31.12.2016 sowie ungeprüfte Halbjahreszahlen zum 30.06.2018 und 30.06.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

Beschreibung der Veränderungen im Zeitraum 31.12.2017 bis 30.06.2018

Die Bilanzsumme veränderte sich vom 31.12.2017 bis 30.06.2018 um EUR 34,54 Mio oder 1,53% auf EUR 2.294,99 Mio. Die Forderungen an Kunden betragen am Stichtag 30.06.2018 EUR 1.794,85 Mio (31.12.2017 EUR 1.697,43 Mio.) und sind somit um 5,74% gestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – dazu zählen Spar-, Sicht- und Termineinlagen – erhöhten sich vom 31.12.2017 bis 30.06.2018 um 1,51% auf EUR 2.047,49, die Verbrieften Verbindlichkeiten reduzierten sich im selben Zeitraum um 53,02% und sind zum Stichtag 30.06.2018 mit EUR 3,26 Mio ausgewiesen (Grund: Fällige Kassenobligationen wurden nicht ersetzt).

Der Nettozinsenertrag erhöhte sich im Zeitraum vom 30.06.2017 bis 30.06.2018 um 19,48% und beträgt zum Stichtag 30.06.2018 EUR 18,14 Mio (Grund: Im Wesentlichen Fusion mit der Volksbank Bad Hall e.Gen. und Asset Deal mit der Volksbank Almtal e. Gen.). Der Provisions-saldo erhöhte sich vom 30.06.2017 bis 30.06.2018 um 6,67% und beträgt EUR 14,1 Mio. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen der Volksbank Oberösterreich stiegen im Zeitraum vom 30.06.2017 bis 30.06.2018 um EUR 0,77 Mio. auf EUR 31,07 Mio.

Zum Stichtag 30.06.2018 ergibt sich ein Betriebsergebnis von EUR 3,71 Mio.

Das Kernkapital (Artikel 25 CRR) der Volksbank Oberösterreich betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2017 EUR 150,7 Mio (30.06.2018 EUR 148,9 Mio). Die ergänzenden Eigenmittel (Artikel 71 CRR) wurden zum Stichtag 31.12.2017 mit EUR 15,0 Mio (30.06.2018 EUR 16,3 Mio) ausgewiesen, woraus sich zum diesem Stichtag anrechenbare Eigenmittel von EUR 165,7 Mio (30.06.2018 EUR 165,3 Mio) ergeben haben. Die Kernkapitalquote betrug per 31.12.2017 12,14% (30.06.2018 11,83%), die Eigenmittelquote 13,34% (30.06.2018 13,12%).

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in den Geschäftsjahren 2017, 2016 und 2015

Die Verbrieften Verbindlichkeiten verringerten sich über alle Geschäftsjahre (Grund: Tilgungsprofil), sie betragen per 31.12.2015 TEUR 47.717, per 31.12.2016 TEUR 28.251 und per 31.12.2017 TEUR 6.932.

Im Geschäftsjahr 2015 ergaben sich wesentliche Sondereffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die größten negativen Auswirkungen auf das Ergebnis ergaben sich dabei aus Aufwendungen für Fusionen, Sozialplan, Restrukturierungsvereinbarung, Wertpapiere der immigon portfolioabbau ag und der damit verbundenen Finanzierungsgarantie, die Betriebsaufwendungen betragen per 31.12.2014 TEUR 15.328 und per 31.12.2015 TEUR 49.736, das entspricht einer Veränderung von 224,48%.

Im Geschäftsjahr 2016 ergaben sich wesentliche Sondereffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung. Negativ auf das Ergebnis wirkten sich die Aufwendungen für Fusionen und die Restrukturierungsvereinbarung aus. Positiv ausgewirkt haben sich Erträge aus Liegenschaftsverkäufen und die erstmalige Bilanzierung der aktiv latenten Steuern die Betriebsaufwendungen betragen per 31.12.2015 TEUR 49.736 und per 31.12.2016 TEUR 63.092, das entspricht einer Veränderung von 26,9%, die Betriebserträge stiegen von TEUR 44.173 per 31.12.2015 auf TEUR 66.569 per 31.12.2016, das entspricht einer Veränderung von 50,7%.

Im Geschäftsjahr 2017 ergaben sich keine wesentlichen Sondereffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung.

4.10.2 Betriebsergebnisse

Zur Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin siehe Punkt 4.10.1 "Finanzlage".

4.10.2.1 Informationen über wichtige Faktoren, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen

Der Emittentin sind keine wichtigen Faktoren, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, bekannt.

4.10.2.2 Wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder Nettoerträgen im Jahresabschluss

Wie aus dem Jahresabschluss hervorgeht, waren keine wesentlichen Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder Nettoerträgen der Emittentin zu verzeichnen. Die Geschäftserträge blieben im Kern konstant. Es gab keine Faktoren, die zu einer erheblichen Schmälerung der Erträge der Emittentin geführt haben.

4.10.2.3 Beeinträchtigungen durch staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren

Zu dem Einfluss von politischen und gesetzgeberischen Faktoren auf die Emittentin vgl die entsprechenden Risikofaktoren unter Punkt 2. dieses Prospektes.

Darüber hinaus bestehen keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

4.11 EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

4.11.1 Angaben über die Eigenkapitalausstattung der Emittentin

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine zusammenfassende Aufstellung der Eigenmittelausstattung der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016, 2015 sowie für die Halbjahre 2018 und 2017.

| Eigenmittel gemäß VO (EU) 575/2013 CRR (in Tsd. EUR) | 30.06. 2018 | 31.12. 2017 | 30.06. 2017 | 31.12. 2016 | 31.12. 2015 |
|----------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Hartes Kernkapital (CET 1) | 144.447 | 146.228 | 131.626 | 132.992 | 99.708 |
| Zusätzliches Kernkapital (AT 1) | 4.475 | 4.473 | 4.472 | 4.468 | 2.230 |
| Kernkapital (T 1) | 148.922 | 150.701 | 136.098 | 137.460 | 101.938 |
| Ergänzungskapital (T 2) | 16.344 | 14.968 | 13.870 | 12.735 | 8.000 |
| Anrechenbare Eigenmittel gemäß VO (EU) 575/2013 CRR | 165.266 | 165.669 | 149.968 | 150.195 | 109.938 |

(Quelle: Geprüfte Einzelabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017, 31.12.2016 und 31.12.2015 sowie ungeprüfte Halbjahreszahlen zum 30.06.2018 und 30.06.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

4.11.2 Eigenkapitalveränderungsrechnung

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für die Jahre 2015, 2016, 2017 und für das Halbjahr zum 30.06.2018:

| (in Tsd. EUR) | Stand 01.01.2015 | Zugänge | Abgänge | Aus- schüttung | Jahres- überschuss | Umbu- chungen | Stand 31.12.2015 |
|-------------------------|---------------------|---------------|-------------|-------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| Grundkapital | 5.000 | 10.110 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15.110 |
| Kapitalrücklagen | 4.513 | 28.920 | 0 | 0 | 0 | 13.603 | 47.036 |
| Gewinnrücklagen | 14.865 | 0 | 0 | 0 | 237 | -13.603 | 1.500 |
| sonstige Rücklagen | 8.976 | 13.577 | 0 | 0 | 0 | 0 | 22.552 |
| Bilanzgewinn | 2.233 | 0 | 0 | -2.233 | 234 | 0 | 234 |
| unversteuerte Rücklagen | 4.970 | 263 | -206 | 0 | 0 | 0 | 5.027 |
| Summe | 40.557 | 52.870 | -206 | -2.233 | 471 | 0 | 91.459 |

| (in Tsd. EUR) | Stand 01.01.2016 | Zugänge | Abgänge | Aus- schüttung | Jahres- überschuss | Umbu- chungen | Stand 31.12.2016 |
|-------------------------|---------------------|---------------|---------------|-------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| Grundkapital | 15.110 | 4.270 | 0 | 0 | 0 | 0 | 19.380 |
| Kapitalrücklagen | 47.036 | 16.597 | 0 | 0 | 0 | 0 | 63.633 |
| Gewinnrücklagen | 1.500 | 5.121 | -1.230 | 0 | 234 | -14 | 5.610 |
| sonstige Rücklagen | 22.552 | 11.397 | 0 | 0 | 0 | 0 | 33.949 |
| Bilanzgewinn | 234 | 0 | 0 | -234 | 627 | 0 | 627 |
| unversteuerte Rücklagen | 5.027 | 0 | -5.027 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe | 91.459 | 37.385 | -6.257 | -234 | 861 | -14 | 123.199 |

| (in Tsd. EUR) | Stand 01.01.2017 | Zugänge | Abgänge | Aus- schüttung | Jahres- überschuss | Umbu- chungen | Stand 31.12.2017 |
|--------------------|---------------------|---------------|----------|-------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| Grundkapital | 19.380 | 1.812 | 0 | 0 | 0 | 0 | 21.192 |
| Kapitalrücklagen | 63.633 | 9.108 | 0 | 0 | 0 | 0 | 72.740 |
| Gewinnrücklagen | 5.610 | 0 | 0 | 0 | 370 | 4 | 5.984 |
| sonstige Rücklagen | 33.949 | 1.118 | 0 | 0 | 0 | 0 | 35.068 |
| Bilanzgewinn | 627 | 0 | 0 | -627 | 1.172 | 0 | 1.172 |
| Summe | 123.199 | 12.038 | 0 | -627 | 1.541 | 4 | 136.155 |

| (in Tsd. EUR) | Stand 31.12.2017 | Zugänge | Abgänge | Aus- schüttung | Jahres- überschuss | Umbu- chungen | Stand 30.06.2018 |
|--------------------|---------------------|----------|----------|-------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| Grundkapital | 21.192 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 21.192 |
| Kapitalrücklagen | 72.740 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 72.740 |
| Gewinnrücklagen | 5.984 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 5.984 |
| sonstige Rücklagen | 35.068 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 35.068 |
| Bilanzgewinn | 1.172 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.172 |
| Summe | 136.155 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 136.155 |

(Quelle: eigene Berechnung der Emittentin, basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2017, 2016 und 2015, siehe Anhänge .A bis .C sowie auf den ungeprüften Halbjahreszahlen zum 30.06.2018; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet. Zur Bestätigung des Abschlussprüfers siehe Anhang .D)

Geldflussrechnung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Cash-Flows der Emittentin für die Jahr 2015, 2016 und 2017 und deren Quellen.

| GELDFLUSSRECHNUNG (in Tsd. EUR) | 2017 | 2016 | 2015 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Ergebnis vor Steuern | 1.308 | - 600 | 36 |
| Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | | |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches | - 4.089 | 7.007 | 4.542 |
| +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches | - 941 | - 762 | 3.902 |
| +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | 9.764 | 6.124 | - 12.219 |
| +/- Abnahme/Zunahme Forderungen an Kreditinstitute | 145.284 | 12.510 | - 22.001 |
| +/- Abnahme/Zunahme Forderungen an Kunden | - 131.340 | - 43.083 | 34.506 |
| +/- Abnahme/Zunahme sonstige Aktiva | 5.492 | 1.492 | - 2.279 |
| +/- Abnahme/Zunahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 6.285 | - 35.753 | - 36.672 |
| +/- Abnahme/Zunahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 918 | - 11.383 | 8.234 |
| +/- Abnahme/Zunahme Rückstellungen ausgenommen Ertragsteuern | - 2.095 | - 2.277 | - 2.066 |
| +/- Abnahme/Zunahme sonstige Passiva | - 1.352 | - 686 | - 1.787 |
| Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 29.234 | - 67.411 | - 25.804 |
| +/- Geldfluss aus außerordentlichen Posten (Kauf Bankbetrieb) | - 8.600 | | - |
| - Zahlungen für Ertragsteuern | - 136 | - 3 | - 8 |
| Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 20.498 | - 67.414 | - 25.812 |
| + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen) | 3.515 | 1.845 | 331 |
| + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen | 32.693 | 97.840 | 102.724 |
| - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) | - 682 | - 1.445 | - 893 |
| - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstigen Finanzinvestitionen | - 36.264 | - 9.688 | - 50.067 |
| Nettogeldfluss aus Investitionstätigkeit | - 738 | 88.552 | 52.095 |
| + Einzahlungen von Eigenkapital | | | |
| - Rückzahlungen von Eigenkapital | | | |
| - Auszahlungen aus der Bedienung von Eigenkapital | - 255 | | - 2.030 |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten | | | 2.260 |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten | - 21.319 | - 20.603 | - 28.164 |
| Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | - 21.574 | - 20.603 | - 27.934 |
| Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes | - 1.814 | 535 | - 1.651 |
| +/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderung des Finanzmittelbestandes | | | |
| + Finanzmittelbestand aus Umgründungen | 1.871 | 6.907 | 6.976 |
| + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode | 18.816 | 11.374 | 6.049 |
| Finanzmittelbestand am Ende der Periode | 18.873 | 18.816 | 11.374 |

(Quelle: eigene Berechnung der Emittentin, basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2017, 2016 und 2015, siehe Anhänge .A bis .C. Zur Bestätigung des Abschlussprüfers siehe Anhang .D)

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Kapitalflussrechnung der Emittentin zu den Halbjahren 2018, 2017 und 2016 und deren Quellen.

| KAPITALFLUSSRECHNUNG (in Tsd. EUR) | 30.06.2018 | 30.06.2017 | 30.06.2016 |
|-----------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 15.235 | 3.732 | 646 |

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten | | | |
| Abschreibungen und Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen | -1.190 | -2.310 | -2.457 |
| Dotierung und Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen | 1.249 | 2.433 | 6.173 |
| Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen | 6.141 | 0 | 0 |
| Veränderung Rückstellung Steuern | 0 | 0 | 0 |
| Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile | | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 5.955 | 89.855 | -70.093 |
| Forderungen an Kunden | -87.904 | -91.788 | -503.522 |
| Sonstige Aktiva | 2.184 | -6.343 | -5.569 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | -4.586 | 5.432 | -6.189 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 51.274 | 8.535 | 570.853 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | -3.675 | -17.867 | -13.225 |
| Sonstige Passiva | 14.092 | 6.073 | 29.010 |
| Zahlungen aus Steuern | -362 | -97 | -360 |
| Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit | -1.587 | -2.345 | 5.267 |
| Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von | | | |
| Wertpapieren | 1.998 | 1.229 | 7.047 |
| Beteiligungen | 0 | 0 | 0 |
| Sachanlagen | 886 | 2.329 | 527 |
| Mittelabfluss durch Investitionen | | | |
| Wertpapieren | -4.171 | -4.236 | -4.784 |
| Beteiligungen | 0 | 0 | 0 |
| Sachanlagen | -117 | -456 | -1.830 |
| Cash-Flow aus Investitionstätigkeit | -1.405 | -1.134 | 960 |
| Kapitalerhöhung | 0 | 0 | -205 |
| Veränderung eigene Aktien | 0 | 0 | 0 |
| Dividendenzahlungen | 0 | 0 | 0 |
| Veränderung Nachrangkapital | 256 | 2.564 | 0 |
| Sonstige Veränderungen | 0 | 0 | 0 |
| Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit | 256 | 2.564 | -205 |
| Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (=Barreserve) | 18.873 | 18.816 | 11.374 |
| Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit | -1.587 | -2.345 | 5.249 |
| Cash-Flow aus Investitionstätigkeit | -1.405 | -1.134 | 960 |
| Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit | 256 | 2.564 | -205 |
| Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (= Barreserve) | 16.138 | 17.901 | 17.378 |

(Quelle: eigene Berechnung der Emittentin, basierend auf den ungeprüften Halbjahreszahlen zum 30.06.2018, 30.06.2017 und 30.06.2016)

4.11.3 Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen der Emittentin per 31.12.2017, 31.12.2016 und 31.12.2015 nach Restlaufzeiten:

| (in Tsd. EUR) | 31.12.2017 | 31.12.2016 | 31.12.2015 |
|-----------------------------------|------------|------------|------------|
| bis drei Monate | 94.739 | 84.298 | 95.961 |
| mehr als drei Monate bis ein Jahr | 156.569 | 238.821 | 180.440 |

| | | | |
|-------------------------------|---------|---------|---------|
| mehr als ein Jahr bis 5 Jahre | 220.638 | 275.337 | 220.779 |
| mehr als 5 Jahre | 42.979 | 59.075 | 49.295 |

*) Quelle: Eigene Angaben der Emittentin

4.11.4 Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen können

Kreditinstitute gemäß § 1 Abs 1 BWG unterliegen den Eigenmittelerfordernissen gemäß Artikel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen" regeln).

Mit Inkrafttreten des Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG sind die Bestimmungen gemäß Artikel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen" regeln) von der VOLKSBANK WIEN als ZO auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Es bestehen keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen könnten.

4.11.5 Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Die Mittel für die künftigen Investitionen und Sachanlagen werden aus den eigenen liquiden Mitteln der Emittentin entnommen.

4.12 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

In den Bereichen Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen wurden keine Aktivitäten gesetzt.

4.13 TRENDINFORMATIONEN

4.13.1 Erklärung betreffend wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität

führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen (wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.

4.14 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Prospekt nicht gemacht.

4.15 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

4.15.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

| NAME | FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VORSTAND | |
| Mag. Dr. Richard Ecker Vorsitzender des Vorstandes | <p>Vorstand</p> <p>Volksbank Vertriebs- und Marketing eG Volksbanken Holding eGen Fördergenossenschaft lebenswertes Almtal e. Gen (Funktion gelöscht 02.02.2018) VB Schärding Wels Eferding Holding eG (Funktion gelöscht 10.09.2015)</p> <p>Aufsichtsrat</p> <p>Verwaltungsgenossenschaft der Volksbank Wien e. Gen. in Liqu. VB Regio Invest AG Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Volksbank Steiermark AG VERAG Spedition AG Volksbanken-Versicherungsdienst Gesellschaft m.b.H. VB Verbund Beteiligung eG TGZ Technologie- und Gründerzentrum Schärding GmbH (Funktion gelöscht 16.05.2015) VB Regio Invest AG (Funktion gelöscht 26.06.2018) immigon portfolioabbau ag (Funktion gelöscht 17.10.2015)</p> <p>Geschäftsführer</p> <p>"VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H IMMO-CONTRACT Maklergesellschaft m.b.H.</p> |

Realitäten Beteiligungs-GmbH

Mag. Andreas Pirkelbauer

Mitglied des Vorstandes

Vorstand

Volksbank Linz – Mühlviertel-Holding e. Gen.

(Funktion gelöscht 01.10.2014)

Volksbank Wels-Linz-Mühlviertel-Holding e. Gen

(Funktion gelöscht 10.10.2015)

Aufsichtsrat

Schulze Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.

VB Wien Beteiligung e.G.

Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft
m.b.H.

Oberösterreichische Unternehmensbeteiligungsge-
sellschaft m.b.H.

IMMO-BANK Aktiengesellschaft

(Funktion gelöscht 23.12.2016)

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

(Funktion gelöscht 19.12.2017)

Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG

(Funktion gelöscht 09.10.2018)

Geschäftsführer

VB-Real Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H.

Realitäten Beteiligungs-GmbH

"VB-Real" Volksbank Immobilien Vermittlung und
Verwaltung Gesellschaft m.b.H.

(Funktion gelöscht 03.10.2014)

MVB Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsge-
sellschaft m.b.H.

(Funktion gelöscht 03.10.2014)

AUFSICHTSRAT

Mag. Dr. Josef Steinböck, MBA

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Geschäftsführer

"ALLDAT" - Treuhand- und Buchführungsgesellschaft
m.b.H.

B. Economics GmbH

(Funktion gelöscht 10.06.2017)

Gesellschafter

"ALLDAT" - Treuhand- und Buchführungsgesellschaft
m.b.H.

Gartenstadt Immo GmbH

Rübig Gesellschaft m.b.H.

B. Economics GmbH

(Funktion gelöscht 24.01.2014)

Steinböck & Partner Wirtschaftsprüfungs GmbH

(Funktion gelöscht 10.11.2015)

Aufsichtsrat

VB Schärding Wels Eferding Holding eG

(Funktion gelöscht 06/2018)

TIGER Coatings Geschäftsführungs-
Gesellschaft m.b.H.

(Funktion gelöscht 12.01.2017)

Dr. Johann Bruckner

1. Stellvertreterin des Vorsitzenden

Aufsichtsrat

VB Schärding Wels Eferding Holding eG

(Funktion gelöscht 2015)

Dr. Peter Posch

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Gesellschafter

Posch, Schausberger & Lutz Rechtsanwälte GmbH

Geschäftsführer

Gruberstrasse 21 Vermietungs GmbH

(Funktion gelöscht 17.04.2014)

Posch, Schausberger & Lutz Rechtsanwälte GmbH

(Funktion gelöscht 06.12.2018)

Vorstand

Andiesen Privatstiftung

Robert Wimmer Privatstiftung

(Funktion gelöscht 02.02.2016)

Volksbank Wels-Linz-Mühlviertel-Holding e. Gen.

(Funktion gelöscht 10.10.2015)

Aufsichtsrat

ELAG Immobilien AG

Fabasoft AG

Dr. Ludwig Reisecker, MBA MSc

3. Stellvertreter des Vorsitzenden

Aufsichtsrat

VB Schärding Wels Eferding Holding eG

(Funktion gelöscht 2015)

Franz-Xaver Berger

Mitglied des Aufsichtsrats

Geschäftsführer und Gesellschafter

BFX GmbH

Aufsichtsrat

VB Schärding Wels Eferding Holding eG

(Funktion gelöscht 2015)

Dipl.-Ing. Martin Braun

Mitglied des Aufsichtsrats

Geschäftsführer und Gesellschafter

Braun Agerkraftwerke GmbH

Braun Beteiligungs-GmbH

Braun Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H.

Aufsichtsrat

VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenos-
senchaft eG

| | |
|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Unbeschränkt haftender Gesellschafter Braun Kraftwerke KG</p> |
| <p>Ing. Gerhard Buchroithner Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsführer IGB Holding GmbH Maschinen- und Anlagenbau Holzinger GmbH</p> <p>Gesellschafter IGB Holding GmbH</p> <p>Aufsichtsrat</p> |
| <p>Ing. Kurt Dambauer Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsführer und Gesellschafter Dambauer Verwaltungs GmbH Hurrican Luft- und Umwelttechnik Dambauer GmbH</p> <p>Geschäftsführer Vöcklabrucker Metallgießerei Dambauer GmbH (Funktion gelöscht 25.11.2016)</p> <p>Gesellschafter Vöcklabrucker Metallgießerei Dambauer GmbH</p> <p>Aufsichtsrat VOLKSBANK VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen. (Funktion gelöscht 2016)</p> |
| <p>Thomas Dim Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Aufsichtsrat Energie Ried Gesellschaft m.b.H. VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG</p> |
| <p>Wolf-Dieter Holzhey Mitglied des Aufsichtsrats</p> | <p>Geschäftsführer BE Filmproduktionen GmbH Holzhey Immobilien GmbH Holzhey Handel GmbH Holzhey Management und Beteiligungen GmbH NERO Gastronomie GmbH Urbann Gastronomie GmbH Urbann Plus Gastro GmbH Urbann Produktion und Handel GmbH WT 1 Privatfernsehen GmbH LASK Marketing GmbH (Funktion gelöscht 25.11.2016) LT 1 Privatfernsehen GmbH (Funktion gelöscht 21.02.2017) Vanilli GmbH (Funktion gelöscht 11.10.2018)</p> <p>Vorstand wootoo Medien Privatstiftung</p> <p>Stifter</p> |

Holzhey Privatstiftung
wootoo Medien Privatstiftung

Aufsichtsrat

Wels Marketing & Touristik GmbH
Volksbank Wels-Linz-Mühlviertel-Holding e. Gen
(Funktion gelöscht 2015)

Manfred Oberbauer

Mitglied des Aufsichtsrats

Unbeschränkt haftender Gesellschafter

Adolf Oberbauer KG

Gesellschafter

Gartenstadt Immo GmbH

Aufsichtsrat

Volksbank Wels-Linz-Mühlviertel-Holding e. Gen
(Funktion gelöscht 2015)

Gerhard Schuster

Mitglied des Aufsichtsrats

Geschäftsführer

Gerhard Schuster GmbH (Deutschland)

Aufsichtsrat

VB Schärding Wels Eferding Holding eG
(Funktion gelöscht 2015)

Mag. Christiana Sommer

Mitglied des Aufsichtsrats

Geschäftsführer und Gesellschafter

SC Immobilien GmbH

Aufsichtsrat

VB Bad Hall Verwaltungsgenossenschaft eG

Johann Enser

vom Betriebsrat entsandt

-

Franz Frauenhuber

vom Betriebsrat entsandt

-

Klemens Palser

vom Betriebsrat entsandt

-

Doris Schwarz

vom Betriebsrat entsandt

-

Michael Wahlmüller

vom Betriebsrat entsandt

-

Ralf Wiedenhofer

vom Betriebsrat entsandt

-

(Quelle: eigene Aufzeichnungen der Emittentin)

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Emittentin lautet 4600 Wels, Pfarrgasse 5, Österreich.

Kein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des oberen Managements der Emittentin

- ist mit einem anderen Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des oberen Managements der Emittentin verwandt;
- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den in diesem Prospekt offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten verurteilt;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert,
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

4.15.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhaber liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit Aktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 4.15.1 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde. Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Aktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats des Emittenten bestellt.

Die in Punkt 4.15.1 der Angaben zum Emittenten genannten Personen haben keine Veräußerungsbeschränkungen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere des Emittenten vereinbart.

4.16 BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

4.16.1 Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats

Die im Geschäftsjahr 2017 tätigen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2017 von der Emittentin Bezüge ausschließlich aufgrund ihrer Organfunktion bzw im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und abgesehen davon keine sonstigen Zahlungen. Die Gesamtbezüge der aktiven Geschäftsleiter betragen im Geschäftsjahr 2017 TEUR 760. An ehemalige Geschäftsleiter und deren Hinterbliebene werden TEUR 553 ausbezahlt. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen im Geschäftsjahr 2017 TEUR 90 (inklusive ehemaliger Aufsichtsratsmitglieder).

4.16.2 Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen und ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Per 31.12.2017 wurden Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von TEUR 10.163 und Rückstellungen für Pensionen in Höhe von TEUR 8.471 gebildet.

4.17 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

4.17.1 Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

| Vorstand/Geschäftsleiter | Funktion seit | Mandat bis |
|--------------------------|---------------|------------|
| Dr. Richard Ecker | 10.09.2015 | 2020 *) |
| Mag. Andreas Pirkelbauer | 22.10.2010 | 2020 *) |

*) Das Mandat endet mit der Hauptversammlung 2020.

4.17.2 Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen

Es bestehen keine Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin geschlossen wurden, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

4.17.3 Angaben über den Prüfungs- und Bilanzausschuss, den Vergütungsausschuss, den Risikoausschuss und den Präsidial- und Nominierungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Prüfungs- und Bilanzausschuss

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Ing. Gerhard Buchreitner (Vorsitzender)
Dr. Josef Steinböck (Stellvertreter)
Franz-Xaver Berger
Dr. Peter Posch
Dr. Ludwig Reisecker
Mag. Christiana Sommer
Johann Enser
Klemens Palser
Michael Wahlmüller

Die Emittentin hat einen Prüfungs- und Bilanzausschuss eingerichtet.

Zu den Aufgaben des Prüfungs- und Bilanzausschusses zählen die Beaufsichtigung und Überwachung des Rechnungswesens, der Abschlussprüfung und der finanziellen Berichterstattung sowie der Einhaltung von Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Er beurteilt die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und überwacht die Tätigkeit der externen und der internen Revision.

Vergütungsausschuss

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Ludwig Reisecker (Vorsitzender)
Dr. Josef Steinböck (Stellvertreter)
Wolf-Dieter Holzhey
Dr. Johann Bruckner
Johann Enser
Doris Schwarz

Die Emittentin hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet.

Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehören

- a) die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs 2b Z1 bis 10 BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, unter Berücksichtigung der langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern der Emittentin sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionstüchtigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität;
- b) alle Aufgaben, die vom Gesamtaufsichtsrat an den Ausschuss zugewiesen werden;
- c) Beauftragung der Innenrevision über den Vorstand, die Umsetzung der Vergütungsrichtlinien zu überprüfen und dem Ausschuss jährlich zu berichten;
- d) Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement des betreffenden Kreditinstituts auswirken und vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan zu befassen sind.

Risikoausschuss

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Peter Posch (Vorsitzender)
Gerhard Schuster (Stellvertreter)
Franz-Xaver Berger
Manfred Oberbauer
Thomas Dim
Ing. Kurt Dambauer
Michael Wahlmüller
Ralf Wiedenhofer
Klemens Palser

Die Emittentin hat einen Risikoausschuss eingerichtet.

Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gemäß § 39d BWG zählen:

- a) Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der VBOÖ AG;
- b) die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 14, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- c) Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von der VBOÖ AG angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie angemessen berücksichtigt. Gegebenenfalls durch Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen;
- d) unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Präsidial- / Nominierungsausschuss

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Josef Steinböck (Vorsitzender)
Dr. Peter Posch (Stellvertreter)
Dr. Ludwig Reisecker (Stellvertreter)
Dr. Johann Bruckner (Stellvertreter)

Die Emittentin hat einen Präsidial- / Nominierungsausschuss eingerichtet.

Der Präsidial- / Nominierungsausschuss ist gem § 29 BWG für alle Beschlussfassungen des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit der Eignungsbeurteilung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern (basierend auf den „Fit & Proper Leitlinien“ der Europäischen Bankenaufsicht EAB/GL/2012/06, dem dazu ergangenen Rundschreibens der FMA in der jeweils aktuellen Fassung, sowie der hausinternen Richtlinie – Fit & Proper Policy der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung) zuständig. Er hat:

- a) unter Berücksichtigung der generellen Weisung "Geschäftsleiterbestellung" der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes in der jeweils gültigen Fassung, Bewerber für die Besetzung freiwerdender Stellen in der Geschäftsleitung zu ermitteln und dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;

- b) den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Generalversammlung für die Besetzung freiwerdender Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen;
- c) im Rahmen seiner Aufgaben gemäß die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben;
- d) im Rahmen seiner Aufgaben eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat festzulegen sowie eine Strategie zu entwickeln, um dieses Ziel zu erreichen. Er hat weiters darauf einzuwirken, dass die Strategie sowie der Umsetzungsfortschritt gem Art 435 Abs 2 lit c der Verordnung (EU) Nr 575/2013 veröffentlicht (Offenlegung gem § 65a BWG) und mindestens einmal jährlich aktualisiert werden;
- e) im Rahmen seiner Aufgaben darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der Emittentin zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert wird;
- f) regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- g) regelmäßig, jedoch zumindest jährlich, eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Geschäftsleiter als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen;
- h) den Kurs der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung zu unterstützen.

4.17.4 Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance Regelung/en im Land der Gründung oder Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften und erlangt Geltung durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen. Der Emittent hat keine Aktien an einer Börse notiert. Der Vorstand des Emittenten ist daher der Ansicht, dass die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts ausreichende Rahmenbedingungen für die Corporate Governance Struktur sind und hat sich aus diesem Grund nicht dem Corporate Governance Kodex unterworfen.

4.18 BESCHÄFTIGTE

4.18.1 Anzahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 sowie über die Halbjahre 2018 und 2017.

| MITARBEITERSTAND (Ø beschäftigte Mitarbeiter) | 30.06. 2018 | 31.12. 2017 | 30.06. 2017 | 31.12. 2016 | 31.12. 2015 |
|---------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Angestellte | 353 | 385 | 363 | 397 | 275 |
| Arbeiter | 9 | 9 | 9 | 9 | 6 |
| Gesamt | 362 | 394 | 372 | 406 | 281 |

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

4.18.2 Besitz von Aktien und Optionen auf Aktien der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verfügen über keinen Besitz von Aktien oder Optionen der Emittentin.

4.18.3 Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können

Derartige Vereinbarungen bestehen nicht.

4.19 HAUPTAKTIONÄRE

4.19.1 Soweit der Emittentin bekannt ist, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten halten, die gemäß nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

| Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 31.10.2018 | % Anteil |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| VB Schärding Wels Eferding Holding eG | 66,04 |
| VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenossenschaft eG | 15,12 |
| VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG | 10,29 |
| VB Bad-Hall Verwaltungsgenossenschaft eG | 8,55 |

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

4.19.2 Informationen über den Umstand, ob die Hauptaktionäre der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Inhaber der Aktien der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung an der Emittentin ausüben.

4.19.3 Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw die Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Der VB Schärding Wels Eferding Holding eG werden aufgrund ihres Anteils von 66,04% Kontroll- und Beherrschungsverhältnisse beigemessen. Die VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenossenschaft eG und die VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG verfügen mit einem Anteil von mehr als jeweils 10% über eine qualifizierte Beteiligung. An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktiönärsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

Aus Sicht des Vorstandes der Emittentin sind abgesehen vom österreichischen Aktienrecht Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle nicht erforderlich. Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

4.19.4 Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte

Der Emittentin sind keine derartigen Vereinbarungen bekannt.

4.20 GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit verbundenen Unternehmen (gem Punkt 4.8.2 Beziehungen zu verbundenen Unternehmen; Stichtag: 31.12.2017), die Erträge stellen va Zinserträge dar, die Aufwendungen va Mietaufwände:

| (in Tsd. EUR) | 31.12.2017 | 31.12.2016 | 31.12.2015 |
|---------------|------------|------------|------------|
| Erträge | 67 | 82 | 99 |
| Aufwendungen | 225 | 214 | 254 |

(Quelle: Eigene Berechnung der Emittentin)

Während des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen bis zum Datum der Erstellung des Prospekts abgedeckt wird, wurden keine weiteren Geschäfte mit verbundenen Parteien abgeschlossen, die von wesentlicher Bedeutung sind.

4.21 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

4.21.1 Historische Finanzinformationen

Siehe Punkt 4.3.1 "Ausgewählte historische Finanzinformationen über die Emittentin"

4.21.2 Pro forma-Finanzinformationen

Es werden in dieser Emittentenbeschreibung keine Pro-Forma-Finanzinformationen aufgenommen.

4.21.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

4.21.3.1 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über die geprüften Einzelabschlüsse 2017, 2016 und 2015 wurden als Anhang in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), mit der Anschrift in Löwelstraße 14, 1013 Wien, hat die Einzelabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017, zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Löwelstraße 14, 1013 Wien.

4.21.3.2 Sonstige geprüfte Informationen, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Es wurden keine anderen Informationen von den Abschlussprüfern geprüft.

4.21.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Datum (Stichtag) der jüngsten geprüften Finanzinformationen ist der Einzelabschluss der Emittentin zum 31.12.2017, Datum (Stichtag) der jüngsten ungeprüften Finanzinformationen ist der 30.06.2018.

4.21.5 Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin veröffentlicht keine Zwischeninformationen und sonstigen Finanzinformationen. Die im Prospekt enthaltenen Zwischeninformationen sind ungeprüft und beziehen sich auf die ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres.

4.21.6 Dividendenpolitik

Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "Dividenden") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus Ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden. Für das Jahr 2019 sind die Inhaber ab dem 01.01.2019 dividendenberechtigt.

Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Hauptversammlung in

ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Die Nichtzahlung von Dividenden stellt keinen Ausfall der Emittentin dar. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt.

Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in prozentuell gleicher Höhe der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen iSv Artikel 4(1)(110) CRR, auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

Innerhalb der letzten drei Jahre wurden Dividenden ausgeschüttet wie folgt:

| Geschäftsjahr | Dividende pro Aktie (EUR) | Dividende in % des Nominales |
|----------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| 2015 | keine | keine |
| 2016 | keine | keine |
| 2017 | 0,20 | 2,00% |

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin auf Basis der geprüften Einzelabschlüsse 2015, 2016 und 2017 der Emittentin)

4.21.7 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

4.21.8 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

4.22 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.22.1 Aktienkapital

4.22.1.1 Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Aktienkapitals

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Zum 31.12.2017 betrug das Grundkapital der Emittentin EUR 21.191.910,00 (das entspricht 2.119.191 Stückaktien). Der Anteil je Aktie am Grundkapital beträgt EUR 10,00; die ausgegebenen Aktien sind voll eingezahlt. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

| Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 31.10.2018 | % Anteil |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| VB Schärding Wels Eferding Holding eG | 66,04 |
| VB VÖCKLABRUCK-GMUNDEN Verwaltungsgenossenschaft eG | 15,12 |

| | |
|--------------------------------------------------|-------|
| VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG | 10,29 |
| VB Bad-Hall Verwaltungsgenossenschaft eG | 8,55 |

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

4.22.1.2 Aktien, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind

Nicht anwendbar.

4.22.1.3 Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden

Nicht anwendbar.

4.22.1.4 Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder den Erwerb darzulegen sind

Gemäß Emissionsbedingungen der Genussscheine der Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel AG (ISIN AT0000A0LW38) bestehen folgende Bedingungen und Verfahren für die Wandlung (Auszug aus den Emissionsbedingungen):

"Am Ende der Laufzeit sowie im Falle einer Kündigung steht es der Emittentin frei, gegenständliche Genussscheine in bar abzugelten oder aber in eine beliebige Form der direkten Beteiligung im Sinne des § 228 (1) UGB (z.B. Aktien) zu wandeln.

Bei einer Wandlung in Aktien dürfen die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber weder durch Aufgeld noch durch sonstige Kosten gemindert werden.

Die Wandlung in gleichwertige Aktien, hat nach dem Verhältnis des Wertes sämtlicher Aktien der Bank am Tag vor der Zeichnung der neuen Aktien zu der um eine allfällige Teilnahme an Verlusten geminderten Summe aus Nominale und Agio der Genussscheine sowie dem anteiligen Substanzzuwachs zu erfolgen. Der Wert sämtlicher Aktien der Bank bemisst sich auf Basis einer Unternehmensbewertung, die im gemeinsamen Auftrag der Emittentin und der Zeichnerin und auf Kosten der Bank zu erfolgen hat, erstellt nach dem Fachgutachten KFS-BW1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung. Wandelt die Emittentin, so darf die Wandlung das Ausmaß von 10% der Stimmrechte oder des Geschäftsanteilskapitals bzw. gleichwertiger Beteiligungen nicht erreichen. Allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche sind in bar abzufinden."

4.22.1.5 Angaben über etwaige Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf eine Kapitalerhöhung

Nicht anwendbar.

4.22.1.6 Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt

hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Nicht anwendbar.

4.22.1.7 Die Entwicklung des Aktienkapitals (mit besonderer Hervorhebung der Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraumes erfolgt sind).

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 03.08.2015 erfolgte eine Kapitalerhöhung um TEUR 10.110 aufgrund der Einbringung der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG und der Volksbank Ried im Innkreis eG. Das Aktienkapital betrug somit zum 31.12.2015 TEUR 15.110 (das entspricht 1.510.963 Stückaktien);

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 10.03.2016 erfolgte eine Kapitalerhöhung um TEUR 4.270 aufgrund der Einbringung der Volksbank Eferding – Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der VOLKSBANK-VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen. Das Aktienkapital betrug somit zum 31.12.2016 TEUR 19.380 (1.937.985 Stückaktien)

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 09.05.2017 erfolgte eine Kapitalerhöhung um TEUR 1.812 aufgrund der Einbringung der Volksbank Bad Hall e.Gen. Das Aktienkapital betrug somit zum 31.12.2017 TEUR 21.192 (2.119.191 Stückaktien);

4.22.2 Satzung und Statuten der Emittentin

4.22.2.1 Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind

Die Zielsetzungen der Emittentin sind in Punkt 3. ihrer Satzung unter dem Titel "GESELLSCHAFTSZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS" wie folgt dargestellt:

(1) Zweck der Emittentin ist innerhalb der aktiengesetzlichen Schranken im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Aktionäre und der Mitglieder der einbringenden Genossenschaften gemäß Punkt 2.1 der Satzung mit Förderungsleistungen, wie sie die einbringenden Genossenschaften bisher selbst erbracht haben, durch das vielfältige Leistungsangebot einer Universalbank.

Die Emittentin wird daher als Gesamtrechtsnachfolgerin der einbringenden Genossenschaften ihre Geschäftstätigkeit so gestalten, dass die durch ihre Rechtsvorgängerinnen angestrebten Ziele unter Bedachtnahme auf Rechtsform und Aufgaben als Genossenschaften weiterverfolgt werden.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens der ist die Fortführung der gemäß § 92 Bankwesengesetz (BGBl.Nr. 532/1993 idgF) als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmen, die von den einbringenden Genossenschaften bisher jeweils unter deren Firma betrieben wurden.

(3) Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist somit im Einzelnen der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller

Art, ausgenommen Bankgeschäfte gem. § 1 Abs 1 Z 7a, 9, 12,13, 13a, 14, 15 und 21 BWG und alle spekulativen Geschäfte.

Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes sollen im Wesentlichen nur an Mitglieder der einbringenden Genossenschaften gemäß Punkt 2.1 der Satzung gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien anzusehen.

- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist nach Maßgabe von Punkt 3.5. der Satzung zulässig.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) hat die Emittentin sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen und den Weisungen der VOLKSBANK WIEN (§ 30a BWG) Rechnung zu tragen. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund (§ 30a BWG) bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.
- (6) Die Gesellschaft ist weiters nach Maßgabe von Punkt 3.5. der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu errichten und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe von Punkt 3.5. der Satzung berechtigt, Instrumente des harten Kernkapitals, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Instrumente des Ergänzungskapitals nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR und des BWG aufzunehmen.

Die Gesellschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, die Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, das Immobilienmakler- und -verwaltungsgeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Gesellschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

Die Emittentin kauft, verkauft, mietet, pachtet, verpachtet und verwaltet Liegenschaften und Mobilien.

- (8) Im Übrigen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

4.22.2.2 Zusammenfassung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie die Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane betreffen

Die Organe der Emittentin sind gemäß Punkt 8. ihrer Satzung vom 2018:

Vorstand

Die Bestimmungen für den Vorstand finden sich in den Punkten 10. bis 13. der Satzung der Emittentin und in der Geschäftsordnung für den Vorstand der Emittentin.

Pflichten

Die Führung der Geschäfte der Emittentin und ihre Vertretung obliegen dem Vorstand, dessen Mitglieder zugleich Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG sind. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs 1 AktG in Verbindung mit § 39 BWG unter besonderer Bedachtnahme auf die förderwirtschaftliche Zielsetzung der Emittentin und in deren Rahmen auf die Interessen des Verbundes zu führen.

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und weitere Vorstandsmitglieder in festzusetzender Reihenfolge zu dessen Stellvertretern bestellen kann.

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die interne Revision betreffende Verfügungen können jedoch nur von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getroffen werden.

Die Gesellschaft kann auch durch je zwei Gesamtprokuristen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen vertreten werden. Einzelvertretungsmacht, Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind jedenfalls ausgeschlossen.

Geschäftsverteilung

Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, die Satzung und die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten.

Aufsichtsrat

Die Bestimmungen für den Aufsichtsrat finden sich in den Punkten 13. bis 17. der Satzung der Emittentin und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Emittentin.

Aufgaben

Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen, so insbesondere auch darauf, ob durch die Tätigkeit des Vorstandes unter Berücksichtigung der förderwirtschaftlichen Zielsetzung der Gesellschaftszweck verwirklicht wird und die gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten der Gesellschaft als der VOLKSBANK WIEN zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) eingehalten werden. Er hat die ihm gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben. Er kann sich jederzeit von den Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften einsehen und die Bestände überprüfen.

Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Erlassung einer Geschäftsordnung des Vorstandes einschließlich der Festlegung der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die Bestimmung von Geschäften, die – zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Fällen – seiner Zustimmung bedürfen. Im gesetzlich zulässigen Umfang, kann der

Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festlegen, bis zu denen seine Zustimmung nicht erforderlich ist. Ein Austritt aus dem Verbund bedarf der vorherigen qualifizierten Zustimmung des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst.

Der Aufsichtsrat hat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Emittentin erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, insbesondere solche, die sich aus der Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital ergeben, selbständig beschließen.

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs bis fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zuzüglich der gemäß § 110 ArbVG vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter.

Der Aufsichtsrat wählt jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung oder Wiederbestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese vertreten den Vorsitzenden in der genannten Reihenfolge bei Verhinderung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn eine dieser Personen aus ihrer Funktion ausscheidet.

Funktionsperiode

Die Funktionsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und der vom Betriebsrat in dieses Organ entsandten Arbeitnehmervertreter endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf die Wahl bzw. die Bestellung folgende vierte Geschäftsjahr beschließt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederentsendung ist zulässig.

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung oder Wiederbestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese vertreten den Vorsitzenden in der genannten Reihenfolge bei Verhinderung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn eine dieser Personen aus ihrer Funktion ausscheidet.

Sitzungen / Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vier Mal in jedem vollen Geschäftsjahr.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder per e-mail unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände einberufen. Die Einladungen sind mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung innerhalb kürzerer Frist (mindestens jedoch drei Tage) erfolgen. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der

Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung im Sinne der Punkt 15.2 oder 15.3 der Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn einschließlich eines Vorsitzenden (oder dessen ersten oder zweiten Stellvertreter) als Sitzungsleiter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern Satzung oder Gesetz nicht eine höhere Anwesenheitszahl vorsehen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorsehen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Pflichten des Aufsichtsrates können durch eine solche Geschäftsordnung näher geregelt werden, diese ist von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63a Abs 4 BWG ist ein Prüfungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39c BWG ist ein Vergütungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 BWG ist ein Nominierungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39d BWG ist ein Risikoausschuss verpflichtend einzurichten.

Hauptversammlung

Siehe unten.

4.22.2.3 Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Aktien gebunden ist

Sämtliche Aktien lauten auf Namen und sind in das Aktienbuch der Emittentin einzutragen. Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die vom Vorstand nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat erteilt wird.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Bei nicht voll eingezahlten Aktien gilt die geleistete Mindesteinlage als eine Stimme.

Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für einen stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Eine Hinterlegung der Namensaktien ist nicht erforderlich. Maßgeblich für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die in deren Rahmen

geltend zu machen sind, ist der Stand des Aktienbuchs am Beginn des Tages der Hauptversammlung. Allerdings kann bei Namensaktien in der Einberufung festgelegt werden, dass nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, deren Anmeldung in Textform der Emittentin spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.

Aktionäre können sich nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch Personen vertreten lassen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung unter Wahrung eines Berufsgeheimnisses befugt sind. Zur Vertretung bedarf es jeweils einer schriftlichen Vollmacht, die nach Ausübung des Stimmrechtes von der Gesellschaft zurückbehalten wird.

4.22.2.4 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen der Aktionäre

Die Bestimmungen für die Hauptversammlung finden sich in den Punkt 18. der Satzung der Emittentin.

Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder die VOLKSBANK WIEN einberufen. Die Einberufung muss spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung und am 21. Tag vor einer sonstigen Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung und dem in § 106 AktG für nicht-börsennotierte Gesellschaften vorgesehenen Inhalt bekannt gemacht werden.

Sind die Aktionäre der Emittentin namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief an die der Emittentin bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs oder per e-mail an die von Aktionären bekannt gegebene elektronische Postadresse einberufen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen; zu Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Revisor und Sonderprüfern hat nur der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen. Die Emittentin hat diese Beschlussvorschläge und die in § 108 Abs 3 AktG enthaltenen Unterlagen an ihrem Sitz ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Emittentin oder an einem anderen beliebigen Ort in einem politischen Bezirk, in welchem die Emittentin eine Geschäftsstelle (Filiale) unterhält, statt.

Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Eine Hinterlegung der Namensaktien ist nicht erforderlich. Maßgeblich für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die in deren Rahmen geltend zu machen sind, ist der Stand des Aktienbuchs am Beginn des Tages der Hauptversammlung. Allerdings kann bei Namensaktien in der Einberufung festgelegt werden, dass nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, deren Anmeldung in Textform der Emittentin spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.

Aktionäre können sich nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch Personen vertreten lassen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung unter Wahrung eines Berufsgeheimnisses befugt sind. Zur Vertretung bedarf es jeweils einer schriftlichen Vollmacht, die nach Ausübung des Stimmrechtes von der Gesellschaft zurückbehalten wird.

Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Bei nicht voll eingezahlten Aktien gilt die geleistete Mindesteinlage als eine Stimme.

Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für einen stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.

4.23 WESENTLICHE VERTRÄGE

Zwischen der Emittentin und der VOLKSBANK WIEN bestehen Dienstleistungsverträge, mit denen bestimmte für die Geschäftstätigkeit der Emittentin erforderliche Tätigkeiten an die VOLKSBANK WIEN ausgelagert und von dieser übernommen wurden.

Zwischen der Emittentin und der VOLKSBANK WIEN bestehen Dienstleistungsverträge, mit denen bestimmte für die Geschäftstätigkeit der Emittentin erforderliche Tätigkeiten an die VOLKSBANK WIEN ausgelagert und von dieser übernommen wurden.

Abgesehen von den nachfolgend aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

4.23.1 Verbundvertrag

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Volksbanken-Verbundes mit dem Erhalt der Kernkompetenz als regional verwurzelter Finanzdienstleister, der insbesondere die flächendeckende Versorgung der Wirtschaft mit Finanzierungen und die regionale finanzwirtschaftliche Betreuung von Kunden sicherstellt, haben sich die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors, womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 entschlossen, eine strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes vorzunehmen.

Die Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes umfasst neben der Gründung des neuen Volksbanken-Verbundes (auf Basis des Verbundvertrags) als weiteres Element die verpflichtende Herstellung einer schlankeren Zielstruktur. Diese soll aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten bestehen, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll.

Zur Sicherung und nachhaltigen Stärkung der Existenz und Leistungsfähigkeit des österreichischen Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) mit den zugeordneten Kreditinstituten des österreichischen Volksbanken-Sektors den Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") abgeschlossen, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

Dieser Verbundvertrag bildet die Grundlage des Volksbanken-Verbundes und dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder (siehe auch Risikofaktor: "Verbundrisiko"). Die Zentralorganisation ist dabei einerseits verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden und andererseits berechtigt, in Fällen eines Liquiditätsnotfalls oder Verstoßes eines zugeordneten Kreditinstituts gegen Generelle Weisungen zum Liquiditätstransfer Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Zentralorganisation erbringt im Rahmen des Verbundvertrages als Treuhänderin Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes. Von einem Erfordernis der Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET 1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erbringung von Leistungen besteht jedoch nur dann, wenn dies zur Abwendung der oben beschriebenen bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage erforderlich ist und die Leistungen durch die Summe der im Leistungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und/oder der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes nach der für sämtliche Mitglieder verbindlichen Einschätzung der Zentralorganisation voraussichtlich hereinzubringenden Beiträge gedeckt sind und diese ausreichen, um den Eintritt dieser Umstände für einen nach dem Ermessen der Zentralorganisation vertretbaren Zeitraum abzuwenden.

Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion den zugeordneten Kreditinstituten Generelle und Individuelle Weisungen erteilen. Die Kompetenz zur Erlassung Genereller Weisungen dient der Erfüllung allgemeiner Vorgaben (wie etwa in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Volksbanken-Verbund. Individuelle Weisungen dienen zur Konkretisierung der aus den Generellen Weisungen folgenden Rechte und Pflichten und können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen Generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Volksbanken-Verbund gegenüber den einzelnen Kreditinstituten erlassen werden.

Zur Erreichung der Zielstruktur enthält der Verbundvertrag insbesondere die folgenden Punkte:

- umfassende Governance-Regelungen;
- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- unbestimmte Dauer der Vertragslaufzeit; bis zum Jahr 2025 (Mindestvertragsperiode), ist das Recht der Mitglieder, aus dem Volksbanken-Verbund durch Kündigung des Verbundvertrags auszutreten, im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen; verbleibende,

gesetzlich zwingende Kündigungsrechte der Mitglieder können nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit Wirkung für das kündigende Mitglied (nicht jedoch für die anderen Vertragsparteien) ausgeübt werden;

- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

4.23.2 Treuhandvertrag Leistungsfonds

Zur Bedeckung der im Verbundvertrag vorgesehenen Maßnahmen der Zentralorganisation zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, schlossen die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute den Treuhandvertrag Leistungsfonds auf unbestimmte Dauer ab, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

Der Leistungsfonds wird als von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen der Vertragsinstitute eingerichtet und nach Maßgabe dieses Vertrages dotiert. Dabei ist bis zum Jahr 2020 ein Zieldotationsbetrag auf Basis der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der Vertragsparteien vorgesehen, mindestens aber ein Zieldotationsbetrag in Höhe von EUR 100.000.000,--, wobei die Erstdotation mindestens EUR 50.000.000,-- beträgt. Die aktuelle Dotierung des Leistungsfonds beträgt EUR 70 Mio und wird bis 2020 schrittweise auf mindestens EUR 100 Mio ansteigen. Die Zentralorganisation kalkuliert die Zieldotierung aufgrund der durchschnittlichen Risikoposition der regionalen Volksbanken.

Tritt nach dem Verbundvertrag der Fall ein, dass die Zentralorganisation zum Abruf von Beiträgen der Mitglieder berechtigt ist, so entnimmt sie diese zunächst dem Leistungsfonds. Die Mittel aus dem Leistungsfonds sind zum Erwerb von bilanzierungsfähigen Vermögensgegenständen zu verwenden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine Mittel zur Verfügung stehen, so ruft die Zentralorganisation den bestehenden Fehlbetrag nach dem sich aus dem Verbundvertrag ergebenden Verhältnis als ad hoc Beiträge von den einzelnen Vertragsinstituten ab.

4.23.3 Zusammenarbeitsvertrag

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes schlossen die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG (vormals Volksbank Haftungsgenossenschaft eG) und die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, den Zusammenarbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Nach diesem Zusammenarbeitsvertrag ist die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG befugt, für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der geplanten Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis Ende 2017 zu treffen.

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt jeweils soweit sie nicht in die Weisungskompetenz der Zentralorganisation nach dem Verbundvertrag fallen folgende Sachbereiche:

- Fusionen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG
- Verbundübergreifende Vertriebs- und Marketingmaßnahmen
- Optimierung und Standardisierung von Betriebsprozessen
- Verbundweite Serviceleistungen, insbesondere Festlegung von Transferpreisen
- Verbund-Benchmarking

Die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG eingeräumte Kompetenz schließt die Befugnis ein, Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beinträchtigende Beschlüsse zu fassen. Die vom Vorstand der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend.

4.23.4 Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten

Für die Bildung des neuen Volksbanken-Verbundes schlossen die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) eine Vereinbarung zur Aufteilung jener im Bereich Zentralorganisation der VOLKSBANK WIEN anfallenden Kosten, die von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes gemeinschaftlich zu tragen sind. Diese Kosten umfassen ua Personaldienstleistungen und Sachaufwand für Verbundmarketing, Verbundorganisation, Verbundeinkauf und Kosten jeglicher Aufsichtsbehörden. Die Aufteilung erfolgt nach einem in der Vereinbarung festgelegten Aufteilungsschlüssel.

4.23.5 Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung

Die VOLKSBANK WIEN, die ÖVAG (nunmehr Immigon), die Volksbanken Holding eGen, der Bund und die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes ("**FIMBAG**") schlossen am 30.06.2015 eine Restrukturierungsvereinbarung (die "**Restrukturierungsvereinbarung 2015**"). Die Restrukturierungsvereinbarung beinhaltet für den Volksbanken-Verbund im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Verpflichtungen der Volksbanken Holding eGen zur Übertragung von 9,3% der Aktien der Immigon an die GPVAUBEOE Beteiligungen GmbH (die Übertragung hat bereits stattgefunden) und zur Weiterleitung aller Beträge und Werte, die ihr auf die von ihr gehaltenen Immigon-Aktien als Ausschüttung oder Anteil am Liquidationserlös zufließen, an den Bund solange und soweit die Summe der Kompensationen an den Bund EUR 250 Mio nicht übersteigt.
- Die Verpflichtung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, aus dem Konsolidierungskreis des Volksbanken-Verbundes (mit bestimmten Ausnahmen) keinerlei Gewinnausschüttung oder dieser gleichzuhaltende Maßnahmen an Aktionäre/Genossenschaftler oder Partizipanten vorzunehmen.
- Die Verpflichtung der VOLKSBANK WIEN über ihre 100%-Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH zur Begebung des Bundes-Genussrechts und die Verpflichtung der VOLKSBANK WIEN, keine Handlungen vorzunehmen und keine Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche das Risiko des Bundes, aus dem Bundes-Genussrecht nicht bedient zu werden, erhöhen.

- Ein Akquisitionsverbot (mit bestimmten Ausnahmen) für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

4.23.6 Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Die VOLKSBANK WIEN hat mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes Treuhandverträge hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen dieser Kreditinstitute in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen abgeschlossen. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Bankschuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN getilgt werden.

Sollte die Treuhandenschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts beendet werden, bleiben die Zustimmung des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Das jeweilige zugeordnete Kreditinstitut ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN eingestellt ist.

Im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebs Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktionen von der ÖVAG auf die VOLKSBANK WIEN, sind der Deckungsstock und die Rechtsverhältnisse aus diesem Treuhandvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß §§ 17 iVm 1 Abs. 2 Z 2 SpaltG auf die VOLKSBANK WIEN übergegangen.

4.24 ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

Dieser Prospekt enthält Angaben von Seiten Dritter. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin verfügt über kein Rating. Angaben zum Rating des Volksbanken-Verbundes wurden den Websites von Fitch Ratings Ltd's (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (www.bis.org/bcbs/) und Daten von der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu). Dieser Prospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen oder über das oben Genannte hinausgehende Angaben von Seiten Dritter.

4.25 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Satzung der Emittentin und die geprüften Jahresabschlüsse 2017, 2016 und 2015 und die ungeprüften Halbjahreszahlen 2018 und 2017 sind für zwölf Monate ab dem Tag der

Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar.

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.vb-ooe.at/boersen-u-maerkte/anleihen/basisprospekt> kostenlos verfügbar.

4.26 ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN

Siehe Kapitel 4.8.2.

Darüber hinaus ist die Emittentin als Aktionärin mit 2,76% an der VOLKSBANK WIEN sowie mit 4,62% an der Volksbank Steiermark AG beteiligt.

5. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen für Stimmrechtslose CET 1-Instrumente

Volksbank Oberösterreich AG

7.606 Stück

tief nachrangige Stimmrechtslose CET 1-Instrumente

International Securities Identification Number ("ISIN") AT0000A27679

§ 1

(Form, Währung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung)

- (1) Die Volksbank Oberösterreich AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am 11.06.2019 tief nachrangige, auf Inhaber lautende und frei übertragbare Kapitalinstrumente ohne Stimmrecht (die "**Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente**") in Euro (die "**festgelegte Währung**"), die sie ab dem am 10.05.2019 (der "**Zeichnungsfristbeginn**") bis zum 03.06.2019 (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung anbietet.
- (2) Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt 7.606 (siebentausenensechshundertundsechs) Stücke, eingeteilt in 7.606 Stücke mit einem Nennwert von EUR 100,00 (der "**Nennwert**").
- (3) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepotG) vertreten, die die Unterschriften zweier zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt.
- (4) Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, A-1090 Wien, Kolingasse 14-16, als Wertpapiersammelverwahrer sowie jeden Funktionsnachfolger. Einzelkunden und Dividendenscheine werden in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht ausgegeben. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht (und den Regeln des Clearing Systems) übertragen werden können. Der Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist bei Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut, das Mitglied desselben Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a Bankwesengesetz (BWG) ist wie die Emittentin (der "**Volksbanken-Verbund**") zu eröffnen. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente eingeschränkt.

§ 2

(Rang)

- (1) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente begründen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stellen CET 1-Instrumente (wie unten definiert) dar.

Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten:

(i) nachrangig: (a) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; und (b) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, mit Ausnahme von CET 1-Instrumenten; und

(ii) gleichrangig: (a) untereinander; und (b) gegenüber Stammaktien der Emittentin sowie allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen CET 1-Instrumenten.

Wobei:

"**CET 1-Instrumente**" bezeichnet alle Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu den Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 – CET 1*) gemäß Artikel 28 CRR zählen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation - CRR*) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gelten als Eigenkapital iSd § 225 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente tragen nicht zur Feststellung bei, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin ihre Vermögenswerte überschreiten; daher werden etwaige Verpflichtungen der Emittentin aufgrund der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht zur Feststellung der Überschuldung gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung (IO) berücksichtigt.
- (3) Ansprüche der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungsansprüche der Inhaber gegen die Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten aufgerechnet werden. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleiht. Es bestehen keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, die den Ansprüchen aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bei Insolvenz oder Liquidation einen höheren Rang verleihen. Nachträglich können weder dieser § 2 noch die unbegrenzte Laufzeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gemäß § 6 der Emissionsbedingungen geändert werden.
- (4) Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen kann, wodurch der Inhaber einen Teil oder die Gesamtheit seiner Anlage in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verlieren kann (gesetzliche Verlustbeteiligung).

§ 3 **(Emissionspreis)**

Der Emissionspreis beträgt zum Zeichnungsfristbeginn EUR 100,00 pro Stück, plus ein Agio in Höhe von EUR 547,13 pro Stück (der "**Erstemissionspreis**").

§ 4 (Dividenden)

- (1) Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus Ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden. Für das Jahr 2019 sind die Inhaber ab dem 01.01.2019 dividendenberechtigt.

Wobei:

"Ausschüttungsfähige Posten" bezeichnet in Bezug auf jegliche Dividendenzahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente die in Artikel 4(1)(128) CRR definierten ausschüttungsfähigen Posten jeweils für ein Finanzjahr der Emittentin, ermittelt zum Ende des letzten vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag endenden Finanzjahres der Emittentin, für das solche Relevanten Jahresabschlüsse verfügbar sind, wie jeweils entsprechend den von der Emittentin angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt und aus den jüngsten Relevanten Jahresabschlüssen abgeleitet.

"Relevante Jahresabschlüsse" bezeichnet (i) die geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von ihr angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und den damals geltenden Rechnungslegungsvorschriften für das letzte Finanzjahr der Emittentin, das vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag geendet hat, erstellt wurden, oder (ii) wenn solche geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum jeweiligen Dividendenzahlungstag nicht verfügbar sind, die ungeprüften unkonsolidierten *pro forma*-Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von der Emittentin in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und gemäß den damals in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurden.

"Dividendenzahlungstag" bezeichnet den zehnten Tag nach Abhaltung der Hauptversammlung.

Klarstellend wird insofern festgehalten, dass sich die Ausschüttungsfähigen Posten im Fall der Emittentin folgendermaßen errechnen: Gewinn am Ende des Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationaler Rechnungsvorschriften oder der Satzung der Emittentin in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen jeweils ausgehend von den Relevanten Jahresabschlüssen festgestellt werden.

- (2) Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Hauptversammlung in ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Die Nichtzahlung von Dividenden stellt keinen Ausfall der Emittentin dar. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt.
- (3) Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in prozentuell gleicher Höhe der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen iSv Artikel 4(1)(110) CRR, auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

§ 5
(Rechte der Inhaber)

- (1) Die Inhaber können an der Hauptversammlung der Emittentin teilnehmen und in der Hauptversammlung Auskünfte gemäß Aktiengesetz (AktG) begehren. Die Inhaber werden gemäß den Bestimmungen des AktG über die Einberufung der Hauptversammlungen informiert. Mit Ausnahme dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.
- (2) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber und den mit den Eigenmitteln der Emittentin und den mit hartem Kernkapital verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist diese Veränderung (sofern gesetzlich zwingend erforderlich) angemessen auszugleichen, wobei der Ausgleich aus Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen ist. Den Inhabern steht kein Bezugsrecht auf Aktienkapital der Emittentin zu.

§ 6
(Rückzahlung)

- (1) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet und haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) Der Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente darf nur in einem der beiden folgenden Fälle verringert oder zurückgezahlt werden:
 - (i) Liquidation der Emittentin; oder
 - (ii) Rückkäufe der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, Herabsetzung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und/oder Einziehung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten gemäß den Bestimmungen gemäß § 26b BWG bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 (3) dieser Emissionsbedingungen.
- (3) Jede Verringerung oder Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach diesem § 6 und jeder Rückkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach § 13 (2) der Emissionsbedingungen setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin dafür zuvor die Erlaubnis in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder:
 - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSv Artikel 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, die Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4(1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Inhaber sind nicht berechtigt, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu kündigen und/oder die Rückzahlung verlangen. Die Beschränkung der Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

§ 7

(Teilnahme am Verlust)

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nehmen, gemessen an allen von der Emittentin begebenen Kapitalinstrumenten, bei Auftreten von Verlusten deren ersten und proportional größten Anteil, und tragen Verluste im gleichen Grad wie alle anderen CET 1-Instrumente.

§ 8

(Teilnahme am Liquidationserlös)

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verleihen ihren Inhabern einen Anspruch auf die Restaktiva der Emittentin, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Obergrenze unterliegt.

§ 9

(Zahlungen)

- (1) Sämtliche Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erfolgen in der festgelegten Währung. Die Zahlung von allfälligen Dividenden gemäß § 4 der Emissionsbedingungen sowie von allfälligen gemäß § 6 der Emissionsbedingungen zu entrichtenden Beträgen erfolgt über die jeweilige, für den Inhaber depotführende Stelle.
- (2) Die Zahlung von allfälligen beschlossenen Dividenden für ein vorangegangenes Geschäftsjahr ist am 10. Bankarbeitstag nach der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, in der die Dividendenzahlung beschlossen wurde, zur Zahlung fällig.
- (3) Zahlungen, die aufgrund einer Rückzahlung gemäß § 6 der Emissionsbedingungen vorgenommen werden, sind am 10. Bankarbeitstag nach Wirksamwerden des Beschlusses zur Zahlung fällig.
- (4) "**Bankarbeitstag**" im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-

European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Dividenden- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Inhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Inhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Inhaber gegen die Emittentin.
- (6) Allfällige gesetzliche bzw. in § 7 der Emissionsbedingungen festgehaltenen Verlustteilnahmen oder Auszahlungsverbote bleiben hiervon unberührt.

§ 10

(Zahlstelle, Berechnungsstelle)

- (1) Die Zahlstelle für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die VOLKSBANK WIEN AG, A-1090 Wien, Kolingasse 14-16 (die "**Zahlstelle**").
- (2) Die Berechnungsstelle für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die Emittentin (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das dem BWG unterliegt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Die Ersetzung, die Bestellung und der Widerruf werden gemäß § 14 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht.
- (4) Die Gutschriften der Dividenden und Zahlungen gemäß § 9 der Emissionsbedingungen erfolgen über die jeweilige für den Inhaber depotführende Stelle.
- (5) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Inhabern begründet.

§ 11

(Besteuerung)

Alle in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zahlbaren Kapital- und Dividendenbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt. Die Emittentin trifft keine Aufzahlungspflicht im Falle von derartigen Einbehalten oder Abzügen.

§ 12
(Verjährung)

Ansprüche der Inhaber gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital gemäß § 6 der Emissionsbedingungen verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Inhaber gegen die Emittentin auf die Zahlung von Dividenden verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

§ 13
(Begebung weiterer Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente, Rückkauf und Entwertung)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber dieser Instrumente weitere Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionspreises, des Ausgabtags, der Zeichnungsfrist und des ersten Dividendenfälligkeitstages) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff "Stimmrechtslose CET 1-Instrumente" umfasst im Fall einer weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente. In der Begebung weiterer Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente ist die Emittentin frei.
- (2) Die Emittentin ist nach ihrer freien Entscheidung berechtigt, jederzeit Stimmrechtslose CET 1-Instrumente im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Ein solcher Rückkauf ist jedoch nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und nur sofern die Voraussetzungen für einen Rückkauf nach § 6 (3) erfüllt sind, möglich. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot gegenüber allen Inhabern erfolgen.
- (3) Sämtliche gemäß § 13 (2) der Emissionsbedingungen zurückgekauften Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können von der Emittentin im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 14
(Bekanntmachungen)

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente betreffende Bekanntmachungen werden dem jeweiligen Inhaber direkt oder über seine depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang erfolgen.

§ 15
(Börsenotierung)

Die Emittentin beantragt keine Zulassung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zur Notierung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu jedem späteren Zeitpunkt im Multilateral Trading Facility ("MTF") an der Wiener Börse zu notieren.

§ 16

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sowie alle sich daraus ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber und der Emittentin im Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2) Erfüllungsort ist Wels.
- (3) Klagen eines Inhabers gegen die Emittentin sind bei dem für Wels sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Ist der Inhaber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 17

(Schlussbestimmungen)

- (1) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem anwendbaren Recht sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Inhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber zumutbar sind, d.h. deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern.

6. BESTEUERUNG

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben. Die folgenden Ausführungen sind allgemeiner Natur und können die persönliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigen. Die Ausführungen stellen keinesfalls rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potenziellen Käufern der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente trägt der Käufer.

6.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

6.1.1 Allgemein

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente, die hartes Kernkapital gemäß § 26a BWG iVm Art 28 CRR darstellen. Stimmrechtslose Instrumente können somit dem harten Kernkapital (Eigenkapital) zugerechnet werden, sofern sie so ausgestaltet sind, dass sie § 26a BWG und den einschlägigen Anforderungen der CRR, Verordnung (EU) Nr 575/2013 entsprechen. Für ertragsteuerliche Zwecke wird somit davon ausgegangen, dass Stimmrechtslose CET 1-Instrumente steuerlich als Eigenkapital zu qualifizieren sind.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente, die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Beim Anleger handelt es sich aus österreichischer Sicht um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Instrumente im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen.

6.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Inhaber

6.1.2.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die die CET 1-Instrumente im Privatvermögen halten, sind alle daraus resultierenden Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") steuerpflichtig. Konkret sind die Bestimmungen über die Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG) sowie über Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) anzuwenden.

Ausschüttungen aus den CET 1-Instrumenten sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 1 lit c EStG steuerpflichtig. Gewinne aus der Veräußerung der CET 1-Instrumente oder im Rahmen der Liquidation der Emittentin unterliegen als realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG der Besteuerung. Anzuwenden ist der besondere Steuersatz von 27,5% (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG). Die Emittentin ist als auszahlende Stelle zum Abzug der Kapitalertragsteuer ("KESt") von 27,5% verpflichtet (§ 93 Abs 1 EStG). Mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG).

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der CET 1-Instrumente hat die depotführende (oder auszahlende) Stelle den Verlustausgleich vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG).

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 27,5% besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den CET 1-Instrumenten – zusammen mit sämtlichen anderen in- und ausländischen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger zurückerstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Ausschüttungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten zugrunde zu legen (§ 27a Abs 3 Z 2 EStG). Die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten richtet sich nach dem Erwerbszeitpunkt (EStR 2000 Rz 6106).

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung (zB Transaktionsspesen) oder sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der CET 1-Instrumente angefallene Werbungskosten sind nicht abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG).

6.1.2.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die CET 1-Instrumente im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – CET 1-Instrumente sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte sind betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG dem besonderen Steuersatz von 27,5% und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der CET 1-Instrumente dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist grundsätzlich ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

6.1.2.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)

Laufende Bezüge aus den CET 1-Instrumenten sind bei einer eigennützigen Privatstiftung im Sinne des § 13 Abs 6 KStG von der Körperschaftsteuer ausgenommen (§ 13 Abs 2, § 10 Abs 1 Z 3 KStG).

Für realisierte Wertsteigerungen der CET 1-Instrumente gelten die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die CET 1-Instrumente im Privatvermögen halten, sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KEST bzw des besonderen Steuersatzes von 27,5% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgten, davon die KEST einbehalten wurde und zugleich eine Entlastung der KEST aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen unterblieben war. Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden. Es findet die Befreiung von der KEST nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

6.1.2.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)

Laufende Bezüge aus den CET 1-Instrumenten sind von der Körperschaftsteuer ausgenommen (§ 13 Abs 2, § 10 Abs 1 Z 3 KStG). Vorbehaltlich einer Befreiung von der KEST wird die sonst einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung dem Anleger zurückerstattet.

Realisierte Wertsteigerungen der CET 1-Instrumente unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen.

6.1.3 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Inhaber

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den CET 1-Instrumenten der österreichischen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer (beschränkte Steuerpflicht).

Laufende Bezüge aus den CET 1-Instrumenten unterliegen als Einkünfte nach § 98 Abs 1 Z 5 lit a EStG der Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5%, mit deren Einbehaltung grundsätzlich die Endbesteuerungswirkung verbunden ist. Abhängig von der Rechtsform und der Ansässigkeit des beschränkt steuerpflichtigen Anlegers kann die Befreiung von der Körperschaftsteuer (§ 21 Abs 1 Z 1a KStG) oder eine Ermäßigung nach Maßgabe der Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommen. Die Ermäßigung und/oder die Befreiung sind im Wege des Rückerstattungsverfahrens wahrzunehmen.

6.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der CET 1-Instrumente unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der CET 1-Instrumente auf eine österreichische Privatstiftung oder eine

damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5%. Dieser erhöht sich auf 25%, sofern ua mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. In bestimmten Fällen sind Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen von der Stiftungseingangssteuer ausgenommen.

6.1.5 Andere Steuern

In Österreich fallen anlässlich des Erwerbs und der Veräußerung der CET 1-Instrumente sonst keine Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Steuern (zB Gesellschaftsteuer) an.

6.2 AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Im Zusammenhang mit CET 1-Instrumenten erhaltene Zahlungen fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs ("AIA"). Dem AIA liegt der von der OECD entwickelte und von der EU durch Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) übernommene gemeinsame Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard, CRS) zugrunde. Dabei tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben ("teilnehmende Staaten"), steuererhebliche Informationen über Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden, untereinander aus. Alle Mitgliedstaaten der EU gelten als teilnehmende Staaten im Sinne des AIA. Somit unterliegen laufende Bezüge und Rückzahlungen auf die oder Erlöse aus der Veräußerung der CET 1-Instrumente dem automatischen Informationsaustausch.

6.3 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 sollte – unter Berücksichtigung der gemeinsame Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 05.05.2014 – in 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Die gemeinsame Erklärung sah eine schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer ursprünglich beginnend mit Januar 2014 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vor. Aufgrund diverser zwischenstaatlicher Unstimmigkeiten erfolgte bislang allerdings keine Umsetzung der Finanztransaktionssteuer.

Mangels eines Konsens wird derzeit die Einführung einer reinen Aktiensteuer, die auch CET 1-Instrumente umfassen könnte, in Betracht gezogen. Die Ausgestaltung der Aktiensteuer in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist jedoch weitgehend unklar. Vor diesem Hintergrund können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der CET 1-Instrumente in dieser Hinsicht nicht abschließend beurteilt werden.

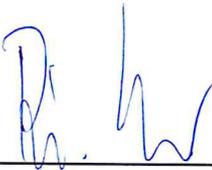
HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Oberösterreich AG (die Emittentin) mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Pfarrgasse 5, 4600 Wels, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Wels, am 29. MRZ. 2019

Volksbank Oberösterreich AG

als Emittentin



Dir. Mag. Dr. Richard Ecker

(Vorstandsvorsitzender)



Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

(Vorstandsmitglied)

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

| | |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| "Ausschüttungsfähige Posten" | Meint die in Bezug auf jegliche Dividendenzahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente die in Artikel 4 (1) (128) CRR definierten ausschüttungsfähigen Posten jeweils für ein Finanzjahr der Emittentin, ermittelt zum Ende des letzten vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag endenden Finanzjahres der Emittentin, für das solche Relevanten Jahresabschlüsse verfügbar sind, wie jeweils entsprechend den von der Emittentin angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt und aus den jüngsten Relevanten Jahresabschlüssen abgeleitet. |
| "AT 1" | meint zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1 capital</i>) gemäß Art 52 CRR. |
| "Bankarbeitstag" | meint jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln. |
| "BaSAG" | meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken. |
| "Basel III" | meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften. |
| "BCBS" | meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>). |
| "Berechnungsstelle" | meint die Berechnungsstelle für die Stimmrechtslosen CET-1 Instrumente (wie in § 10 (2) der Emissionsbedingungen definiert). |
| "BRRD" | meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>). |
| "BWG" | meint das Bankwesengesetz. |
| "CET 1" | meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1 capital</i>) gemäß Artikel 26 ff CRR. |

| | |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| "Clearing System" | meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Emissionsbedingungen definiert. |
| "CRD IV" | meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (<i>Capital Requirements Directive IV</i>). |
| "CRR" | meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>). |
| "Dividenden" | meint die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente. |
| "Eigenmittel" | meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin (<i>own funds</i>) |
| "Emittentin" | meint die Volksbank Oberösterreich AG |
| "EStG" | meint das Einkommensteuergesetz. |
| "ESMA" | meint Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<i>European Securities and Markets Authority</i>). |
| "EU" | meint die Europäische Union. |
| "Eurozone" | meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden. |
| "Finanzintermediäre" | meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Stimmrechtslosen CET-1 Instrumentenberechtigt sind. |
| "Fitch" | meint Fitch Ratings. |
| "FMA" | meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde |
| "FTS" | meint eine Finanztransaktionssteuer, basierend auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer". |
| "Haftungsverbund" | meint, dass die Haftungsgesellschaft zB Leistungen in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen |

| | |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann. |
| "Immigon" | meint die immigon portfolioabbau ag (vgl dazu auch die Definition "ÖVAG"). |
| "ISIN" | meint die International Securities Identification Number. |
| "JRAD" | meint das gemeinsame grenzüberschreitende Entscheidungsverfahren (<i>Joint Risk Assessment and Decision</i>). |
| "KESt" | meint die Kapitalertragsteuer. |
| "KMG" | meint das Kapitalmarktgesetz. |
| "KStG" | meint das Körperschaftsteuergesetz. |
| "Liquiditätsverbund" | meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der Generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlassen sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zuzugreifen zu können, um den Notfall zu beheben. |
| "Nachtrag/äge" | meint den Nachtrag oder Nachträge zum Prospekt. |
| "Nennwert" | meint den Nennbetrag wie in § 1 (2) der Emissionsbedingungen definiert. |
| "ÖGV" | meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch). |
| "ÖVAG" | meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (mit Wirkung der Spaltung am 04.07.2015 umfirmiert in "immigon portfolioabbau ag" und als Abbaugesellschaft nach § 162 BaSAG betrieben). |
| "Prospekt" | meint das öffentliche Angebot von Stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten der Volksbank Oberösterreich AG. |
| "Prospektrichtlinie" | meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG. |
| "Prospektverordnung" | meint die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung. |
| "Risikofaktoren" | meint Risiken, die eine Anlage in die Stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren). |
| "RWAs" | meint risikogewichtete Aktiva (<i>Risk Weighted Assets</i>). |

| | |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| "Stimmrechtslose CET 1-Instrumente" | meint die unter diesem Prospekt begebenen Stimmrechtslosen CET-1 Instrumente. |
| "Securities Act" | meint den United States Securities Act of 1933. |
| "SRB" | meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel (<i>Single Resolution Board</i>). |
| "SRF" | meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>). |
| "SSM" | meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>). |
| "SRM" | meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>). |
| "start:bausparkasse" | meint die start:bausparkasse e.Gen. |
| "Steuern" | meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art. |
| "TARGET2" | meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System. |
| "UGB" | meint das Unternehmensgesetzbuch. |
| "Verbundvertrag" | meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde. |
| "Vereinigte Staaten" | meint die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands). |
| "Volksbanken-Sektor" | meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen. |
| "Volksbanken-Verbund" | meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG. |
| "Wesentliche Verträge" | meint die in Kapitel 4.23 angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge. |
| "Zahlstelle" | meint die Zahlstelle wie in § 10 (1) der Emissionsbedingungen definiert. |
| "zugeordnete Kreditinstitute" | meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die 8 regionalen Volksbanken und das Spezialkreditinstitut: <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksbank Kärnten eG |

2. Volksbank Niederösterreich AG
3. Volksbank Oberösterreich AG
4. Volksbank Salzburg eG
5. Volksbank Steiermark AG
6. Volksbank Tirol AG
7. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
8. Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Spezialkreditinstitut)

"zukunftsgerichtete Aussagen"

meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMITTENTIN

Volksbank Oberösterreich AG

Pfarrgasse 5

4600 Wels

Österreich

HAUPTZAHLSTELLE

VOLKSBANK WIEN AG

Kolingasse 14-16

1090 Wien

Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

Löwelstraße 14

1013 Wien

Österreich

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang .A Finanzinformationen zum 31.12.2017

Jahresabschluss 2017

Anhang zum Jahresabschluss 2017

Lagebericht 2017

Bestätigungsvermerk 2017

Anhang .B Finanzinformationen zum 31.12.2016

Jahresabschluss 2016

Anhang zum Jahresabschluss 2016

Lagebericht 2016

Bestätigungsvermerk 2016

Anhang .C Finanzinformationen zum 31.12.2015

Jahresabschluss 2015

Anhang zum Jahresabschluss 2015

Lagebericht 2015

Bestätigungsvermerk 2015

Anhang .D Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017

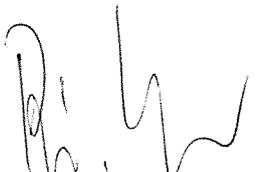
| | | | Kontrollsumme | 1347257,794334 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|------------------|----------------|
| AKTIVA | € | € | € | Vorjahr in T€ |
| 1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern | | | 18.873.383,23 | 18.816 |
| 2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind: | | | | |
| a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | | 38.592.063,34 | | 17.829 |
| b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel | | --,-- | 38.592.063,34 | -- |
| | | | | 17.829 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute | | | | |
| a) täglich fällig | | 341.254.882,05 | | 379.455 |
| b) sonstige Forderungen | | 20.747.837,65 | 362.002.719,70 | 82.630 |
| | | | | 462.086 |
| 4. Forderungen an Kunden | | | 1.697.429.707,92 | 1.451.985 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | | | | |
| a) von öffentlichen Emittenten | | 1.606,50 | | -- |
| b) von anderen Emittenten | | 26.375.147,04 | 26.376.753,54 | 10.497 |
| darunter: | | | | |
| eigene Schuldverschreibungen | --,-- | | | -- |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | | | 18.775.142,76 | 21.347 |
| 7. Beteiligungen | | | 40.251.206,17 | 26.908 |
| darunter: | | | | |
| an Kreditinstituten | 22.983.771,11 | | | 18.695 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | | | 783.506,62 | 654 |
| darunter: | | | | |
| an Kreditinstituten | --,-- | | | -- |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | | | 3.950,00 | 17 |
| 10. Sachanlagen | | | 42.542.058,92 | 48.187 |
| darunter: | | | | |
| Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden | 38.511.258,52 | | | 41.635 |
| 11. Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft | | | --,-- | -- |
| darunter: | | | | |
| Nennwert | --,-- | | | -- |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | | | 10.430.255,67 | 11.881 |
| 13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist | | | --,-- | -- |
| 14. Rechnungsabgrenzungsposten | | | 435.572,56 | 415 |
| 15. Aktive latente Steuern | | | 3.953.261,02 | 3.326 |
| SUMME DER AKTIVA | | | 2.260.449.581,45 | 2.073.954 |
| Posten unter der Bilanz | | | | |
| 1. Auslandsaktiva | | | 327.330.353,42 | 275.043 |

| PASSIVA | € | € | € | Vorjahr in T€ | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------|------------------|---------------|-----------|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | | | |
| a) täglich fällig | | 11.300.877,65 | | 397 | |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | | 7.131.161,93 | 18.432.039,58 | 8.749 | 9.146 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | | | | | |
| a) Spareinlagen | | 1.087.405.408,29 | | 1.010.839 | |
| darunter: | | | | | |
| aa) täglich fällig | 625.591.933,56 | | | 386.407 | |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 461.813.474,73 | | | 624.431 | |
| b) Sonstige Verbindlichkeiten | | 929.532.238,48 | 2.016.937.646,77 | 833.451 | 1.844.291 |
| darunter: | | | | | |
| aa) täglich fällig | 883.551.994,68 | | | 809.101 | |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 45.980.243,80 | | | 24.349 | |
| 3. Verbriefte Verbindlichkeiten | | | | | |
| a) begebene Schuldverschreibungen | | --,-- | | -- | |
| b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten | | 6.932.221,00 | 6.932.221,00 | 28.251 | 28.251 |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | | | 6.913.848,15 | | 7.062 |
| 5. Rechnungsabgrenzungsposten | | | 204.755,94 | | 244 |
| 6. Rückstellungen | | | | | |
| a) Rückstellungen für Abfertigungen | | 10.163.192,75 | | 10.137 | |
| b) Rückstellungen für Pensionen | | 8.471.091,00 | | 8.676 | |
| c) Steuerrückstellungen | | 220.150,00 | | -- | |
| d) sonstige | | 17.267.961,70 | 36.122.395,45 | 14.632 | 33.446 |
| 6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken | | | 10.000.000,00 | | -- |
| 7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 24.276.279,73 | | 23.839 |
| 8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 4.475.000,00 | | 4.475 |
| darunter: Pflichtwandelschuld- verschreibungen gemäß § 26 BWG | --,-- | | | -- | |
| 8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG | | | --,-- | | -- |
| 9. Gezeichnetes Kapital | | | 21.191.910,00 | | 19.379 |
| 10. Kapitalrücklagen | | | | | |
| a) gebundene | | 72.740.498,90 | | 63.632 | |
| b) nicht gebundene | | --,-- | 72.740.498,90 | -- | 63.632 |
| 11. Gewinnrücklagen | | | | | |
| a) gesetzliche Rücklage | | 259.814,72 | | 259 | |
| b) satzungsmäßige Rücklagen | | --,-- | | -- | |
| c) andere Rücklagen | | 5.723.753,23 | 5.983.567,95 | 5.350 | 5.610 |
| 12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG | | | 35.067.681,21 | | 33.949 |
| 13. Bilanzgewinn | | | 1.171.736,77 | | 626 |
| SUMME DER PASSIVA | | | 2.260.449.581,45 | | 2.073.954 |
| Posten unter der Bilanz | | | | | |
| 1. Eventualverbindlichkeiten | | | 387.241.729,08 | | 358.215 |
| darunter: | | | | | |
| Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | --,-- | | | -- | |
| Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten | 387.241.729,08 | | | 358.215 | |
| 2. Kreditrisiken | | | 788.044.937,41 | | 334.749 |
| darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften | --,-- | | | 120 | |
| 3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften | | | 14.025.440,38 | | 14.367 |
| 4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 165.668.882,06 | | 150.195 |
| darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 13.290.398,52 | | | 12.529 | |
| 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | --,-- | | -- |
| darunter: | | | | | |
| Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| 6. Auslandspassiva | | | 144.377.737,20 | | 164.633 |

| | | Kontrollsumme 1347257,794334 | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------|----------------|-----------------|
| | € | € | € | Vorjahr in T€ |
| 1. Zinsen und ähnliche Erträge | | | 39.943.990,20 | 39.350 |
| <i>darunter:</i> | | | | |
| <i>aus festverzinslichen Wertpapieren</i> | 1.517.660,99 | | | 462 |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | -4.888.194,89 | -7.164 |
| I. NETTOZINSERTRAG | | | 35.055.795,31 | 32.186 |
| 3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen | | | | |
| a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren | | 523.841,08 | | 2.094 |
| b) Erträge aus Beteiligungen | | 6.899,40 | | 8 |
| c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen | | 37,73 | 530.778,21 | -- 2.103 |
| 4. Provisionserträge | | | 29.088.176,64 | 25.809 |
| 5. Provisionsaufwendungen | | | -2.080.810,71 | -2.205 |
| 6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften | | | --- | -- |
| 7. Sonstige betriebliche Erträge | | | 5.071.832,34 | 8.675 |
| II. BETRIEBSERTRÄGE | | | 67.665.771,79 | 66.569 |
| 8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | | | | |
| a) Personalaufwand | | -32.730.697,77 | | -35.877 |
| <i>darunter:</i> | | | | |
| aa) Löhne und Gehälter | -23.743.850,42 | | | -24.074 |
| bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -6.309.257,87 | | | -6.301 |
| cc) sonstiger Sozialaufwand | -478.096,21 | | | -399 |
| dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | -1.486.541,63 | | | -1.465 |
| ee) Dotierung der Pensionsrückstellung | 220.575,00 | | | -234 |
| ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen | -933.526,64 | | | -3.402 |
| b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) | -20.748.543,20 | -53.479.240,97 | | -21.066 -56.943 |
| 9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände | | | -3.768.300,82 | -2.818 |
| 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | -4.522.039,47 | -3.330 |
| III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN | | | -61.769.581,26 | -63.092 |
| IV. BETRIEBSERGEBNIS | | | 5.896.190,53 | 3.477 |
| 11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken | | | -4.396.677,94 | -1.310 |
| 13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Anteile an verbundenen Unternehmen | | | 9.932.835,56 | -2.713 |
| V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | | | 11.432.348,15 | -547 |

| | € | € | € | Vorjahr in T€ |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|----------------|-----------------------------|
| 15. Außerordentliche Erträge | | | --,-- | -- |
| <i>darunter:</i> | | | | |
| <i>Entnahmen aus dem Fonds</i> | | | | |
| <i>für allgemeine Bankrisiken</i> | --,-- | | | -- |
| 16. Außerordentliche Aufwendungen | | | -10.000.000,00 | -2.351 |
| <i>darunter:</i> | | | | |
| <i>Zuweisungen zum Fonds</i> | | | | |
| <i>für allgemeine Bankrisiken</i> | -10.000.000,00 | | | -- |
| 17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16) | | | -10.000.000,00 | -2.351 |
| 18. Steuern vom Einkommen und Ertrag | | | -136.296,45 | 2.940 |
| 19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen | | | -124.314,93 | -645 |
| VI. JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG | | | 1.171.736,77 | -603 |
| Rücklagenbewegung | Dotierung (-) | Auflösung (+) | | Dotierung (-) Auflösung (+) |
| a) gebundene Kapitalrücklagen | --,-- | --,-- | | -- -- |
| b) nicht gebundene Kapitalrücklagen | --,-- | --,-- | | -- -- |
| c) gesetzliche Gewinnrücklage | --,-- | --,-- | | -- -- |
| d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen | --,-- | --,-- | | -- -- |
| e) andere Gewinnrücklagen | --,-- | --,-- | | -- 1.230 |
| f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG | --,-- | --,-- | | -- -- |
| 20. Rücklagenbewegung | --,-- | --,-- | --,-- | -- 1.230 1.230 |
| VII. JAHRESGEWINN | | | 1.171.736,77 | 626 |
| 21. Gewinnvortrag | | | --,-- | -- |
| VIII. BILANZGEWINN | | | 1.171.736,77 | 626 |

Wels, am 21. März 2018

Volksbank Oberösterreich AG**Vorstand**


Dir. Mag. Dr. Richard Ecker



Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Volksbank Oberösterreich AG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2017

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da mit Einbringungsvertrag und Sacheinlagevertrag vom 9. Mai 2017 der Bankbetrieb der Volksbank Bad Hall e.Gen. in die Volksbank Oberösterreich AG eingebracht und mit Kaufvertrag vom 18. August 2016 der Bankbetrieb der Volksbank Almtal e. Gen. in die Volksbank Oberösterreich AG übernommen wurde.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Devisentermingeschäfte wurden grundsätzlich mit dem Devisenterminkurs angesetzt.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf den vorliegenden Jahresabschluss wesentliche Auswirkungen haben.

2. Erläuterungen zum Volksbankenverbund

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Der Verbund dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation. Damit ist auch eine indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder gegeben. Direkte Forderungsrechte Dritter gegen die Vertragsparteien werden durch den Vertrag nicht begründet. Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquiditätsversorgung der zugeordneten Kreditinstitute sowie die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse durch den Verbund sicherzustellen.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die internationale Ratingagentur für Bankratings - FitchRatings - hat am 19. Februar 2018 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit „BBB“ festgesetzt.

Die Restrukturierungsvereinbarung 2015 zwischen der Republik Österreich und dem Volksbankensektor, die durch eine Umsetzungsvereinbarung zwischen der VOLKSBANK WIEN AG und den Primärbanken ergänzt wurde, regelt eine Genussrechtsemission durch die Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (RZG) der VOLKSBANK WIEN AG in Höhe von insgesamt € 300.000.000,00 (Bundes-Genussrecht).

Die Abschichtung des Genussrechtes hat bis zum Jahr 2023 zu erfolgen und wurde von den Aktionären der VOLKSBANK WIEN AG mit Aktien (25 % +1 Stimme am Aktienkapital) an der VOLKSBANK WIEN AG besichert. Sollte die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes nicht plangemäß erfolgen, ist der Bund berechtigt, über diese Aktien ohne weitere Gegenleistung frei zu verfügen und weitere 8 % Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG von den Primärbanken und weiteren Aktionären einzufordern. Insgesamt könnten bei

Nichteinhaltung des Rückzahlungsplanes bis zu 33 % der Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG in das wirtschaftliche Eigentum des Bundes übergehen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat gemäß der Verträge bis 30. November eines jeden Jahres den Primärbanken einen Vorschlag für den von der RZG im folgenden Kalenderjahr auf das Bundesgenussrecht auszuschüttenden Gesamtbetrag und für den Gesamtbetrag der hierfür erforderlichen Beiträge der Primärbanken (Großmutterzuschüsse der Primärbanken und direkter Zuschuss der VOLKSBANK WIEN AG) zu erstatten.

Im Geschäftsjahr wurde ein Großmutterzuschuss an die VB Rückzahlungsgesellschaft mbH in Höhe von € 136.404,62 geleistet.

Solange nicht hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen auf das Bundes-Genussrecht Terminverlust eingetreten ist, verbleibt das wirtschaftliche Eigentum an den VOLKSBANK WIEN AG Aktien bei den Primärbanken.

Im Geschäftsjahr erfolgte eine Erhöhung der Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG im Zuge einer Kapitalerhöhung und Übernahme von Aktien um € 2.370.546,14.

Die Volksbank bilanziert 53.481 Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG mit einem Buchwert von € 17.541.605,98. Als dingliche Sicherheit wurden 13.010 Aktien zugunsten der Republik Österreich gesperrt. Die auf die übertragenen Aktien entfallenden Dividenden werden an den Bund weitergeleitet und auf die Genussrechtsabschichtung angerechnet. Darüber hinaus hat die Volksbank Oberösterreich AG Aktiengesellschaft im Falle des Terminverlustes weitere 4.639 Aktien an die Republik Österreich zu übertragen.

Für die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes besteht eine Rückstellung in Höhe von € 7.202.285,28.

Die indirekte Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG über die VB Wien Beteiligung eG wird mit einem Buchwert von € 2.130.560,74 bilanziert. Die Übertragung der Aktien der VOLKSBANK WIEN AG obliegt der VB Wien Beteiligung eG.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips.

Für alle wesentlichen Beteiligungen erfolgt jährlich eine Beurteilung des Wertansatzes. Bei Auftreten negativer Entwicklungen bei einer Gesellschaft wird diese Beurteilung auch anlassbezogen durchgeführt. Der Wert einer Beteiligung wird dabei auf Basis der Planungszahlen der Beteiligung mittels der Discounted-Cash-Flow-Methode bzw. Discounted-Earnings-Methode ermittelt und dem aktuellen Buchwert gegenübergestellt. Der Diskontierungszinssatz wird auf Basis aktueller Vergleichsdaten festgelegt. Sollten keine ausreichenden Informationen für eine Discounted-Cash-Flow Bewertung verfügbar sein, werden auch andere Verfahren zur Überprüfung der Wertansätze herangezogen.

Auf Basis der vorliegenden Unternehmensbewertung und unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen wurde bei den wesentlichen Beteiligungen an Kreditinstituten eine Aufwertung bis zu den Anschaffungskosten in Höhe von € 1.143.902,43 vorgenommen.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Zuschreibung gemäß § 56 Abs. 3 BWG wurde nicht Gebrauch gemacht.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 1.622.977,60 (1.826 T€).

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip unter Anwendung von § 57 Abs. 1 BWG bewertet.

Die Ermittlung der Risikovorsorgen erfolgte in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards bei Vorliegen von objektiven Hinweisen auf eine Wertminderung anhand einer Einzelfallprüfung ab einem Metakundenobligo von 250 T€ (Signifikanzgrenze) mittels der Discounted-Cash-Flow-Methode (Einzelrisikovorsorge). Dabei wird auf Grundlage des ursprünglichen Effektivzinssatzes der

Forderung der Barwert der zukünftig erwarteten Cash-Flows errechnet. Dieser ist abhängig von der Einschätzung der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Situation des Kunden, der Einschätzung der Höhe der Verwertungserlöse von Kreditsicherheiten und dem zeitlichen Zufluss der daraus resultierenden Zahlungsströme.

Ausgefallene Engagements, die der Einzelfallprüfung unterliegen, werden automatisiert zur Ermittlung der Wertberichtigung zur Bearbeitung bereitgestellt. Die Wertberichtigung für ausgefallenen Engagements unterhalb der Signifikanzgrenze von 250 T€ wird pauschal in einem automatisierten Verfahren anhand des Blankoexposures, des Blanko-LGD (Verlustrisikofaktor) und der PD (Ausfallwahrscheinlichkeit) festgelegt und für den besicherten Teil ebenfalls ein Sicherheiten-LGD berücksichtigt, wodurch auch für voll besicherte Obligi eine Risikovorsorge dotiert wird.

Weiters wird auch eine Portfoliorisikovorsorge gebildet. Die Berechnung der Portfolio-Vorsorgen erfolgt analog der pauschalen Berechnung, wobei zusätzlich der LIP-Faktor (tatsächlicher noch nicht zur Kenntnis gelangter Ausfall zum Betrachtungszeitpunkt) berücksichtigt wird.

Die verwendeten Methoden und Parameter werden regelmäßig verbundweit von der Zentralorganisation einer Validierung unterzogen, um die geschätzten und tatsächlichen Ausfälle und Verluste anzunähern.

Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zum strengen Niederstwertprinzip.

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE NACH § 64 ABS. 1 Z 10 BWG:

| <i>Börsennotierte Wertpapiere</i> | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------------------------------|--------------------|------------------|
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 26.186.039,56 | 10.410 |

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE - ART DER BEWERTUNG (§ 64 ABS. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

| <i>Anlagevermögen</i> | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------------------------------|--------------------|------------------|
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 26.186.039,56 | 10.410 |

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

| Firmenname / Sitz | Anteil am Kapital in % | Geschäftsjahr | Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres | Ergebnis des letzten Geschäftsjahres |
|---------------------------------------------------------|------------------------------|---------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Realitäten Beteiligungs-GmbH, Schärding | 100 | 2017 vorl. | 252.498,11 | 27.599,60 |
| "VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H., Wels | 100 | 2017 | 946.273,05 | 69.412,56 |

Die Beteiligungen gemäß § 189a Z 2 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

| Firmenname / Sitz | Anteil am Kapital in % | Geschäftsjahr | Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres | Ergebnis des letzten Geschäftsjahres |
|-----------------------------------------------|------------------------------|---------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| IMMO-CONTRACT Maklergesellschaft m.b.H., Wels | 26 | 2016 | 4.992,34 | -67.730,34 |

Die Veröffentlichung des Verbundabschlusses der VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien erfolgt in der Wiener Zeitung.

Mit Einführung des § 30a BWG wurden die Ausnahmebestimmungen gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 BWG für Kreditinstitutsgruppen erweitert. Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes entfällt daher für die Volksbank die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat als Zentralorganisation einen Verbundabschluss gemäß § 59a BWG aufzustellen.

Verbriefte und unverbiefte Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

| | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|--------------------------------|--------------------|------------------|
| Forderungen an Kreditinstitute | 360.305.493,46 | 457.571 |
| Forderungen an Kunden | 10.004.075,53 | 20.099 |

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

| | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|----------------------------------------------|--------------------|------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 11.052.671,26 | 677 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 552.523,60 | 5.084 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 252.421,00 | 252 |
| Nachrangige Verbindlichkeiten | 2.180.185,03 | 2.180 |

Verbriefte und unverbiefte Forderungen an verbundene Unternehmen:

| | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------|--------------------|------------------|
| Forderungen an Kunden | 4.450.214,70 | 5.404 |

Nachrangige Forderungen an verbundene Unternehmen:

| | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------|--------------------|------------------|
| Forderungen an Kunden | 500.000,00 | 500 |

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

| | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|------------------------------------|--------------------|------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 433.247,34 | 560 |

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 5.137.930,30 (5.446 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 8 und 58 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 2 und 25 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände zwischen 2 und 5 Jahren.

Zum 31. Dezember 2017 besteht eine Portfoliowertberichtigung zu Forderungen an Kunden in Höhe von € 7.606.692,60 (5.886 T€), die für die Risikoklassen 1-4 nach IFRS-Portfoliowertberichtigungskriterien unter Beachtung von Artikel 160 ff CRR gebildet wurde.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind Leasinggegenstände und Mietgeräte im Umfang von € 3.276.559,00 (4.874 T€) enthalten.

Zum 31. Dezember 2017 wurden aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB ausgewiesen, die mit den aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz von 25 % berechnet wurden.

Die latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen in folgenden Bilanzposten:

Forderungen an Kunden

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Sachanlagen

Beteiligungen

Rückstellungen für Abfertigungen

Rückstellungen für Pensionen

Sonstige Rückstellungen

Die Entwicklung der aktiv latenten Steuern stellt sich wie folgt dar:

| | |
|------------------|--------------|
| Stand 1.1.2017 | 3.326.974,72 |
| Auflösung | 0,00 |
| Zuweisung | 626.286,30 |
| Stand 31.12.2017 | 3.953.261,02 |

Die erfolgswirksame Veränderung der latenten Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2017 € 708.479,74 (3.327 T€) und wird im Posten Steuern vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen. Darin enthalten ist die Zuweisung an die "Steuerabgrenzung Aktive Steuerlatenz" in Höhe von € 626.286,30 und die Auflösung der "Rückstellung für latente Steuern" in Höhe von € 82.193,44.

Anlagenspiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG):

| Anschaffungskosten | Stand 1.1. | Zugänge im GJ | Zugänge durch Umgründung | Abgänge im GJ | Umbuchung im GJ | Stand 31.12. |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| 2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | 18.023.055,65 | 3.454.018,00 | 18.500.000,00 | 1.766.505,65 | 0,00 | 38.210.568,00 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere) | 1.445.332,50 | 14.850,00 | 560,50 | 0,00 | 0,00 | 1.460.743,00 |
| 4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere) | 303.000,00 | 0,00 | 0,00 | 303.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 10.604.310,00 | 9.483.052,00 | 6.572.391,50 | 199.580,00 | 0,00 | 26.460.173,50 |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 22.523.153,00 | 6.845.853,85 | 20.516.037,74 | 30.072.088,98 | 0,00 | 19.812.955,61 |
| 7. Beteiligungen | 143.960.360,50 | 2.513.583,00 | 7.830.098,87 | 0,00 | 0,00 | 154.304.042,37 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | 1.054.506,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.054.506,62 |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | 1.119.304,75 | 5.000,00 | 16.132,68 | 7.019,94 | 0,00 | 1.133.417,49 |
| 10. Sachanlagen | 92.566.069,40 | 677.182,69 | 2.513.381,90 | 11.042.079,37 | 0,00 | 84.714.554,62 |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | 11.187.931,66 | 299.380,83 | 0,00 | 2.870.262,12 | 0,00 | 8.617.050,37 |
| Gesamtsumme | 302.787.024,08 | 23.292.920,37 | 55.948.603,19 | 46.260.536,06 | 0,00 | 335.768.011,58 |

| kumulierte Abschreibung | Stand 1.1. | Zugänge im GJ | Abgänge im GJ | Umbuchung im GJ | Stand 31.12. |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| 2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | 372.776,03 | 127.277,54 | 37.550,65 | 0,00 | 462.502,92 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere) | 0,00 | 560,50 | 0,00 | 0,00 | 560,50 |
| 4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere) | 3.000,00 | 0,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 194.430,82 | 79.703,12 | 0,00 | 0,00 | 274.133,94 |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 1.176.025,53 | 249.945,30 | 306.675,82 | 0,00 | 1.119.295,01 |
| 7. Beteiligungen | 117.051.840,71 | 6.305.897,92 | 9.304.902,43 | 0,00 | 114.052.836,20 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | 400.000,00 | 0,00 | 129.000,00 | 0,00 | 271.000,00 |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | 1.102.278,75 | 34.208,68 | 7.019,94 | 0,00 | 1.129.467,49 |
| 10. Sachanlagen | 44.378.252,67 | 5.837.481,19 | 8.043.238,16 | 0,00 | 42.172.495,70 |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | 5.314.193,03 | 1.443.229,83 | 2.403.415,12 | 0,00 | 4.354.007,74 |
| Gesamtsumme | 169.992.797,54 | 14.078.304,08 | 20.234.802,12 | 0,00 | 163.836.299,50 |

| Buchwert | Buchwert VJ | Zuschreibungen | Abschreibungen laufendes GJ | Stand 31.12. |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------------|-----------------------|
| 2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | 17.650.279,63 | 0,00 | 127.277,54 | 37.748.065,08 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere) | 1.445.332,50 | 0,00 | 0,00 | 1.460.182,50 |
| 4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere) | 300.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 10.409.879,18 | | 79.703,12 | 26.186.039,56 |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 21.347.127,47 | 73.370,81 | 0,00 | 18.693.660,60 |
| 7. Beteiligungen | 26.908.519,79 | 9.304.902,43 | 0,00 | 40.251.206,17 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | 654.506,62 | 129.000,00 | 0,00 | 783.506,62 |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | 17.026,00 | 0,00 | 18.476,21 | 3.950,00 |
| 10. Sachanlagen | 48.187.816,73 | 0,00 | 3.749.824,61 | 42.542.058,92 |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | 5.873.738,63 | 0,00 | 1.443.229,83 | 4.263.042,63 |
| Gesamtsumme | 132.794.226,55 | 9.507.273,24 | 5.418.511,31 | 171.931.712,08 |

In den Aktivposten sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

| | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------|--------------------|------------------|
| Forderungen an Kunden | 500.000,00 | 500 |

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 7.530.967,53 (6.634 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 8.500.000,00 (8.201 T€).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,91 % unter Zugrundelegung der Berechnungstabellen von Pagler-Pagler sowie unter Einbeziehung einer Valorisierung in Höhe von 3 % berechnet.

Es wird dabei von einem Pensionsantrittsalter bei Männern von 65 Jahren ausgegangen und bei Frauen wird die stufenweise Anhebung des Pensionsantrittsalters von 60 Jahren auf 65 Jahre ab den Geburtenjahrgängen 1963 berücksichtigt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Änderungen der Rückstellungen für Pensionen sind im Posten 'Dotierung der Pensionsrückstellung' ausgewiesen.

Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die in Form einer Rückstellung vorgesorgt wird, beläuft sich im Geschäftsjahr auf € 925.663,64 (941 T€). Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind, beträgt im Geschäftsjahr € 560.877,99 (524 T€).

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt € 6.008.458,00 (6.345 T€); der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung beträgt € 2.462.633,00 (2.331 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,91 % nach dem Teilwertverfahren unter Einbeziehung einer Valorisierung von 3 % berechnet.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen sind im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ ausgewiesen.

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,91 % sowie unter Beibehaltung einer Valorisierung in Höhe von 3 % ermittelt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind im Posten Löhne und Gehälter in Höhe von € -118.536,02 (-253 T€) enthalten.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem Zahlungen an Konsulenten, nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben, Jubiläumsgelder, Schadenersatzverpflichtungen, Eventualverpflichtungen, Prüfungsaufwand, Prozessaufwand, Aufwendungen für Personalrestrukturierung sowie Aufwendungen aus der Restrukturierungsvereinbarung.

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von € 339.850,70 (351 T€) geleistet.

Das Grundkapital zum 31. Dezember 2017 betrug € 21.191.910,00 (19.380 T€) und ist in 2.119.191 Stückaktien zerlegt.

In Folge des durch die Hauptversammlung vom 9. Mai 2017 genehmigten Kapitals wurden im Geschäftsjahr 181.206 Aktien gezeichnet.

Zum 31. Dezember 2017 bestehen € 252.421,00 (252 T€) Genussscheine, die das Recht auf die Beteiligung mit 75 % am anteiligen Substanzzuwachs ab Zufuhr des Genussrechtskapitals und die Bedienung mit 10 % des Gesamtnominales fix p.a. bevorzugt gegenüber den Aktionären der Emittentin, sofern dieser Betrag im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres Deckung findet, verbriefen.

Eigenmittel

| | 31.12.2017 | Vorjahr |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------|
| Kernkapital (T1) | | |
| Hartes Kernkapital (CET1) | | |
| Eingezahlte Kapitalinstrumente | 21.191.910,00 | 19.380 |
| Rücklagen | 113.806.114,42 | 103.207 |
| Fonds für allgemeine Bankrisiken | 10.000.000,00 | 0 |
| Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals | 7.668.881,51 | 10 |
| Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals | 8.898.364,17 | 10.416 |
| Summe hartes Kernkapital (CET1) | 146.227.507,08 | 132.992 |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1) | | |
| Zusätzliches Kernkapital | 4.475.000,00 | 4.475 |
| Abzüge von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals | 1.975,00 | 7 |
| Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals | 0,00 | 0 |
| Summe Zusätzliches Kernkapital (AT1) | 4.473.025,00 | 4.468 |
| Summe Kernkapital (T1) | 150.700.532,08 | 137.460 |
| Ergänzungskapital (T2) | | |
| Ergänzungskapital | 14.790.398,52 | 12.538 |
| Abzüge von Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals | 0,00 | 0 |
| Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals | 177.951,46 | 197 |
| Summe Ergänzungskapital (T2) | 14.968.349,98 | 12.735 |
| Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 165.668.882,06 | 150.195 |

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,05 % (-0,03 %).

In der Position Eventualverbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich sind bemerkenswert:

- die Garantie aus der Abspaltung der ehemaligen ZO für die Übernahme des Konsortialgeschäfts sowie für Garantiesparfonds und ZVE in Höhe von € 71.612.781,74 (78.553 T€) und

- die Verbindlichkeiten aus der Bestellung von Sicherheiten (Credit-Claims, Covered Bonds, Aktienübertragung an den Bund aufgrund der Restrukturierungsvereinbarung) in Höhe von € 195.935.196,58 (169.769 T€)

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 63.410.321,08 (80.134 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 16.599.453,96 (21.662 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Termingeschäfte (Volumen):

| | 31.12.2017 in € Volumen | 31.12.2017 in € Marktwert | Vorjahr in T€ Volumen | Vorjahr in T€ Marktwert |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Zinsswaps | 3.489.166,82 | -217.812,16 | 3.918 | -291 |
| Zinstermingeschäfte | 0,00 | 0,00 | 0 | 0 |
| Zinssatzoptionen | 12.705.791,80 | 17.761,84 | 15.081 | 24 |
| Devisentermingeschäfte | 7.214.605,06 | 0,00 | 19.726 | 0 |
| Währungsswaps | 94.764.643,47 | 90.511,03 | 120.666 | 293 |
| Währungsoptionen | 0,00 | 0,00 | 0 | 0 |
| Gold betreffende Verträge | 0,00 | 0,00 | 0 | 0 |
| Verträge in Substanzwerten und sonstige wertpapierbezogene Verträge | 0,00 | 81.482,16 | 0 | 0 |
| Edelmetallverträge | 0,00 | 0,00 | 0 | 0 |
| Kreditderivate | 0,00 | 0,00 | 0 | 0 |
| Sonstige Terminkontrakte | 0,00 | 0,00 | 0 | 0 |

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Diese Zinsswaps wirken sich mit einem Betrag von € 64.976,13 (104 T€) negativ auf das Zinsergebnis aus.

Die Buchwerte der Optionsprämien sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

| | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|-------------------------------------|--------------------|------------------|
| 1.12. Sonstige Vermögensgegenstände | 2.594,00 | 4 |
| 1.14. Aktive Rechnungsabgrenzungen | 221.611,02 | 0 |
| 2.4. Sonstige Verbindlichkeiten | 0,00 | 0 |
| 2.5. Passive Rechnungsabgrenzungen | 71.747,98 | 0 |
| 2.6. Rückstellungen | 58.222,12 | 71 |
| Gesamtsumme | 354.175,12 | 75 |

Zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken aus Forderungen an Kunden und derivativen Geschäften werden Zinsswaps, Caps, Währungsswaps, und Devisentermingeschäfte im Rahmen von Micro-Hedges oder Portfolio-Hedges eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen des Micro-Hedges oder Portfolio-Hedges werden für einen Zeitraum von 2 Monaten bis 16 Jahren abgeschlossen.

Die beizulegenden Zeitwerte zum Bilanzstichtag betragen:

| | Marktwert |
|------------------------|-------------|
| Zinsswaps | -217.812,16 |
| Zinstermingeschäfte | 0,00 |
| Zinssatzoptionen | 17.761,84 |
| Währungsswaps | 90.511,03 |
| Devisentermingeschäfte | 0,00 |

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ergibt sich aus der Wertentwicklung auf Grund der gegenläufigen Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäften.

Der Zinsswap in Höhe von € 3.489.166,82 dient zur Absicherung zukünftiger Zahlungsströme, eine Drohverlustrückstellung für den negativen Zeitwert wurde gebildet.

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

| | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------------------|-----------------|---------------|
| bis drei Monate | 84.244.261,63 | 64.050 |
| mehr als drei Monate bis ein Jahr | 215.155.969,13 | 271.988 |
| mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | 606.059.031,14 | 505.537 |
| mehr als 5 Jahre | 775.904.713,82 | 654.845 |

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

| | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------------------|-----------------|---------------|
| bis drei Monate | 94.739.215,34 | 84.298 |
| mehr als drei Monate bis ein Jahr | 156.568.560,20 | 238.821 |
| mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | 220.638.199,52 | 275.337 |
| mehr als 5 Jahre | 42.978.905,40 | 59.075 |

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 2.164.030,94 (1.529 T€) fällig.

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 6.679.800,00 (21.251 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

| Vermögensgegenstände als Sicherheit | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------|
| Schuldtitel öffentlicher Stellen | 0,00 | 0 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 0,00 | 0 |
| Forderungen an Kunden | 191.667.955,99 | 166.558 |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 0,00 | 0 |
| Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 0,00 | 0 |
| Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen | 4.267.240,59 | 3.211 |
| Sachanlagen | 0,00 | 0 |
| Summe der Sicherheiten | 195.935.196,58 | 169.769 |

| Besicherte Verbindlichkeiten unter Position | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|----------------------------------------------|-----------------------|----------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0,00 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 0,00 | 0 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 0,00 | 0 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 0,00 | 0 |
| Nachrangige Verbindlichkeiten | 0,00 | 0 |
| Rückstellungen | 0,00 | 0 |
| Ergänzungskapital | 0,00 | 0 |
| Eventualverbindlichkeiten | 195.935.196,58 | 169.769 |
| Kreditrisiken | 0,00 | 0 |
| Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften | 0,00 | 0 |
| Summe der Sicherstellungen | 195.935.196,58 | 169.769 |

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

| | 31.12.2017 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------|-----------------|---------------|
| für das folgende Geschäftsjahr | 981.936,90 | 957 |
| für die folgenden fünf Geschäftsjahre | 5.110.039,06 | 4.900 |

Für die "VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H., Wels, besteht im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung "Versicherungsvermittlung" eine Patronatserklärung der Volksbank Oberösterreich AG, die mit insgesamt € 1.500.000,00 (1.500 T€) begrenzt ist.

Weiters hat sich die Volksbank Oberösterreich AG gegenüber der Oberösterreichischen Kreditgarantiefirma m.b.H. verpflichtet, zukünftig anfallende Verluste bis zu einem verbleibenden Gesamtausmaß von € 72.656,46 abzudecken.

Zum 31. Dezember 2017 bestanden Besserungsscheinverpflichtungen in Höhe von € 36.317.945,18 (36.318 T€), die nur im Falle des Ausscheidens der Volksbank Oberösterreich AG aus dem Österreichischen Genossenschaftsverband aufleben.

Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen innerhalb des Verbundes, vor allem aus der Einlagensicherung gemäß § 93 BWG.

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 810.786,62 (3.279 T€) enthalten.

| Die folgenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen: | im Geschäftsjahr in € | Vorjahr in T€ |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------|
| Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses | 543.333,42 | 353 |

Die Position außerordentliche Aufwendungen beinhaltet ausschließlich Aufwendungen für die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von € 10.000.000,00.

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 4.475.646,87 (6.594 T€) im Wesentlichen Erträge aus Leasing und Mietgeräten, Miet- und Pachterträge, die Auflösung von sonstigen Rückstellungen und die Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften enthalten.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen € 4.115.994,52 (2.795 T€) auf Aufwendungen aus Leasing und Mietgeräten, Schadensfälle (inkl. Rückzahlungen für Negativzinsen lt. OGH-Urteil für Vorjahre), Buchverluste aus dem Abgang bzw. Verkauf von Sachanlagen und auf die Weiterverrechnung der Kosten für Zukunftsvorsorgeeinrichtung (ZVE) durch die Zentralorganisation.

In folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende bedeutsame Aufwendungen enthalten:

| | Betrag in € | Vorjahr in T€ |
|-------------------------------------------|----------------|------------------|
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 4.888.194,89 | 7.165 |
| Provisionsaufwendungen | 2.080.810,71 | 2.205 |
| Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | 53.479.240,97 | 56.944 |
| Wertberichtigungen auf Sachanlagevermögen | 3.768.300,82 | 2.785 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 4.522.039,47 | 3.330 |

In folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende bedeutsame Erträge enthalten:

| | Betrag in € | Vorjahr in T€ |
|------------------------------------------|----------------|------------------|
| Zinsen und ähnliche Erträge | 39.943.990,20 | 39.351 |
| Erträge aus Wertpapier und Beteiligungen | 530.778,21 | 2.103 |
| Provisionserträge | 29.088.176,64 | 25.810 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 5.071.832,34 | 8.676 |

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vorbehaltlich, dass die bestehenden Auflagen für die Dividendenzahlung erfüllt werden:

Dividenden auf Partizipationskapital € 253.805,08, Dividenden auf Aktienkapital € 423.838,20 und Zuweisung des Restbetrages von € 494.093,49 an die freie Gewinnrücklage.

4. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 385 (397) Angestellte und 9 (9) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

| | im Geschäftsjahr | | im Vorjahr | |
|-----------------------|------------------|----------------------|-------------------|-----------------------|
| | Vorstand in € | Aufsichtsrat in € | Vorstand in T€ | Aufsichtsrat in T€ |
| Gewährte Kredite | 346.962,12 | 58.495,43 | 41 | 78 |
| Übernommene Haftungen | 0,00 | 0,00 | 0 | 0 |
| Kredittilgungen | 155.355,00 | 72.961,75 | 0 | 66 |
| Zinssahlungen | 0,00 | 0,00 | 0 | 0 |

Die Bedingungen betreffend Konditionen, Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigung und Pensionen

| | im Geschäftsjahr | im Vorjahr |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| | Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in € | Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in T€ |
| Vorstand und leitende Angestellte | 457.769,53 | 238 |
| Sonstige Arbeitnehmer | 1.741.723,74 | 4.864 |

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Geschäftsleiter beliefen sich auf € 759.640,80 (892 T€). An ehemalige Geschäftsleiter und deren Hinterbliebene wurden € 553.484,05 (1.117 T€) ausbezahlt.

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf € 90.083,04 (104 T€).

Vorstand und Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker (Vorsitzender)

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer (Vorsitzender-Stellvertreter)

Aufsichtsrat:

Dr. Josef Steinböck (Vorsitzender)

Dr. Johann Bruckner (1. Vorsitzender-Stellvertreter)

Dr. Peter Posch (2. Vorsitzender-Stellvertreter)

Dr. Ludwig Reisecker, MSc MBA (3. Vorsitzender-Stellvertreter)

Franz-Xaver Berger

KR DI Martin Braun

KR Ing. Gerhard Buchroithner

KR Ing. Kurt Dambauer

Thomas Dim

Wolf Dieter Holzhey

Manfred Oberbauer

Gerhard Schuster

Mag. Christiana Sommer (seit 2. August 2017)

Johann Enser (vom Betriebsrat entsandt)

Franz Frauenhuber (vom Betriebsrat entsandt)

Klemens Palser (vom Betriebsrat entsandt)

Doris Schwarz (vom Betriebsrat entsandt)

Michael Wahmüller (vom Betriebsrat entsandt)

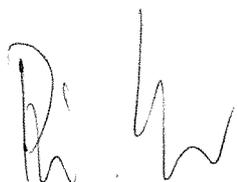
Ralf Wiedenhofer (vom Betriebsrat entsandt)

Gabriele Rumpelmayr (vom Betriebsrat als Ersatzmitglied entsandt bis 31. März 2017)

Wels, am 21. März 2018

Volksbank Oberösterreich AG

Vorstand



Dir. Mag. Dr. Richard Ecker



Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Die Offenlegung gemäß Artikel 431 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der VOLKSBANK WIEN AG unter www.volksbankwien.at.

Lagebericht 2017

Erläuterung zu den Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft setzt ihren Aufschwung fort. Das Weltwirtschaftswachstum wird 2017 laut den rezenten Prognosen des IWF (Anfang Oktober), der Europäischen Kommission (Anfang November) und der OECD (Ende November) rund 3,50 % betragen. Für die U.S.A. und den Euroraum wird mit einer robusten Zunahme der Wirtschaftsleistung von jeweils 2,25 % in den Jahren 2017 und 2018 gerechnet. Der gefestigten konjunkturellen Entwicklung stehen primär politische Unsicherheiten entgegen. Hierzu zählen neben geopolitischen Risiken die Entscheidungen hinsichtlich der geplanten Steuerreform und der zukünftigen Ausrichtung der Handelspolitik auf Seiten der U.S.A. In Europa bestehen einerseits Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Regierungsbildung in Deutschland sowie der kommenden Parlamentswahl in Italien und andererseits weiterhin große Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit den Brexit-Verhandlungen.

Die österreichische Wirtschaft befindet sich derzeit in einer Phase außergewöhnlich starken Wachstums. Das Wirtschaftswachstum wird im Jahr 2017 real 3,1 % betragen. Im Jahr 2018 wird das Wachstum mit 2,8 % ebenfalls sehr stark ausfallen. Die Arbeitslosenquote wird von 6,0 % im Jahr 2016 bis auf 5,0 % im Jahr 2020 sinken. Die Lage am Arbeitsmarkt verbessert sich vor dem Hintergrund der starken Konjunktur deutlich. Es ist nicht nur ein großer Zuwachs an Beschäftigungsverhältnissen zu verzeichnen, auch die Zahl der Vollzeitstellen und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden haben deutlich zugenommen. Die Inflationsrate fällt 2017 mit 2,2 % mehr als doppelt so hoch aus wie im Jahr 2016.

Nach einer Zunahme der realen Exporte um 5,6 % im Jahr 2017 wird ein gradueller Rückgang des Wachstums bis auf 4,0 % im Jahr 2020 erwartet.

Die Inlandsnachfrage entwickelt sich derzeit sehr stark und ist eine zentrale Konjunkturstütze. Eine tragende Rolle spielen dabei die Investitionen.

Auch vom privaten Konsum gehen über den gesamten Prognosezeitraum wichtige Impulse für die heimische Konjunktur aus. Im Jahr 2017 wird die private Konsumnachfrage trotz steigender Inflation real um 1,5 % zunehmen.

Der gesamtstaatliche Budgetsaldo wird sich im Jahr 2017 – nach einer vorübergehenden Verschlechterung auf –1,6 % des BIP im Vorjahr – auf –0,8 % des BIP verbessern.

Seit dem Jahr 2016 entwickelt sich die Schuldenquote wieder rückläufig. Bis 2020 wird sie kontinuierlich auf etwa 70 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang wird neben dem starken Wachstum und den niedrigen Zinsen auch von der Verwertung von Vermögenswerten der verstaatlichten Banken begünstigt.

Auf der Grundlage der regelmäßigen wirtschaftlichen und monetären Analyse hat der EZB-Rat am 26. Oktober 2017 beschlossen, den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität unverändert bei 0,00 %, 0,25 % bzw. -0,40 % zu belassen. Der EZB-Rat geht weiterhin davon aus, dass die EZB-Leitzinsen für längere Zeit und weit über den Zeithorizont des Nettoerwerbs von Vermögenswerten hinaus auf ihrem aktuellen Niveau bleiben werden.

Das Kreditwachstum privater Haushalte lag in Österreich im September 2017 bei 3,1 % und damit weiterhin über dem Euroraum-Durchschnitt von 2,7 %. Wohnbaukredite dominierten dabei mit einer Jahreswachstumsrate von 4,3 % das Kreditwachstum aber auch Konsum- und sonstige Kredite leisteten ebenfalls einen positiven Beitrag zur Entwicklung des aushaftenden Kreditvolumens privater Haushalte.

Die Kredite an nicht-finanzielle Unternehmen erhöhten sich im September 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 3,8 %.

Am 11. Oktober 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Mitteilung zur Vollendung der Bankenunion. Aufbauend auf den bereits erzielten Fortschritten wird ein ehrgeiziger Fahrplan aufgezeigt, wie eine Einigung über alle noch ausstehenden Elemente der Bankenunion verwirklicht werden könnte.

Die Kommission ruft das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten des Rates auf, ihre Vorschläge zur Verringerung der Risiken und zur weiteren Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Banken in der EU so rasch wie möglich anzunehmen. Die Kommission hatte dieses umfassende Reformpaket am 23. November 2016 vorgelegt. Das Paket umfasst Änderungen der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation/CRR) und Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive/CRD), der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Banking Recovery and Resolution Directive/BRRD) und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism/SRM).

Um die Schaffung eines einheitlichen europäischen Einlagensicherungssystems (EDIS) und Fortschritte bei den laufenden Verhandlungen zu erleichtern, schlägt die Kommission jetzt mögliche Schritte in Bezug auf die Phasen und den Zeitplan des EDIS vor.

Um den wirtschaftlichen Herausforderungen in einem sich ändernden Marktumfeld einerseits und den steigenden regulatorischen Erfordernissen andererseits noch besser gerecht zu werden, haben die Primärinstitute des österreichischen Volksbankensektors durch Abschluss des Verbundvertrags einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG gebildet.

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Der Verbund dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation. Damit ist eine indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder gegeben. Direkte Forderungsrechte Dritter gegen die Vertragsparteien werden durch den Vertrag nicht begründet. Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquiditätsversorgung der zugeordneten Kreditinstitute sowie die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse durch den Verbund sicherzustellen.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Der Kreditinstitute-Verbund ruht auf 3 Säulen:

- dem Haftungsverbund (§ 30a Abs 1 Z 2 BWG),
- dem Liquiditätsverbund (§ 30a Abs 10 BWG) und
- den Generellen und Individuellen Weisungen (§ 30a Abs 10 BWG).

Die internationale Ratingagentur für Bankratings – FitchRatings – hat am 19. Februar 2018 für den Volksbanken-Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit „BBB“ mit stabilem Ausblick festgesetzt.

Die Volksbank Einlagensicherung eG (VEG) ist als Sicherungseinrichtung des Fachverbandes der Volksbanken für die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung zuständig.

Analyse des Geschäftsverlaufes, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

Mit der Einbringung des Bankbetriebes der Volksbank Bad Hall e.Gen. rückwirkend mit 1. Jänner 2017 nach den Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes und Genossenschaftverschmelzungsgesetzes sowie des Bankwesengesetzes in die Volksbank Oberösterreich AG und dem erfolgten Closing des Asset Deals mit der Volksbank Almtal e. Gen. ist nunmehr der planmäßige Fusionsprozess erfolgreich abgeschlossen.

Die Volksbank Oberösterreich AG ist eine selbständige regionale Bank, die ihre Geschäftstätigkeit auf den Raum Oberösterreich und das benachbarten Bayern konzentriert. In ihrem Einzugsgebiet versteht sich die Bank vor allem als Finanzierungspartner der Klein- und Mittelbetriebe sowie der Privatkunden.

Als gesetzlicher Revisionsverband hat der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) den gesetzlichen Auftrag, den Jahresabschluss inklusive Lagebericht und die Gebarung der Volksbank zu prüfen.

Leistungsfähigkeit, Rentabilität und eine solide Eigenmittelausstattung nehmen in der Geschäftspolitik einen hohen Stellenwert ein.

Im Sinne der Strategie der „Kundenpartnerschaft“ ist es ein wesentliches Ziel der Volksbank, ihr Produktportfolio und ihre Vertriebsorganisation nach den aktuellen Kundenbedürfnissen ausrichtet, Kosten und Erträge zu optimieren, um ihre Leistungsfähigkeit als Regionalbank, ihre Rentabilität und Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Geschäftsbereiche der Volksbank umfassen das Kredit-, Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft. Das Wertpapiergeschäft wurde im Jahr 2017 verstärkt betrieben.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Österreich gab die Rahmenbedingungen für die Unternehmen der Region vor. Die gute wirtschaftliche Situation der Region wirkte sich positiv auf das Geschäftsjahr 2017 aus.

Durch die Fusion mit der Volksbank Bad Hall e.Gen. und dem am 3. Juli 2017 erfolgten Closing des Asset Deals mit der Volksbank Almtal e. Gen. sind die Vorjahreswerte nicht vergleichbar.

Finanzielle Leistungsindikatoren - Erläuterungen und Analyse

| Kennzahlen | 2017 T€ | 2016 T€ | Veränderung T€ | Veränderung in % |
|--------------------------|------------|------------|-------------------|---------------------|
| Bilanzsumme | 2.260.450 | 2.073.955 | 186.495 | 9,0 |
| Spareinlagen | 1.087.405 | 1.010.839 | 76.566 | 7,6 |
| Geschäftsvolumen | 4.108.541 | 3.682.743 | 425.798 | 11,6 |
| Ausleihungsgrad I | 156,10% | 143,64% | | |
| Ausleihungsgrad II | 83,87% | 77,54% | | |
| Nettozinsertrag | 35.056 | 32.186 | 2.870 | 8,9 |
| Zinsspanne | 1,55% | 1,55% | | |
| Provisionssaldo | 27.007 | 23.604 | 3.403 | 14,4 |
| Provisionsspanne | 1,19% | 1,14% | | |
| Betriebserträge | 67.666 | 66.569 | 1.097 | 1,6 |
| Betriebsertragsspanne | 2,99% | 3,21% | | |
| Betriebsaufwendungen | 61.770 | 63.092 | -1.322 | -2,1 |
| Betriebsaufwandsspanne | 2,73% | 3,04% | | |
| EGT | 11.432 | -547 | 11.980 | x |
| EGT-Spanne | 0,51% | -0,03% | | |
| Cost-Income-Ratio | 91,29% | 94,78% | | |
| Kernkapital | 150.701 | 137.460 | 13.240 | 9,6 |
| anrechenbare Eigenmittel | 165.669 | 150.195 | 15.473 | 10,3 |
| Kernkapitalquote | 12,14% | 12,21% | | |
| Eigenmittelquote | 13,34% | 13,34% | | |

Die Bilanzsumme erhöhte sich dadurch im Vergleich zu 2016 um 9,0 % oder € 186,5 Mio. und betrug zum 31. Dezember 2017 € 2.260,5 Mio.

Im Einlagengeschäft (Primäreinlagen = Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zuzüglich Kassenobligationen) konnten Zuwächse von 8,1 % gegenüber 2016 erzielt werden.

Die Kreditvergabe war weiterhin auf ein qualitatives Wachstum (ausreichende Besicherung und gute Kundenbonität) ausgerichtet. Das Kreditvolumen konnte gegenüber dem Vorjahr um 16,9 % gesteigert werden.

Der Ausleihungsgrad II (Forderungen an Kunden/Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + verbrieftete Verbindlichkeiten) ist auf Grund einer besseren Kreditnachfrage auf 83,9 % gestiegen.

Das Wertpapiergeschäft (Provisionssaldo) konnte gegenüber dem Vorjahr um T€ 932 bzw. 18,0 % ausgebaut werden.

Das im Berichtsjahr niedrige Zinsniveau wirkte sich negativ auf die Ertragslage aus. Dieser Entwicklung wurde mit entsprechenden Maßnahmen zur Absicherung des Provisionsertrages sowie einer Straffung der Filialstruktur gegengesteuert. Eine sparsame Gebarung wirkte dabei unterstützend.

Der Nettozinsertrag erhöhte sich um 8,9 % und erreichte 2017 trotz Effekten aus Negativzinsen 1,55 % der Bilanzsumme.

Durch das sich positiv entwickelnde Dienstleistungsgeschäft konnte der Provisionsaldo im Verbundvergleich überdurchschnittlich um T€ 3.403 bzw. 14,4 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden und beträgt 1,19 % der Bilanzsumme

Die Betriebsaufwendungen konnten gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 trotz der von der Volksbank zu tragenden Aufwendungen für Umstrukturierungen im Volksbanken-Verbund, Belastungen aus Stabilisierungsmaßnahmen im Volksbanken-Verbund und Umstrukturierungen im Zusammenhang mit der erfolgten Fusion mit der Volksbank Bad Hall e.Gen. sowie des Asset Deals mit der Volksbank Almtal e. Gen. gesenkt werden.

Der Kosten-Ertragskoeffizient (Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen) konnte gegenüber dem Vorjahr von 94,78 % auf 91,29 % verbessert werden.

Das Geschäftsvolumen, das sich aus den Ausleihungen an Kunden, Einlagen von Kunden, verbrieften Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zusammensetzt, ist gegenüber dem Vorjahr um 11,6 % gestiegen.

Im Berichtszeitraum wurden im Zuge der Neuausrichtung der Filialstruktur von den 37 Filialen 8 mit Nachbarfilialen zusammengelegt.

Mit Investitionen in moderne Technologie hat die Volksbank die Kostenbelastungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen gehalten. Gleichzeitig profitieren Mitglieder und Kunden von einem funktionsfähigen Netz an Geschäftsstellen und Arbeitsplätzen.

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die Zahl der Mitarbeiter (Angestellte) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 14 auf 495 verringert. Neuaufnahmen erfolgten überwiegend auf Grund der Pensionierung von Mitarbeitern.

Die Volksbank berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Im Jahr 2017 waren 90 Mitarbeiter insgesamt an 436 Tagen in Aus- und Weiterbildung.

Auf die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird auch weiterhin großer Wert gelegt, um unseren Kunden ein hohes Beratungsniveau bieten zu können. Die Kundenberatung erfolgt nicht nur in den Bankräumlichkeiten, sondern auch im Rahmen der Außendiensttätigkeit der Mitarbeiter direkt bei den Kunden.

Neben der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar.

Unsere Bestrebungen zur Stärkung der Kundenpartnerschaft auf Basis verbesserter Beratung und Betreuung unserer Kunden manifestierten sich 2017 in einer Vielzahl von Marketingaktionen wie z.B. produktbezogene Verkaufsaktionen in den Bereichen Wohnbau und Wertpapier sowie der Organisation diverser Kundenveranstaltungen.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung. Zur Optimierung der Arbeitszeit im Interesse der Mitglieder und Kunden verfügt die Volksbank über ein flexibles Gleitzeitmodell.

Risikobericht

Im Volksbanken-Verbund ist ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die VOLKSBANK WIEN AG übt dabei als Zentralorganisation (ZO) gem. § 30a BWG des Volksbanken-Verbundes wesentliche Risikosteuerungsfunktionen aus und ist für die Einhaltung von regulatorischen Vorgaben verantwortlich. Die ZO hat zur Erfüllung ihrer Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementprozessfunktion Generelle Weisungen (GW) gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten erlassen. Die „GW Risk Appetite Framework“, die „GW Verbund-Risikostrategie“, die „GW ICAAP“ und „GW ILAAP“ und die dazugehörigen Verbundhandbücher, Methodendokumente und Muster-Arbeitsrichtlinien regeln verbundweit verbindlich und einheitlich das Risikomanagementrahmenwerk im KI-Verbund.

Mit der Definition der Verbund-Risikostrategie werden zumindest jährlich der Risikoappetit (RAS) und die Risikotoleranz festgelegt. Abgeleitet aus der Verbund-Risikostrategie definiert die Volksbank ihre eigene, dem jeweiligen Geschäftsmodell angepasste Risikostrategie. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

ICAAP und ILAAP

Der ICAAP- und der ILAAP-Prozess im KI-Verbund unterstützen den ZO-Vorstand bzw. den Vorstand der Volksbank bei der Risikobeurteilung, bei der Erstellung entsprechender Risikostrategien sowie bei der Festlegung der Risikolimiten. Sie bieten eine umfassende und gemeinsame Sicht auf die Risikomessung- und -steuerung. Die aus dem Geschäftsmodell resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit, Risiken angemessen zu identifizieren, quantifizieren, aggregieren und zu steuern sowie mit angemessenem Kapital zu hinterlegen bzw. eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen.

Die Bestimmung der Wesentlichkeit der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken wird jährlich im Rahmen der verbundweiten Risikoinventur durchgeführt. Die Risikoinventur bildet die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Limitierung und Risikosteuerung.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung der Volksbank, welche die quantifizierten Risiken den verfügbaren Deckungsmassen gegenüberstellt, wird quartalsweise erstellt. Die Risikoquantifizierung erfolgt sowohl regulatorisch als auch ökonomisch. In der ökonomischen Sichtweise wird zwischen der Going Concern Sicht und der Gone Concern Sicht (Liquidationssicht) unterschieden.

Insbesondere die folgenden Risiken inklusive deren Subrisiken werden im Volksbanken-Verbund als wesentlich eingestuft:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken
- Weitere finanzielle und nicht-finanzielle Risiken (wie z.B. Business Risk / Ertragsrisiko, Eigenkapitalrisiko, Compliance Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, IT-Risiko)

Innerhalb der Liquiditätsrisiken wird zwischen Fundingverteuerungsrisiko und Zahlungsunfähigkeitsrisiko unterschieden. Das Fundingverteuerungsrisiko wird im Rahmen des ICAAP mit Kapital unterlegt. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird im Rahmen des ILAAP berücksichtigt. Hierbei dient als relevante Steuerungsgröße ein Liquiditätspuffer aus hoch liquiden Vermögenswerten, der laufend vorzuhalten ist, um zusätzliche, stressinduzierte Liquiditätsunterdeckungen jederzeit abdecken zu können.

Die Volksbank als Mitglied im KI-Verbund orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an den risikopolitischen Leitlinien der ZO. Neben dem in der Verbund-Risikostrategie gültigen Gesamtbankrisikolimit sowie den strategischen und operativen Risikokennzahlen (RAS Kennzahlen) bekommt die Volksbank mindestens einmal jährlich von der ZO institutsspezifische Einzelrisikoartenlimite und ein institutsspezifisches Gesamtbankrisikolimit zugeteilt.

Die Überwachung der Risikostrategie, das Reporting der RAS-Indikatoren und die Einhaltung der Limite erfolgt durch die Risikocontrolling-Funktion. Für Überschreitung von Trigger bzw. Limiten bei RAS-Indikatoren wurden Eskalations- und Maßnahmendefinitionsprozesse definiert, die in der GW Verbund-Risikostrategie und in den lokalen Risikostrategien der Volksbank festgehalten wurden.

Kreditrisiko

Die Volksbank beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld.

Die Ziele der Steuerung der Risiken der wesentlichen Geschäftsaktivitäten der Volksbank aus dem Kreditgeschäft sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind in einer mit der Geschäftsstrategie konsistenten Risikostrategie enthalten.

Die für das Ausfallsrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden sowohl bei Kreditgewährung als auch der laufenden Überwachung einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die Volksbank setzt zur Steuerung und Beurteilung der Kreditrisiken im Kundenkreditgeschäft auf ihr Portfolio angepasste interne Ratingverfahren ein. Ergebnis der Ratingverfahren ist die Bestimmung der Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) eines Kunden. Sie dienen damit der Quantifizierung des erwarteten Verlustes bzw. Wertberichtigungsbedarfs auf Portfolioebene.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Kreditratings für die betriebliche Pouvoirordnung, die Ausgestaltung des Früherkennungssystems und des Problemerkreditmanagements sowie die Konditionengestaltung herangezogen.

Ferner fließen die erwartete Verlustquote bei Kreditausfall eines Kunden (Loss Given Default LGD) und der Faktor für den offenen Teil des Gesamtrahmens (Credit Conversion Factor - CCF) als wesentliche quantitative Kreditrisikoparameter in die Steuerung der Volksbank ein.

Die eingesetzten Ratingverfahren sowie quantitativen Kreditrisikoparameter werden regelmäßig durch die ZO kalibriert, weiterentwickelt und auf ihre Angemessenheit überprüft.

Für die Risikobemessung des Gesamtportfolios dienen, abgeleitet aus den Risikoparametern, der erwartete und unerwartete Verlust (Expected Loss und Unexpected Loss). Der Unexpected Loss wird mittels eines Merton-Modells bestimmt. Die Auswirkungen von makroökonomischen Einflussfaktoren auf die Kreditrisiken werden über ein separates Modell berücksichtigt.

Über die wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäfts wird ein monatlicher Risikobericht erstellt und der Geschäftsleitung zur Verfügung gestellt.

Daneben wird die Gesamtrisikoposition als Summe des Kreditrisikos mit den anderen wesentlichen Risikoarten gebildet und im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt. Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird quartalsweise den Geschäftsleitern berichtet.

Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite unterliegen einer besonderen Beobachtung. Für Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite berechnet die ZO regelmäßig das spezifische Risiko aus diesen Krediten im Hinblick auf Wechselkurs-, Zinssatz- und Sicherheiten-Veränderungen. Sie zeigt deren Auswirkungen auf den Einzelkredit, das Blanko-Risiko als auch auf Gesamtportfolioebene auf. Bei Tilgungsträgerkrediten erfolgt darüber hinaus eine laufende Überwachung der Entwicklung der Tilgungsträger.

Marktrisiko

Zum Marktrisiko zählen das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch und das Credit Spread Risiko des A-Depots. Die Volksbank führt kein Handelsbuch. Dieses wird im KI-Verbund zentral in der ZO geführt. Das FX-Risiko ist von untergeordneter Bedeutung.

Das Zinsänderungsrisiko umfasst sämtliche zinstragenden Geschäfte, sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle. Es entsteht aus den unterschiedlichen Zinsbindungen der Forderungen und der Verbindlichkeiten. Die natürliche Zinsrisikoposition der Volksbank entsteht hauptsächlich durch variables indexgebundenes Kreditgeschäft und Kundeneinlagen ohne Zinsbindung.

Gesteuert wird die Zinsposition durch das ALCO in Abstimmung mit dem Treasury der ZO im Rahmen der Risikolimiten, welche durch das Risikocontrolling der ZO festgelegt werden. ALCO Unterlagen und Vorschläge erarbeitet Treasury in Abstimmung mit Risikocontrolling. Bei einer Überschreitung der Trigger oder Limite werden gemeinsam mit der ZO Gegenmaßnahmen erarbeitet und im ALCO zum Beschluss eingebracht. Die Risikomessung und -Limitierung erfolgt hauptsächlich durch den OeNB Zinsrisikokoeffizienten und den PVBP (Present Value of a Basis Point). Flankierend dazu wird zusätzlich der Zins-Gap (Nettoposition der Aktiv- und Passivvolumen pro Laufzeitband) limitiert. Zusätzlich wird im Rahmen des ICAAP ein Zins-VaR (Value at Risk) und eine Zinsergebnissimulation für ungünstige Szenarien berechnet und limitiert. Die Ermittlung des Zinsrisikos ist im Rahmen der Aufgabenverteilung im Volksbanken-Verbund der ZO überantwortet. Ein Zinsrisikoreport wird der Volksbank von der ZO zur Verfügung gestellt.

Das Credit Spread Risiko ergibt sich aus sämtlichen Positionen des A-Depots. Das A-Depot wird hauptsächlich als Liquiditätspuffer und im Rahmen der zentralen Liquiditätssteuerung für den KI-Verbund zum überwiegenden Teil in der ZO gehalten. Es besteht hauptsächlich aus Anleihen des öffentlichen Sektors europäischer Staaten mit guter Bonität und aus Covered Bonds. Darüber hinaus bestehen nur geringe Positionen in der Volksbank.

Liquiditätsrisiko

Die wichtigste Refinanzierungsquelle besteht in Kundeneinlagen, welche sich in der Vergangenheit als stabiles Funding erwiesen haben. Naturgemäß entsteht daraus der überwiegende Teil des Liquiditätsrisikos. Am Kapitalmarkt besteht zusätzlich die Möglichkeit der Refinanzierung durch unbesicherte Anleihen. Das Liquiditätsrisiko daraus ist aber von untergeordneter Rolle.

Die ZO übernimmt das zentrale Liquiditätsmanagement für den KI-Verbund und führt dabei auch den Liquiditätsausgleich innerhalb des Verbundes durch. Über sie deckt die Volksbank ihren Liquiditätsbedarf ab und bei ihr legt die Volksbank Überschussliquidität an. Die ZO führt auch den zentralen Deckungsstock über den sie Covered Bond Emissionen begeben kann. Diese stellen eine zeitnahe und aktuell günstige Möglichkeit dar, im Bedarfsfall zusätzliche Liquidität aufzunehmen.

Die Ermittlung des Liquiditätsrisikos ist im Rahmen der Aufgabenverteilung im Volksbanken-Verbund der ZO überantwortet. Ein Liquiditätsrisikoreport wird der Volksbank von der ZO zur Verfügung gestellt.

Die Liquiditätskosten werden vom operativen Liquiditätsmanagement der ZO den Geschäftsaktivitäten im Verbund zugeordnet und in Form von Transferpreisen verrechnet.

Operationelles Risiko

Die Volksbank definiert das Operationelle Risiko (OpRisk) als die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren (Prozessen), Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen sowie die damit in Verbindung stehenden Rechtsrisiken. Die Themen Reputations-, Verhaltens-, Modell-, IT- und Sicherheitsrisiko sind mit dem Operationellen Risiko eng verbunden und werden aktiv mitberücksichtigt, wobei es Schnittstellen zu anderen Einheiten im Unternehmen gibt, die mit diesen Risiken verbundene Aufgaben wahrnehmen.

Das OpRisk-Framework stellt gemeinsam mit dem Internen Kontrollsystem die einzelnen untereinander in Zusammenhang stehenden Komponenten dar, die im KI-Verbund zur Identifikation, Messung, Überwachung und Steuerung des Operationellen Risikos implementiert sind. Das für das Management Operationeller Risiken verantwortliche Linienmanagement wird durch den ORIKS (Operationelles Risiko und Internes Kontrollsystem)-Ansprechpartner in der ZO und das ORIKS-Team unterstützt. Als oberstes Ziel für den gesamten OpRisk-Managementprozess wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkung operationeller Schäden festgeschrieben.

Die Dokumentation operationeller Ereignisse ist ein wesentliches Element, um aus der Vergangenheit zu lernen und qualitätsgesichert eine zukunftsgerichtete Risikoeinschätzung durchführen zu können.

Die Angemessenheit der Risiko-Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie weiterer risikominimierender Maßnahmen wird unter Berücksichtigung des Risikopotenzials laufend, zumindest jedoch jährlich bewertet.

Weiters können exemplarisch als wesentliche Maßnahmen zur Risikosteuerung Bewusstseinsbildungsmaßnahmen / Schulungen, die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des 4-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte interne Kontrollsystem (IKS) angeführt werden. Verbundweit einheitliche IKS-Kontrollen definieren einen vorgegebenen Mindeststandard und ermöglichen eine Vergleichbarkeit der Kontrollsituation im Verbund. Die jährliche Überprüfung auf ein etwaiges Anpassungserfordernis stellt dabei sicher, dass auch geänderte Rahmenbedingungen im IKS berücksichtigt sind.

Operationelle (Rest-) Risiken, die als Ergebnis der jährlichen Risikoanalyse nicht vermieden, vermindert, versichert oder durch andere Maßnahmen transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden (durch Kenntnisnahme des Ergebnisses der Risikoanalyse durch die Geschäftsleitung). Die Effizienz des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

Risikosituation

Die Risikosituation der Volksbank wird aufgrund der oben dargestellten Maßnahmen und der Ergebnisse aus der Risikotragfähigkeitsrechnung als angemessen beurteilt.

Aktuelle Entwicklungen

Mit dem Beschluss der EZB vom 19. Dezember 2017 wurde der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) mit Stichtag 31. Dezember 2016 übermittelt. Im gegenständlichen Beschluss wird die VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes über die Höhe der einzuhaltenden Kapitalanforderung und Kapitalempfehlung informiert. Des Weiteren werden die Ergebnisse des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) erörtert.

Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Zum Bilanzstichtag befanden sich eigene Partizipationsscheine mit einer Nominale von € 3.633,64 im Bestand, das sind 0,5 % vom emittierten Volumen.

Prognosebericht

Die Volksbanken werden im Sinne ihrer Kunden noch enger zusammenrücken und ihre Effizienz steigern.

Die Umgestaltung des Volksbanken-Verbundes zielt darauf ab, das Erfolgsmodell der regional verankerten eigenständigen Genossenschaftsbanken den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Um eine selbstbestimmte Zukunft für den Volksbanken-Verbund zu sichern, werden nach wie vor im Rahmen der strategischen Planung der Volksbank folgende Ziele berücksichtigt:

- Verbesserung der Ertragskraft
- Kostenreduktion
- Stärkung des Eigenkapitals (insbesondere aus Innenfinanzierung)
- Optimierung der risikogewichteten Aktiva (RWA)

Die Planung für das Jahr 2018 orientiert sich klar an diesen Zielen. Die geänderte Vertriebsstruktur, modernste Technologie und bestens geschultes Personal sind bereits geschaffene Grundvoraussetzungen zur Erreichung der Ziele.

Dem Primärmittelaufkommen wird nach wie vor verstärktes Augenmerk geschenkt.

Trotz der Erwartung weiterhin geringer Zinsspannen wird die Ertragskraft im Jahr 2018 auf Grund einer weiteren Optimierung des Aufwandsbereiches und der Hebung von Synergien aus den erfolgten Fusionen über jener der vergangenen Jahre liegen. Die Dienstleistungserträge haben bereits ein zufrieden stellendes Niveau erreicht und sollen weiter ausgebaut werden. Das dafür notwendige Produkt- und Dienstleistungsangebot wird ständig den Kundenerfordernissen angepasst.

Die 2016 und 2017 ergriffenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung werden auch 2018 fortgeführt, um durch Optimierung des Ressourceneinsatzes einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Gesamtertragslage und damit eine weitere Steigerung des Betriebsergebnisses sicherzustellen.

Die Straffung des Filialnetzes durch die Zusammenlegung von Zweigstellen und der damit einhergehenden Adaptierungen bzw. Modernisierung wird 2018 planmäßig fortgesetzt.

Zielsetzung des Umbauprogrammes ist es, durch Implementierung des Konzeptes der betreuten Selbstbedienung die automatisierte Abwicklung von Bankdienstleistungen weiter zu forcieren und dadurch Zeitressourcen für eine qualifizierte Beratung unserer Kunden zu schaffen.

Eine marktgerechte Konditionenpolitik, unser starker Geschäftszweig Wertpapiergeschäft und das geplante Kreditwachstum sollen zur Erreichung dieses Zieles verstärkt

beitragen. Kontinuierliche Betreuung und Beratungsqualität werden dabei in den Vordergrund gestellt.

Eine sorgfältige und ausgewogene Risikopolitik auf Basis der erarbeiteten Kreditstrategie wird im nächsten Geschäftsjahr dazu beitragen, dass die verbesserte Ertragskraft auch zu einer weiteren Stärkung der Eigenmittelausstattung führt.

Durch eine weitere Optimierung der Besicherungssituation im Kreditbereich wird es trotz der geplanten Wachstumssteigerung bei den Ausleihungen zu einer verhältnismäßig geringen Steigerung der RWA kommen.

Bei konsequenter Umsetzung der geplanten Maßnahmen und unter der Voraussetzung, dass keine außerordentlichen oder derzeit nicht vorhersehbaren Ereignisse zu einer Beeinträchtigung der Ertragskraft führen, gehen wir davon aus, dass die gemeinsam erarbeiteten Ziele erreicht werden. Eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung der Volksbank ist damit zu erwarten.

Forschungs- und Entwicklungsbericht

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

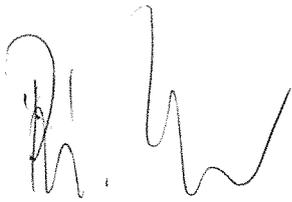
Zweigstellenbericht

Es bestehen keine Zweigstellen.

Wels, am 21. März 2018

Volksbank Oberösterreich AG

Vorstand:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Ecker', written in a cursive style.

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Pirkelbauer', written in a cursive style.

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

An die
Mitglieder des Prüfungsausschusses
der Volksbank Oberösterreich AG, Wels

Ich habe die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

Volksbank Oberösterreich AG,

Wels

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt) abgeschlossen und erstatte folgenden zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden kurz "EU-VO") in Verbindung mit § 63a Abs. 4 BWG.

Bei meiner Prüfung habe ich die EU-VO und die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA).

Dieser Bericht ergänzt meinen schriftlichen mit 21. März 2018 datierten Prüfungsbericht gemäß § 273 UGB, der auch den mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehenen Bestätigungsvermerk enthält.

1 Angaben zur Auftragsorganisation und -durchführung

1.1 Verantwortlicher Revisor

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsauftrags ist Mag. Gerhard Mitmasser verantwortlich.

1.2 Umfang und Zeitplan der Prüfung

1.2.1 Umfang der Prüfung - Prüfungsschwerpunkte

1.2.1.1 Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Folgende Sachverhalte habe ich nach meinem Ermessen als am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses beurteilt und daher als besonders wichtige Prüfungssachverhalte bestimmt:

- Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden sowie Bewertung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken
- Werthaltigkeit von Beteiligungen an Kreditinstituten

Nähere Details zu den betreffenden Sachverhalten und meinem diesbezüglichen prüferischen Vorgehen habe ich im Bestätigungsvermerk beschrieben.

1.2.1.2 Sonstige Prüfungsschwerpunkte

Für die Durchführung meiner Prüfung habe ich folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Internes Kontrollsystem: Erhebung und Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision
- Kreditprüfung: 211 Kredite auf Basis risikoorientierter Auswahl und MUS-Zufallsauswahl
- Wirtschaftliche Entwicklung: Erhebung und Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung der Volksbank, des Controllings, der BaSAG-Indikatoren
- Verbundverhalten: Prüfung der Einhaltung der Generellen Weisungen

1.2.2 Zeitplan der Prüfung

Ich führte die Prüfung vom 10. Juli 2017 bis 21. März 2018 (mit Unterbrechungen) durch.

1.3 Kommunikation mit Organen der Gesellschaft

Meine Kommunikation mit den Organen der Gesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfung gestaltete sich wie folgt:

1.3.1 Kommunikation mit dem Vorstand

| Datum | Kommunikationsart/ Teilnehmerkreis | Besprechungspunkte/Inhalte |
|------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| 10. Juli 2017 | Vorstand | Prüfungsplanung und -schwerpunkte |
| 28. Juli 2017 | Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer | Zwischenbericht der vorgezogenen Prüfung |
| 4. Dezember 2017 | Vorstand | Bericht der vorgezogenen Prüfung (insbesondere Geldwäsche und Kredite) |

Darüber hinaus habe ich im Rahmen der Abschlussprüfung regelmäßig mit den verantwortlichen Mitarbeitern Gespräche geführt.

1.3.2 Kommunikation mit dem Prüfungsausschuss

| Datum | Kommunikationsart/ Teilnehmerkreis | Besprechungspunkte/Inhalte |
|--------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 28. Juli 2017 | Vorsitzender und Stellvertreter des Prüfungsausschusses | Prüfungsplanung und -schwerpunkte |
| 27. September 2017 | Prüfungsausschuss | Zwischenbericht der vorgezogenen Prüfung |
| 18. Jänner 2018 | Stellvertreter des Prüfungsausschusses | Schlussbesprechung vorgezogene Prüfung |

1.4 Vorliegen aller verlangten Erläuterungen und Unterlagen

Der Vorstand lieferte mir alle verlangten Erläuterungen und Unterlagen.

Darüber hinaus bestätigte der Vorstand durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte.

1.5 Festgelegte Wesentlichkeit für die Prüfung

Eine Abschlussprüfung ist darauf ausgerichtet, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Falsche Darstellungen werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses legte ich den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten quantitativen Wesentlichkeitswert für den Abschluss als Ganzes fest. Diesen berücksichtigte ich in der Festlegung von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang meiner Prüfungshandlungen sowie – gemeinsam mit qualitativen Aspekten – bei der Evaluierung der Auswirkungen falscher Darstellungen, sowohl einzeln als auch insgesamt, auf den Abschluss als Ganzes:

| | |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wesentlichkeit für den gesamten Abschluss | € 4,0 Mio. |
| Art der Ermittlung | 3 % des Kernkapitals |
| Qualitative Faktoren für die Festlegung | Bei der Festlegung der Bezugsgröße sowie des Prozentsatzes habe ich folgende Kriterien berücksichtigt: Die im Bankbereich üblichen Bezugsgrößen für die Ermittlung der Wesentlichkeit sind Bilanzsumme, Kernkapital, Betriebsertrag oder das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Um mögliche Sondereffekte aus Bewertungen und damit stark schwankende Wesentlichkeitsgrenzen zu vermeiden, wurde nach sachgerechtem Ermessen im konkreten Fall und branchenüblich das Kernkapital als Bezugsgröße gewählt und bankspezifisch mit 3 % festgelegt. |

1.6 Methodik bei der Prüfungsdurchführung - Prüfungsansatz

Für folgende Prüffelder habe ich sowohl Prüfungen relevanter interner Kontrollen im Rechnungslegungsprozess („Funktionsprüfungen“) als auch Prüfungen konkreter Sachverhalte („aussagebezogene Prüfungshandlungen“) durchgeführt:

- Forderungen an Kunden, Eventualverbindlichkeiten inkl. Rückstellungen (Kreditprozess)
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Einlagengeschäft)
- Personal
- Sachanlagen
- Buchführung, Rechnungslegung, Abschlusserstellung
- Zahlungsverkehr und Wertpapiergeschäft

Die Durchführung von Funktionsprüfungen bezieht sich auf ausgewählte interne Kontrollen und umfasst daher nicht alle internen Kontrollen im Rechnungslegungsprozess zum jeweiligen Abschlussposten. Aus diesem Grund kann ich kein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des internen Kontrollsystems insgesamt abgeben.

Für folgende Prüffelder habe ich ausschließlich aussagebezogene Prüfungshandlungen (aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen) vorgenommen:

- Kassenbestand
- Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Aktien
- Forderungen und Verbindlichkeiten an Kreditinstitute
- Beteiligungen, Verbundene Unternehmen
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Latente Steuern
- Verbriefte Verbindlichkeiten
- Sonstige Verbindlichkeiten
- Sonstige Rückstellungen
- Fonds für allgemeine Bankrisiken, Rücklagen, Bilanzgewinn
- Ergänzungskapital, Zusätzliches Kernkapital
- Gezeichnetes Kapital
- Derivate, Treuhandgeschäfte
- Anrechenbare Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen
- einzelne Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang und Lagebericht

2 Angaben zu meiner Unabhängigkeit

2.1 Erklärung der Unabhängigkeit

Ich bestätige, dass sowohl ich als auftragsverantwortlicher Revisor als auch das zuständige Prüfungsteam die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben.

2.2 Beschreibung erbrachter Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen

Für die geprüfte Gesellschaft und von ihr beherrschte Unternehmen wurden von mir keine von EU-Mitgliedsstaaten gemäß Art 5 Abs. 3 EU-VO zugelassenen Steuerberatungs- oder Bewertungsleistungen durchgeführt.

3 Prüfungsergebnisse

3.1 Ergebnis meiner Prüfung

Aufgrund der von mir durchgeführten Prüfung habe ich im Rahmen meines Bestätigungsvermerkes zum Jahresabschluss ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt.

3.2 Unberichtigte Fehldarstellungen

Aufgrund meiner Prüfung ergaben sich unberichtigte Fehldarstellungen, die in der Folge kurz erläutert werden:

Bei zwei Kreditengagements wurden die nach der Discounted Cash-Flow-Methode ermittelten Einzelwertberichtigungen von 573 T€ bzw. Einzelrückstellungen von 9 T€ nicht gebildet. Es wurden jedoch für diese beiden Kunden automatisch Portfoliowertberichtigungen von 447 T€ bzw. Portfoliorückstellungen von 40 T€ gebildet.

Die Berechnung der Rückstellung für das Bundesgenussrecht ergab einen Auflösungsbetrag von 1.515 T€, der unternehmensrechtlich nicht gebucht wurde.

3.3 Qualitative Aspekte zur Rechnungslegung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die einzelnen Abschlussposten sind im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Im Zuge meiner Prüfung habe ich die Angemessenheit der angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Vertretbarkeit der vorgenommenen Schätzungen und getroffenen Ermessensentscheidungen sowie die Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses im Wesentlichen als angemessen beurteilt.

Wien, am 21. März 2018



Mag. Gerhard Mitmasser

Eingetragener Revisor

Ö s t e r r e i c h i s c h e r
Genossenschaftsverband
(S c h u l z e - D e l i t z s c h)

| | | Kontrollsumme 2742163,920729 | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------|------------------|---------------|-----------|
| AKTIVA | € | € | € | Vorjahr in T€ | |
| 1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern | | | 18.816.418,41 | 11.374 | |
| 2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind: | | | | | |
| a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | | 17.829.602,48 | | 2.297 | |
| b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel | | --,- | 17.829.602,48 | -- | 2.297 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute | | | | | |
| a) täglich fällig | | 379.455.891,27 | | 306.657 | |
| b) sonstige Forderungen | | 82.630.961,86 | 462.086.853,13 | 33.692 | 340.350 |
| 4. Forderungen an Kunden | | | 1.451.985.716,17 | | 956.252 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | | | | | |
| a) von öffentlichen Emittenten | | --,- | | -- | |
| b) von anderen Emittenten | | 10.497.450,04 | 10.497.450,04 | 7.344 | 7.344 |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>eigene Schuldverschreibungen</i> | --,- | | | -- | |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | | | 21.347.127,47 | | 111.676 |
| 7. Beteiligungen | | | 26.908.519,79 | | 15.617 |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>an Kreditinstituten</i> | 18.695.803,25 | | | 13.057 | |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | | | 654.506,62 | | 654 |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>an Kreditinstituten</i> | --,- | | | -- | |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | | | 17.026,00 | | 50 |
| 10. Sachanlagen | | | 48.187.816,73 | | 31.780 |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden</i> | 41.635.880,06 | | | 26.894 | |
| 11. Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft | | | --,- | | -- |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>Nennwert</i> | --,- | | | -- | |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | | | 11.881.471,27 | | 8.777 |
| 13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist | | | --,- | | -- |
| 14. Rechnungsabgrenzungsposten | | | 415.358,27 | | 207 |
| 15. Aktive latente Steuern | | | 3.326.974,72 | | -- |
| SUMME DER AKTIVA | | | 2.073.954.841,10 | | 1.486.382 |
| Posten unter der Bilanz | | | | | |
| 1. Auslandsaktiva | | | 275.043.418,11 | | 265.610 |

| PASSIVA | € | € | € | Vorjahr in T€ | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|------------------|---------------|-----------|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | | | |
| a) täglich fällig | | 397.159,81 | | 181 | |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | | <u>8.749.062,20</u> | 9.146.222,01 | 33.619 | 33.800 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | | | | | |
| a) Spareinlagen | | 1.010.839.489,43 | | 668.332 | |
| darunter: | | | | | |
| aa) täglich fällig | 386.407.913,53 | | | 209.606 | |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 624.431.575,90 | | | 458.726 | |
| b) Sonstige Verbindlichkeiten | | <u>833.451.645,42</u> | 1.844.291.134,85 | 601.190 | 1.269.523 |
| darunter: | | | | | |
| aa) täglich fällig | 809.101.802,77 | | | 577.060 | |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 24.349.842,65 | | | 24.129 | |
| 3. Verbriefte Verbindlichkeiten | | | | | |
| a) begebene Schuldverschreibungen | | --,-- | | -- | |
| b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten | | <u>28.251.021,00</u> | 28.251.021,00 | 47.717 | 47.717 |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | | | 7.062.088,23 | | 4.945 |
| 5. Rechnungsabgrenzungsposten | | | 244.422,33 | | 100 |
| 6. Rückstellungen | | | | | |
| a) Rückstellungen für Abfertigungen | | 10.137.566,00 | | 5.885 | |
| b) Rückstellungen für Pensionen | | 8.676.437,00 | | 5.565 | |
| c) Steuerrückstellungen | | --,-- | | -- | |
| d) sonstige | | <u>14.632.829,76</u> | 33.446.832,76 | 8.858 | 20.309 |
| 6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken | | | --,-- | | -- |
| 7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 23.839.279,73 | | 16.267 |
| 8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 4.475.000,00 | | 2.260 |
| 8a. Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG | | | --,-- | | -- |
| 8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG | | | --,-- | | -- |
| 9. Gezeichnetes Kapital | | | 19.379.850,00 | | 15.109 |
| 10. Kapitalrücklagen | | | | | |
| a) gebundene | | 63.632.806,41 | | 47.035 | |
| b) nicht gebundene | | --,-- | 63.632.806,41 | -- | 47.035 |
| 11. Gewinnrücklagen | | | | | |
| a) gesetzliche Rücklage | | 259.814,72 | | 248 | |
| b) satzungsmäßige Rücklagen | | --,-- | | -- | |
| c) andere Rücklagen | | <u>5.350.432,93</u> | 5.610.247,65 | 6.279 | 6.527 |
| 12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG | | | 33.949.403,97 | | 22.552 |
| 13. Bilanzgewinn | | | 626.532,16 | | 233 |
| SUMME DER PASSIVA | | | 2.073.954.841,10 | | 1.486.382 |
| Posten unter der Bilanz | | | | | |
| 1. Eventualverbindlichkeiten | | | 358.215.426,91 | | 205.954 |
| darunter: | | | | | |
| Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | --,-- | | | -- | |
| Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten | 358.215.426,91 | | | 205.954 | |
| 2. Kreditrisiken | | | 334.749.968,89 | | 221.538 |
| darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften | 120.400,00 | | | -- | |
| 3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften | | | 14.367.582,58 | | 5.286 |
| 4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 150.195.450,66 | | 109.937 |
| darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 12.529.142,12 | | | 6.796 | |
| 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | --,-- | | -- |
| darunter: | | | | | |
| Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| 6. Auslandspassiva | | | 164.633.591,90 | | 184.404 |

Kontrollsumme 2742163,920729

| | € | € | € | Vorjahr in T€ | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|---------------|---------|
| 1. Zinsen und ähnliche Erträge | | | 39.350.642,38 | | 28.454 |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>aus festverzinslichen Wertpapieren</i> | 462.243,14 | | | 1.044 | |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | -7.164.622,06 | | -7.854 |
| I. NETTOZINSERTRAG | | | 32.186.020,32 | | 20.600 |
| 3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen | | | | | |
| a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren | | 2.094.881,33 | | 3.727 | |
| b) Erträge aus Beteiligungen | | 8.537,56 | | 43 | |
| c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen | | -- | 2.103.418,89 | -- | 3.771 |
| 4. Provisionserträge | | | 25.809.692,39 | | 16.528 |
| 5. Provisionsaufwendungen | | | -2.205.487,49 | | -1.323 |
| 6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften | | | -- | | -- |
| 7. Sonstige betriebliche Erträge | | | 8.675.623,34 | | 4.596 |
| II. BETRIEBSERTRÄGE | | | 66.569.267,45 | | 44.172 |
| 8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | | | | | |
| a) Personalaufwand | | -35.877.585,06 | | -24.340 | |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| aa) Löhne und Gehälter | -24.074.182,56 | | | -16.639 | |
| bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -6.301.719,91 | | | -4.464 | |
| cc) sonstiger Sozialaufwand | -399.278,14 | | | -427 | |
| dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | -1.465.383,38 | | | -1.016 | |
| ee) Dotierung der Pensionsrückstellung | -234.669,00 | | | 214 | |
| ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen | -3.402.352,07 | | | -2.006 | |
| b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) | | -21.066.061,56 | -56.943.646,62 | -15.466 | -39.806 |
| 9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände | | | -2.818.332,76 | | -2.087 |
| 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | -3.330.260,17 | | -7.842 |
| III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN | | | -63.092.239,55 | | -49.736 |
| IV. BETRIEBSERGEBNIS | | | 3.477.027,90 | | -5.563 |
| 11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken | | | -1.310.776,66 | | -2.121 |
| 13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen | | | -2.713.649,45 | | -6.309 |
| V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | | | -547.398,21 | | -13.994 |

| | € | € | € | Vorjahr in T€ | |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|-----------------------------|-----|
| 15. Außerordentliche Erträge | | --,-- | | 18.497 | |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken</i> | --,-- | | | 18.497 | |
| 16. Außerordentliche Aufwendungen | | -2.351.300,00 | | -4.400 | |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken</i> | --,-- | | | -- | |
| 17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16) | | | -2.351.300,00 | 14.097 | |
| 18. Steuern vom Einkommen und Ertrag | | | 2.940.551,53 | 7 | |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| Ertrag aus latenten Steuern | 3.326.974,72 | | | -- | |
| 19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen | | | -645.321,16 | -82 | |
| VI. JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG | | | -603.467,84 | 28 | |
| Rücklagenbewegung | Dotierung (-) | Auflösung (+) | | Dotierung (-) Auflösung (+) | |
| a) gebundene Kapitalrücklagen | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| b) nicht gebundene Kapitalrücklagen | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| c) gesetzliche Gewinnrücklage | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| e) andere Gewinnrücklagen | --,-- | 1.230.000,00 | | -33 | 239 |
| f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| 20. Rücklagenbewegung | --,-- | 1.230.000,00 | 1.230.000,00 | -33 | 239 |
| VII. JAHRESGEWINN | | | 626.532,16 | 233 | |
| 21. Gewinnvortrag | | | --,-- | -- | |
| VIII. BILANZGEWINN | | | 626.532,16 | 233 | |

Wels, am 16. März 2017

Volksbank Oberösterreich AG

Geschäftsleiter:

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Volksbank Oberösterreich AG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2016

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Bei der Ermittlung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen für Kundenforderungen erfolgte 2016 eine Anpassung an das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014. Diese Änderung führte zu einer Auflösung von Einzelwertberichtigungen am 1.1.2016 für nicht notleidende Kredite in Höhe von € 5.780.268,36, für notleidende Kredite mit einem Gesamtbligo größer 350 T€ wurden Einzelwertberichtigungen auf Basis einer discounted cash-flow Methode gebildet, für die restlichen notleidenden Kredite wurde eine Pauschalwertberichtigung auf Basis von statistisch ermittelten Erfahrungswerten aus der Vergangenheit gebildet. Zusätzlich wurde im Geschäftsjahr 2016 erstmals auch eine Portfoliowertberichtigung in Höhe von € 5.885.854,80 dotiert.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde auf Grund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 angepasst.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da die Bankbetriebe der Volksbank Eferding - Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der VOLKSBANK VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen. in die Volksbank Oberösterreich AG eingebracht wurden.

Die Vorjahreswerte wurden, soweit diese auf die Änderungen der Formblattbilanz auf Grund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 zurückzuführen sind, angepasst.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Devisentermingeschäfte wurden grundsätzlich mit dem Devisenterminkurs angesetzt.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf den vorliegenden Jahresabschluss wesentliche Auswirkungen haben.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Der ursprünglich von der EZB bis 30. Juni 2016 befristet bewilligte Kreditinstitute-Verbund wurde mit Bescheid vom 29. Juni 2016 auf Grundlage des neuen Verbundvertrages unbefristet bewilligt.

Der Verbund dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation. Damit ist auch eine indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder gegeben. Direkte Forderungsrechte Dritter gegen die Vertragsparteien werden durch den Vertrag nicht begründet. Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquiditätsversorgung der zugeordneten Kreditinstitute sowie die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse durch den Verbund sicherzustellen.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die internationale Ratingagentur für Bankratings - FitchRatings - hat am 3. März 2017 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit „BBB-“ festgesetzt.

Die Restrukturierungsvereinbarung 2015 zwischen der Republik Österreich und dem Volksbankensektor, die durch eine Umsetzungsvereinbarung zwischen der VOLKSBANK WIEN AG und den Primärbanken ergänzt wurde, regelt eine Genussrechtsemission durch die Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (RZG) der VOLKSBANK WIEN AG in Höhe von insgesamt € 300.000.000,00 (Bundes-Genussrecht).

Die Abschichtung des Genussrechtes hat bis zum Jahr 2023 zu erfolgen und wurde von den Aktionären der VOLKSBANK WIEN AG mit Aktien (25 % +1 Stimme am Aktienkapital) an der VOLKSBANK WIEN AG besichert. Sollte die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes nicht plangemäß erfolgen, ist der Bund berechtigt, über diese Aktien ohne weitere Gegenleistung frei zu verfügen und weitere 8 % Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG von den Primärbanken und weiteren Aktionären einzufordern. Insgesamt könnten bei Nichteinhaltung des Rückzahlungsplanes bis zu 33 % der Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG in das wirtschaftliche Eigentum des Bundes übergehen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat gemäß der Verträge bis 30. November eines jeden Jahres den Primärbanken einen Vorschlag für den von der RZG im folgenden Kalenderjahr auf das Bundesgenussrecht auszuschüttenden Gesamtbetrag und für den Gesamtbetrag der hierfür erforderlichen Beiträge der Primärbanken (Großmutterzuschüsse der Primärbanken und direkter Zuschuss der VOLKSBANK WIEN AG) zu erstatten. Die Volksbank Oberösterreich AG wird gemäß ihrem Anteil am Volksbanken-Verbund (Bilanzsumme UGB/BWG) belastet.

Solange nicht hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen auf das Bundes-Genussrecht Terminverlust eingetreten ist, verbleibt das wirtschaftliche Eigentum an den VOLKSBANK WIEN AG - Aktien bei den Primärbanken.

Die Volksbank bilanziert 44.324 Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG mit einem Buchwert von € 13.477.874,18. Als dingliche Sicherheit wurden 10.742 Aktien zugunsten der Republik Österreich gesperrt. Die auf die übertragenen Aktien entfallenden Dividenden werden an den Bund weitergeleitet und auf die Genussrechtsabschichtung angerechnet. Darüber hinaus hat die Volksbank Oberösterreich AG im Falle des Terminverlustes weitere 3.885 Aktien an die Republik Österreich zu übertragen.

Für die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes besteht eine Rückstellung in Höhe von € 5.778.300,00.

Die indirekte Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG über die VB Wien Beteiligung eG wird mit einem Buchwert von € 1.830.564,19 bilanziert. Die Übertragung der Aktien der VOLKSBANK WIEN AG obliegt der VB Wien Beteiligung eG.

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Zuschreibung gemäß § 56 Abs. 3 BWG wurde nicht Gebrauch gemacht.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 1.826.400,66 (351 T€).

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE NACH § 64 ABS. 1 Z 10 BWG:

| <i>Börsennotierte Wertpapiere</i> | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 10.409.879,18 | 7.209 |

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE - ART DER BEWERTUNG (§ 64 ABS. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

| <i>Anlagevermögen</i> | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 10.409.879,18 | 7.209 |

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

| Firmenname / Sitz | Anteil am Kapital in % | Geschäftsjahr | Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres | Ergebnis des letzten Geschäftsjahres |
|-------------------------------|------------------------|---------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| Realitäten Beteiligungs-GmbH | 100 | 2016 | 225.168,67 | 32.619,18 |
| "VB-Real" Projektentwicklungs | 100 | 2016 | 876.860,49 | 206.785,33 |

Die Beteiligungen gemäß § 189a Z 2 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

| Firmenname / Sitz | Anteil am Kapital in % | Geschäftsjahr | Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres | Ergebnis des letzten Geschäftsjahres |
|-------------------|------------------------|---------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| IMMO-CONTRACT | 26 | 2015 | 72.722,68 | 11.859,34 |

Die Offenlegung des Verbundabschlusses der VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien erfolgt beim Handelsgericht Wien.

Mit Einführung des § 30a BWG wurden die Ausnahmebestimmungen gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 BWG für Kreditinstitutgruppen erweitert. Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes entfällt daher für die Volksbank die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat als Zentralorganisation einen Verbundabschluss gemäß § 59a BWG aufzustellen.

Verbriefte und unverbrieft Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

| | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|--------------------------------|--------------------|------------------|
| Forderungen an Kreditinstitute | 457.570.701,54 | 338.425 |
| Forderungen an Kunden | 20.099.340,42 | 7.794 |

Verbriefte und unverbrieft Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

| | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|----------------------------------------------|--------------------|------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 677.142,90 | 26.165 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 5.083.833,76 | 280 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 252.421,00 | 252 |
| Nachrangige Verbindlichkeiten | 2.180.185,03 | 2.180 |

Verbriefte und unverbrieft Forderungen an verbundene Unternehmen:

| | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------|--------------------|------------------|
| Forderungen an Kunden | 5.403.897,14 | 5.353 |

Nachrangige Forderungen an verbundene Unternehmen:

| | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------|--------------------|------------------|
| Forderungen an Kunden | 500.000,00 | 500 |

Verbriefte und unverbrieft Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

| | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|------------------------------------|--------------------|------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 560.214,22 | 7.437 |

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 5.446.269,16 (4.012 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 8 und 58 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 2 und 25 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände zwischen 2 und 5 Jahren.

Zum 31.12.2016 besteht eine Pauschalwertberichtigung zu den Forderungen an Kunden in Höhe von € 5.885.854,80 (0 T€).

Die Pauschalwertberichtigungen werden für die Raitingklassen 1-4 nach IFRS-Portfoliowertberichtigungskriterien unter Beachtung von Artikel 160 ff CRR gebildet.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind Leasinggegenstände und Mietgeräte im Umfang von € 4.874.000,00 (0 T€) enthalten.

Zum 31.12.2016 wurden aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB ausgewiesen, die mit den aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz von 25 % berechnet wurden.

Die latenten Steuern ergeben sich aus der Differenz zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen in folgenden Bilanzpostionen:

- Wertpapieren
- Forderungen an Kunden
- Beteiligungen
- Sachanlagen
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Pensionen
- sonstige Rückstellungen

Die Entwicklung der latenten Steuern stellt sich wie folgt dar:

| | |
|-----------------------|--------------|
| Stand 1.1.2016 | 0,00 |
| Auflösung / Verbrauch | 0,00 |
| Umgründung Zuweisung | 3.326.974,72 |
| Stand 31.12.2016 | 3.326.974,72 |

Anlagenspiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG):

| Anschaffungskosten | Stand 1.1. | Zugänge im GJ | Zugänge durch Umgründung | Abgänge im GJ | Um- buchung im GJ | Stand 31.12. |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------------|-----------------------------------------|--------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| 2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | 2.291.000,00 | 0,00 | 15.732.055,65 | 0,00 | 0,00 | 18.023.055,65 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere) | 1.445.332,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.445.332,50 |
| 4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere) | 0,00 | 0,00 | 303.000,00 | 0,00 | 0,00 | 303.000,00 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 8.424.975,00 | 1.015.000,00 | 10.414.550,00 | 9.250.215,00 | 0,00 | 10.604.310,00 |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 113.986.223,30 | 463.321,61 | 2.385.619,65 | 94.312.011,56 | 0,00 | 22.523.153,00 |
| 7. Beteiligungen | 85.767.108,44 | 6.591.970,52 | 51.601.281,54 | 0,00 | 0,00 | 143.960.360,50 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | 1.054.506,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.054.506,62 |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | 613.968,35 | 0,00 | 505.336,40 | 0,00 | 0,00 | 1.119.304,75 |
| 10. Sachanlagen | 62.013.138,37 | 1.445.441,77 | 35.907.148,89 | 6.799.659,63 | 0,00 | 92.566.069,40 |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | 1.205.202,13 | 1.616.671,66 | 10.344.500,63 | 1.978.442,76 | 0,00 | 11.187.931,66 |
| Gesamtsumme | 276.801.454,71 | 11.132.405,56 | 127.193.492,76 | 112.340.328,95 | 0,00 | 302.787.024,08 |

| kumulierte Abschreibung | Stand 1.1. | Zugänge im GJ | Abgänge im GJ | Umbuchung im GJ | Stand 31.12. |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|-----------------------|
| 2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | 20.449,00 | 353.727,03 | 1.400,00 | 0,00 | 372.776,03 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere) | 9.687,50 | 0,00 | 9.687,50 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere) | 0,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 3.000,00 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 1.215.710,00 | 1.793.645,82 | 2.814.925,00 | 0,00 | 194.430,82 |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 3.090.070,02 | 1.074.858,15 | 2.988.902,64 | 0,00 | 1.176.025,53 |
| 7. Beteiligungen | 70.149.674,30 | 46.902.166,41 | 0,00 | 0,00 | 117.051.840,71 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | 400.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 400.000,00 |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | 563.854,40 | 538.424,35 | 0,00 | 0,00 | 1.102.278,75 |
| 10. Sachanlagen | 30.232.876,25 | 19.945.473,87 | 5.800.097,45 | 0,00 | 44.378.252,67 |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | 192.208,27 | 6.870.173,52 | 1.748.188,76 | 0,00 | 5.314.193,03 |
| Gesamtsumme | 105.874.529,74 | 77.481.469,15 | 13.363.201,35 | 0,00 | 169.992.797,54 |

| Buchwert | Buchwert VJ in T€ | Zuschrei- bungen | Abschrei- bungen laufendes GJ | Stand 31.12. |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------|-----------------------|
| 2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | 2.270.551,00 | 1.400,00 | 120.836,37 | 17.650.279,63 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere) | 1.435.645,00 | 9.687,50 | 0,00 | 1.445.332,50 |
| 4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 300.000,00 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 7.209.265,00 | 0,00 | 77.800,82 | 10.409.879,18 |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 110.896.153,28 | 0,00 | 905.384,96 | 21.347.127,47 |
| 7. Beteiligungen | 15.617.434,14 | 0,00 | 1.724.492,26 | 26.908.519,79 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | 654.506,62 | 0,00 | 0,00 | 654.506,62 |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | 50.113,95 | 0,00 | 33.616,31 | 17.026,00 |
| 10. Sachanlagen | 31.780.262,12 | 0,00 | 2.784.716,45 | 48.187.816,73 |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | 1.012.993,86 | 0,00 | 1.823.322,89 | 5.873.738,63 |
| Gesamtsumme | 170.926.924,97 | 11.087,50 | 7.470.170,06 | 132.794.226,55 |

In den Aktivposten sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

| | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------|----------------------------|--------------------------|
| Forderungen an Kunden | 500.000,00 | 500 |

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 6.633.645,27 (4.035 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 8.200.628,41 (5.038 T€).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Ansammlungsverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,37 % unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln von Pagler-Pagler sowie unter Einbeziehung einer Valorisierung in Höhe von 2,00 % berechnet.

Es wird dabei von einem Pensionsantrittsalter bei Männern von 65 Jahren ausgegangen und bei Frauen wird die stufenweise Anhebung des Pensionsantrittsalters von 60 Jahren auf 65 Jahre ab den Geburtenjahrgängen 1963 berücksichtigt. Die Fluktuation wird in Höhe von 0 % angesetzt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Änderungen der Rückstellungen für Pensionen sind im Posten "Dotierung der Pensionsrückstellung" ausgewiesen.

Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die in Form einer Rückstellung vorgesorgt wird, beläuft sich im Geschäftsjahr auf € 941.055,37. Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind, beträgt im Geschäftsjahr € 524.328,01.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt € 6.345.187,00 (4.266 T€); der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung beträgt € 2.331.250,00 (1.300 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,37 % nach dem Ansammlungsverfahren unter Einbeziehung einer Valorisierung von 3,0 % berechnet.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen sind im Posten "Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen" ausgewiesen.

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,37 % sowie unter Beiziehung einer Valorisierung in Höhe von 3,0 % ermittelt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind im Posten "Löhne und Gehälter" in Höhe von € -253.414,00 (106 T€) enthalten.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem Zahlungen an Konsulenten, nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder, Schadenersatzverpflichtungen, Eventualverpflichtungen, Prüfungsaufwand, Prozessaufwand, Aufwendungen aus dem Sozialplan sowie Aufwendungen aus der Restrukturierungsvereinbarung.

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von € 351.006,47 (218 T€) geleistet.

Das Grundkapital zum 31.12.2016 betrug € 19.379.850,00 (15.110 T€) und ist in 1.937.985 Stückaktien zerlegt.

In Folge des durch die Hauptversammlung vom 10.03.2016 genehmigten Kapitals wurden im Geschäftsjahr 427.022 Aktien gezeichnet.

Zum 31.12.2016 bestehen € 252.421,00 (252 T€) Genussscheine, die das Recht auf die Beteiligung mit 75 % am anteiligen Substanzzuwachs ab Zufuhr des Genussrechtskapitals und die Bedienung mit 10 % des Gesamtnominales fix p.a. bevorzugt gegenüber den Aktionären der Emittentin, sofern dieser Betrag im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres Deckung findet, verbriefen.

Eigenmittel

| | 31.12.2016 | Vorjahr |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------|
| Kernkapital (T1) | | |
| Hartes Kernkapital (CET1) | | |
| Eingezahlte Kapitalinstrumente | 19.379.850,00 | 15.110 |
| Rücklagen | 103.206.824,39 | 76.116 |
| Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals | -10.215,60 | -20 |
| Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals | 10.415.837,00 | 8.503 |
| Summe hartes Kernkapital (CET1) | 132.992.295,79 | 99.708 |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1) | | |
| Zusätzliches Kernkapital | 4.475.000,00 | 2.260 |
| Abzüge von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals | -6.810,40 | -30 |
| Summe Zusätzliches Kernkapital (AT1) | 4.468.189,60 | 2.230 |
| Summe Kernkapital (T1) | 137.460.485,39 | 101.938 |
| Ergänzungskapital (T2) | | |
| Ergänzungskapital | 12.538.146,05 | 6.796 |
| Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals | 196.819,22 | 1.204 |
| Summe Ergänzungskapital (T2) | 12.734.965,27 | 8.000 |
| Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 150.195.450,66 | 109.938 |

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt -0,03 %.

In der Position Eventualverbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich sind bemerkenswert:

- die Garantie aus der Abspaltung der ehemaligen ZO für die Übernahme des Konsortialgeschäfts sowie für Garantiesparfonds und ZVE in Höhe von € 78.553.109,24 (63.002 T€) und
- die Verbindlichkeiten aus der Bestellung von Sicherheiten (Credit-Claims, Covered Bonds, Aktienübertragung an den Bund auf Grund der Restrukturierungsvereinbarung) in Höhe von € 169.769.137,51 (48.864 T€)

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 80.134.040,29 (70.116 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 21.661.915,56 (26.889 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Termingeschäfte (Volumen):

| | 31.12.2016 in € Volumen | 31.12.2016 in € Marktwert | Vorjahr in T€ Volumen | Vorjahr in T€ Marktwert |
|------------------------|-------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Zinsswaps | 3.917.500,12 | -290.631,47 | 3.562 | -331 |
| Zinssatzoptionen | 15.081.160,73 | 24.155,18 | 18.976 | 37 |
| Devisentermingeschäfte | 19.726.098,28 | 0,00 | 21.546 | 0 |
| Währungsswaps | 120.666.134,29 | 293.224,35 | 44.688 | 13 |

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Diese Zinsswaps wirken sich mit einem Betrag von € 104.045,30 negativ auf das Zinsergebnis aus.

Die Buchwerte der Optionsprämien sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

| | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|-------------------------------------|--------------------|------------------|
| 1.12. Sonstige Vermögensgegenstände | 3.891,00 | 0 |
| 1.14. Aktive Rechnungsabgrenzungen | 0,00 | 208 |
| 2.5. Passive Rechnungsabgrenzungen | 0,00 | 31 |
| 2.6. Rückstellungen | 71.285,18 | 41 |
| Gesamtsumme | 75.176,18 | 280 |

Zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken aus Forderungen an Kunden und derivativen Geschäften werden Zinsswaps, Caps, Währungsswaps, und Devisentermingeschäfte im Rahmen von Micro-Hedges oder Portfolio-Hedges eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen von Micro-Hedges oder Portfolio-Hedges werden für einen Zeitraum von 2 Monaten bis 16 Jahren abgeschlossen.

Die beizulegenden Zeitwerte zum Bilanzstichtag betragen:

| | Marktwert |
|------------------------|-------------|
| Zinsswaps | -290.631,47 |
| Zinstermingeschäfte | 0,00 |
| Zinssatzoptionen | 24.155,18 |
| Währungsswaps | 293.224,35 |
| Devisentermingeschäfte | 0,00 |

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ergibt sich beim Micro-Hedge aus der Wertentwicklung auf Grund der gegenläufigen Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäften.

Der Zinsswap in Höhe von € 3.917.500,12 dient zur Absicherung zukünftiger Zahlungsströme, eine Drohverlustrückstellung für den negativen Zeitwert wurde auf Grund der Sicherungsbeziehung nicht gebildet.

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

| | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------------------|-----------------|---------------|
| bis drei Monate | 64.049.588,67 | 57.614 |
| mehr als drei Monate bis ein Jahr | 271.988.478,55 | 131.150 |
| mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | 505.536.992,95 | 359.183 |
| mehr als 5 Jahre | 654.844.594,72 | 416.281 |

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

| | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------------------|-----------------|---------------|
| bis drei Monate | 84.297.883,47 | 65.961 |
| mehr als drei Monate bis ein Jahr | 238.820.721,82 | 180.440 |
| mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | 275.337.185,30 | 220.779 |
| mehr als 5 Jahre | 59.074.690,16 | 49.295 |

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 1.528.955,00 (4.600 T€) fällig.

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 21.250.800,00 (17.442 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

| Vermögensgegenstände als Sicherheit | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Forderungen an Kunden | 166.558.246,29 | 46.537 |
| Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 3.210.891,22 | 2.326 |
| Summe der Sicherheiten | 169.769.137,51 | 48.864 |

| Besicherte Verbindlichkeiten unter Position | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|----------------------------------------------------|------------------------|----------------------|
| Eventualverbindlichkeiten | 169.769.137,51 | 48.864 |
| Summe der Sicherstellungen | 169.769.137,51 | 48.864 |

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

| | 31.12.2016 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------|------------------------|----------------------|
| für das folgende Geschäftsjahr | 957.139,70 | 866 |
| für die folgenden fünf Geschäftsjahre | 4.899.868,74 | 4.509 |

Für die "VB Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H., Wels, besteht im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung "Versicherungsvermittlung" eine Patronatserklärung der Volksbank Oberösterreich AG, die mit insgesamt € 1.500.000,00 (1.500 T€) begrenzt ist.

Zum 31.12.2016 bestanden Besserungsscheinverpflichtungen in Höhe von € 36.317.945,18 (12.383 T€), die nur im Falle des Ausscheidens der Volksbank Oberösterreich AG aus dem Österreichischen Genossenschaftsverband auflieben.

Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen innerhalb des Verbundes, vor allem aus der Einlagensicherung gemäß § 93 BWG.

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 3.279.074,28 (1.923 T€) enthalten.

| Die folgenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen: | im Geschäftsjahr in € | Vorjahr in T€ |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses | 352.718,17 | 274 |

Die Position außerordentliche Aufwendungen beinhaltet die Aufwendungen für die Zahlungsverpflichtung zugunsten der Republik Österreich für die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes in Höhe von € 2.351.300,00 (4.400 T€).

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 6.593.635,12 (3.370 T€) im Wesentlichen Erträge aus Leasing und Mietgeräten, die Auflösung von sonstigen Rückstellungen, der Zuschuss aus der Kooperationsvereinbarung mit der Union Invest, die Gutschrift der ZO betreffend Rückstellung Verbundgarantie ZVE und Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften enthalten.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen € 2.794.612,15 (7.032 T€) auf Aufwendungen aus Leasing und Mietgeräten, Ausgleichszahlungen an Bund und RZG wegen Schüttungen sowie Schadensfälle.

In folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende bedeutsame Aufwendungen enthalten:

| | Betrag in € | Vorjahr in T€ |
|-------------------------------------------|--------------------|----------------------|
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 7.164.622,06 | 7.854 |
| Provisionsaufwendungen | 2.205.487,49 | 1.323 |
| Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | 56.943.646,62 | 39.806 |
| Wertberichtigungen auf Sachanlagevermögen | 2.784.716,45 | 2.051 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 3.330.260,17 | 7.843 |

In folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende bedeutsame Erträge enthalten:

| | Betrag in € | Vorjahr in T€ |
|------------------------------------------|--------------------|----------------------|
| Zinsen und ähnliche Erträge | 39.350.642,38 | 28.454 |
| Erträge aus Wertpapier und Beteiligungen | 2.103.418,89 | 3.771 |
| Provisionserträge | 25.809.692,39 | 16.528 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 8.675.623,34 | 4.596 |

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vorbehaltlich, dass die bestehenden Auflagen für die Dividendenzahlung erfüllt werden:

Dividenden auf Partizipationskapital € 255.184,73 und Zuweisung des Restbetrages von € 371.347,43 an die freie Gewinnrücklage.

3. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 396,87 (275) Angestellte und 8,55 (6) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

| | im Geschäftsjahr | | im Vorjahr | |
|------------------|------------------|----------------------|-------------------|-----------------------|
| | Vorstand in € | Aufsichtsrat in € | Vorstand in T€ | Aufsichtsrat in T€ |
| Gewährte Kredite | 41.292,58 | 78.000,00 | 0 | 438 |
| Kredittilgungen | 0,00 | 65.959,40 | 200 | 309 |

Die Bedingungen betreffend Konditionen, Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigung und Pensionen

| | im Geschäftsjahr | im Vorjahr |
|-----------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| | Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in € | Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in T€ |
| Vorstand und leitende Angestellte | 238.223,12 | 770 |
| Sonstige Arbeitnehmer | 4.864.181,33 | 2.039 |

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Geschäftsleiter beliefen sich auf € 892.381,79 (1.274 T€). An ehemalige Geschäftsleiter und deren Hinterbliebene wurden € 1.116.735,69 (1.174 T€) ausbezahlt.

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf € 104.144,44 (64 T€).

Vorstand und Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker (Vorsitzender)

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer (Vorsitzender-Stellvertreter)

Aufsichtsrat:

Dr. Josef Steinböck (Vorsitzender),

Dr. Johann Bruckner (1. Stellvertreter des/der Vorsitzenden seit 16.03.2016)

Dr. Peter Posch (2. Stellvertreter des/der Vorsitzenden seit 16.03.2016)

Dr. Ludwig Reisecker, MSc MBA (2. Stellvertreter des/der Vorsitzenden seit 16.03.2016)

Franz-Xaver Berger

DI Martin Braun (seit 03.05.2016)

Ing. Gerhard Buchroithner (seit 03.05.2016)

Ing. Kurt Dambauer (seit 03.05.2016)

Thomas Dim

Wolf Dieter Holzhey

Manfred Oberbauer

Gerhard Schuster

Johann Enser (vom Betriebsrat entsandt seit 05.10.2016)

Franz Frauenhuber (vom Betriebsrat entsandt seit 20.06.2016)

Klemens Palser (vom Betriebsrat entsandt)

Doris Schwarz (vom Betriebsrat entsandt)

Michael Wahlmüller (vom Betriebsrat entsandt)

Ralf Wiedenhofer (vom Betriebsrat entsandt)

Gabriele Rumpelmayr (vom Betriebsrat als Ersatzmitglied entsandt seit 05.10.2016)

Marianne Destinger (vom Betriebsrat entsandt bis 04.10.2016)

Wels, am 16. März 2017

Volksbank Oberösterreich AG

Vorstand/Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker
(Vorsitzender)

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Die Offenlegung gemäß Artikel 431 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der VOLKSBANK WIEN AG unter www.volksbankwien.at

Lagebericht 2016

Erläuterung zu den Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das reale Wirtschaftswachstum blieb im Euroraum im dritten Quartal 2016 mit 0,3% (gegenüber dem Vorquartal) unverändert. Aus mehreren Euroraumländern kamen positive Konjunktursignale, insbesondere aus jenen, die in den letzten Jahren eine tiefe Rezession durchlaufen hatten. Laut aktueller Prognose der Europäischen Kommission wird das Wirtschaftswachstum im Euroraum nach 1,7% im laufenden Jahr auf 1,5% im Jahr 2017 zurückgehen. Im Jahr 2018 wird eine Beschleunigung auf 1,7% erwartet. Die Arbeitslosenquote lag im Oktober 2016 bei 9,8%, den niedrigsten Stand seit Juli 2009. Die Inflationsrate lag im November 2016 bei 0,6% (HVPI).

Die österreichische Wirtschaft befindet sich derzeit in einer von der inländischen Nachfrage getragenen Erholungsphase. Im Jahr 2016 kommt es aufgrund der im Jänner in Kraft getretenen Einkommensteuerreform, der Ausgaben für Asylwerber und anerkannte Flüchtlinge und der verbesserten Situation am Arbeitsmarkt zu einer deutlichen Verbesserung der Einkommenssituation der privaten Haushalte. Das Wachstum des realen BIP beschleunigt sich auf 1,4%, was auf den privaten Konsum und die Ausrüstungsinvestitionen zurückzuführen ist. Für die Jahre 2017 bis 2019 wird ein Wachstum von jeweils 1,5% prognostiziert. Trotz eines kräftigen Beschäftigungswachstums steigt die Arbeitslosenquote laut Eurostat von 5,7% im Jahr 2015 bis auf 6,3% in den Jahren 2017 und 2018. Für das Jahr 2019 wird ein leichter Rückgang auf 6,2% erwartet. Die öffentliche Schuldenquote wird im Jahr 2016 eine Trendumkehr verzeichnen und bis 2019 auf etwa 77½% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zurückgehen. Die Inflation bleibt im Jahr 2016 mit 0,9% noch niedrig, wird sich aber bis 2019 auf 1,8% beschleunigen.

Auf der Grundlage der regelmäßigen wirtschaftlichen und monetären Analyse hat der EZB-Rat am 20. Oktober beschlossen, den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität bei 0,00%, 0,25% bzw. -0,40% unverändert zu lassen. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass sie für längere Zeit auf dem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden.

Die Wachstumsrate von Unternehmenskrediten wies in Österreich im September 2016 nur noch 0,5% auf und lag damit zum ersten Mal in diesem Jahr unter der 1%-Marke. Ausschlaggebend war insbesondere der deutliche Rückgang kurzfristiger Finanzierungen nichtfinanzieller Unternehmen. Der seit Februar 2015 andauernde Rückgang kurzfristiger Finanzierungen ließ deren Anteil am gesamten aushaftenden

Kreditvolumen nichtfinanzieller Unternehmen auf 18,8%, und damit auf den geringsten Stand seit der Erfassung monetärstatistischer Daten zurückgehen. Längerfristige Kredite mit einer Laufzeit von ein bis fünf Jahren bzw. über fünf Jahren stiegen im Jahresvergleich hingegen um 3,1% bzw. 2,8% an.

Die stabile Entwicklung des aushaftenden Kreditvolumens von inländischen Nichtbanken mit 1,7% war insbesondere auf das Kreditwachstum von 3,2% privater Haushalte zurückzuführen. Die anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaukrediten war hauptverantwortlich für die Entwicklung in Österreich.

Als Reaktion auf die Finanzkrise hat die Europäische Kommission eine Reihe an Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, einen sicheren und soliden Finanzsektor im Binnenmarkt zu schaffen. Diese Maßnahmen sind in einem einheitlichen Regelwerk normiert ("single rulebook"), welches für alle 28 Mitgliedstaaten der EU anwendbar ist, und beinhalten strengere aufsichtsrechtliche Auflagen für Banken, einen verbesserten Anlegerschutz und Regeln für die geordnete Abwicklung von in Schwierigkeiten geratenen Banken.

Um den wirtschaftlichen Herausforderungen in einem sich ändernden Marktumfeld einerseits und den steigenden regulatorischen Erfordernissen andererseits noch besser gerecht zu werden, haben die Primärinstitute des österreichischen Volksbankensektors durch Abschluss des Verbundvertrags einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30 a BWG gebildet.

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Der ursprünglich von der EZB bis 30. Juni 2016 befristet bewilligte Kreditinstitute-Verbund wurde mit Bescheid vom 30. Juni 2016 auf Grundlage des neuen Verbundvertrages unbefristet bewilligt.

Der Verbund dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation. Damit ist eine indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder gegeben. Direkte Forderungsrechte Dritter gegen die Vertragsparteien werden durch den Vertrag nicht begründet. Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquiditätsversorgung der zugeordneten Kreditinstitute sowie die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse durch den Verbund sicherzustellen.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Der Kreditinstitute-Verbund ruht auf 3 Säulen:

- dem Haftungsverbund (§ 30a Abs 1 Z 2 BWG),
- dem Liquiditätsverbund (§ 30a Abs 10 BWG) und
- den Generellen und Individuellen Weisungen (§ 30a Abs 10 BWG).

Die internationale Ratingagentur für Bankratings – FitchRatings – hat am 3. März 2017 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit „BBB-“ festgesetzt.

Analyse des Geschäftsverlaufes, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

In die Volksbank wurde der Bankbetrieb der Volksbank VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen.(nachfolgend auch kurz „VB VG“) sowie der Volksbank Eferding – Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend auch kurz „VB EG“) rückwirkend mit 1.1.2016 nach den Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes und Genossenschaftverschmelzungsgesetzes sowie des Bankwesengesetzes eingebracht.

Die Volksbank Oberösterreich AG ist als selbständige Kreditgenossenschaft Teil des Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG. Ihre Mitglieder und Geschäftspartner sind vor allem Klein- und Mittelbetriebe sowie private Haushalte größtenteils im Raum Oberösterreich sowie im benachbarten Bayern.

Im Interesse der Mitglieder der Verwaltungsgenossenschaften der Volksbank Oberösterreich AG hat der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz von 1903 den gesetzlichen Auftrag, den Abschluss und die Gebarung der Volksbank zu prüfen.

Die genossenschaftliche Revision ist die älteste Form der externen Abschlussprüfung. Sie achtet nicht nur auf Gesetzmäßigkeit und Satzungsmäßigkeit des Jahresabschlusses, sondern prüft auch, ob die Geschäftsführung den Förderauftrag einhält und den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Damit die Volksbank ihren Förderauftrag als regionale Universalbank erfüllen kann, nehmen Leistungsfähigkeit, Rentabilität und eine solide Eigenmittelausstattung in der Geschäftspolitik einen hohen Stellenwert ein.

Im Sinne der Strategie der „Kundenpartnerschaft“ ist es ein wesentliches Ziel der Volksbank, ihren genossenschaftlichen Förderauftrag zu erfüllen, indem sie ihr Produktportfolio und ihre Vertriebsorganisation nach den aktuellen Kundenbedürfnissen ausrichtet, Kosten und Erträge optimiert, um ihre Leistungsfähigkeit als Regionalbank, ihre Rentabilität und Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Geschäftsbereiche der Volksbank umfassen im Wesentlichen das Kredit-, Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Österreich gab die Rahmenbedingungen für die Unternehmen der Region vor. Die eher moderate wirtschaftliche Entwicklung in Österreich spiegelte sich auch im Einzugsgebiet der Volksbank und somit auch in der Entwicklung der Volksbank selbst wider.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da die Bankbetriebe der VB VG und der VB EG in die Aktiengesellschaft eingebracht wurden.

Finanzielle Leistungsindikatoren - Erläuterungen und Analyse

| Kennzahlen | 2016 | 2015 | Veränderung | in % |
|--------------------------|-----------|-----------|-------------|------|
| | 0 T€ | -1 T€ | | |
| Bilanzsumme | 2.073.955 | 1.486.383 | 587.572 | 39,5 |
| Spareinlagen | 1.011.839 | 668.333 | 343.506 | 51,4 |
| Geschäftsvolumen | 3.682.743 | 2.479.448 | 1.203.295 | 48,5 |
| Ausleihungsgrad I | 143,6 | 143,1 | | 0,4 |
| Ausleihungsgrad II | 77,5 | 72,6 | | 6,8 |
| Nettozinsertrag | 32.186 | 20.600 | 11.586 | 56,2 |
| Zinsspanne | 1,55 | 1,39 | | 11,5 |
| Provisionssaldo | 23.604 | 15.205 | 8.399 | 55,2 |
| Provisionsspanne | 1,14% | 1,02% | | 11,3 |
| Betriebserträge | 66.569 | 44.173 | 22.396 | 50,7 |
| Betriebsertragsspanne | 3,21% | 2,97% | | 8,0 |
| Betriebsaufwendungen | 63.092 | 49.736 | 13.356 | 26,9 |
| Betriebsaufwandsspanne | 3,04% | 3,35% | | -9,1 |
| EGT | -547 | -13.994 | 13.447 | |
| EGT-Spanne | -0,03% | -0,94% | | |
| Cost-Income-Ratio | 94,78% | 112,60% | | |
| Kernkapital | 137.460 | 101.938 | 35.522 | 34,9 |
| anrechenbare Eigenmittel | 150.195 | 109.938 | 40.257 | 36,6 |
| Kernkapitalquote | 12,21 | 13,25 | | -7,9 |
| Eigenmittelquote | 13,34 | 14,29 | | -6,7 |

Die Bilanzsumme erhöhte sich dadurch im Vergleich zu 2015 um 39,5% oder T€588 und betrug zum 31. Dezember 2016 2.074 Mio. EUR.

Im Einlagengeschäft wurden Zuwächse von 42,2 % gegenüber 2015 erzielt werden.

Die Kreditvergabe war weiterhin auf ein qualitatives Wachstum (ausreichende Besicherung und gute Kundenbonität) ausgerichtet. Das Kreditvolumen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 51,8 %.

Der Ausleihungsgrad II (Forderungen an Kunden/Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + verbriefte Verbindlichkeiten) ist auf Grund einer besseren Kreditnachfrage auf 77,5 gestiegen.

Die Eigenmittel betragen zum 31. Dezember 2016 T€ 150.195 Auf das Kernkapital entfielen 91,5 % und auf das Ergänzungskapital 8,5 %.

Im Geschäftsjahr 2016 ergaben sich wesentliche Sondereffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung. Negativ auf das Ergebnis wirkten sich die Aufwendungen für Fusionen und die Restrukturierungsvereinbarung aus. Positiv ausgewirkt haben sich Erträge aus Liegenschaftsverkäufen und die erstmalige Bilanzierung der aktiv latenten Steuern.

Das Wertpapiergeschäft war gegenüber dem Vorjahr von einem schwierigen Veranlagungsumfeld geprägt.

Das im Berichtsjahr niedrige Zinsniveau wirkte sich negativ auf die Ertragslage aus. Dieser Entwicklung wurde mit entsprechenden Maßnahmen zur Absicherung des Provisionsertrages sowie einer Straffung der Filialstruktur gegengesteuert. Eine sparsame Gebarung wirkte dabei unterstützend.

Das Dienstleistungsgeschäft war angemessen. Der Provisionssaldo konnte im Verbundvergleich überdurchschnittlich gesteigert werden.

Der verbesserten Ertragsentwicklung standen im Jahr 2016 – trotz effizienzsteigernden Maßnahmen – noch hohe Betriebsaufwendungen gegenüber. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die von der Volksbank zu tragenden Aufwendungen für Umstrukturierungen im Volksbanken-Verbund, Belastungen aus Stabilisierungsmaßnahmen im Volksbanken-Verbund und Umstrukturierungen (Fusion) sich in erheblichem Ausmaß im Aufwand niederschlugen.

Der Kosten-Ertragskoeffizient (Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen) betrug 94,8%.

Mit Investitionen in moderne Technologie hat die Volksbank die Kostenbelastungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen gehalten. Gleichzeitig profitieren Mitglieder und Kunden von einem funktionsfähigen Netz an Geschäftsstellen und Arbeitsplätzen.

Im Berichtszeitraum wurde im Zuge der Neuausrichtung der Filialstruktur von den ursprünglich 42 Filialen 10 Zweigstellen mit Nachbarfilialen zusammengelegt. Die Filiale St. Georgen wurde komplett neu gestaltet.

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die Zahl der Mitarbeiter hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Einbringung des Bankbetriebes der VB VG und der VB EG um 159 auf 509 erhöht. Neuaufnahmen erfolgten überwiegend als Ersatz für ausgetretene Mitarbeiter.

Die Volksbank berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Im Jahr 2016 waren 123 Mitarbeiter insgesamt an 472 Tagen in Aus- und Weiterbildung.

Auf die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird auch weiterhin großer Wert gelegt, um unseren Kunden ein hohes Beratungsniveau bieten zu können. Die Kundenberatung erfolgt nicht nur in den Bankräumlichkeiten, sondern auch im Rahmen der Außendiensttätigkeit der Mitarbeiter direkt bei den Kunden.

Unsere Bestrebungen zur Stärkung der Kundenpartnerschaft auf Basis verbesserter Beratung und Betreuung unserer Kunden manifestierten sich 2016 in einer Vielzahl von Marketingaktionen wie z.B. produktbezogene Verkaufsaktionen in den Bereichen Erben und Vererben und Zukunftsvorsorge sowie der Organisation diverser Kundenveranstaltungen.

Neben der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar. Dies wird durch die hohe Kundenzufriedenheit bestätigt.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung. Zur Optimierung der Geschäfts- und Arbeitszeit im Interesse der Mitglieder und Kunden verfügt die Volksbank über ein flexibles Gleitzeitmodell.

Risikobericht

Im Volksbanken-Verbund ist ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die Volksbank Wien AG übt dabei als Zentralorganisation (ZO) gem. § 30a BWG des Volksbanken-Verbundes wesentliche Risikosteuerungsfunktionen aus und ist für die Einhaltung von regulatorischen Vorgaben verantwortlich. Im Sinne der im Verbundvertrag verankerten Funktion übernimmt die ZO die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement im Volksbanken-Verbund und hat alle erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen. Die ZO hat zur Erfüllung ihrer Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementprozessfunktion Generelle Weisungen (GW) gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten erlassen. Die „GW Risikomanagement“ und die nachgelagerten Handbücher regeln verbundweit verbindlich und einheitlich das Risikomanagement.

Mit der Definition der Verbund-Risikostrategie werden zumindest jährlich der Risikoappetit (RAS) und die Risikotoleranz festgelegt. Abgeleitet aus der Verbund-Risikostrategie definiert die Volksbank ihre eigene, dem jeweiligen Geschäftsmodell angepasste Risikostrategie. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Die lokal erstellten Risikostrategien werden von der ZO qualitätsgesichert und auf Konformität mit der Verbund-Risikostrategie geprüft und abgenommen.

ICAAP

Die Bestimmung der Wesentlichkeit der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken wird jährlich im Rahmen der verbundweiten Risikoinventur durchgeführt. Die Risikoinventur bildet somit die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Limitierung und Risikosteuerung.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung der Volksbank, welche die quantifizierten Risiken den verfügbaren Deckungsmassen gegenüber stellt, wird quartalsweise erstellt. Die Risikoquantifizierung erfolgt sowohl regulatorisch als auch ökonomisch. In der ökonomischen Sichtweise wird zwischen der Gone Concern Sicht (Liquidationssicht) und der Going Concern Sicht unterschieden.

Insbesondere die folgenden Risiken inklusive deren Subrisiken werden im Volksbanken-Verbund als wesentlich eingestuft:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken

Die Volksbank als Mitglied im Kreditinstitute-Verbund orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an den risikopolitischen Leitlinien der ZO. Für alle wesentlichen Risiken werden im Rahmen der Risikostrategie Limite festgelegt bzw. prozessuale Maßnahmen und ein Monitoring zur Früherkennung etabliert. Neben dem in der Verbundrisikostrategie gültigen Gesamtbankrisikolimit sowie den strategischen und operativen Risikokennzahlen (RAS Kennzahlen) bekommt die Volksbank mindestens einmal jährlich von der ZO institutsspezifische Einzelrisikoartenlimite und ein institutsspezifisches Gesamtbankrisikolimit für die ökonomische Liquidationssicht zugeteilt. Ergänzend dazu erfolgt auch eine Limitierung der ökonomischen Going Concern Sicht auf Gesamtbankebene.

Die Überwachung der Einhaltung der Risikokennzahlen und –limite auf Einzelinstitutsebene erfolgt durch die Risikocontrolling-Funktion. Maßnahmen zur Gegensteuerung unerwünschter Entwicklungen werden bei regelmäßigen Sitzungen der Geschäftsleitung mit den verantwortlichen Führungskräften beraten und allenfalls durch

den Aufsichtsrat beschlossen. Das Erreichen von definierten Schwellenwerten sowie das Überschreiten von Limiten wird unverzüglich eskaliert und die damit in Verbindung stehenden Prozesse werden angestoßen.

Kreditrisiken

Die Volksbank beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld. Die Bedürfnisse der Kunden, aber auch die mit der Kreditvergabe verbundenen Risiken können dadurch besser eingeschätzt werden.

Die für das Ausfallsrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die Volksbank setzt zur Beurteilung der Ausfallsrisiken moderne Rating-Instrumente ein. Mittels eines Portfoliomodells errechnet die ZO den erwarteten und unerwarteten Verlust. Diese Daten fließen in die Risikoberechnung der Kunden ein. Ergebnisse stehen von Einzelengagementebene bis hin zur Aggregation auf Verbundlevel in beliebiger Zusammenfassung zur Verfügung.

Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite unterliegen einer besonderen Beobachtung. Für Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite berechnet die ZO regelmäßig das spezifische Risiko aus diesen Krediten im Hinblick auf Wechselkurs-, Zinssatz- und Sicherheiten-Veränderungen. Sie zeigt deren Auswirkungen auf den Einzelkredit, das Blanko-Risiko als auch auf Gesamtportfolioebene auf. Bei Tilgungsträgerkrediten erfolgt darüber hinaus eine laufende Überwachung der Entwicklung der Tilgungsträger.

Die Gesamtrisikoposition wird als Summe des Kreditrisikos mit den anderen wesentlichen Risikoarten gebildet und im Rahmen der RTFR der entsprechenden Risikodeckungsmasse gegenübergestellt und regelmäßig den Geschäftsleitern berichtet.

Marktrisiken

Die Volksbank verfolgt eine vergleichsweise konservative Veranlagungspolitik, die die Vorgaben der ZO über die Risikostreuung und das Veranlagungsuniversum berücksichtigt. Die Veranlagungen erfolgen vor allem innerhalb des Verbundes bei der ZO, bei Emittenten mit bester Bonität (Investment Grade) und in risikoarmen Produkten.

Das bedeutendste Risiko im Rahmen der Marktrisiken stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung werden allenfalls auch derivative Finanzinstrumente in Form von Hedgegeschäften zur Steuerung und Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Im Rahmen der Zinssteuerungsstrategie wird ein

Zinsrisikoeffizient (OeNB Standardverfahren: Barwertänderung bei Parallelshift von +200 bp in % der anrechenbaren Eigenmittel) von 0-10% angestrebt. Durch diesen Zielkorridor sind die Grenzen so gesetzt, dass die gesetzlich vorgesehenen Grenzen jederzeit eingehalten werden. Zusätzlich werden die Risiken durch GAP- und Zins-sensitivitätslimite begrenzt. Im Rahmen der RTFR wird ein ZinsValue at Risk (VaR) auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet.

Ein weiteres bedeutendes Risiko im Bereich des Marktrisikos stellt das Credit Spread Risiko dar, welches mittels VaR auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet wird.

Liquiditätsrisiken

Im Rahmen des organisatorischen Aufbaus gilt, dass das operative und strategische Liquiditätsmanagement vom strukturellen Liquiditätsrisikocontrolling getrennt ist – dies ist entsprechend durch die interne Revision zu prüfen.

Die Ermittlung des Liquiditätsrisikos und das Liquiditätsmanagement sind im Rahmen der Aufgabenverteilung im Volksbanken-Verbund der ZO überantwortet. Als ZO führt die VOLKSBANK WIEN AG den Liquiditätsausgleich innerhalb des Verbundes durch und stellt die jederzeitige Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Verbundes sicher.

Für das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling werden Daten automatisiert verarbeitet und der ZO auf Einzelgeschäftsebene zur Verfügung gestellt.

Das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling ist verantwortlich für

- die LCR/NSFR Meldung
- den Liquiditätsrisikobericht inkl. Stressszenarien. Die Szenarioparameter werden regelmäßig überarbeitet und validiert. Der Liquiditätsbericht wird sowohl auf konsolidierter Ebene für den Volksbanken-Verbund als auch auf Einzelinstitutsebene erstellt.

Der Beitrag zum Liquiditätsrisiko wird vom operativen Liquiditätsmanagement den Geschäftsaktivitäten zugeordnet und in Form von Transferpreisen, unter Berücksichtigung aller Kosten, verrechnet.

Operationelle und sonstige Risiken

Die Volksbank definiert das Operationelle Risiko (OpRisk) als die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen und berücksichtigt auch das Rechtsrisiko.

Die Kapitalunterlegung erfolgt seit 1. April 2014 auf Basis des Standardansatzes gemäß CRR.

Das für das Management operationeller Risiken verantwortliche Linienmanagement wird durch den ORIKS (Operationelles Risiko und Internes Kontrollsystem)-Ansprechpartner in der Volksbank Wien als ZO und das ORIKS-Team unterstützt. Als oberstes Ziel für den gesamten OpRisk-Managementprozess wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkung operationeller Schäden festgeschrieben.

Die Ereignisdokumentation erfolgt vollständig und angemessen verständlich, um sachverständigen Dritten die Möglichkeit zu geben, Nutzen daraus zu ziehen.

Die Angemessenheit der Risiko-Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie weiterer risikominimierender Maßnahmen wird unter Berücksichtigung des Risikopotenzials laufend, zumindest jedoch jährlich bewertet.

Weiters können exemplarisch als wesentliche Maßnahmen zur Risikosteuerung Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, Schulungen, die betriebliche Notfallplanung, aber auch die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des 4-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte interne Kontrollsystem (IKS) angeführt werden. Verbundweit einheitliche IKS-Kontrollen definieren einen vorgegebenen Mindeststandard und ermöglichen eine Vergleichbarkeit der Kontrollsituation im Verbund. Die jährliche Überprüfung auf ein etwaiges Anpassungserfordernis stellt dabei sicher, dass auch geänderte Rahmenbedingungen im IKS berücksichtigt sind.

Operationelle (Rest-) Risiken, die nicht vermieden, vermindert, versichert oder durch andere Maßnahmen transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden. Die Effizienz des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

Aktuelle Entwicklungen

Mit Beschluss der EZB vom 29.06.2016 wurde der VOLKSBANK WIEN AG als ZO mit Wirksamkeit ab 01.07.2016 die Genehmigung zur Nichtanwendung der Anforderungen gemäß Art 113 Abs 1 CRR im Hinblick auf Risikopositionen (Aktivposten und außerbilanzielle Bilanzpositionen, die mit Eigenmitteln zu unterlegen sind) gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes als Gegenparteien und die Zuweisung eines Risikogewichts von 0% (Nullgewichtung) gemäß Art 113 Abs 6 CRR gegenüber diesen Mitgliedern als Gegenparteien bewilligt, sofern es sich nicht um Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt.

Die Bewilligung wurde jedoch hinsichtlich jener Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, bei denen Fusionen zur Herstellung der geplanten Zielstruktur bis 31.12.2017 noch durchzuführen sind, nur befristet erteilt.

Mit Beschluss der EZB vom 25.11.2016 wurde der Volksbank Wien das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) mit Stichtag 31.12.2015 übermittelt. In diesem sog. „SREP – Beschluss“ wird u.a. angeführt, dass die Volksbank Wien als ZO des Volksbanken-Verbundes über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Einhaltung und Verteilung des internen Kapitals verfügt. Darüber hinaus ist die Höhe, Art und Verteilung des internen Kapitals weitgehend ausreichend, um die Art und den Grad der Risiken abzudecken, denen der Volksbanken-Verbund ausgesetzt ist. Die Strategien, Richtlinien, Verfahren und Systeme zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken werden als robust angesehen. Die vorgehaltene Liquidität deckt die Liquiditätsrisiken ab, und die Liquiditätspuffer werden als angemessen erachtet.

Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Zum Bilanzstichtag befanden sich eigene Partizipationsscheine mit einer Nominale von EUR 3.633,64 im Bestand, das sind 0,5% vom emittierten Volumen.

Im Jahr 2016 wurden weder An- noch Verkäufe von eigenen Aktien und Partizipationsscheinen durchgeführt.

Prognosebericht

Die Volksbanken werden im Sinne ihrer Kunden noch enger zusammen rücken und ihre Effizienz steigern.

Die Umgestaltung des Volksbanken-Verbundes zielt darauf ab, das Erfolgsmodell der regional verankerten eigenständigen Genossenschaftsbanken den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Um eine selbstbestimmte Zukunft für den Volksbanken-Verbund zu sichern, werden nach wie vor im Rahmen der strategischen Planung der Volksbank folgende Ziele berücksichtigt:

- Verbesserung der Ertragskraft
- Kostenreduktion
- Stärkung des Eigenkapitals (insbesondere aus Innenfinanzierung)
- Optimierung der risikogewichteten Aktiva (RWA)

Die Planung für das Jahr 2017 orientiert sich klar an diesen Zielen. Die geänderte Vertriebsstruktur, moderne Technologie und bestens geschultes Personal sind bereits geschaffene Grundvoraussetzungen zur Erreichung der Ziele.

Dem Primärmittelaufkommen wird nach wie vor verstärktes Augenmerk geschenkt.

Trotz der Erwartung weiterhin geringer Zinsspannen wird die Ertragskraft im Jahr 2017 auf Grund einer weiteren Optimierung des Aufwandsbereiches und der Hebung von Synergien aus den erfolgten Fusionen über jener der vergangenen Jahre liegen. Die Dienstleistungserträge haben bereits ein zufrieden stellendes Niveau erreicht und sollen weiter ausgebaut werden. Das dafür notwendige Produkt- und Dienstleistungsangebot wird ständig den Kundenerfordernissen angepasst. Positiv sollte sich die neu eingegangene Kooperation mit der Union Investment auswirken.

Die 2015 und 2016 ergriffenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung werden auch 2017 fortgeführt, um durch Optimierung des Ressourceneinsatzes einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Gesamtertragslage und damit eine weitere Steigerung des Betriebsergebnisses sicherzustellen.

Die Straffung des Filialnetzes durch die Zusammenlegung von Zweigstellen und der damit einhergehenden Adaptierungen bzw. Modernisierung wird 2017 planmäßig fortgesetzt.

Zielsetzung des Umbauprogrammes ist es, dass neben der betreuten Selbstbedienung und der automatisierten Abwicklung von Bankdienstleistungen an jedem Filialstandort idealerweise neben dem Filialleiter und Kundenberater die Betreuungsschwerpunkte Wohnbau, das Wertpapiergeschäft und das Kommerzgeschäft für Klein- und Mittelbetriebe vor Ort abgedeckt werden können.

Eine marktgerechte Konditionenpolitik und unser starker Geschäftszweig Wertpapiergeschäft sollen zur Erreichung dieses Zieles verstärkt beitragen. Kontinuierliche Betreuung und Beratungsqualität werden dabei in den Vordergrund gestellt.

Eine sorgfältige und ausgewogene Risikopolitik auf Basis der erarbeiteten Kreditstrategie wird im nächsten Geschäftsjahr dazu beitragen, dass die verbesserte Ertragskraft auch zu einer Stärkung der Eigenmittelausstattung führt.

Durch eine weitere Optimierung der Besicherungssituation im Kreditbereich wird es trotz der geplanten Wachstumssteigerung bei den Ausleihungen zu einer verhältnismäßig geringen Steigerung der RWA kommen.

Bei konsequenter Umsetzung der geplanten Maßnahmen und unter der Voraussetzung, dass keine außerordentlichen oder derzeit nicht vorhersehbaren Ereignisse zu einer Beeinträchtigung der Ertragskraft führen, gehen wir davon aus, dass die gemeinsam erarbeiteten Ziele erreicht werden. Eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung der Volksbank ist damit zu erwarten.

Im Jahr 2017 ist die Einbringung der Volksbank Bad Hall in die Volksbank Oberösterreich AG und die Finalisierung des Asset Deals mit der Volksbank Almtal beabsichtigt.

Forschungs- und Entwicklungsbericht

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

Zweigstellenbericht

Es bestehen keine Zweigstellen die im Außenverhältnis selbständig handelnde und organisatorisch getrennte Teile eines Kreditinstitutes darstellen.

Wels, am 16.03.2017

Volksbank Oberösterreich AG

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Volksbank Oberösterreich
AG,**

Wels,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Bankprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab, und wir werden keine Art der Zusicherung darauf geben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald diese vorhanden sind, und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich in Widerspruch zum Jahresabschluss stehen oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

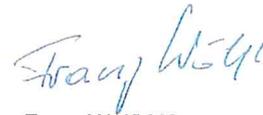
Auftragsverantwortliche Revisoren

Die für die Abschlussprüfung auftragsverantwortlichen Revisoren sind Mag. Johann Bock und Franz Wölfel MSc.

Wien, am 16. März 2017



Mag. Johann Bock



Franz Wölfel MSc

Eingetragene Revisoren

**Österreichischer
Genossenschaftsverband**
(S c h u l z e - D e l i t z s c h)

Kontrollsumme 4187331,051074

| AKTIVA | € | € | € | Vorjahr in T€ |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|------------------|---------------|
| 1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern | | | 11.374.199,55 | 6.048 |
| 2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind: | | | | |
| a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | | 2.297.829,69 | | -- |
| b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel | | --,-- | 2.297.829,69 | -- |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute | | | | |
| a) täglich fällig | | 306.657.847,28 | | 143.631 |
| b) sonstige Forderungen | | 33.692.200,08 | 340.350.047,36 | 7.676 |
| 4. Forderungen an Kunden | | | 956.252.932,30 | 151.307 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | | | | 345.554 |
| a) von öffentlichen Emittenten | | --,-- | | -- |
| b) von anderen Emittenten | | 7.344.441,33 | 7.344.441,33 | 21.336 |
| <i>darunter:</i> | | | | |
| <i>eigene Schuldverschreibungen</i> | --,-- | | | -- |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | | | 111.676.120,44 | 8.197 |
| 7. Beteiligungen | | | 15.617.434,14 | 2.167 |
| <i>darunter:</i> | | | | |
| <i>an Kreditinstituten</i> | 13.057.098,28 | | | 2.103 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | | | 654.506,62 | 554 |
| <i>darunter:</i> | | | | |
| <i>an Kreditinstituten</i> | --,-- | | | -- |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | | | 50.113,95 | 5 |
| 10. Sachanlagen | | | 31.780.262,12 | 22.127 |
| <i>darunter:</i> | | | | |
| <i>Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden</i> | 26.894.984,76 | | | 19.346 |
| 11. Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft | | | --,-- | -- |
| <i>darunter:</i> | | | | |
| <i>Nennwert</i> | --,-- | | | -- |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | | | 8.777.400,84 | 1.751 |
| 13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist | | | --,-- | -- |
| 14. Rechnungsabgrenzungsposten | | | 207.580,23 | -- |
| SUMME DER AKTIVA | | | 1.486.382.868,57 | 559.051 |
| Posten unter der Bilanz | | | | |
| 1. Auslandsaktiva | | | 265.610.248,29 | 5.319 |

| PASSIVA | € | € | € | Vorjahr in T€ | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|------------------|---------------|---------|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | | | |
| a) täglich fällig | | 181.229,18 | | 230 | |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | | <u>33.619.043,46</u> | 33.800.272,64 | 59.798 | 60.029 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | | | | | |
| a) Spareinlagen | | 668.332.969,57 | | 221.715 | |
| darunter: | | | | | |
| aa) täglich fällig | 209.606.606,61 | | | 70.845 | |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 458.726.362,96 | | | 150.870 | |
| b) Sonstige Verbindlichkeiten | | <u>601.190.096,36</u> | 1.269.523.065,93 | 225.661 | 447.376 |
| darunter: | | | | | |
| aa) täglich fällig | 577.060.635,95 | | | 168.908 | |
| bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist | 24.129.460,41 | | | 56.752 | |
| 3. Verbriefte Verbindlichkeiten | | | | | |
| a) begebene Schuldverschreibungen | | --,-- | | -- | |
| b) andere verbiefte Verbindlichkeiten | | <u>47.717.221,00</u> | 47.717.221,00 | 252 | 252 |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | | | 4.945.839,14 | | 1.153 |
| 5. Rechnungsabgrenzungsposten | | | 100.978,27 | | 1 |
| 6. Rückstellungen | | | | | |
| a) Rückstellungen für Abfertigungen | | 5.885.215,00 | | 2.231 | |
| b) Rückstellungen für Pensionen | | 5.565.586,00 | | 1.639 | |
| c) Steuerrückstellungen | | --,-- | | 173 | |
| d) sonstige | | <u>8.858.213,44</u> | 20.309.014,44 | 1.747 | 5.791 |
| 6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken | | | --,-- | | -- |
| 7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 16.267.185,03 | | 3.889 |
| 8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 2.260.000,00 | | -- |
| 8a. Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG | | | --,-- | | -- |
| 8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG | | | --,-- | | -- |
| 9. Gezeichnetes Kapital | | | 15.109.630,00 | | 5.000 |
| 10. Kapitalrücklagen | | | | | |
| a) gebundene | | 47.035.860,71 | | 4.513 | |
| b) nicht gebundene | | --,-- | 47.035.860,71 | -- | 4.513 |
| 11. Gewinnrücklagen | | | | | |
| a) gesetzliche Rücklage | | 248.115,19 | | 136 | |
| b) satzungsmäßige Rücklagen | | --,-- | | -- | |
| c) andere Rücklagen | | <u>1.251.868,76</u> | 1.499.983,95 | 14.729 | 14.865 |
| 12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG | | | 22.552.452,43 | | 8.975 |
| 13. Bilanzgewinn | | | 233.990,51 | | 2.233 |
| 14. unversteuerte Rücklagen | | | | | |
| a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen | | 4.961.777,75 | | 4.969 | |
| b) sonstige unversteuerte Rücklagen | | <u>65.596,77</u> | 5.027.374,52 | -- | 4.969 |
| darunter: | | | | | |
| Investitionsrücklage gemäß | | | | | |
| aa) § 9 EStG 1988 | --,-- | | | -- | |
| Investitionsfreibetrag gemäß | | | | | |
| bb) § 10 EStG 1988 | --,-- | | | -- | |
| Mietzinsrücklage gemäß | | | | | |
| cc) § 11 EStG 1988 | --,-- | | | -- | |
| Übertragungsrücklage gemäß | | | | | |
| dd) § 12 EStG 1988 | --,-- | | | -- | |
| SUMME DER PASSIVA | | | 1.486.382.868,57 | | 559.051 |
| Posten unter der Bilanz | | | | | |
| 1. Eventualverbindlichkeiten | | | 205.954.765,79 | | 50.869 |
| darunter: | | | | | |
| Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten | | | | | |
| a) aus weitergegebenen Wechseln | --,-- | | | -- | |
| Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und | | | | | |
| b) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten | 205.954.765,79 | | | 50.869 | |
| 2. Kreditrisiken | | | 221.538.435,52 | | 48.595 |
| darunter: Verbindlichkeiten aus | | | | | |
| Pensionsgeschäften | --,-- | | | -- | |
| 3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften | | | 5.286.484,63 | | 336 |
| 4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | 109.937.964,02 | | 42.409 |
| darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 | | | | | |
| Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 6.796.353,52 | | | -- | |
| 5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | --,-- | | -- |
| darunter: | | | | | |
| Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 | | | | | |
| lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | | | |
| (harte Kernkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 | | | | | |
| lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | | | |
| (Kernkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 | | | | | |
| lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | | | |
| (Gesamtkapitalquote in %) | --,-- | | | -- | |
| 6. Auslandspassiva | | | 184.404.778,47 | | 5.865 |

Kontrollsumme 4187331,051074

| | € | € | € | Vorjahr in T€ | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|---------------|---------|
| 1. Zinsen und ähnliche Erträge | | | 28.454.955,37 | | 14.656 |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>aus festverzinslichen Wertpapieren</i> | 1.044.091,70 | | | 2.297 | |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | -7.854.776,27 | | -4.545 |
| I. NETTOZINSERTRAG | | | 20.600.179,10 | | 10.110 |
| 3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen | | | | | |
| a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren | | 3.727.925,27 | | 237 | |
| b) Erträge aus Beteiligungen | | 43.080,00 | | 91 | |
| c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen | | --,-- | 3.771.005,27 | -- | 329 |
| 4. Provisionserträge | | | 16.528.842,54 | | 6.253 |
| 5. Provisionsaufwendungen | | | -1.323.621,91 | | -477 |
| 6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften | | | --,-- | | -- |
| 7. Sonstige betriebliche Erträge | | | 4.596.346,82 | | 930 |
| II. BETRIEBSERTRÄGE | | | 44.172.751,82 | | 17.146 |
| 8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | | | | | |
| a) Personalaufwand | | -24.340.428,59 | | -9.031 | |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| aa) Löhne und Gehälter | -16.639.660,79 | | | -6.609 | |
| bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -4.464.366,71 | | | -1.818 | |
| cc) sonstiger Sozialaufwand | -427.390,55 | | | -158 | |
| dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | -1.016.860,71 | | | -288 | |
| ee) Dotierung der Pensionsrückstellung | 214.336,00 | | | 100 | |
| ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen | -2.006.485,83 | | | -257 | |
| b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) | | -15.466.085,13 | -39.806.513,72 | -4.684 | -13.715 |
| 9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände | | | -2.087.168,73 | | -1.186 |
| 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | -7.842.723,30 | | -425 |
| III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN | | | -49.736.405,75 | | -15.328 |
| IV. BETRIEBSERGEBNIS | | | -5.563.653,93 | | 1.818 |
| 11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten | | | -2.121.643,41 | | 864 |
| 13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind | | | -6.309.144,43 | | -373 |
| V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | | | -13.994.441,77 | | 2.309 |

| | € | € | € | Vorjahr in T€ | |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 15. Außerordentliche Erträge | | 18.497.186,96 | | -- | |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken</i> | 18.497.186,96 | | | -- | |
| 16. Außerordentliche Aufwendungen | | -4.400.000,00 | | -- | |
| <i>darunter:</i> | | | | | |
| <i>Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken</i> | --,-- | | | -- | |
| 17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16) | | | 14.097.186,96 | -- | |
| 18. Steuern vom Einkommen und Ertrag | | | 7.748,65 | -221 | |
| 19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen | | | -82.108,88 | -33 | |
| VI. JAHRESÜBERSCHUSS | | | 28.384,96 | 2.054 | |
| Rücklagenbewegung | Dotierung (-) | Auflösung (+) | | Dotierung (-) | Auflösung (+) |
| a) gebundene Kapitalrücklagen | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| b) nicht gebundene Kapitalrücklagen | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| c) gesetzliche Gewinnrücklage | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| e) andere Gewinnrücklagen | -33.667,16 | --,-- | | -- | -- |
| f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| g) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen | --,-- | 205.605,55 | | -- | 179 |
| h) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988 | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| i) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988 | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| j) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988 | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| k) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988 | --,-- | --,-- | | -- | -- |
| l) andere unbesteuerter Rücklagen | --,-- | 33.667,16 | | -- | -- |
| 20. Rücklagenbewegung | -33.667,16 | 239.272,71 | 205.605,55 | -- | 179 |
| VII. JAHRESGEWINN | | | 233.990,51 | 2.233 | |
| 21. Gewinnvortrag | | | --,-- | -- | |
| VIII. BILANZGEWINN | | | 233.990,51 | 2.233 | |

Wels, am 08. März 2016

Volksbank Oberösterreich AG

Geschäftsleiter:

Dir. Dr. Richard Ecker

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Volksbank Oberösterreich AG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2015

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Bei der Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen und der Pensionsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde der Rechnungszinssatz von 2,5% auf 2% geändert. Dadurch erhöht sich die Abfertigungsrückstellung um

€ 215.935,00, die Jubiläumsgeldrückstellung um € 30.975,00 und die Pensionsrückstellung um € 203.728,00.

Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden im Betrag von € 2.376.687,13 (0 T€) dem Anlagevermögen gewidmet, weil diese Bestände dem Unternehmen nunmehr längerfristig dienen.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da der Bankbetrieb der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG und der Volksbank Ried im Innkreis eG in die Aktiengesellschaft eingebracht wurde.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Devisentermingeschäfte wurden grundsätzlich mit dem Devisenterminkurs angesetzt.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Oktober 2014 wurde ein umfassendes Konzept zur Neuordnung des Volksbank-Verbundes vorgelegt, das aus zwei Teilen besteht.

Der erste Teil betraf die Abspaltung der Zentralorganisations- und Spitzeninstitutsfunktionen der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft auf die VOLKSBANK WIEN AG sowie die Fortführung der „Rest-ÖVAG“ als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG mit dem Namen immigon portfolioabbau ag.

Die rechtliche Spaltung der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft, die Zurücklegung der Bankkonzession und das Ausscheiden aus dem Haftungsverbund erfolgte am 4. Juli 2015.

Teil zwei bestand in der Neuformung des Volksbanken-Verbundes durch weitere Fusionen der Volksbanken, die mittelfristig zu einem kapitalmarktfähigen Verbund führen. Der Zusammenschluss der Volksbanken zu acht großen Regionalbanken ist Teil des Restrukturierungsplans des Volksbanken-Verbundes. Der Volksbanken-Verbund neu wurde von der EZB mit Bescheid vom 2. Juli 2015 befristet bis 30. Juni 2016 bewilligt.

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die internationale Ratingagentur für Bankratings – FitchRatings - hat am 27. August 2015 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit „BB+“ festgesetzt.

Die Restrukturierungsvereinbarung 2015 zwischen der Republik Österreich und dem Volksbankensektor, die durch eine Umsetzungsvereinbarung zwischen der VOLKSBANK WIEN AG und den Primärbanken ergänzt wurde, regelt eine Genussrechtsemission durch die Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (RZG) der VOLKSBANK WIEN AG in Höhe von insgesamt € 300.000.000,00 (Bundes-Genussrecht).

Die Abschichtung des Genussrechtes hat bis zum Jahr 2023 zu erfolgen und wurde von den Aktionären der VOLKSBANK WIEN AG mit Aktien (25%+1 Stimme am Aktienkapital) an der VOLKSBANK WIEN AG besichert. Sollte die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes nicht plangemäß erfolgen, ist der Bund berechtigt, über diese Aktien ohne weitere Gegenleistung frei zu verfügen und weitere 8% Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG von den Primärbanken und weiteren Aktionären einzufordern. Insgesamt könnten bei Nichteinhaltung des Rückzahlungsplanes bis zu 33% der Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG in das wirtschaftliche Eigentum des Bundes übergehen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat gemäß der Verträge bis 30.11. eines jeden Jahres den Primärbanken einen Vorschlag für den von der RZG im folgenden Kalenderjahr auf das Bundesgenussrecht auszusüttenden Gesamtbetrag und für den Gesamtbetrag der hierfür erforderlichen Beiträge der Primärbanken (Großmutterzuschüsse der Primärbanken und direkter Zuschuss der VOLKSBANK WIEN AG) zu erstatten. Die Volksbank Oberösterreich AG wird gemäß ihrem Anteil am Volksbanken-Verbund (Bilanzsumme UGB/BWG) belastet.

Für die Zahlungsverpflichtung zugunsten der Republik Österreich aus der Abschichtung des Bundes-Genussrechtes hat die Volksbank eine Rückstellung in Höhe von € 2.800.000,00 gebildet.

Solange nicht hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen auf das Bundes-Genussrecht Terminverlust eingetreten ist, verbleibt das wirtschaftliche Eigentum an den VOLKSBANK WIEN AG -Aktien bei den Primärbanken.

Die Volksbank bilanziert somit 32.111 Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG mit einem Buchwert von € 9.598.299,01. Als dingliche Sicherheit wurden 7.782 Aktien zugunsten der Republik Österreich gesperrt. Die auf die übertragenen Aktien entfallenden Dividenden werden an den Bund weitergeleitet und auf die Genussrechtsabschichtung angerechnet. Darüber hinaus ist die Volksbank Oberösterreich AG im Falle des Terminverlustes verpflichtet, weitere Aktien an die Republik Österreich zu übertragen.

Die indirekte Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG über die VB Wien Beteiligung eG wird mit einem Buchwert von € 1.030.311,67 bilanziert. Die Übertragung der Aktien der VOLKSBANK WIEN AG obliegt der VB Wien Beteiligung eG.

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzip.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 bzw. 3 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 350.500,00 (217 T€).

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE NACH § 64 ABS. 1 Z 10 BWG:

| <i>Börsennotierte Wertpapiere</i> | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 7.209.265,00 | 20.708 |

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE - ART DER BEWERTUNG (§ 64 ABS. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

| Anlagevermögen | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 7.209.265,00 | 20.708 |

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

| Firmenname / Sitz | Anteil am Kapital in % | Geschäftsjahr | Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres | Ergebnis des letzten Geschäftsjahres |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| "VB Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H., Wels | 100 | 2015 | 670.075,16 | 75.782,00 |
| Realitäten Beteiligungs-GmbH | 100 | 2015 | 192.279,33 | 19.497,84 |

Die Beteiligungen gemäß § 228 Abs. 1 und 2 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

| Firmenname / Sitz | Anteil am Kapital in % | Geschäftsjahr | Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres | Ergebnis des letzten Geschäftsjahres |
|--------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| IMMO-CONTRACT Maklergesellschaft m.b.H. | 26 | 2014 | 160.863,34 | 16.386,92 |

Die Offenlegung des Verbundabschlusses der VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien erfolgt beim Handelsgericht Wien.

Mit Einführung des § 30a BWG wurden die Ausnahmebestimmungen gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 BWG für Kreditinstitutgruppen erweitert. Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes entfällt daher für die Volksbank die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat als Zentralorganisation einen Verbundabschluss gemäß § 59a BWG aufzustellen.

Verbriefte und unverbiefte Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

| | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Forderungen an Kreditinstitute | 338.425.058,03 | 150.801 |
| Forderungen an Kunden | 7.794.392,45 | 7.864 |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 0,00 | 16.628 |

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

| | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|----------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 26.164.770,59 | 59.799 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 280.265,80 | 138 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 252.421,00 | 252 |
| Nachrangige Verbindlichkeiten | 2.180.185,03 | 2.180 |

Verbriefte und unverbrieft Forderungen an verbundene Unternehmen:

| | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------|----------------------------|--------------------------|
| Forderungen an Kunden | 5.352.634,59 | 5.029 |

Nachrangige Forderungen an verbundene Unternehmen:

| | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------|----------------------------|--------------------------|
| Forderungen an Kunden | 500.000,00 | 500 |

Verbriefte und unverbrieft Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

| | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 7.437.049,48 | 4.817 |

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 4.012.216,96 (3.469 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 8 und 58 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 2 und 25 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände zwischen 2 und 5 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang erfasst.

Anlagenpiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG; alle Angaben in Euro):

| Anlagevermögen der Aktivpositionen | Ansch. / Herstell. - kosten 1.1. | Zugänge im GJ | Zugänge durch Umgründung | Abgänge im GJ | Umbuchung im GJ | Ansch. / Herstell. - kosten 31.12. | Zuschreibungen im GJ | kumul. Abschr. | Buchwert 31.12. | Buchwert VJ in T€ | Abschreibung im GJ |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------|--------------------------|-----------------------|-----------------|------------------------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|
| 2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere | 0,00 | 2.291.000,00 | 3.463.364,67 | 3.463.364,67 | 0,00 | 2.291.000,00 | 0,00 | 20.449,00 | 2.270.551,00 | 0 | 20.449,00 |
| 3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere) | 500.750,00 | 2.842.520,00 | 602.812,50 | 2.500.750,00 | 0,00 | 1.445.332,50 | 0,00 | 9.687,50 | 1.435.645,00 | 500 | 0,00 |
| 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 21.760.998,84 | 1.457.760,00 | 27.289.305,00 | 42.083.088,84 | 0,00 | 8.424.975,00 | 0,00 | 1.215.710,00 | 7.209.265,00 | 20.708 | 6.092,00 |
| 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 7.164.137,12 | 33.916.021,20 | 125.129.218,11 | 52.223.153,13 | 0,00 | 113.886.223,30 | 0,00 | 3.090.070,02 | 110.896.153,28 | 7.011 | 2.414.995,16 |
| 7. Beteiligungen | 30.311.771,66 | 9.607.299,01 | 59.356.750,82 | 13.508.713,05 | 0,00 | 85.767.108,44 | 0,00 | 70.149.674,30 | 15.617.434,14 | 2.167 | 0,00 |
| 8. Anteile an verbundenen Unternehmen | 554.506,62 | 0,00 | 500.000,00 | 0,00 | 0,00 | 1.054.506,62 | 0,00 | 400.000,00 | 654.506,62 | 555 | 0,00 |
| 9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | 311.522,46 | 0,00 | 465.601,62 | 163.155,73 | 0,00 | 613.968,35 | 0,00 | 563.854,40 | 50.113,95 | 6 | 36.133,97 |
| 10. Sachanlagen | 37.634.728,36 | 959.857,86 | 26.500.966,50 | 3.179.313,24 | 96.898,89 | 62.013.138,37 | 0,00 | 30.232.876,25 | 31.780.262,12 | 22.128 | 2.051.034,76 |
| 12. Sonstige Vermögensgegenstände | 1.302.261,02 | 0,00 | 8.736,00 | 8.896,00 | -96.898,89 | 1.205.202,13 | 0,00 | 192.208,27 | 1.012.993,86 | 1.109 | 13.255,74 |
| Gesamtsumme | 99.540.676,08 | 51.074.458,07 | 243.316.755,22 | 117.130.434,66 | 0,00 | 276.801.454,71 | 0,00 | 105.874.529,74 | 170.926.924,97 | 54.184 | 4.541.960,63 |

In den Aktivposten sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

| | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|--------------------------------|--------------------|------------------|
| Forderungen an Kreditinstitute | 0,00 | 500 |
| Forderungen an Kunden | 500.000,00 | 500 |

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 4.035.170,77 (777 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 5.038.486,30 (1.761 T€).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln von Pagler-Pagler berechnet.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt € 4.265.950,00 (1.265 T€); der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung beträgt € 1.299.636,00 (375 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % unter Beachtung des Fachgutachtens des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/RL2) ermittelt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder, Altersteilzeit, Schadenersatzverpflichtungen, Eventualverbindlichkeiten, Prüfungsaufwand, Prozessaufwand, Aufwendungen aus dem Sozialplan, Kosten der Zentralorganisation, Aufwendungen aus der Verwertung von PS-Kapital sowie Aufwendungen aus der Restrukturierungsvereinbarung.

Im Geschäftsjahr wurden nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von € 2.260.000,00 (0 T€) mit einer Verzinsung von 5,00% aufgenommen. Diese nachrangigen Verbindlichkeiten wurden im Wege einer Dauerremission begeben, sind zeitlich unbefristet und haben keinen Endfälligkeitstag.

Die Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder des Konkurses nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern befriedigt.

Eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Verbindlichkeiten ist erstmals im Jahr 2020, danach jährlich, zu 100% bzw. zum herabgeschriebenen Nennbetrag möglich.

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von € 217.533,63 (167 T€) geleistet.

Das Grundkapital zum 31.12.2015 betrug € 15.109.630,00 (5.000 T€) und ist in 1.510.963 Stückaktien zerlegt.

Die Bewertungsreserve entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

| | Stand 1.1.2015 | Zuführung | Auflösung / Verbrauch | Stand 31.12.2015 |
|---------------|---------------------|-------------------|--------------------------|---------------------|
| Beteiligungen | 0,00 | 25.725,88 | 14.534,49 | 11.191,39 |
| Sachanlagen | 4.969.920,13 | 171.737,29 | 191.071,06 | 4.950.586,36 |
| GESAMT | 4.969.920,13 | 197.463,17 | 205.605,55 | 4.961.777,75 |

Eigenmittel

| | 31.12.2015 | Vorjahr |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Kernkapital (T1) | | |
| Hartes Kernkapital (CET1) | | |
| Eingezahlte Kapitalinstrumente | 15.109.630,00 | 5.000 |
| Rücklagen | 76.115.671,61 | 33.324 |
| Fonds für allgemeine Bankrisiken | 0,00 | 0 |
| Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals | -20.045,58 | -6 |
| Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals | 8.502.900,00 | 1.367 |
| Summe hartes Kernkapital (CET1) | 99.708.156,03 | 39.686 |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1) | | |
| Zusätzliches Kernkapital | 2.260.000,00 | 0 |
| Abzüge von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals | -30.068,37 | 0 |
| Summe Zusätzliches Kernkapital (AT1) | 2.229.931,63 | 0 |
| Summe Kernkapital (T1) | 101.938.087,66 | 39.686 |
| Ergänzungskapital (T2) | | |
| Ergänzungskapital | 6.796.353,52 | 2.522 |
| Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals | 1.203.522,84 | 202 |
| Summe Ergänzungskapital (T2) | 7.999.876,36 | 2.724 |
| Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 109.937.964,02 | 42.409 |

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,00 %.

In der Position Eventualverbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich sind die Garantievereinbarung gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG für Konsortialkreditnehmer, ZVE und Garantie-Spar-Fonds in Höhe von € 63.002.252,19 sowie die Verbindlichkeiten aus der Bestellung von Sicherheiten (Credit Claims, Covered Bonds, Aktienübertragung an den Bund auf Grund der Restrukturierungsvereinbarung) in Höhe von € 48.863.575,31 bemerkenswert.

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 70.116.112,42 (36.205 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 26.889.173,20 (36.578 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Termingeschäfte (Volumen):

| | 31.12.2015 in € Volumen | 31.12.2015 in € Marktwert | Vorjahr in T€ Volumen | Vorjahr in T€ Marktwert |
|------------------------|-------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Zinsswaps | 3.561.977,82 | -330.604,67 | 3.652 | -163 |
| Zinssatzoptionen | 18.975.876,45 | 36.572,49 | 0 | 0 |
| Devisentermingeschäfte | 21.546.277,71 | 0,00 | 0 | 0 |
| Währungsswaps | 44.687.785,67 | 12.994,94 | 0 | 0 |

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Diese Zinsswaps wirken sich mit einem Betrag von € 130.742,96 (73 T€) negativ auf das Zinsergebnis aus.

Die Buchwerte der Optionsprämien sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

| | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|------------------------------------|--------------------|------------------|
| 1.14. Aktive Rechnungsabgrenzungen | 207.580,23 | 0 |
| 2.5. Passive Rechnungsabgrenzungen | 30.650,84 | 0 |
| 2.6. Rückstellungen | 41.338,28 | 0 |
| Gesamtsumme | 279.569,35 | 0 |

Zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken aus Forderungen an Kunden und derivativen Geschäften werden Zinsswaps, Caps, Währungsswaps und Devisentermingeschäfte im Rahmen von Micro-Hedges oder Portfolio-Hedges eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen von Micro-Hedges oder Portfolio-Hedges werden für einen Zeitraum von zwei Monaten bis 16 Jahren abgeschlossen.

Die beizulegenden Zeitwerte zum Bilanzstichtag betragen:

| | Marktwert |
|------------------|------------------|
| Zinsswaps | -330.604,67 |
| Zinssatzoptionen | 36.572,49 |
| Währungsswaps | 12.994,94 |

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ergibt sich beim Micro-Hedge aus der Wertentwicklung auf Grund der gegenläufigen Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäften.

Die Zinsswaps in Höhe von € 3.561.977,82 dienen zur Absicherung zukünftiger Zahlungsströme, eine Drohverlustrückstellung für den negativen Zeitwert wurde, soweit eine Sicherungsbeziehung besteht, nicht gebildet. Das Zinsrisiko wird mit Hilfe von SAP berechnet und im Rahmen von regelmäßigen Risikokomitee-Sitzungen ausgesteuert. Es werden die im § 69 Abs. 3 BWG vorgesehenen Grenzen beobachtet, um deren Einhaltung zu gewährleisten.

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

| | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------------------|------------------------|----------------------|
| bis drei Monate | 57.614.167,44 | 18.257 |
| mehr als drei Monate bis ein Jahr | 131.150.240,23 | 25.638 |
| mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | 359.183.138,51 | 94.752 |
| mehr als 5 Jahre | 416.281.038,59 | 165.496 |

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

| | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|-----------------------------------|------------------------|----------------------|
| bis drei Monate | 65.960.786,76 | 35.721 |
| mehr als drei Monate bis ein Jahr | 180.440.142,28 | 122.517 |
| mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | 220.778.534,71 | 94.453 |
| mehr als 5 Jahre | 49.295.403,08 | 14.731 |

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 4.600.000,00 (1.964 T€) fällig.

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 17.442.400,00 (0 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

| Vermögensgegenstände als Sicherheit | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|------------------------------------------------------|------------------------|----------------------|
| Forderungen an Kunden | 46.537.457,76 | 25.415 |
| Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 2.326.117,62 | 0 |
| Summe der Sicherheiten | 48.863.575,38 | 25.415 |
| Besicherte Verbindlichkeiten unter Position | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
| Eventualverbindlichkeiten | 48.863.575,38 | 25.415 |
| Summe der Sicherstellungen | 48.863.575,38 | 25.415 |

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

| | 31.12.2015 in € | Vorjahr in T€ |
|---------------------------------------|------------------------|----------------------|
| für das folgende Geschäftsjahr | 866.358,20 | 395 |
| für die folgenden fünf Geschäftsjahre | 4.508.562,87 | 2.057 |

Für die "VB Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H., Wels, besteht im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung "Versicherungsvermittlung" eine Patronatserklärung der Volksbank Oberösterreich AG, die mit insgesamt € 1.500.000,00 begrenzt ist.

Eine weitere Patronatserklärung besteht für die Realitäten Beteiligungs-GmbH, Schärding, wonach diese immer finanziell so ausgestattet wird, dass sie stets in der Lage ist, sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.

Zum 31.12.2015 bestanden Besserungsscheinverpflichtungen in Höhe von € 12.382.946,00 (404 T€), die nur im Falle des Ausscheidens der Volksbank Oberösterreich AG aus dem Österreichischen Genossenschaftsverband auflieben.

Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen innerhalb des Verbundes, vor allem aus der Einlagensicherung gemäß § 93 BWG.

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 1.922.942,12 (222 T€) enthalten.

Im Geschäftsjahr fielen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von € 273.973,40 (113 T€) an.

Die Position außerordentliche Aufwendungen enthält Aufwendungen für die Rückzahlung von Besserungsscheinverpflichtungen in Höhe von € 1.600.000,00 sowie Aufwendungen für die Zahlungsverpflichtung zugunsten der Republik Österreich für die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes in Höhe von € 2.800.000,00.

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 3.369.681,91 (576 T€) im Wesentlichen Erträge aus der Abgeltung von Gewährleistungsansprüchen, Kostenersätze der Zentralorganisation aus dem Verkauf von immigon-Wertpapieren, aus der Auflösung der Finanzgarantie mit der Deutschen Bank sowie Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken enthalten.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen € 7.032.156,28 (163 T€) auf von der Zentralorganisation verrechnete Kosten für die Veräußerung von immigon-Wertpapieren, Aufwendungen für die Finanzgarantie der Deutschen Bank, Rückstellungen für die Verwertung von PS-Kapital und Schadensfälle.

Zum Bilanzstichtag errechnet sich ein gemäß § 198 Abs. 10 UGB aktivierbarer Steuerabgrenzungsbetrag in Höhe von € 1.245.457,68 (601 T€). Die Genossenschaft hat vom gesetzlichen Wahlrecht Gebrauch gemacht und keine Aktivierung vorgenommen.

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

Zuweisung an die satzungsmäßige Rücklage € 11.699,53, Zuweisung des Restbetrages von € 222.290,98 an die freie Gewinnrücklage.

3. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 274,85 (122) Angestellte und 5,53 (6) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

| | im Geschäftsjahr | | im Vorjahr | |
|----------------------------------|------------------|----------------------|-------------------|-----------------------|
| | Vorstand in € | Aufsichtsrat in € | Vorstand in T€ | Aufsichtsrat in T€ |
| Gewährte Kredite | 0,00 | 437.591,67 | 0 | 275 |
| Kredittilgungen im Geschäftsjahr | 200.000,00 | 309.048,46 | 0 | 57 |

Die Bedingungen betreffend Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigung und Pensionen

| | im Geschäftsjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in € | im Vorjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in T€ |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Vorstand und leitende Angestellte | 770.222,78 | 84 |
| Sonstige Arbeitnehmer | 2.038.787,76 | 361 |

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Geschäftsleiter beliefen sich auf € 1.274.294,18 (556 T€). An ehemalige Geschäftsleiter und deren Hinterbliebene wurden € 1.174.051,22 (139 T€) ausbezahlt.

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf € 64.275,00 (36 T€).

Vorstand und Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Dir. Dr. Richard Ecker (Vorsitzender ab 10.09.2015)

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer (Vorsitzender-Stellvertreter ab 10.09.2015)

Dir. Christian Mayr (bis 10.09.2015)

Dir. Peter Hohensinner (bis 10.09.2015)

Aufsichtsrat:

Mag. Dr. Josef Steinböck (Vorsitzender)

Dr. Johann Bruckner (Vorsitzender-Stellvertreter ab 01.10.2015)

Dr. Peter Posch (Vorsitzender-Stellvertreter)

Dr. MSc MBA Ludwig Reisecker (Vorsitzender-Stellvertreter ab 01.10.2015)

Franz-Xaver Berger (ab 10.09.2015)

Marianne Destinger (ab 15.09.2015)

Thomas Dim (ab 02.10.2015)

Wolf Dieter Holzhey

Manfred Oberbauer

Klemens Palser

Gerhard Schuster (ab 10.09.2015)

Doris Schwarz

Michael Wahlmüller (ab 15.09.2015)

Ralf Wiedenhofer

KR Ing. Kurt Berghofer (bis 10.09.2015)

Ing. Christian Gruber (bis 10.09.2015)

Herbert Handlos (bis 10.09.2015)

Gerald Ortner (bis 15.09.2015)

Gabriele Oyrer (bis 10.09.2015)

Mag. Ruth Vejvar (bis 10.09.2015)

Ronald Woitsche (bis 15.09.2015)

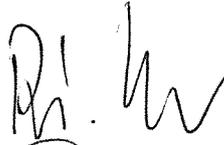
Wels, am 08. März 2016

Volksbank Oberösterreich AG

Vorstand:

Dir. Dr. Richard Ecker (Vorsitzender)

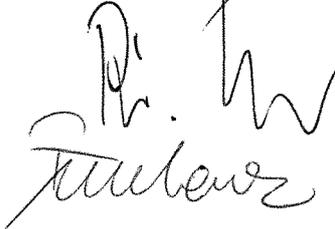
Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer (Vorsitzender-Stellvertreter)



Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Dir. Dr. Richard Ecker

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer



Die Offenlegung gemäß Artikel 431 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der VOLKSBANK WIEN AG unter www.volksbankwien.at

Lagebericht 2015

Wirtschaftsbericht

Erläuterung zu den Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2015 war von einer vergleichsweise robusten Entwicklung der Industrieländer gekennzeichnet, während sich viele Schwellenländer unterdurchschnittlich und teilweise auch negativ entwickelten.

Das österreichische Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs 2015 nach Berechnung des WIFO um 0,8%. Alle Komponenten nahmen zu: Der private Konsum wuchs – unterstützt von realen Einkommenszuwächsen – um 0,4%. Mit einem Plus von 1,1% deutlich stärker gewachsen ist der staatliche Konsum. Nach drei Jahren realer Rückgänge haben auch die Investitionen im Jahr 2015 wieder zugenommen. Vom Außenhandel kam ein signifikanter Wachstumsbeitrag – die Exporte sind mit 2,4% deutlich stärker gewachsen als die Importe (+0,8%). Die österreichische Arbeitslosenquote blieb allerdings trotz der wirtschaftlichen Erholung auf historisch gesehen erhöhtem Niveau. Nach Eurostat-Berechnung stieg sie – gegen den Trend in der Eurozone – von saisonbereinigten 5,6% im Jänner auf 5,8% im Dezember 2015, war im europäischen Vergleich damit aber noch immer recht gering. Laut Harmonisiertem Verbraucherpreisindex schwankte die Inflationsrate in Österreich im Laufe des Jahres zwischen 0,5% und 1,1%. Österreich gehörte damit zu den Ländern mit den höchsten Inflationsraten der Eurozone, die durchschnittlich eine um knapp einen Prozentpunkt niedrigere Inflationsrate verzeichnete. Einer der Hauptgründe der niedrigen Inflation war der rückläufige Ölpreis, der im Jahresverlauf um 35% zurückging.

Die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb Österreichs verzeichnete im ersten Halbjahr 2015 ein West-Ost-Gefälle. Die Bruttowertschöpfung wuchs in Salzburg, Vorarlberg, Tirol und Oberösterreich überdurchschnittlich, in den anderen Bundesländern – mit Ausnahme des Burgenlands – unterdurchschnittlich.

Wegen einer schwächeren Entwicklung im Bauwesen und bei den unternehmensnahen Dienstleistungen erzielte Oberösterreich nur eine leicht überdurchschnittliche Wachstumsrate bei der Bruttowertschöpfung. Der Arbeitsmarkt entwickelte sich besser als im österreichischen Durchschnitt. Auch der Tourismus übertraf mit der Jahresrate von 5,1% bei der vorläufigen Nächtigungszahl im Tourismus den österreichischen Durchschnitt.

In der Eurozone dürfte die reale Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2015 laut Winterprognose der Europäischen Kommission 1,6% betragen haben. Dies war der höchste Wert seit 2011. Die meisten Länder der Eurozonenperipherie setzten ihre Erholung fort – lediglich Griechenland (und Finnland) sind im vergangenen Jahr nicht gewachsen. Laut Winterprognose erzielten der private und öffentliche Konsum, die um 1,7% beziehungsweise um

1,4% zunahmen sowie die Investitionen (+ 2,3%), positive Wachstumsbeiträge. Die Importe wuchsen zwar stärker als die Exporte, dennoch wurde ein Leistungsbilanzüberschuss in Höhe von 3,7% des Bruttoinlandsprodukts erzielt. Die Arbeitslosenquote wies – von erhöhten Werten ausgehend – eine durchgehende Verbesserung auf. Nach Eurostat-Methode berechnet, sank die Arbeitslosenquote von 11,2% zu Jahresbeginn auf 10,4% im Dezember. Die Inflationsrate nahm leicht zu (von -0,6% im Jänner auf +0,2% im Dezember 2015). Sie lag jedoch weit unterhalb des Ziels der Europäischen Zentralbank.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ihren Hauptrefinanzierungssatz das gesamte Jahr über unverändert bei 0,05% belassen. Der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität blieb bei 0,3%. Der Einlagensatz wurde jedoch Anfang Dezember von -0,2% auf -0,3% gesenkt. Der Dreimonats-Euribor fiel das gesamte Jahr hindurch kontinuierlich und lag seit Mitte April durchgehend im negativen Bereich. Er fiel von 0,08% zu Jahresbeginn auf -0,13% zu Jahresende. Im März 2015 nahm die EZB ihr noch Ende 2014 beschlossenes erweitertes Anleihenkaufprogramm zur Inflationsunterstützung auf. Die Renditen der als sicher empfundenen Staatsanleihen fielen in diesem Zusammenhang zunächst auf historische Tiefstände, stiegen dann aber wieder an und beendeten das Jahr 2015 mit einem moderaten Plus. Die Rendite der zehnjährigen Bundesanleihe nahm in Österreich von 0,66% auf 0,9% zu, in Deutschland stieg sie von 0,5% auf 0,63%.

Unter anderem aufgrund der gegenläufigen Geldpolitik – die US-Notenbank hob 2015 ihren Leitzins erstmals seit neun Jahren wieder an – wertete der Euro zum US-Dollar im Jahresverlauf um rund 10% ab. Auch zum Schweizer Franken wertete der Euro um insgesamt 10% ab, nachdem die Schweizer Nationalbank am 15. Jänner 2015 ihre Kursuntergrenze von 1,20 aufgegeben hatte. Zwischenzeitlich war die Schweizer Währung allerdings sogar unter die Parität zum Euro gefallen. Auf den Aktienmärkten kam es 2015 erneut zu Kursgewinnen, obwohl im August ein starker Rückgang zu verzeichnen war. Der ATX gewann im Jahresverlauf um 11%, der EuroSTOXX50 um knapp 4% an Wert.

Die Rahmenbedingungen für Banken haben sich weltweit verschärft. Das neue Regelwerk für Banken ist unter dem Begriff Basel III bekannt geworden und wurde in Richtlinien und Verordnungen, wie CRD IV und CRR, umgesetzt. Das Projekt einer Europäischen Bankenunion steht in den nächsten zwei Jahren auf dem Programm.

Im Oktober 2014 wurde ein umfassendes Konzept zur Neuordnung des Volksbankenverbundes vorgelegt, das aus zwei Teilen besteht.

Der erste Teil betrifft die Abspaltung der Zentralorganisations- und Spitzeninstitutsfunktionen der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft auf die VOLKSBANK WIEN AG sowie die Fortführung der „Rest-ÖVAG“ als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG mit dem Namen immigon portfolioabbau ag.

Die rechtliche Spaltung der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft, die Zurücklegung der Bankkonzession und das Ausscheiden aus dem Haftungsverbund erfolgten am 4. Juli 2015.

Teil zwei besteht in der Neuordnung des Volksbanken-Verbundes durch weitere Fusionen der Volksbanken, die mittelfristig zu einem kapitalmarktfähigen Verbund führen. Der Zusammenschluss der Volksbanken zu acht großen Regionalbanken ist Teil des Restrukturierungsplans des Volksbanken-Verbundes. Der Volksbanken-Verbund neu wurde von der EZB mit Bescheid vom 2. Juli 2015 befristet bis 30. Juni 2016 bewilligt.

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Der Kreditinstitute-Verbund ruht auf 3 Säulen:

- dem Haftungsverbund (§ 30a Abs 1 Z 2 BWG),
- dem Liquiditätsverbund (§ 30a Abs 10 BWG) und
- den Generellen und Individuellen Weisungen (§ 30a Abs 10 BWG).

Die internationale Ratingagentur für Bankratings – FitchRatings – hat am 27. August 2015 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit „BB+“ festgesetzt.

Analyse des Geschäftsverlaufes, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

In die Volksbank wurden die Bankbetriebe der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG sowie der Volksbank Ried im Innkreis eG rückwirkend mit 01.01.2015 nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Umgründungssteuergesetzes eingebracht.

Die Volksbank ist als selbständiges Kreditinstitut Teil des Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG. Ihre Geschäftspartner sind vor allem Klein- und Mittelbetriebe sowie private Haushalte im Raum Wels, Linz, sowie im Mühl- und Innviertel.

Damit die Volksbank ihren Förderauftrag als regionale Universalbank erfüllen kann, nehmen Leistungsfähigkeit, Rentabilität und eine solide Eigenmittelausstattung in der Geschäftspolitik einen hohen Stellenwert ein.

Im Sinne der Strategie der „Kundenpartnerschaft“ geht es der Volksbank darum, ihren genossenschaftlichen Förderauftrag zu erfüllen, indem sie ihr Produktportfolio und ihre Vertriebsorganisation an den aktuellen Kundenbedürfnissen ausrichtet, Kosten und Erträge optimiert, um ihre Leistungsfähigkeit als Regionalbank, ihre Rentabilität und Eigenmittelausstattung zu verbessern.

Die Geschäftsbereiche der Volksbank umfassen im Wesentlichen das Kredit-, Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Österreich gab die Rahmenbedingungen für die Unternehmen der Region vor. Die mäßige wirtschaftliche Situation wirkte sich negativ auf das Geschäftsjahr 2015 aus.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da die Bankbetriebe der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG und der Volksbank Ried im Innkreis eG in die Aktiengesellschaft eingebracht wurden.

Die Bilanzsumme erhöhte sich dadurch im Vergleich zu 2014 um 165,9% oder EUR 927 Mio. und betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 1.486 Mio. EUR.

Das Einlagengeschäft konnte auch 2015 trotz schwieriger Rahmenbedingungen auf hohem Niveau gehalten werden. Dies ist vor allem auf die fundierte und umfangreiche Beratung der Kunden durch unsere Mitarbeiter zurückzuführen.

Die Kreditvergabe war vor allem auf Risikominimierung ausgerichtet.

Das im Berichtsjahr niedrige Zinsniveau wirkte sich negativ auf die Ertragslage aus. Dieser Entwicklung wurde mit entsprechenden Maßnahmen zur Absicherung des Provisionsertrages gegengesteuert. Eine sparsame Gebarung wirkte dabei unterstützend.

Im Geschäftsjahr 2015 ergaben sich wesentliche Sondereffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die größten negativen Auswirkungen auf das Ergebnis ergaben sich dabei aus Aufwendungen für Fusionen, Sozialplan, Restrukturierungsvereinbarung, Wertpapiere der immigon portfolioabbau ag und der damit verbundenen Finanzierungsgarantie.

Finanzielle Leistungsindikatoren - Erläuterungen und Analyse

| Kennzahlen | 2015 | 2014 | Veränderung | in % |
|--------------------------------|-------------|-------------|--------------------|-------------|
| | T€ | T€ | T€ | |
| Bilanzsumme in T€ | 1.486.383 | 559.052 | 927.331 | 165,88 |
| Spareinlagen in T€ | 668.333 | 221.715 | 446.618 | 201,44 |
| Geschäftsvolumen in T€ | 2.479.448 | 843.801 | 1.635.647 | 193,84 |
| Ausleihungsgrad I in % | 143,08% | 155,86% | | |
| Ausleihungsgrad II in % | 72,60% | 77,24% | | |
| Nettozinsertrag in T€ | 20.600 | 10.111 | 10.489 | 103,74 |
| Zinsspanne in % | 1,39% | 1,81% | | |
| Provisionssaldo in T€ | 15.205 | 5.776 | 9.429 | 163,24 |
| Provisionsspanne in % | 1,02% | 1,03% | | |
| Betriebsaufwendungen in T€ | 49.736 | 15.328 | 34.408 | 224,48 |
| Betriebsaufwandsspanne in % | 3,35% | 2,74% | | |
| Betriebserträge in T€ | 44.173 | 17.147 | 27.026 | 157,62 |
| Betriebsertragsspanne in % | 2,97% | 3,07% | | |
| Cost-Income-Ratio in % | 112,60% | 89,39% | | |
| EGT in T€ | -13.994 | 2.309 | -16.303 | -706,02 |
| EGT-Spanne in % | -0,94% | 0,41% | | |
| Kernkapital in T€ | 101.938 | 39.686 | 62.252 | 156,86 |
| ergänzende Eigenmittel in T€ | 8.000 | 2.724 | 5.276 | 193,69 |
| anrechenbare Eigenmittel in T€ | 109.938 | 42.409 | 67.528 | 159,23 |
| Eigenmittelquote in % | 14,29% | 15,20% | | |
| Kernkapitalquote | 13,25% | 14,22% | | |

Wie bereits an anderer Stelle angemerkt, ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahreswerten nicht gegeben, da die Bankbetriebe der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG und der Volksbank Ried im Innkreis eG in die Aktiengesellschaft eingebracht wurden.

Mit 143,08% weist der Ausleihungsgrad I (Forderungen an Kunden/Spareinlagen) eine rückläufige Tendenz auf. Dies ist zurückzuführen auf einen bereinigten Rückgang bei den Forderungen an Kunden um 3,6%.

Der Ausleihungsgrad II (Forderungen an Kunden/Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + verbrieftete Verbindlichkeiten) ist auf Grund schwächerer Kreditnachfrage ebenfalls auf 72,6% zurückgegangen.

Die Eigenmittel betragen zum 31. Dezember 2015 T€ 109.938. Auf das Kernkapital entfielen 92,7% und auf die ergänzenden Eigenmittel 7,3%.

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die Zahl der Mitarbeiter hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Einbringung des Bankbetriebs der Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG und der Volksbank Ried im Innkreis eG um 194 Mitarbeiter auf 350 erhöht. Neuaufnahmen erfolgten überwiegend als Ersatz für ausgetretene Mitarbeiter.

Die Volksbank berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Im Jahr 2015 waren Mitarbeiter insgesamt an 182 Tagen in Aus- und Weiterbildung.

Auf die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird auch weiterhin großer Wert gelegt, um unseren Kunden ein hohes Beratungsniveau bieten zu können. Die Kundenberatung erfolgt nicht nur in den Bankräumlichkeiten, sondern auch im Rahmen der Außendiensttätigkeit der Mitarbeiter direkt bei den Kunden.

Neben der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar. Dies wird durch die hohe Kundenzufriedenheit bestätigt.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung. Zur Optimierung der (Arbeits-)Zeit im Interesse der Mitglieder und Kunden verfügt die Volksbank über ein flexibles Gleitzeitmodell.

Risikobericht

Gemäß § 39 BWG hat die Volksbank ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die Bestimmung der Wesentlichkeit dieser Risiken wird jährlich im Rahmen der verbundweiten Risikoinventur durchgeführt. Die Risikoinventur bildet somit die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Limitierung und Risikosteuerung. Im Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG steuert die VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation das Risikomanagement gemäß § 39a BWG des gesamten Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation erstellt zu diesem Zweck auf Basis der Einzeldaten aller Volksbanken Risikoberichte und überwacht die Einhaltung der zugeteilten Gesamtbankrisikolimiten. Die angewendeten Methoden zur Berechnung und Limitierung der Risiken sind dabei die gleichen wie auf Ebene der Volksbanken.

Die Volksbank als Mitglied im Kreditinstitute-Verbund orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an den risikopolitischen Leitlinien der Zentralorganisation. Neben den in der Verbundrisikostategie gültigen Gesamtbankrisikolimiten bekommt die Volksbank mindestens einmal jährlich von der Zentralorganisation ein institutsspezifisches Gesamtbankrisikolimit für

die ökonomische Liquidationssicht zugewiesen. Ausgehend von diesem institutsspezifischen Gesamtbankrisikolimit definiert die Volksbank Risikolimits für alle wesentlichen Risiken und legt diese ihrem Aufsichtsrat vor. Darüber hinaus setzt sie ein bankinternes Frühwarnsystem ein, um frühzeitig auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können, z.B. wenn Risiken in die Nähe der festgelegten Limite gelangen. Die Überwachung der Einhaltung der Limite erfolgt laufend durch das Risiko-Controlling nach Standards und Richtlinien der Zentralorganisation.

Im Zuge der Reorganisation des Volksbankensektors mit Juli 2015 wurden diejenigen Vermögensgegenstände, Verträge, Ressourcen und Systeme von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft an die VOLKSBANK WIEN AG übertragen, die es der VOLKSBANK WIEN AG ermöglichen, die Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktionen im neuen Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken gemäß Verbundvertrag 2014 zu übernehmen und zu erfüllen.

Im Zuge dieser Transaktion wurde auch das von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft betriebene Konsortialkreditgeschäft auf die VOLKSBANK WIEN AG übertragen. Die Primärinstitute haben eine Zahlungsgarantie gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG für Forderungen aus dem Konsortialgeschäft und Haftungen abgegeben. Die Aufteilung der Garantiesumme erfolgt anteilig nach einem vertraglich geregelten prozentuellen Verteilungsschlüssel.

Ebenso entstehen der VOLKSBANK WIEN AG für die übernommenen Zentralorganisationsaufgaben Aufwände/Kosten bzw. Risiken, die solidarisch innerhalb des Verbundes auf alle Primärinstitute verteilt werden. Analog dazu werden in den ökonomischen Sichten der Risikotragfähigkeitsrechnung (Liquidationssicht, Going Concern Sicht) die der Zentralorganisation entstehenden Risiken gemäß Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Diese stammen aus von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft übernommenen Geschäften (Wertpapiere des Eigenbestands, Kreditgeschäft, welches nicht unter die Verbundgarantie fällt, Handelsbuch und Beteiligungen).

Kreditrisiken

Die Volksbank beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld. Die Bedürfnisse der Kunden, aber auch die mit der Kreditvergabe verbundenen Risiken können dadurch besser eingeschätzt werden.

Die für das Ausfallrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die Volksbank setzt zur Beurteilung der Ausfallrisiken moderne Rating-Instrumente ein. Mittels eines Portfoliomodells errechnet die Zentralorganisation den erwarteten und unerwar-

teten Verlust. Diese Daten fließen in die Risikoberechnung der Kunden ein. Ergebnisse stehen von Einzelengagementebene bis hin zur Aggregation auf Verbundlevel in beliebiger Zusammenfassung zur Verfügung.

Fremdwährungskredite sowie Tilgungsträgerkredite werden im Verbund nur noch in Ausnahmefällen vergeben (z.B. wenn ein Kunde den wesentlichen Teil seiner Einkünfte in der spezifischen Fremdwährung erzielt). Für Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite berechnet die Zentralorganisation regelmäßig das spezifische Risiko aus Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgerkrediten im Hinblick auf Wechselkurs-, Zinssatz- und Sicherheiten-Veränderungen. Sie zeigt deren Auswirkungen auf den Einzelkredit, das Blanko-Risiko als auch auf Gesamtportfolioebene auf. Bei Tilgungsträgerkrediten erfolgt darüber hinaus eine laufende Überwachung der Entwicklung der Tilgungsträger. Im Rahmen der besonderen Beobachtung der Fremdwährungskredite werden diese auch regelmäßig einem Stresstest unterzogen.

Die Gesamtrisikoposition wird als Summe des Kreditrisikos mit den anderen wesentlichen Risikoarten gebildet und im Rahmen der RTFR der entsprechenden Risikodeckungsmasse gegenübergestellt.

Marktrisiken

Die Volksbank verfolgt eine vergleichsweise konservative Veranlagungspolitik, die die Vorgaben der Zentralorganisation über die Risikostreuung und das Veranlagungsuniversum berücksichtigt. Die Veranlagungen erfolgen vor allem innerhalb des Verbundes bei der Zentralorganisation, bei Emittenten mit bester Bonität (Investment Grade) und in risikoarme Produkte.

Das bedeutendste Risiko im Rahmen der Marktrisiken stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung werden allenfalls auch derivative Finanzinstrumente in Form von Hedgegeschäften zur Steuerung und Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Im Rahmen der Zinssteuerungsstrategie wird ein Zinsrisikokoeffizient (OeNB Standardverfahren: Barwertänderung bei Parallelshift von +200 bp in % der anrechenbaren Eigenmittel 0-10%) angestrebt. Durch diesen Zielkorridor sind die Grenzen so gesetzt, dass die im BWG vorgesehenen Grenzen jederzeit eingehalten werden. Zusätzlich werden die Risiken durch GAP- und Zinssensitivitätslimite begrenzt. Im Rahmen der RTFR wird ein ZinsValue at Risk (VaR) auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet.

Ein weiteres bedeutendes Risiko im Bereich des Marktrisikos stellt das Credit Spread Risiko dar, welches mittels VaR auf Basis einer historischen Simulation und einer Haltedauer von einem Jahr errechnet wird. Die Summe der einzelnen Marktrisiken wird mit den anderen wesentlichen Risikoarten zur Gesamtrisikoposition aufaddiert und im Rahmen der RTFR der entsprechenden Risikodeckungsmasse gegenübergestellt.

Operationelle und sonstige Risiken

Die Volksbank definiert das Operationelle Risiko (OpRisk) als die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen und berücksichtigt auch das Rechtsrisiko.

Die Kapitalunterlegung erfolgt seit 1. April 2014 auf Basis des Standardansatzes gemäß CRR.

Das für das Management operationeller Risiken verantwortliche Linienmanagement wird durch den ORIKS (Operationelles Risiko und Internes Kontrollsystem)-Ansprechpartner in der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation (ZO) und das ORIKS-Team unterstützt. Als oberstes Ziel für den gesamten OpRisk-Managementprozess wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkung operationeller Schäden festgeschrieben.

Die Ereignisdokumentation erfolgt vollständig und angemessen verständlich, um sachverständigen Dritten die Möglichkeit zu geben, Nutzen daraus zu ziehen. Seit April 2014 werden operationelle Ereignisse in der EDV-Plattform BART erfasst.

Die Angemessenheit der Risiko-Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie weiterer risikominimierender Maßnahmen wird unter Berücksichtigung des Risikopotenzials laufend, zumindest jedoch jährlich, in Form einer OpRisk-Klausur bewertet.

Weiters können exemplarisch als wesentliche Maßnahmen zur Risikosteuerung Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, Schulungen, die betriebliche Notfallplanung, aber auch die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des 4-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte interne Kontrollsystem (IKS) angeführt werden.

Operationelle (Rest-) Risiken, die nicht vermieden, vermindert, versichert oder durch andere Maßnahmen transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden. Die Effizienz des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiko versteht der Verbund das Risiko, dass eine gehaltene Beteiligung ausfällt oder an Wert verliert. Da dieses Risiko für den Verbund wesentlich ist, wird es quantifiziert und in der ökonomischen Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Das Beteiligungsrisiko wird dazu in folgende Ausprägungen unterteilt:

Ausfallrisiko von Beteiligungen

Abwertungsrisiko von Beteiligungen

FX-Risiko aus Beteiligungen

Das Ausfallrisiko von Beteiligungen wird von der VOLKSBANK WIEN AG für den gesamten Verbund über das Kreditrisikomodell berechnet, wobei nicht nur klassische Beteiligungen, sondern auch Finanzierungen jener Beteiligungen, die der IAS 24 Related Parties Definition entsprechen, berücksichtigt werden.

Das Abwertungsrisiko von Beteiligungen wird von der Zentralorganisation mittels Abschlägen von den Buchwerten der Beteiligungen in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Das FX-Risiko aus Beteiligungen beschreibt das Risiko der Wertänderung konsolidierter Kernkapitalbestandteile in Nicht-EUR-Währungen aufgrund von Wechselkursschwankungen und wird von der VOLKSBANK WIEN AG für den Verbund mittels Value at Risk über das interne Marktrisikomodell berechnet.

Liquiditätsrisiken

Im Rahmen des organisatorischen Aufbaus gilt, dass das operative und strategische Liquiditätsmanagement vom strukturellen Liquiditätsrisikocontrolling getrennt ist – dies ist entsprechend durch die interne Revision zu prüfen.

Die Ermittlung des Liquiditätsrisikos und das Liquiditätsmanagement sind im Rahmen der Aufgabenverteilung im Volksbanken-Verbund der Zentralorganisation überantwortet. Als Zentralorganisation führt die VOLKSBANK WIEN AG den Liquiditätsausgleich innerhalb des Verbundes durch und stellt die jederzeitige Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Verbundes sicher.

Für das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling werden Daten aus den Systemen der jeweiligen Volksbanken durch die ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH abgezogen, automatisiert verarbeitet und der Zentralorganisation auf Einzelgeschäftsebene zur Verfügung gestellt.

Basis für das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling ist der organisatorische Rahmen, der durch Generelle Weisungen im Verbund und die dazugehörigen Verbundhandbücher festgelegt ist.

Das strukturelle Liquiditätsrisikocontrolling ist verantwortlich für

- die LCR/NSFR Meldung
- eine Management Summary LCR auf Einzelinstitutsebene
- den Liquiditätsrisikobericht, der Liquiditätsablaufszszenarien sowohl für den Standardfall als auch für Stressszenarien beinhaltet. Die Szenarioparameter werden regelmäßig überarbeitet und validiert. Der Liquiditätsbericht wird sowohl auf konsolidierter Ebene für den Volksbankenverbund, als auch auf Einzelinstitutsebene erstellt.

Der Beitrag zum Liquiditätsrisiko wird vom operativen Liquiditätsmanagement anhand von internen Mechanismen den Geschäftsaktivitäten zugeordnet und in Form von Transferpreisen, unter Berücksichtigung aller Kosten, verrechnet.

Abdeckung der Risiken mit Risikodeckungsmasse der Bank

Zumindest monatlich werden alle wesentlichen Risiken nach den Vorgaben der Zentralorganisation erfasst und zu einer Gesamtrisikodarstellung zusammengeführt. Dabei werden die errechneten Risikopotentiale der Bank der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt. Bei der Bestimmung der Risikotragfähigkeit können unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden, die sich in den drei Sichtweisen widerspiegeln.

Regulatorische Sicht (Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelquoten)

Ökonomische Liquidationssicht

Ökonomische Going Concern Sicht

Die regulatorische Sicht vergleicht die Summe aller aufsichtsrechtlich mit Kapital zu unterliegenden Risiken nach vorgegebenen Risikomessmethoden und definierten Risikodeckungsmassen (basierend auf CRR/CRD IV). Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit stellt, da gesetzlich vorgegeben, eine Mindestanforderung dar.

In der ökonomischen Liquidationssicht steht die Sicherung der Gläubigeransprüche im Liquidationsfall im Vordergrund. Bei dieser Sichtweise werden die Risikodeckungsmassen auf Basis des „internen“ Kapitals definiert. Auch bei der Bestimmung der Gesamtrisikoposition wird auf „interne“ Verfahren, in der Regel Value at Risk-Modelle bzw. Methoden, abgestellt.

In der Going-Concern-Sicht soll der Fortbestand einer geordneten Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Die Going-Concern Betrachtung stellt auf eine Deckung von Risiken durch kurzfristig verfügbares Kapital im täglichen Geschäft ab (laufendes Ergebnis, stille Lasten/Reserven und das frei verfügbare Kapital soweit es die regulatorischen Mindestanforderungen übersteigt). Kleinere, mit hoher Wahrscheinlichkeit auftretende Risiken sollen verkraftet werden können, ohne den laufenden Geschäftsbetrieb zu gefährden.

Der gesamthafte Risikobericht wird den Aufsichtsorganen zur Kenntnis gebracht. Maßnahmen zur Gegensteuerung unerwünschter Entwicklungen werden bei regelmäßigen Sitzungen der Geschäftsleitung mit den verantwortlichen Führungskräften beraten und allenfalls durch den Aufsichtsrat beschlossen.

Risikosituation

Die Risikosituation der Volksbank wird aufgrund der oben dargestellten Maßnahmen, der Ergebnisse aus dem Risikomanagement und dem Vergleich mit anderen Regionalbanken als

angemessen beurteilt. Trotz des schwierigen Marktumfeldes hat die Volksbank im Geschäftsjahr 2015 durchgängig sämtliche Risikolimiten eingehalten.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf den vorliegenden Jahresabschluss wesentliche Auswirkungen haben könnten.

Prognosebericht

Die Volksbanken werden im Sinne ihrer Kunden noch enger zusammenrücken und ihre Effizienz steigern.

Die Umgestaltung des Volksbanken-Verbundes zielt darauf ab, das Modell der regional verankerten eigenständigen Genossenschaftsbanken den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Um eine selbstbestimmte Zukunft für den Volksbanken-Verbund zu sichern, werden nach wie vor im Rahmen der strategischen Planung der Volksbank folgende Ziele berücksichtigt:

- Verbesserung der Ertragskraft
- Kostenreduktion
- Stärkung des Eigenkapitals (insbesondere aus Innenfinanzierung)
- Optimierung der risikogewichteten Aktiva (RWA)

Die Planung für das Jahr 2016 orientiert sich klar an diesen Zielen. Die geänderte Vertriebsstruktur, modernste Technologie und bestens geschultes Personal sind bereits geschaffene Grundvoraussetzungen zur Erreichung der Ziele.

Dem Primärmittelaufkommen wird nach wie vor verstärktes Augenmerk geschenkt.

Trotz der Erwartung weiterhin geringer Zinsspannen wird die Ertragskraft im Jahr 2016 auf Grund einer weiteren Optimierung des Aufwandsbereiches über jener der vergangenen Jahre liegen. Die Dienstleistungserträge haben bereits ein zufrieden stellendes Niveau erreicht und sollen weiter ausgebaut werden. Das dafür notwendige Produkt- und Dienstleistungsangebot wird ständig den Kundenerfordernissen angepasst.

Die 2014 und 2015 ergriffenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung werden auch 2016 fortgeführt, um durch Optimierung des Ressourceneinsatzes einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Gesamtertragslage und damit eine Steigerung des Betriebsergebnisses sicherzustellen.

Eine marktgerechte Konditionenpolitik und unser starker Geschäftszweig Wertpapiergeschäft sollen zur Erreichung dieses Zieles verstärkt beitragen. Kontinuierliche Betreuung und Beratungsqualität werden dabei in den Vordergrund gestellt.

Eine sorgfältige und ausgewogene Risikopolitik auf Basis der erarbeiteten Kreditstrategie wird im nächsten Geschäftsjahr dazu beitragen, dass die verbesserte Ertragskraft auch zu einer Stärkung der Eigenmittelausstattung führt.

Eine Reduktion der risikogewichteten Aktiva ist beabsichtigt durch eine Optimierung der Besicherungssituation im Kreditbereich. Die geplanten Wachstumssteigerungen bei den Ausleihungen führen durch geeignete Maßnahmen zu keiner oder nur zu einer geringfügigen Steigerung bei der RWA-Entwicklung.

Bei konsequenter Umsetzung der geplanten Maßnahmen und unter der Voraussetzung, dass keine außerordentlichen oder derzeit nicht vorhersehbaren Ereignisse zu einer Beeinträchtigung der Ertragskraft führen, gehen wir davon aus, dass die gemeinsam erarbeiteten Ziele erreicht werden.

Im Jahr 2016 ist die Einbringung der Volksbank Vöcklabruck-Gmunden e.Gen. und der Volksbank Eferding-Grieskirchen reg. Gen. m.b.H. in die Volksbank Oberösterreich AG beabsichtigt.

Forschungs- und Entwicklungsbericht

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

Zweigstellenbericht

Es bestehen keine Zweigstellen, die im Außenverhältnis selbständig handelnde und organisatorisch getrennte Teile eines Kreditinstitutes darstellen.

Wels, am 08.03.2016

Volksbank Oberösterreich AG

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Volksbank Oberösterreich AG, Wels, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstige Anhangangaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 8. März 2016



Ing. Mag. Robert Preiner



Franz Wölfl MSc

Eingetragene Revisoren

**Österreichischer
Genossenschaftsverband**
(S c h u l z e - D e l i t z s c h)



Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017

Volksbank Oberösterreich AG,

BLZ: 44800

Wels

Prüfungszeit: **15. bis 19. März 2019**

Prüfer: **Mag. Gerhard Mitmasser**

Ausfertigung Nr.:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|------------------------------------------|---|
| 1 | Auftragsgegenstand | 1 |
| 2 | Verantwortung der gesetzlichen Vertreter | 1 |
| 3 | Verantwortung des Prüfers | 1 |
| 4 | Prüfungsurteil | 2 |
| 5 | Verwendungsbeschränkung | 2 |
| 6 | Auftragsbedingungen | 3 |

Anlagen

| | |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Geldflussrechnung 2015, 2016 und 2017 gemäß Fachgutachten KFS/BW 2 |
| Anlage 2 | Eigenkapitalveränderungsrechnung 2015, 2016 und 2017 gemäß Fachgutachten KFS/BW 4 |
| Anlage 3 | Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) |

1 Auftragsgegenstand

Ich habe die Prüfung der von der

Volksbank Oberösterreich AG,

Wels,

(im Folgenden kurz Gesellschaft oder Volksbank genannt) erstellten Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) gemäß Anlagen 1 und 2 durchgeführt. Den Auftrag dazu habe ich von der Gesellschaft erhalten.

Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG entfällt für die Volksbank entsprechend der Bestimmung des § 59 Abs. 1 BWG in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Z 3 BWG die Verpflichtung einen Konzernabschluss aufzustellen. Ein Konzernabschluss wurde für die angegebenen Zeiträume nicht erstellt. Die Geldflussrechnungen und die Eigenkapitalveränderungsrechnungen beziehen sich daher auftragsgemäß ausschließlich auf den jeweiligen Einzelabschluss der Volksbank Oberösterreich AG.

Ich führte die Prüfung von 15. bis 19. März 2019 in den Räumen der Gesellschaft durch.

2 Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlagen 1 und 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

3 Verantwortung des Prüfers

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage meiner Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 erstellt wurden.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach habe ich meine Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass ich meine Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben kann.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste folgende Tätigkeiten:

- Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung des BWG/UGB.
- Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der betreffenden Jahre.
- Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand meines Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand meines Auftrages.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen.

4 Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen gebe ich nachstehend meine Ergebnisse wieder:

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Überzeugung wurden die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 erstellt.

Ich weise darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn ich zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätte, wären von mir möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich mache ich auch keine Aussagen darüber, ob die von mir durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

5 Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse zu unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Mein Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- Oesterreichische Nationalbank (OeNB)
- VOLKSBANK WIEN AG

Die Weitergabe meines Berichtes ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass meine Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit meiner Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch)" (vgl. Anlage 3) ergibt.

Da mein Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne mein ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

6 Auftragsbedingungen

Ich erteile diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) zugrunde liegen.

Wien, am 19. März 2019



Mag. Gerhard Mitmasser
Eingetragener Revisor

Ö s t e r r e i c h i s c h e r
Genossenschaftsverband
(S c h u l z e - D e l i t z s c h)

Beschluss des Verbandsvorstandes

Der Vorstand des Österreichischen Genossenschaftsverbandes hat den vorliegenden Bericht des Prüfers über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017 der Volksbank Oberösterreich AG, Wels, zur Kenntnis genommen.

**Österreichischer
Genossenschaftsverband**
(Schulze-Delitzsch)



Geldflussrechnung 2015, 2016 und 2017 gemäß Fachgutachten KFS/BW 2

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Cash-Flows des Emittenten und deren Quellen:

| GELDFLUSSRECHNUNG (in Tsd. EUR) | 2017 | 2016 | 2015 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Ergebnis vor Steuern | 1.308 | -600 | 36 |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches | -4.089 | 7.007 | 4.542 |
| +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches | -941 | -762 | 3.902 |
| +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | 9.764 | 6.124 | -12.219 |
| +/- Abnahme/Zunahme Forderungen an Kreditinstitute | 145.284 | 12.510 | -22.001 |
| +/- Abnahme/Zunahme Forderungen an Kunden | -131.340 | -43.083 | 34.506 |
| +/- Abnahme/Zunahme sonstige Aktiva | 5.492 | 1.492 | -2.279 |
| -/+ Abnahme/Zunahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 6.285 | -35.753 | -36.672 |
| -/+ Abnahme/Zunahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 918 | -11.383 | 8.234 |
| -/+ Abnahme/Zunahme Rückstellungen ausgenommen Ertragsteuern | -2.095 | -2.277 | -2.066 |
| -/+ Abnahme/Zunahme sonstige Passiva | -1.352 | -686 | -1.787 |
| Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern | 29.234 | -67.411 | -25.804 |
| - Geldfluss aus außerordentlichen Posten (Kauf Bankbetrieb eh. Volksbank Almtal) | -8.600 | | |
| - Zahlungen für Ertragsteuern | -136 | -3 | -8 |
| Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 20.498 | -67.414 | -25.812 |
| Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen) | 3.515 | 1.845 | 331 |
| + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen | 32.693 | 97.840 | 102.724 |
| - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) | -682 | -1.445 | -893 |
| - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstigen Finanzinvestitionen | -36.264 | -9.688 | -50.067 |
| Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit | -738 | 88.552 | 52.095 |
| Einzahlungen von Eigenkapital | | | |
| - Rückzahlungen von Eigenkapital | | | |
| - Auszahlungen aus der Bedienung von Eigenkapital | -255 | | -2.030 |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten | | | 2.260 |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten | -21.319 | -20.603 | -28.164 |
| Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | -21.574 | -20.603 | -27.934 |
| Summe Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit = Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands | -1.814 | 535 | -1.651 |
| +/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands | | | |
| + Finanzmittelbestand aus Umgründungen | 1.871 | 6.907 | 6.976 |
| + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode | 18.816 | 11.374 | 6.049 |
| Finanzmittelbestand am Ende der Periode | 18.873 | 18.816 | 11.374 |

(Quelle: eigene Berechnung der Emittentin)

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2015, 2016 und 2017 gemäß Fachgutachten KFS/BW 4

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung 2015, 2016 und 2017:

| (in Tsd. EUR) | Stand 1.1.2015 | Zugänge | Abgänge | Aus- schüttung | Jahres- überschuss | Um- buchungen | Stand 31.12.2015 |
|-------------------------|-------------------|---------------|-------------|-------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| Grundkapital | 5.000 | 10.110 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15.110 |
| Kapitalrücklagen | 4.513 | 28.920 | 0 | 0 | 0 | 13.603 | 47.036 |
| Gewinnrücklagen | 14.865 | 0 | 0 | 0 | 237 | -13.603 | 1.500 |
| sonstige Rücklagen | 8.976 | 13.577 | 0 | 0 | 0 | 0 | 22.552 |
| Bilanzgewinn | 2.233 | 0 | 0 | -2.233 | 234 | 0 | 234 |
| unversteuerte Rücklagen | 4.970 | 263 | -206 | 0 | 0 | 0 | 5.027 |
| Summe | 40.557 | 52.870 | -206 | -2.233 | 471 | 0 | 91.459 |

| (in Tsd. EUR) | Stand 1.1.2016 | Zugänge | Abgänge | Aus- schüttung | Jahres- überschuss | Um- buchungen | Stand 31.12.2016 |
|-------------------------|-------------------|---------------|---------------|-------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| Grundkapital | 15.110 | 4.270 | 0 | 0 | 0 | 0 | 19.380 |
| Kapitalrücklagen | 47.036 | 16.597 | 0 | 0 | 0 | 0 | 63.633 |
| Gewinnrücklagen | 1.500 | 5.121 | -1.230 | 0 | 234 | -14 | 5.610 |
| sonstige Rücklagen | 22.552 | 11.397 | 0 | 0 | 0 | 0 | 33.949 |
| Bilanzgewinn | 234 | 0 | 0 | -234 | 627 | 0 | 627 |
| unversteuerte Rücklagen | 5.027 | 0 | -5.027 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe | 91.459 | 37.385 | -6.257 | -234 | 861 | -14 | 123.199 |

| (in Tsd. EUR) | Stand 1.1.2017 | Zugänge | Abgänge | Aus- schüttung | Jahres- überschuss | Um- buchungen | Stand 31.12.2017 |
|--------------------|-------------------|---------------|----------|-------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| Grundkapital | 19.380 | 1.812 | 0 | 0 | 0 | 0 | 21.192 |
| Kapitalrücklagen | 63.633 | 9.108 | 0 | 0 | 0 | 0 | 72.740 |
| Gewinnrücklagen | 5.610 | 0 | 0 | 0 | 370 | 4 | 5.984 |
| sonstige Rücklagen | 33.949 | 1.118 | 0 | 0 | 0 | 0 | 35.068 |
| Bilanzgewinn | 627 | 0 | 0 | -627 | 1.172 | 0 | 1.172 |
| Summe | 123.199 | 12.038 | 0 | -627 | 1.541 | 4 | 136.155 |

**Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) des
Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch)
Bereich Revision
Fassung vom 1. Juni 2018**

1. Präambel

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch), im Folgenden kurz ÖGV genannt, und sind sinngemäß auch auf alle Handlungen der vom ÖGV beauftragten Revisoren, Sachverständigen und sonstigen Dritten anzuwenden („Beauftragte“).
- (2) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt, dass der Beauftragte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (3) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt weiters, dass ausländisches Recht vom Beauftragten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (4) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (5) Die im Betrieb des Beauftragten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Beauftragten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Beauftragte, verpflichtet, die nach dem Datenschutzgesetz notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk von Genossenschaften und Unternehmen in anderer Rechtsform, die dem ÖGV als Mitglieder angehören, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Beauftragten und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, insbesondere Punkt 9.

3. Gegenstand und Umfang

- (1) Gegenstand der Prüfung ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- (2) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus dem Gesetz und der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Beauftragten. Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften, Unternehmen in anderer Rechtsform und Beteiligungsunternehmen ergeben sich aus § 1 GenRevG, aus §§ 268 ff UGB und bei Kreditinstituten ergänzend aus § 60 ff BWG.
- (3) Zweck der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Zweck der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften wie z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs-, Verwertungsgesellschaften- oder Umweltschutzrechts.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten - ausgenommen Abs. 1 - nicht bei Sachverständigentätigkeit.
- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Beauftragten zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- (7) Der Beauftragte ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Beauftragten auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage. Der Beauftragte verrechnet die daraus resultierenden Nebenkosten zusätzlich. Zu diesen verrechenbaren Nebenkosten zählen auch Personal- und Sachaufwendungen (z.B. für die Erstellung von Berichten oder Gutachten) und belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen, Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Beauftragte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Beauftragten im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4. Aufklärungspflicht

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Beauftragten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beauftragten bekannt werden. Darunter fallen auch Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Genossenschaften/Gesellschaften sowie Verdachtsmomente betreffend möglicher doloser Handlungen.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich in der vom Beauftragten vorgegebenen Form (berufsübliches Formular) zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Beauftragte darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit des Beauftragten und der ihm zugeteilten Prüfer gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung eines Mitarbeiters des ÖGV und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte sowie Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Beauftragte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von am Auftrag mitwirkenden Prüfern und sonstigen Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Beauftragten sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung oder zumindest die Unterfertigung durch den Beauftragten und einen Vorstand des ÖGV erfolgt. Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, die im Rahmen von Abschlussprüfungen erteilt werden, gelten auch dann verbindlich, wenn sie von zwei mit der Prüfung beauftragten Revisoren des ÖGV unterfertigt wurden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

7. Weitergabe von schriftlichen Darstellungen

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Beauftragten erstellten schriftlichen Berichte, Gutachten und Stellungnahmen nur für Auftragszwecke verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt oder aus gesetzlichen Bestimmungen die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher Berichte, Gutachten und Stellungnahmen des Beauftragten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher Darstellungen des Beauftragten zu Werbezwecken ist unzulässig; im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Punktes 13 verwiesen.
- (3) Dem Beauftragten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten vorbehalten.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Der Beauftragte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung dieser Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Beauftragten zu vertreten sind.

9. Haftung

- (1) Der Beauftragte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Beauftragten auf den Betrag von EUR 350.000 pro Schadensfall begrenzt, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Gelten für die Tätigkeit des Beauftragten die Bestimmungen des § 10 (2) GenRevG, treten diese Bestimmungen an die Stelle der Absätze 1 und 2 (Revision nach dem GenRevG).

- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, soweit nicht in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB, insoweit sie zwingenden Rechtes sind, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) Die Haftungsbestimmungen des § 275 UGB gelten auch für alle freiwilligen Abschlussprüfungen, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (7) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (8) Als einzelner Schadensfall ist auch bei anderen Tätigkeiten die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.
- (9) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Beauftragte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Eine Haftung des Beauftragten dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.
- (10) Eine Haftung des Beauftragten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Beauftragten nicht begründet.
- (11) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Beauftragte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Beauftragten und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Beauftragten an diese Dritte schad- und klaglos halten.

10. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Beauftragte und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen oder soweit der Beauftragte oder der ÖGV nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.
- (2) Der Beauftragte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Beauftragten oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Beauftragten (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Beauftragten) notwendig ist, ist der Beauftragte von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (4) Der Beauftragte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (5) Der Beauftragte ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Beauftragte ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Beauftragten überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung vom Beauftragten verwahrt oder vernichtet. Der Beauftragte ist berechtigt diese aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 (1) GenRevG, § 6 DSG und § 38 BWG.

11. Honorar

- (1) Das Honorar richtet sich nach dem angefallenen Zeitaufwand unter Heranziehung der mittels Rundschreiben idgF bekannt gegebenen Stundensätze.
- (2) Der ÖGV ist berechtigt, Vorschüsse auf das Honorar zu verlangen. Er kann hierbei seine Tätigkeit oder deren Fortsetzung von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB wird verzichtet.

12. Aufbewahren von Unterlagen

- (1) Der ÖGV bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung und Erledigung sonstiger Aufträge ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen zumindest gemäß den gesetzlich erforderlichen Aufbewahrungsfristen – generell sieben Jahre - und im Übrigen darüber hinaus so lange auf, wie im Zusammenhang mit Prüfungstätigkeiten Ansprüche gegen den Revisionsverband oder gegen Organe eines Klienten oder andere Personen gestellt werden können und der Abschlussprüfer als Auskunftsperson in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Beauftragten erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen.

13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB), erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, da diese Bereiche im Rahmen der Gebarungsprüfung abgedeckt werden. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beige-setzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Beauftragten. Wurde ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Beauftragten in dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf in gleicher Weise zu veröffentlichen.
- (6) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

14. Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung

- (1) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Beauftragte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-Mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass bei der Nutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die durch den Beauftragten übermittelt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (2) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Beauftragte elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) auch in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Beauftragte, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (3) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Beauftragten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Beauftragten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Beauftragten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb des ÖGV gilt nicht als Übergabe. Schriftstücke, die den mit der Prüfung beauftragten Revisoren des ÖGV im Zuge der Prüfung außerhalb des ÖGV übergeben werden, gelten nur dann als übermittelt, wenn sie im Zusammenhang mit der Prüfung stehen.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beauftragten.
- (3) Gerichtsstand ist - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signaturwert | FBPknM8Sg5MiFgzswCgCWhM817J18NMh0o5FDn5dGjEVt9Tuliw/gUHHb2v6NMYRi9xLebux6FLjDqpN3ZUNKZjx0tdQtmB9MAnuVujOBC1lsONZXN6D1ZkvgW7lG2SpfEZ4DgAkLevyuTgF9uWQP7SfaLJn7I+Ty4GNZPETeHC0Hhn18224BrdasdCsOYN149fzZBwUDFjLgj/3a0rBr2HU9XSi j/uM8WlZg4njwz2HXfsQXvKF6eUTaBLhuOq+droLyk7t0z49ZlB8Jppg0ria90LFwQj03rfZd14ip2dhMuTilyH4WWPNEqrqCoZIKOuxCjeUtvSqhBK L+LPqw== | |
|  | Unterzeichner | Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde |
| | Datum/Zeit-UTC | 2019-03-28T09:03:34Z |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532114608 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |